

# Deutscher Bundestag

## 74. Sitzung

Bonn, Freitag, den 18. Januar 1974

### Inhalt:

Wahl der Abg. **Offergeld** und **Dr. Schellenberg** als Stellvertreter im Vermittlungsausschuß . . . . . 4665 A

Amtliche Mitteilung . . . . . 4665 B

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur **Änderung des Bundessozialhilfegesetzes** (Drucksache 7/308); Bericht des Haushaltsausschusses gem. § 96 GO (Drucksache 7/1542), Bericht und Antrag des Ausschusses für Jugend, Familie und Gesundheit (Drucksachen 7/1467, 7/1511) — Zweite und dritte Beratung —  
Geisenhofer (CDU/CSU) . . . . . 4665 C  
Zeitler (SPD) . . . . . 4667 D  
Glombig (SPD) . . . . . 4669 D  
Burger (CDU/CSU) . . . . . 4672 C  
Christ (FDP) . . . . . 4674 D  
Frau Dr. Focke, Bundesminister (BMJFG) . . . . . 4676 A

Entwurf eines Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge  
**(Bundes-Immissionsschutzgesetz)** (Drucksache 7/179); Bericht und Antrag des Innenausschusses (Drucksachen 7/1508, 7/1513) — Zweite und dritte Beratung —  
Volmer (CDU/CSU) . . . . . 4677 D  
Konrad (SPD) . . . . . 4679 D, 4683 B

Susset (CDU/CSU) . . . . . 4682 A  
Dr. Hirsch (FDP) . . . . . 4684 A  
Dr. Gruhl (CDU/CSU) . . . . . 4685 D  
Dr. Schäfer (Tübingen) (SPD) . . . . 4687 D  
Genscher, Bundesminister (BMI) . . . 4689 B

Entwurf eines Siebzehnten Gesetzes über die Anpassung der Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen sowie über die Anpassung der Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung und der Altersgelder in der Altershilfe für Landwirte (**Siebzehntes Renten Anpassungsgesetz**) (Drucksache 7/1483) — Erste Beratung —  
Arendt, Bundesminister (BMA) . . . . 4692 A  
Franke (Osnabrück) (CDU/CSU) . . . 4692 D, 4696 D  
Geiger (SPD) . . . . . 4693 D  
Hölscher (FDP) . . . . . 4695 C

Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Gesetzes über Einreise und Aufenthalt von Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft** (Drucksache 7/1366) — Erste Beratung — . . . . . 4697 A

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur **Änderung und Ergänzung des Personenstandsgesetzes** (Drucksache 7/1490) — Erste Beratung — . . . . . 4697 A

- Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 7. Juni 1969 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik über den **Verzicht auf die Legalisation von Urkunden** (Drucksache 7/1381) — Erste Beratung — . . . . . 4697 A
- Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur **Änderung der Höfeordnung** (Drucksache 7/1443) — Erste Beratung — . . . . . 4697 B
- Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 29. Juni 1973 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialistischen Republik Rumänien über **Sozialversicherung** (Drucksache 7/1480) — Erste Beratung — . . . . . 4697 B
- Entwurf eines Gesetzes zu dem Zusatzübereinkommen vom 26. Februar 1966 zum Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahn-Personen- und -Gepäckverkehr vom 25. Februar 1961 über die **Haftung der Eisenbahn für Tötung und Verletzung von Reisenden** sowie zu den Internationalen Übereinkommen vom 7. Februar 1970 über den **Eisenbahnfrachtverkehr und über den Eisenbahn-Personen- und -Gepäckverkehr** (Drucksache 7/1453) — Erste Beratung — . . . . . 4697 B
- Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 29. Januar 1970 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Liberia über die **Einrichtung und den Betrieb eines Fluglinienverkehrs zwischen ihren Hoheitsgebieten und darüber hinaus** (Drucksache 7/1484) — Erste Beratung — . . . . . 4697 C
- Entwurf eines Gesetzes zu dem Zusatzprotokoll vom 25. Oktober 1972 zu der am 17. Oktober 1868 in Mannheim unterzeichneten **Revidierten Rheinschiffahrtsakte** (Drucksache 7/1485) — Erste Beratung — . . . . . 4697 C
- Antrag des Haushaltsausschusses zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung betr. **grundsätzliche Einwilligung in eine überplanmäßige Haushaltsausgabe beim Beitrag zum Haushalt der Europäischen Gemeinschaften** (Kap. 60 06 Tit. 686 06 Haushaltsjahr 1973) (Drucksachen 7/1087, 7/1444) . . . . . 4697 C
- Antrag des Bundesministers der Finanzen betr. **Veräußerung einer 22 ha großen Teilfläche des bundeseigenen Geländes in Wiesbaden-Freudenberg an die Landeshauptstadt Wiesbaden** (Drucksache 7/1478) . . . . . 4697 D
- Antrag des Bundesministers der Finanzen betr. **Bundeseigenes Grundstück in Berlin-Spandau; Veräußerung an das Land Berlin** (Drucksache 7/1479) . . . . . 4697 D
- Sammelübersicht 14 des Petitionsausschusses** über Anträge zu Petitionen und **systematische Übersicht** über die beim Deutschen Bundestag in der Zeit vom 13. Dezember 1972 bis 31. Dezember 1973 eingegangenen Petitionen (Drucksache 7/1486) . . . . . 4698 A
- Bericht und Antrag des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu dem Vorschlag der EG-Kommission für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 170/71 hinsichtlich der **Abgrenzung des Begriffs „Erzeuger“** (Drucksachen 7/964, 7/1386) . . . . . 4698 A
- Nächste Sitzung . . . . . 4698 C
- Anlagen
- Anlage 1
- Liste der beurlaubten Abgeordneten . . . 4699\* A
- Anlage 2
- Antwort des Parl. Staatssekretärs Rohde (BMA) auf die Frage A 20 — Drucksache 7/1510 — des Abg. Braun (CDU/CSU): **Zahl und Rehabilitation der durch Schul- und Wegeunfälle dauergeschädigten schulpflichtigen Kinder** . . . . . 4699\* C
- Anlage 3
- Antwort des Parl. Staatssekretärs Rohde (BMA) auf die Fragen A 21 und 22 — Drucksache 7/1510 — des Abg. Dr. Schwörer (CDU/CSU): **Regelung der Schülerunfallversicherung nach den Bedürfnissen eines umfassenden Versicherungsschutzes in einem Sondergesetz** . . . . . 4699\* D
- Anlage 4
- Antwort des Parl. Staatssekretärs Rohde (BMA) auf die Frage A 23 — Drucksache 7/1510 — des Abg. Ziegler (CDU/CSU): **Ausstattung des Sozialberichts 1973 mit einer tabellarischen Übersicht über Maßnahmen und Vorhaben auf dem Gebiet der Sozial- und Gesellschaftspolitik** . . . 4700\* B
- Anlage 5
- Antwort des Parl. Staatssekretärs Rohde (BMA) auf die Frage A 27 — Drucksache 7/1510 — des Abg. Lenzer (CDU/CSU): **Einführung einer Schlechtwettergeldregelung für den Güternahverkehr** . . . . . 4700\* C

## Anlage 6

Antwort des Parl. Staatssekretärs Rohde (BMA) auf die Frage A 28 — Drucksache 7/1510 — des Abg. Schäfer (Appenweier) (SPD): **Frist zwischen Antrag und Auszahlung von Arbeitslosen- und Kurzarbeitsgeld** . . . . . 4700\* D

## Anlage 7

Antwort des Parl. Staatssekretärs Grüner (BMWi) auf die Frage A 62 — Drucksache 7/1510 — des Abg. Höcherl (CDU/CSU): **Konditionen innerhalb der EG für Kredite an Staatshandelsländer** . . . . . 4701\* B

★

## Anlage 8

Antwort des Bundesministers Bahr auf die Fragen B 1 und 2 — Drucksache 7/1510 — des Abg. Graf Stauffenberg (CDU/CSU): **Außerung des Bundesministers Bahr über das „illegale Verlassen der ‚DDR‘ auf den Transitwegen“** . . . . . 4701\* C

## Anlage 9

Antwort des Bundesministers Bahr auf die Fragen B 3 und 4 — Drucksache 7/1510 — des Abg. Dr. Jaeger (CDU/CSU): **Außerung des Bundesministers Bahr über das „illegale Verlassen der ‚DDR‘ auf den Transitwegen“ und legale Möglichkeiten zum Verlassen der „DDR“** . . . . . 4702\* A

## Anlage 10

Antwort des Stellvertretenden Chefs des BPA Burger auf die Frage B 5 — Drucksache 7/1510 — des Abg. Dr. Slotta (SPD): **Informationsbusse der Arbeitsgemeinschaft der Verbraucher** . . . . . 4702\* B

## Anlage 11

Antwort des Staatssekretärs Freiherr von Wechmar (BPA) auf die Fragen B 6 und 7 — Drucksache 7/1510 — des Abg. Pfeifer (CDU/CSU): **Finanzierung von Anzeigen aus Bundesmitteln** . . . . . 4702\* D

## Anlage 12

Antwort des Parl. Staatssekretärs Dr. Apel (AA) auf die Fragen B 8 und 9 — Drucksache 7/1510 — des Abg. Dr. Dollinger (CDU/CSU): **Außerungen des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Apel über die Höhe der Zahlungen der Bundesrepublik Deutschland an die unterentwickelten Gebiete der Europäischen Gemeinschaft im Zusammenhang mit den zugesagten Ostkrediten** . . . . . 4703\* A

## Anlage 13

Antwort des Parl. Staatssekretärs Moersch (AA) auf die Fragen B 10 und 11 — Drucksache 7/1510 — des Abg. Dr. Riedl (Mün-

chen) (CDU/CSU): **Lieferung von Zeitungen und Zeitschriften an die deutschen Auslandsvertretungen** . . . . . 4703\* B

## Anlage 14

Antwort des Parl. Staatssekretärs Moersch (AA) auf die Frage B 12 — Drucksache 7/1510 — des Abg. Spranger (CDU/CSU): **Verwendung von Krediten an Ostblockstaaten für die militärische Aufrüstung der arabischen Staaten** . . . . . 4704\* C

## Anlage 15

Antwort des Parl. Staatssekretärs Moersch (AA) auf die Frage B 13 — Drucksache 7/1510 — des Abg. Röhner (CDU/CSU): **Vereinbarkeit der Hinderung deutscher Staatsbürger am Erwerb von Grundstücken im europäischen Ausland mit den Bekennnissen zur europäischen Einheit** . . . 4704\* D

## Anlage 16

Antwort des Parl. Staatssekretärs Moersch (AA) auf die Frage B 14 — Drucksache 7/1510 — des Abg. Pfeffermann (CDU/CSU): **Familienzusammenführung des Ehepaars Kaminski, Darmstadt bzw. Zabrze (Polen)** . . . . . 4705\* A

## Anlage 17

Antwort des Parl. Staatssekretärs Baum (BMI) auf die Frage B 15 — Drucksache 7/1510 — des Abg. Dr. Schmude (SPD): **Vorlage des Berichts über die Novellierungswünsche zu den Kriegsfolgegesetzen; Konzeption der Bundesregierung in dieser Frage** . . . . . 4705\* B

## Anlage 18

Antwort des Parl. Staatssekretärs Baum (BMI) auf die Fragen B 16 und 17 — Drucksache 7/1510 — des Abg. Dr. Müller-Emmert (SPD): **Förderung des Breitensports durch den Bund** . . . . . 4705\* C

## Anlage 19

Antwort des Parl. Staatssekretärs Baum (BMI) auf die Fragen B 18 und 19 — Drucksache 7/1510 — des Abg. Scheffler (SPD): **Ordnungsgemäße Verwendung von Sportförderungsmitteln** . . . . . 4705\* D

## Anlage 20

Antwort des Parl. Staatssekretärs Baum (BMI) auf die Frage B 21 — Drucksache 7/1510 — des Abg. Dr. Evers (CDU/CSU): **Änderung der Bestimmungen über die Anrechnung von Zahlungen aus der Rentenversicherung auf die Kriegsschadenrente nach dem Lastenausgleichsgesetz** . 4706\* C

## Anlage 21

Antwort des Parl. Staatssekretärs Baum (BMI) auf die Frage B 22 — Drucksache

7/1510 — des Abg. Müller (Berlin) (CDU/CSU): **Gewährung von Steuermitteln für den Wohnungsbau in Nordvietnam** . . . . 4707\* B

#### Anlage 22

Antwort des Parl. Staatssekretärs Baum (BMI) auf die Frage B 23 — Drucksache 7/1510 — des Abg. Engelsberger (CDU/CSU): **Behauptung des DKP-Vorsitzenden Herbert Mies betr. Einbruch der DKP in die westdeutschen Gewerkschaften und Solidarisierung der DKP mit weiten Teilen der SPD** . . . . . 4707\* C

#### Anlage 23

Antwort des Parl. Staatssekretärs Baum (BMI) auf die Fragen B 24 und 25 — Drucksache 7/1510 — des Abg. Gerster (Mainz) (CDU/CSU): **Lärmungeschützte Unterbringung des Bundesgrenzschutzes auf dem Frankfurter Flughafen** . . . . 4708\* A

#### Anlage 24

Antwort des Parl. Staatssekretärs Hermsdorf (BMF) auf die Frage B 26 — Drucksache 7/1510 — des Abg. Dr. Wittmann (München) (CDU/CSU): **Abgabe von Teilen eines Übungsgeländes in München für die Errichtung eines Einkaufszentrums** . 4708\* B

#### Anlage 25

Antwort des Parl. Staatssekretärs Porzner (BMF) auf die Frage B 27 — Drucksache 7/1510 — des Abg. Krockert (SPD): **Befristete steuerliche Ausnahmeregelungen zum Zwecke der Kontrolle der Entwicklung der Preise für Ölprodukte** . . . . 4709\* A

#### Anlage 26

Antwort des Parl. Staatssekretärs Hermsdorf (BMF) auf die Frage B 28 — Drucksache 7/1510 — des Abg. Wohlrabe (CDU/CSU): **Mittel für Berlin im Haushalt 1974** 4709\* D

#### Anlage 27

Antwort des Parl. Staatssekretärs Porzner (BMF) auf die Frage B 29 — Drucksache 7/1510 — des Abg. Röhner (CDU/CSU): **Termin für die Gewährung von Steuererleichterungen** . . . . . 4714\* A

#### Anlage 28

Antwort des Parl. Staatssekretärs Grüner (BMW) auf die Fragen B 30 und 31 — Drucksache 7/1510 — des Abg. Dr. Warnke (CDU/CSU): **Höhe des Unternehmergewinns im Einzelhandel** . . . . . 4714\* B

#### Anlage 29

Antwort des Parl. Staatssekretärs Grüner (BMW) auf die Frage B 32 — Drucksache 7/1510 — des Abg. Hansen (SPD): **Ausnahme mit Flüssiggas betriebener Pkw vom Fahrverbot** . . . . . 4714\* C

#### Anlage 30

Antwort des Parl. Staatssekretärs Grüner (BMW) auf die Fragen B 34 und 35 — Drucksache 7/1510 — des Abg. Seibert (SPD): **Aufnahme des früheren Landkreises Miltenberg in das Förderungsprogramm zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur; Verbesserung der Wirtschaftsstruktur am bayerischen Untermain** . . . . . 4714\* D

#### Anlage 31

Antwort des Parl. Staatssekretärs Grüner (BMW) auf die Frage B 40 — Drucksache 7/1510 — des Abg. Pieroth (CDU/CSU): **Projekte der Bundesregierung für Aufträge der öffentlichen Hand in den Kreisen Bad Kreuznach und Birkenfeld** . . . 4715\* D

#### Anlage 32

Antwort des Parl. Staatssekretärs Grüner (BMW) auf die Fragen B 41 und 42 — Drucksache 7/1510 — des Abg. Dr. Jahn (Braunschweig) (CDU/CSU): **Kreditpolitik gegenüber Jugoslawien und Polen in Verbindung mit den für den Europäischen Regionalfonds bereitzustellenden Mitteln** 4716\* B

#### Anlage 33

Antwort des Parl. Staatssekretärs Grüner (BMW) auf die Frage B 44 — Drucksache 7/1510 — des Abg. Dr. Kunz (Weiden) (CDU/CSU): **Kurzfristige Bereitstellung von Mitteln für die Strukturförderung zur Abwendung einer Massenarbeitslosigkeit von Bauarbeitern im Zonenrandgebiet Ostbayerns** . . . . . 4716\* D

#### Anlage 34

Antwort des Parl. Staatssekretärs Grüner (BMW) auf die Frage B 45 — Drucksache 7/1510 — des Abg. Immer (SPD): **Aufnahme der Kreisstadt Altenkirchen/Westerwald als Schwerpunktort (C) in das Regionale Aktionsprogramm Mittelrhein-Lahn-Sieg** . . . . . 4717\* A

#### Anlage 35

Antwort des Parl. Staatssekretärs Logemann (BML) auf die Frage B 46 — Drucksache 7/1510 — des Abg. Reiser (SPD): **Hilfe bei der Absicherung gegen Flutschäden für den Kreis Pinneberg (Schleswig-Holstein)** . . . . . 4717\* B

#### Anlage 36

Antwort des Parl. Staatssekretärs Rohde (BMA) auf die Frage B 47 — Drucksache 7/1510 — des Abg. Dr. Beermann (SPD): **Rentenanspruch deutscher Auswanderer** . 4717\* C

#### Anlage 37

Antwort des Parl. Staatssekretärs Rohde (BMA) auf die Frage B 48 — Drucksache

7/1510 — des Abg. Wagner (Günzburg) (CDU/CSU): **Konkurrenz zwischen der landwirtschaftlichen Krankenversicherung und der Pflichtversicherung für Nebenerwerbslandwirte** . . . . . 4718\* A

#### Anlage 38

Antwort des Parl. Staatssekretärs Rohde (BMA) auf die Frage B 49 — Drucksache 7/1510 — des Abg. Pieroth (CDU/CSU): **Wartezeiten bei der Bewilligung von Angestelltenversicherungsrenten** . . . . . 4718\* C

#### Anlage 39

Antwort des Parl. Staatssekretärs Berkhan (BMVg) auf die Frage B 50 — Drucksache 7/1510 — des Abg. Hansen (SPD): **Erlaß einer Anweisung für die Anwendung der „Mütze, Bade-, blau“ für das Pionierbataillon in Höxter** . . . . . 4718\* D

#### Anlage 40

Antwort des Parl. Staatssekretärs Berkhan (BMVg) auf die Frage B 51 — Drucksache 7/1510 — des Abg. Werner (CDU/CSU): **Baubeginn für das Bundeswehrkrankenhaus in Ulm-Eselsberg** . . . . . 4719\* A

#### Anlage 41

Antwort des Parl. Staatssekretärs Haar (BMV) auf die Frage B 52 — Drucksache 7/1510 — des Abg. Braun (CDU/CSU): **Verwendung der für den Ausbau der B 237 zwischen Bergisch-Born und Hückeswagen vorgesehenen Haushaltsmittel** . . . 4719\* B

#### Anlage 42

Antwort des Parl. Staatssekretärs Haar (BMV) auf die Frage B 53 — Drucksache 7/1510 — des Abg. Braun (CDU/CSU): **Berücksichtigung der innerstädtischen Entlastungsstraße Wermelskirchen im Zuge der B 51 im Zusammenhang mit der Änderung der Dringlichkeitsstufe I für den Fernstraßenbau** . . . . . 4719\* C

#### Anlage 43

Antwort des Parl. Staatssekretärs Haar (BMV) auf die Fragen B 54 und 55 — Drucksache 7/1510 — des Abg. Dr. Zimmermann (CDU/CSU): **Stillegung von Bundesbahnstrecken angesichts der Ölkrise** . . . . . 4719\* C

#### Anlage 44

Antwort des Parl. Staatssekretärs Haar (BMV) auf die Fragen B 56 und 57 — Drucksache 7/1510 — des Abg. Groß (FDP): **Beschränkte Möglichkeiten zum kleinen Grenzverkehr im Harz wegen schlechter öffentlicher Verkehrsverbindungen** . . . . . 4720\* A

#### Anlage 45

Antwort des Parl. Staatssekretärs Haar (BMV) auf die Frage B 58 — Drucksache 7/1510 — des Abg. Dr. Schmitt-Vockenhäuser (SPD): **Ursache und Konsequenzen des folgenschweren Eisenbahnunglücks auf der Bundesbahnstrecke Frankfurt—Mainz am 10. Dezember 1973** . . . . . 4720\* C

#### Anlage 46

Antwort des Parl. Staatssekretärs Haar (BMV) auf die Fragen B 59 und 60 — Drucksache 7/1510 — des Abg. Milz (CDU/CSU): **Planung und Realisierung des Ausbaus der Bundesautobahn A 203 im Kreis Bergheim** . . . . . 4721\* A

#### Anlage 47

Antwort des Parl. Staatssekretärs Haar (BMV) auf die Frage B 61 — Drucksache 7/1510 — des Abg. Geiger (SPD): **Anbringung von Verkehrssicherungen am „Illinger Eck“** . . . . . 4721\* B

#### Anlage 48

Antwort des Parl. Staatssekretärs Haar (BMV) auf die Fragen B 62 und 63 — Drucksache 7/1510 — des Abg. Lenzer (CDU/CSU): **Ausbau des Flughafens Siegerland** . . . . . 4721\* D

#### Anlage 49

Antwort des Parl. Staatssekretärs Haar (BMV) auf die Fragen B 64 und 65 — Drucksache 7/1510 — des Abg. Vogel (Ennepetal) (CDU/CSU): **Erweiterung des Bahnhoffunnels in Warendorf** . . . . . 4722\* C

#### Anlage 50

Antwort des Parl. Staatssekretärs Haar (BMV) auf die Frage B 66 — Drucksache 7/1510 — des Abg. Dr. Köhler (Wolfsburg) (CDU/CSU): **Fehlen eines Angebots von nach der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung zugelassenen zusätzlichen Warnleuchten** . . . . . 4722\* D

#### Anlage 51

Antwort des Parl. Staatssekretärs Haar (BMV) auf die Frage B 67 — Drucksache 7/1510 — des Abg. Dr. Kunz (Weiden) (CDU/CSU): **Vorzeitige Bereitstellung von Mitteln nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz für Maßnahmen im ostbayerischen Zonenrandgebiet** . . . . . 4723\* B

#### Anlage 52

Antwort des Parl. Staatssekretärs Haar (BMV) auf die Frage B 68 — Drucksache 7/1510 — des Abg. Engelsberger (CDU/CSU): **Trassenführung der B 299 neu bei Grabenstätt** . . . . . 4723\* C

## Anlage 53

Antwort des Parl. Staatssekretärs Haar (BMV) auf die Frage B 69 — Drucksache 7/1510 — des Abg. Böhm (Melsungen) (CDU/CSU): **Beantragte Stilllegung der Bundesbahnstrecke Malsfeld–Waldkappel** 4723\* D

## Anlage 54

Antwort des Parl. Staatssekretärs Haar (BMV) auf die Frage B 70 — Drucksache 7/1510 — des Abg. Böhm (Melsungen) (CDU/CSU): **Ortsumgehung Hünfeld** . . . 4724\* B

## Anlage 55

Antwort des Parl. Staatssekretärs Haar (BMV) auf die Frage B 71 — Drucksache 7/1510 — des Abg. Immer (SPD): **Verbesserung der Personenbeförderung durch Einsatz moderner Triebwagen auf den Bundesbahnstrecken Altenkirchen–Köln bzw. Siegen und Altenkirchen–Westerburg bzw. Limburg** . . . . . 4724\* C

## Anlage 56

Antwort des Parl. Staatssekretärs Haar (BMV) auf die Fragen B 72 und 73 — Drucksache 7/1510 — des Abg. Niegel (CDU/CSU): **Auswirkungen des Vorhabens der Deutschen Bundesbahn, Intercity- bzw. TEE-Züge statt über Nürnberg künftig über Ansbach zu leiten** . . . . . 4724\* D

## Anlage 57

Antwort des Parl. Staatssekretärs Haar (BMV) auf die Frage B 74 — Drucksache 7/1510 — des Abg. Dr. Müller-Hermann (CDU/CSU): **Belastung der Hauptbahnhöfe in Bremen und Bremerhaven durch Schließung von Stückgutbahnhöfen im Bereich Bremens** . . . . . 4725\* B

## Anlage 58

Antwort des Parl. Staatssekretärs Dr. Haack (BMBau) auf die Frage B 75 — Drucksache 7/1510 — des Abg. Dr. Jobst (CDU/CSU): **Förderungsvolumen im sozialen Wohnungsbau** . . . . . 4725\* C

## Anlage 59

Antwort des Parl. Staatssekretärs Dr. Haack (BMBau) auf die Frage B 76 — Drucksache 7/1510 — des Abg. Dr. Jobst (CDU/CSU): **Zahl der in den Ballungsräumen geförderten Sozialwohnungen** . . . 4726\* A

## Anlage 60

Antwort des Parl. Staatssekretärs Dr. Haack (BMBau) auf die Frage B 77 — Drucksache 7/1510 — des Abg. Spranger (CDU/CSU): **Bau eines neuen Bundeskanzleramtes vor Verbesserung der Raumverhältnisse im Deutschen Bundestag** . . . . . 4726\* A

## Anlage 61

Antwort des Parl. Staatssekretärs Herold (BMB) auf die Frage B 78 — Drucksache 7/1510 — des Abg. Dr. Wittmann (München) (CDU/CSU): **Zahl der seit Inkrafttreten des Verkehrsvertrages trotz Vorliegens der Einladung bestimmter Institutionen durch „DDR“-Behörden an der Grenze zurückgewiesenen Bürger der Bundesrepublik Deutschland** . . . . . 4726\* C

## Anlage 62

Antwort des Parl. Staatssekretärs Dr. Hauff (BMFT/BMP) auf die Frage B 79 — Drucksache 7/1510 — des Abg. Pfeffermann (CDU/CSU): **Planung und Durchführung von Tagungen mit den Themen Grundlagenforschung und allgemeine Forschungspolitik** . . . . . 4726\* D

## Anlage 63

Antwort des Parl. Staatssekretärs Dr. Hauff (BMFT/BMP) auf die Fragen B 80 und 81 — Drucksache 7/1510 — des Abg. Benz (CDU/CSU): **Art und finanzieller Umfang der der Firma INFRATEST seit 1969 erteilten Aufträge; Beteiligung dieser Firma als Unterauftragnehmer an durch das Ministerium geförderten Projekten** . . . . . 4727\* B

## Anlage 64

Antwort des Parl. Staatssekretärs Dr. Hauff (BMFT/BMP) auf die Frage B 82 — Drucksache 7/1510 — des Abg. Dr. Schmitt-Vockenhausen (SPD): **Einführung des Tele-Faksimile-Systems im Telegramm-dienst der Deutschen Bundespost** . . . . 4728\* A

## Anlage 65

Antwort des Parl. Staatssekretärs Zander (BMBW) auf die Frage B 83 — Drucksache 7/1510 — des Abg. Dr. Schmude (SPD): **Bevorzugte Zulassung zum Medizinstudium bei Verpflichtung zur Übernahme einer Landpraxis** . . . . . 4728\* B

## Anlage 66

Antwort des Parl. Staatssekretärs Zander (BMBW) auf die Frage B 84 — Drucksache 7/1510 — des Abg. Höcherl (CDU/CSU): **Ausschaltung sinnloser Ergebnisse des Abiturnotendurchschnitts bei Sonderbegabungen** . . . . . 4728\* D

## Anlage 67

Antwort des Parl. Staatssekretärs Matthöfer (BMZ) auf die Frage B 85 — Drucksache 7/1510 — des Abg. Dr. Köhler (Wolfsburg) (CDU/CSU): **Präferenz für einheimische Unternehmer bei von der Weltbank finanzierten Bauprojekten** . . 4729\* C

(A)

(C)

## 74. Sitzung

Bonn, den 18. Januar 1974

### Stenographischer Bericht

Beginn: 9.00 Uhr

**Vizepräsident Dr. Schmitt-Vockenhausen:**  
Meine Damen und Herren, die Sitzung ist eröffnet.

Die Fraktion der SPD hat mit Schreiben vom 17. Januar 1974 vorgeschlagen, im **Vermittlungsausschuß** den Kollegen **Offergeld** zum Stellvertreter des Kollegen **Dürr** und den Kollegen **Dr. Schellenberg** zum Stellvertreter des Kollegen **Dr. h. c. Dr.-Ing. E. h. Möller** zu bestellen. Ist das Haus damit einverstanden? — Ich sehe und höre keinen Widerspruch. Es ist so beschlossen.

Die folgende **amtliche Mitteilung** wird ohne Verlesung in den Stenographischen Bericht aufgenommen:

(B)

Der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen und der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister des Auswärtigen haben mit Schreiben vom 17. Januar 1974 die Kleine Anfrage der Abgeordneten Wohlrabe, Schröder (Lüneburg), Haase (Kassel), Möller (Lübeck), Dr. Sprung und der Fraktion der CDU/CSU betr. **Zahlungen an die „DDR“ und die anderen Ostblockstaaten sowie Warenaustausch mit der „DDR“ und den anderen Ostblockstaaten in den Jahren 1970 bis 1973** — Drucksache 7/1458 — beantwortet. Ihr Schreiben wird als Drucksache 7/1554 verteilt.

Ich rufe Punkt 5 der verbundenen Tagesordnung auf:

Zweite und dritte Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines **Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundessozialhilfegesetzes**

— Drucksache 7/308 —

a) Bericht des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß) gemäß § 96 der Geschäftsordnung

— Drucksache 7/1542 —

Berichterstatter: Abgeordneter Carstens  
(Emstek)

b) Bericht und Antrag des Ausschusses für Jugend, Familie und Gesundheit (13. Ausschuß)

— Drucksachen 7/1467, 7/1511 —

Berichterstatter: Abgeordneter Christ

(Erste Beratung 23. Sitzung)

Ich frage zunächst, ob die Herren Berichterstatter zu einer Ergänzung ihrer Berichte das Wort wün-

schen. — Das ist nicht der Fall. Ich danke Ihnen, meine Herren Berichterstatter, und schlage vor, daß wir in die zweite Beratung eintreten. — Das Wort zur allgemeinen Aussprache wird nicht gewünscht.

Ich rufe Art. 1 auf. Hierzu liegt ein Änderungsantrag auf der Drucksache 7/1541 vor. Das Wort hat zur Begründung des Antrags der Herr Abgeordnete Geisenhofer.

**Geisenhofer (CDU/CSU):** Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Das Bundessozialhilfegesetz, 1961 unter Federführung der Unionsparteien aus dem Fürsorgerecht entwickelt, ist für 1,7 Millionen Hilfeempfänger, die, aus welchen Gründen auch immer, die Leistungen nach diesem Gesetz in Anspruch nehmen müssen, von entscheidender Bedeutung, um ein menschenwürdiges Dasein führen zu können. Wir danken den Trägern der Sozialhilfe, den Sozialämtern, den Kirchen, dem Roten Kreuz und auch den Wohlfahrtsverbänden für die segensreiche Tätigkeit auf diesem Gebiet. (D)

Meine Damen und Herren, der Ihnen vorliegende Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundessozialhilfegesetzes beinhaltet eine Reihe von Verbesserungen gegenüber dem geltenden Recht, die auch wir anerkennen. Die CDU/CSU-Fraktion anerkennt, daß von ihren Anträgen drei von der Ausschlußmehrheit übernommen wurden, bedauert aber die Ablehnung der übrigen. Wir freuen uns, daß die Ausbildungshilfe nach § 32 auf Grund eines CDU/CSU-Antrages nicht erst dann gewährt wird, — —

**Vizepräsident Dr. Schmitt-Vockenhausen:** Herr Kollege Geisenhofer, entschuldigen Sie, wenn ich Sie hier doch einmal unterbreche. Ich habe das Gefühl, Sie sind bereits bei einer allgemeinen Stellungnahme. Zunächst hatte ich die Änderungsanträge aufgerufen und gefragt, ob Sie dazu zur Begründung das Wort wünschen. Daraufhin haben Sie das Wort ergriffen. Wollen Sie nun die Änderungsanträge begründen oder wollen Sie insgesamt Stellung nehmen?

**Geisenhofer (CDU/CSU):** Ich möchte, Herr Präsident, wenn Sie einverstanden sind, die Begründung vornehmen und insgesamt die Thematik ansprechen. In zehn Minuten bin ich fertig.

**(A) Vizepräsident Dr. Schmitt-Vockenhausen:**

Dann muß ich geschäftsordnungsmäßig etwas anders vorgehen. Ich gehe davon aus, daß eine Aussprache zusätzlich vor den Erklärungen der Fraktionen vor der zweiten und dritten Beratung erfolgen soll.

**Geisenhofer** (CDU/CSU): Ich darf jetzt also weitermachen?

**Vizepräsident Dr. Schmitt-Vockenhausen:** Wir treten also jetzt in eine allgemeine Aussprache ein. So können wir die Sache reparieren. — Bitte!

**Geisenhofer** (CDU/CSU): Wir haben erreicht — das anerkennen wir dankbar —, daß nunmehr auch bei der **Ausbildungshilfe** Leistungen nicht erst dann gewährt werden, wenn die Leistungen über dem Durchschnitt liegen, sondern wenn der Auszubildende nach seinen Fähigkeiten und Leistungen für den Besuch der Schule geeignet ist. Das ist eine wesentliche Verbesserung gegenüber der ursprünglichen Vorlage.

Ferner hat der CDU/CSU-Antrag, § 75 Abs. 2 so zu ergänzen, daß auch die Hilfe für die Inanspruchnahme **altersgerechter Dienste** berücksichtigt wird, ebenso Eingang in das Gesetz gefunden wie unser Antrag, bei § 81 die Anwendung der besonderen Einkommensgrenze auch für **Langzeitpflegefälle** in Anstalten usw. wirksam werden zu lassen, wie das auch der Bundesrat gefordert hat.

**(B)** Wir anerkennen ferner, daß unsere Forderung zu § 76, nämlich durch Rechtsverordnung die **Pauschbeträge der Arbeitseinkommen** um 10 DM zu erhöhen, in einer gemeinsamen Entschließung des Ausschusses übernommen wurde. In der gleichen Entschließung ist auch der CDU/CSU-Antrag zu § 88 Abs. 2, durch Rechtsverordnung die Erhöhung der **anrechnungsfreien Barbeträge** bei laufendem Lebensunterhalt sowie in besonderen Lebenslagen an die wirtschaftliche Entwicklung anzupassen, aufgenommen worden.

Die Ablehnung der Hilfe für alte Menschen, weil beispielsweise ein Sparkonto von 1 600 oder 1 800 DM vorhanden ist, wird zu Recht als eine große Härte empfunden. Darüber hinaus begrüßen wir die sonstigen Verbesserungen, die durch den Ausschuß vorgenommen wurden, vor allem aber die Einführung einer Generalklausel für **Behinderte** sowie die Regelung über die Altersversorgung von **Pflegepersonen** und die Nachversicherung von Pflegepersonal in der Rentenversicherung.

Die fortschreitende Einkommensaufzehrung und zunehmende Inflationsrate erfordert jedoch weitere Verbesserungsmaßnahmen. Die CDU/CSU sah es als dringend notwendig an, für die **Blindenhilfe** eine einheitliche Regelung bezüglich Nichtanrechnung von Einkommen zu schaffen, weil in den einzelnen Ländern unterschiedliche Regelungen bestehen. Dieses Anliegen konnte leider nicht durchgesetzt werden.

Wir bedauern vor allem, daß unser Antrag, Leistungen der Sozialhilfe an **Behinderte** nicht vom Einsatz **vermögenswirksamer Leistungen** abhängig

zu machen, keine Mehrheit gefunden hat. Gerade dieses Anliegen ist für die Eltern von Behinderten von großer Bedeutung; denn welchen Sinn soll es haben, wenn mühsam abgesparte Beiträge von der Sozialhilfe dann wieder vereinnahmt werden? **(C)**

Daß die **besondere Einkommensgrenze** lediglich auf 700 und nicht auf 750 DM, wie das der CDU/CSU-Antrag vorsah, angehoben wurde, entspricht keinesfalls der in den letzten Jahren eingetretenen Verteuerung der Lebenshaltungskosten. Leider war es nicht möglich, einen allgemeinen Rentenfreibetrag und Einkommensfreibetrag durchzusetzen, was zur Folge hat, daß Renten, Pensionen, Einkommenserhöhungen für Sozialhilfeempfänger auch weiterhin unwirksam bleiben.

Die bei § 22 Abs. 3 vorgesehene Regelung, derzufolge notwendig werdende Neufestsetzungen der Regelsätze zu dem Zeitpunkt vorzunehmen sind, von dem an Rentenerhöhungen auf die Leistungen nach diesem Gesetz anzurechnen sind, beseitigt diese Härte leider nicht. Im Gegenteil: Der Gesetzentwurf ändert nichts daran, daß auch in Zukunft alle laufenden Rentenbeträge, Pensionen, Rentenerhöhungen usw. vereinnahmt werden.

Dank der Gesetzesinitiative der CDU/CSU-Fraktion bei der zweiten großen Rentenreform im Jahre 1972 sind die Renten für **Kleinrentner**, die 25 Jahre und länger versicherungspflichtig tätig waren, ab 1. Januar 1973 wesentlich angehoben worden. Viele Kleinrentner sind durch diese große Rentenanhebung aus der Sozialhilfe entlassen worden, wo sie auch gar nicht hingehört haben. **(D)**

Aber während für diese und für alle Rentner außerhalb der Sozialhilfe jede Rentenerhöhung wirksam wird, werden für Rentner und sonstige Einkommensbezieher in der Sozialhilfe diese Renten- und Einkommenserhöhungen nicht wirksam, weil sie verrechnet werden. Monatsrenten von 300 und mehr DM, die in 20 Jahren harter Arbeit erworben wurden, gehen ohne Gegenleistung in der Sozialhilfe unter. Selbstverständlich müssen wir darauf achten, daß sich bei unseren Bemühungen, verstärkt zu helfen, diese Hilfe nicht auf einen Personenkreis konzentriert, der diese Hilfe nicht verdient, sondern auf jene, die diese Hilfe soweit als möglich auch als Hilfe zur Selbsthilfe verwenden und anerkennen. Daraus folgern wir von der CDU/CSU-Fraktion, daß jahrelange **Einkommens- und Altersvorsorgebemühungen** nicht bestraft, sondern in der Sozialhilfe auch **honoriert** werden müßten. Dies um so mehr, als wegen der inflationären Entwicklung auch die **Aktiveinkommen kinderreicher Familien** unter die Sozialhilfesätze abgesunken sind.

Als völlig sinnlos muß auch die **Nachentrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen** von oder für Personen angesehen werden, die trotzdem Sozialhilfeempfänger bleiben oder werden. Während die Nachentrichtung von Beiträgen 17 Jahre zurück bis zum Jahre 1956 für Nichtsozialhilfeempfänger eine durchaus rentable Sache sein kann, bringt eine Nachentrichtung von beispielsweise 15 000 DM und auch eine laufende Zahlung unter 100 DM keine Erhöhung der Sozialhilfeleistungen, weil das Mehr

**Geisenhofer**

(A) auf der einen Seite durch die Sozialhilfe auf der anderen Seite wieder vermindert wird.

Die gleiche Enttäuschung erleben die Eltern bei der Aufwendung vermögenswirksamer Leistungen — was ich schon angesprochen habe — sowie bei der Beitragszahlung und laufenden Zahlung für geistig und körperlich behinderte Kinder, falls die Beiträge überhaupt Rechtens entrichtet wurden. Sind sie nicht Rechtens entrichtet worden, weil der Betreffende zum Zeitpunkt der Nachzahlung bereits erwerbsunfähig war, was in vielen Fällen erst bei der Rentenantragstellung festgestellt wird, ergibt sich überhaupt keine Leistung. Zwar wird nach dem zu erwartenden Gesetz über die Sozialversicherung Behinderter für jene Behinderten eine Verbesserung erreicht, die 20 Jahre und länger sozialversichert waren und sind; es ist jedoch zu befürchten — ich sage das mit Nachdruck und mit Sorge —, daß auch diese Renten die Sozialhilfeschwelle nicht übersteigen werden, so daß auch diese Vorsorge letztlich zwecklos bleiben wird.

Besonders hart aber werden mittlere Einkommensbezieher und Kleinrentner **in Altersheimen und Anstalten** betroffen. Gerade in den letzten Jahren sind als Folge der davongelaufenen Personal- und Verwaltungskosten die Altenheimpflegesätze stark angestiegen. Die Schere zwischen Renten und sonstigen Einkommen einerseits und Heimkosten andererseits öffnet sich immer mehr. Die Einnahmen der alten Menschen halten mit den ständigen Preissteigerungen nicht mehr Schritt. Damit wird der Personenkreis, der die Heimkosten aus Renten, Pensionen und sonstigen Einkommen nicht mehr selber bestreiten kann, von Jahr zu Jahr größer. Es ist bezeichnend: Heute reicht die Pension eines Studienrats in Höhe von monatlich 1200 DM nicht mehr aus, um die Heimpflegekosten für sich und seine Frau aufzubringen. Diese Menschen sind betroffen, denn alles, was sie an Altersvorsorge in ihrem Arbeitsleben getan haben, fällt bei der Sozialhilfe unter den Tisch.

Ich komme jetzt zu dem größten Anliegen, das der Antrag, der Ihnen auf der Drucksache 7/1541 unter Ziffer 1 vorliegt, bereinigen helfen soll. Um wenigstens den am härtesten betroffenen Heiminsassen zu helfen, stellt die CDU/CSU-Fraktion den im Ausschuß abgelehnten Antrag erneut hier im Plenum. Nach diesem Antrag ist nach § 76 ein § 76 a des Inhalts einzufügen, daß bei der Hilfe zum Lebensunterhalt in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung 25 % des Einkommens, höchstens jedoch 20 % des Regelsatzes eines Haushaltsvorstandes außer Betracht bleiben. Das ist, in Geld umgerechnet, ein **Einkommens- und Rentenfreibetrag von monatlich 50 DM**, und zwar **zusätzlich** zu dem bereits gewährten Taschengeld.

Die gleiche Regelung ist in § 85 Nr. 3 notwendig, weil auch der Freibetrag in besonderen Lebenslagen zu gewähren ist.

Meine Damen und Herren, Hamburg und Berlin sollten uns ein Beispiel sein; denn dort werden bereits Einkommensfreibeträge in Heimen gewährt. Wir bedauern, daß wir uns aus finanziellen Grün-

den auf den bescheidenen Heimfreibetrag beschränken müssen, nachdem dieser bereits Mehrkosten von über 100 Millionen DM verursacht. Selbstverständlich sind uns die finanziellen Schwierigkeiten der Sozialhilfeträger bekannt. Auch der Bundesrat fordert die Übernahme von Lasten auf den Bund oder einen verbesserten Länderfinanzausgleich.

Wir haben im Ausschuß auf die Notwendigkeit einer **Aufgabenteilung der Sozialhilfeträger** hingewiesen. Die Herauslösung der Behindertenfürsorge aus der Sozialhilfe und die Schaffung eines eigenen Leistungsgesetzes wären eine solche Entlastung. Kollege Burger wird anschließend auf die Kostenfrage und auf dieses Problem noch eingehen.

Wir werden — das darf ich mit Nachdruck sagen — die weitere Entwicklung aufmerksam verfolgen, und wir behalten uns vor, unseren Gesetzentwurf vom Jahre 1971 — Schaffung eines **allgemeinen Einkommensfreibetrages** von monatlich 100 DM außerhalb von Heimen und Anstalten — gegebenenfalls hier in diesem Hohen Hause wieder einzubringen.

Abschließend darf ich zusammenfassend feststellen: Dieser hier angesprochene Härtebereich ist dringend reformbedürftig. Es wäre unverantwortlich, zehntausende sozial schwache Personen, die sich die Beiträge für ihre Renten und andere Vorsorgebeträge vom Munde abgespart haben, im unklaren darüber zu lassen, daß sie dafür keinerlei Unterhaltsverbesserungen aus der Sozialhilfe empfangen können. Wir dürfen nicht diese Illusion nähren, wenn die Wirklichkeit in Wahrheit ganz anders ist. Entweder wir schaffen den von der CDU/CSU vorgeschlagenen Renten- und Einkommensfreibetrag und honorieren wenigstens einen Teil der Eigenvorsorge, oder aber wir müssen diesem Personenkreis rechtzeitig sagen, daß den Betreffenden ihre mühevoll erworbene Altersvorsorge wegen ihrer kleinen Einkommen und ihrer späteren Kleinrente nichts, aber auch gar nichts hilft. Das Treibenlassen, um ein Prinzip oder System nicht verändern zu müssen, erhöht die Zahl der Benachteiligten und Verbitterten in unserer Wohlstandsgesellschaft von Jahr zu Jahr.

Die CDU/CSU-Fraktion hat im Ausschuß dem Gesetzentwurf zugestimmt, weil sie die beachtlichen Leistungsverbesserungen anerkennt. Sie stimmt dem Gesetz auch hier im Plenum zu. Wir bitten aber vor allem die Kollegen der SPD und der FDP, unserem berechtigten und dringenden Antrag — den ich, glaube ich, eingehend begründet habe — ihre Zustimmung zu geben.

(Beifall bei der CDU/CSU.)

**Vizepräsident Dr. Schmitt-Vockenhausen:**

Da eine kritische Überprüfung der Vorbereitung und des Ablaufs der Debatte hier nicht sinnvoll ist, betrachte ich die Anträge als in der allgemeinen Aussprache begründet.

Das Wort hat der Herr Kollege Zeitler.

**Zeitler** (SPD): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich spreche für die Koalitionsfraktionen

**Zeitler**

(A) und sage, daß wir es begrüßen, daß der Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundessozialhilfegesetzes heute, nachdem er am 22. März 1973 in die Beratungen des Bundestages eingebracht worden ist, nun endlich entschieden wird, weil dieses Gesetz im Bundessozialhilfegesetz geregelte Rechte der öffentlichen Fürsorge an die allgemeine wirtschaftliche und soziale Entwicklung anpaßt; weil es sich an Schwerpunkten orientiert, die sich in der Praxis der Sozialhilfe als verbesserungsbedürftig erwiesen haben, und weil es das Sozialhilferecht auch weiterentwickelt, indem es neue Erkenntnisse einbezieht.

Freimütig sage ich, daß dieses Gesetz nicht alle Wünsche erfüllt, die an die Novelle gestellt wurden. Eine Reihe von Organisationen und Verbänden hatten weitergehende Forderungen. Weitergehende Wünsche hatten schließlich wir, die Koalitionsfraktionen, auch selbst. Wir mußten weitergehende Vorstellungen zurückstellen im Wissen, daß wir mit dieser Novelle nur einen Schritt weiter auf dem Wege zum Ausbau eines allen Ansprüchen gerecht werdenden sozialen Hilfesystems tun konnten, weil wir in unsere Überlegungen immer die prekäre Finanzlage von Ländern und Gemeinden, die ja in der Hauptsache Träger der Sozialhilfe sind, einzubeziehen hatten. Diese bedrängte Finanzlage wurde uns durch die Äußerungen des Bundesrates deutlich. Aber auch wir alle, meine Damen und Herren, wissen aus dem Kontakt zu den kommunalen Räten zu Hause, wie es dort aussieht.

(B) Der Entwurf, wie er mit Drucksache 7/308 eingebracht wurde, weist zusätzliche jährliche Kosten von insgesamt ca. 170 Millionen DM aus, wovon die Länder und Gemeinden allein jährlich etwa 160 Millionen DM aufzubringen gehabt hätten. Durch Initiativen der Koalitionsfraktionen in der Ausschlußberatung hat sich nun der **zusätzliche jährliche Finanzbedarf** auf fast 220 Millionen DM gesteigert; davon werden Länder und Gemeinden etwa 200 Millionen DM aufzubringen haben. Wir hatten zu fragen, ob wir diesen Mehrbedarf Ländern und Gemeinden zumuten wollten; es ist eine beachtliche, zusätzliche Bürde. Wir hielten dies für angemessen, und wir hielten es auch für tragbar, auch deshalb, weil wir wußten, daß bei den Trägern der Sozialhilfe Einsparungen dadurch erzielt werden, daß andere Maßnahmen sie begünstigen, z. B. die Ausbildungsförderung, die Rentenanpassungen, das Arbeitsförderungsgesetz, die Übernahme von Rehabilitationsleistungen durch Träger der gesetzlichen Krankenversicherung oder auch das in der Beratung stehende Schwerbeschädigtenrecht.

Auch die Opposition hat — in den Ausschlußberatungen übrigens auch wörtlich ausgedrückt — erkannt, daß die gegenwärtige wirtschaftliche Situation und die Haushaltslagen eine gleichzeitige und sofortige Einführung aller denkbaren Verbesserungen nicht zuließen. Gleichwohl stellte sie im Ausschluß eine Reihe von Anträgen, die den mit diesem Gesetzentwurf verbundenen Finanzbedarf um ein Vielfaches vermehrt und zudem auch am System der Sozialhilfe gerüttelt hätten.

(C) Übriggeblieben für die heutige Beratung sind davon zwei Änderungsbegehren: einen neuen § 76 a einzufügen und den § 85 Abs. 3 zu ändern; mit ihnen haben wir es hier zu tun. Diese Begehren finden Sie auf Drucksache 7/1541. Die Koalitionsfraktionen lehnen den Änderungsantrag — wie im Ausschluß — insgesamt ab. Dazu unsere Begründungen:

Wir sind davon überzeugt, daß der Mehrbedarf aus der Neueinfügung eines § 76 a — er wird mit 20 Millionen DM geschätzt — und aus der Änderung des § 85 Abs. 3 — der geschätzte **Mehrbedarf** liegt hier bei etwa 100 Millionen DM —, das ist also insgesamt ein durch diesen **Änderungsantrag der CDU/CSU** bewirkter Mehrbedarf von 120 Millionen DM, nun tatsächlich die finanziellen Möglichkeiten der Träger überfordert. Die Änderungen sollen die Freistellung bestimmter Einkommensteile von der Anrechnung in der Sozialhilfe bewirken — sie wollen wohl auch den Weg zu Leistungen in der Sozialhilfe ohne Rücksicht auf Einkommen und Vermögen bereiten —, wie Herr Geisenhofer soeben in seinen Ausführungen hier auch deutlich gemacht hat.

(Abg. Geisenhofer: Freibetrag, nicht generell!)

Die Koalitionsfraktionen können da nicht mitgehen, weil Ihr Begehren, meine Damen und Herren von der CDU/CSU, mit dem Wesen und den Aufgaben der Sozialhilfe nicht in Einklang zu bringen ist.

(D) Die Änderung des § 76 a will folgendes bewirken: Befindet sich jemand in einem Heim oder in einer Anstalt und trägt die Sozialhilfe in der Form der Hilfe zum Lebensunterhalt zu den Kosten des Aufenthalts bei, so soll nach den Vorstellungen der Opposition bei der Bemessung der Sozialhilfe ein Teil des Einkommens künftig außer Betracht bleiben. Daß bei voller Inanspruchnahme der Einkünfte die Heiminsassen derzeit ein Taschengeld — in der Regel von etwa 50 bis 70 DM — bei Deckung des üblichen Lebensbedarfs erhalten, soll also dabei verändert werden.

(Abg. Geisenhofer: Zusätzlich soll der Freibetrag gewährt werden!)

Im **System der Sozialhilfe** gelten grundsätzlich alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert als zu berücksichtigendes Einkommen. Das trifft vor allem auch auf die zur Deckung des Lebensbedarfs dienenden Einkünfte zu, insbesondere auf Erwerbseinkünfte, Renten und sonstige Versorgungsbezüge. Die aus allgemeinen öffentlichen Mitteln aufzubringende Sozialhilfe setzt nur dann ein, wenn ein Bedarf tatsächlich besteht. Dies ist bei Geldleistungen nicht der Fall, soweit der Hilfesuchende über ein eigenes Einkommen verfügt. Dieser dem Fürsorge- bzw. dem Sozialhilferecht seit jeher eigene und auch von der Rechtsprechung stets hervorgehobene Grundsatz des Nachrangs würde bei Freilassung von Rententeilen oder sonstigen Einkommensteilen ohne zwingenden Grund durchbrochen.

Die Annahme des Vorschlags — Herr Geisenhofer hat sich soeben in dieser Richtung ausgesprochen — würde zudem die Wiedereinführung der im alten Fürsorgerecht enthaltenen sogenannten gehobenen Gruppenfürsorge bedeuten. Sie ist

**Zeitler**

(A) vom Bundestag bereits 1953 beseitigt und durch die Anerkennung von Mehrbedarfzuschlägen zugunsten aller in gleicher Lage befindlichen Hilfebedürftigen ersetzt worden.

Die CDU/CSU hat seinerzeit als Begründung für einen in der 6. Legislaturperiode eingebrachten Antrag mit der gleichen Zielsetzung und hat auch heute wieder, Herr Geisenhofer, auf die angebliche Notwendigkeit der Besserstellung von Personen hingewiesen, „die viele Jahre gearbeitet und Beiträge zur Sozialversicherung geleistet haben“. Diese Argumentationsweise ist nicht gerechtfertigt. Eine solche Besserstellung bedeutete zugleich wiederum eine Benachteiligung solcher Personen, die in einer anderen Form für ihr Alter vorgesorgt haben, die aber aus dieser Altersvorsorge heute deshalb keine Einkünfte beziehen, weil Krieg, Kriegsfolgen oder andere Schicksalsschläge diese Vorsorge zunichte gemacht haben.

**Vizepräsident Dr. Schmitt-Vockenhausen:** Herr Abgeordneter, gestatten Sie eine Zwischenfrage des Abgeordneten Geisenhofer?

**Zeitler (SPD):** Bitte!

**Geisenhofer (CDU/CSU):** Herr Kollege, ist Ihnen entgangen, daß ich in meinen Ausführungen genau erklärt habe, daß es sich nicht nur um Renten- und Pensionsfreibeträge, sondern um generelle Einkommensfreibeträge handeln muß?

(B) **Zeitler (SPD):** Das ist mir nicht entgangen. Sie haben aber in der Hauptsache argumentiert, es sei doch schlimm, daß jemand, der für sein Alter vorgesorgt habe, nun bei Rentenerhöhungen davon nichts habe außer dem Taschengeld, das heute gezahlt werde.

(Zuruf von der CDU/CSU.)

— Ich versuche Ihnen aber im Augenblick klarzumachen, daß es eine ganze Reihe von Menschen in unserem Lande gibt, die Altersvorsorge betrieben haben, deren Bemühungen um eine solche Vorsorge aber durch Krieg, Kriegsfolgen und andere Schicksalsschläge zunichte gemacht wurden, so daß sie heute gezwungen sind, Sozialhilfe in Anspruch zu nehmen.

Nun meine ich, Ihr Begehren widerspricht dem Wesen einer von jeder Kausalität gelösten und nur auf die Behebung einer echten Notlage ausgerichteten Sozialhilfe, wie Sie es ja auch bei der Abfassung dieses Gesetzes gewollt haben. Bestimmte Gruppen von Hilfeempfängern vor anderen Gruppen zu bevorzugen, wäre nach Meinung der Koalitionsfraktionen ein **Verstoß gegen die soziale Gerechtigkeit**.

Die verlangte Änderung des § 85 Abs. 3 hat das gleiche zum Ziel. Die Koalitionsfraktionen lehnen aus den eben dargelegten Gründen auch diese Änderung ab.

Meine Damen und Herren, dieser Gesetzentwurf in der Form des Antrages des Ausschusses für Jugend, Familie und Gesundheit, Drucksache 7/1467, bringt

eine ganze Menge Verbesserungen, bringt aber eben (C) nur das, was angesichts der dargestellten Zwänge zur Zeit herauszuholen war. Mit dieser Einschränkung stimmen die Koalitionsfraktionen dem Gesetzentwurf dennoch gerne zu.

(Beifall bei den Regierungsparteien.)

**Vizepräsident Dr. Schmitt-Vockenhausen:** Meine Damen und Herren, damit sind in der allgemeinen Aussprache gleichzeitig die Änderungsanträge auf Drucksache 7/1541 begründet. Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wir kommen zur Abstimmung, und zwar zunächst über den Antrag unter Ziffer 1 auf Drucksache 7/1541. Wer dem Antrag zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Zeichen. — Danke. Gegenprobe! — Stimmenthaltungen? — Der Antrag ist mit großer Mehrheit abgelehnt.

Wir kommen zu dem Antrag unter Ziffer 2 auf Drucksache 7/1541. Wer diesem Antrag zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Zeichen. — Danke. Gegenprobe! — Danke. Stimmenthaltungen? — Auch dieser Antrag ist mit großer Mehrheit abgelehnt.

Wir kommen zur Abstimmung über Art. 1 in der Fassung des Ausschußantrages. Wer zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Zeichen. — Danke. — Gegenprobe! — Stimmenthaltungen? — Einstimmig angenommen.

Ich rufe auf Art. 2, Art. 3, Einleitung und Überschrift. — Wer dem in der zweiten Beratung zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Zeichen. — (D) Danke. Gegenprobe! — Stimmenthaltungen? — Einstimmig so beschlossen.

Wir treten ein in die

**dritte Beratung.**

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Glombig.

**Glombig (SPD):** Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die sozialdemokratische Bundestagsfraktion begrüßt es, daß das Dritte Gesetz zur Änderung des Bundessozialhilfegesetzes nach sehr langwierigen Arbeiten heute endlich verabschiedet werden kann, nachdem fast elf Monate verstrichen sind, seitdem die Bundesregierung den Gesetzentwurf dem Bundesrat zugeleitet hat.

Inzwischen ist das Reformwerk im Bundesrat, im Ausschuß und in den Fraktionen intensiv beraten worden. Auf Initiative der Koalitionsfraktionen hat der ursprüngliche Entwurf eine erhebliche Verbesserung erfahren. Noch stärker als in der Fassung der Regierungsvorlage liegt jetzt die Priorität bei der Eingliederungshilfe für Behinderte. Die Koalitionsfraktionen haben erheblich dazu beigetragen, daß die Novelle zum Sozialhilferecht ein bedeutendes Teilstück in der Gesamtreform der Rehabilitation geworden ist.

Leider ist auch dieses Reformwerk, meine Damen und Herren von der CDU/CSU, übrigens auch im Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit — nehmen Sie es bitte nicht gar so streng, wenn

**Glombig**

(A) ich das jetzt sage —, von Ihnen, wie ich meine, zu unseriöser Popularitätshascherei mißbraucht worden.

(Abg. Maucher: Er kann es nicht lassen!  
— Abg. Dr. Ritz: Alles was Sie machen ist seriös!)

Ich kann es beim besten Willen nicht für seriös halten, wenn die Opposition hier Anträge stellt, Herr Geisenhofer, die Mehrausgaben von nicht weniger als 120 Millionen DM mit sich bringen, von den Wirkungen auf den Bundeshaushalt über die Mehrausgaben für die Kriegsofopferfürsorge ganz zu schweigen.

(Abg. Maucher: Zählen Sie doch mal Ihre Anträge zusammen!)

Zum gleichen Gesetz verlangte der Bundesrat mit den Stimmen der von CDU und CSU regierten Länder Einsparungen von 65 Millionen DM. Die Opposition forderte gleichzeitig Steuersenkungen und macht die angeblich zu hohen Bundesausgaben für Preissteigerungen verantwortlich. Wir haben uns allmählich daran gewöhnt, daß die Opposition ausgabewirksame Anträge stellt, die sie niemals stellen würde, wenn sie die Mehrheit in diesem Hause hätte.

Gerade beim Bundessozialhilfegesetz ist es aus doppeltem Grund besonders bedauerlich, daß sich die Opposition nicht zur Mitarbeit auf dem Boden der Realitäten entschließen konnte, und darum geht es bei dieser 3. Novelle zum Bundessozialhilfegesetz; es geht ja nicht um Luftschlösser. Das ist zum einen bedauerlich, weil es sich hier um die Hilfsbedürftigsten unseres Volkes handelt, zum anderen deshalb, weil auf Grund der verfassungsrechtlichen Lage und der Mehrheitsverhältnisse im Bundesrat im Interesse derer, die auf die Sozialhilfe angewiesen sind, unbedingt eine Zusammenarbeit von Koalition und Opposition erforderlich ist.

(B) Gestatten Sie, daß ich die Schwerpunkte dieses Gesetzentwurfs kurz hervorhebe. Das Hauptgewicht liegt, wie gesagt, bei der **Eingliederungshilfe für Behinderte**. Durch dieses Gesetz werden zum ersten Mal lückenlos alle nicht nur vorübergehend körperlich, geistig oder seelisch Behinderten ohne Rücksicht auf die Art der Behinderung einen Rechtsanspruch auf Eingliederungshilfe haben. Bisher enthielt das BSHG einen Katalog von Arten der Behinderung, bei denen ein Anspruch auf Eingliederungshilfe bestand. Die Fälle, daß ein Behinderter keine Hilfe erhält, weil seine Behinderung nicht in diesen Katalog paßt, wird es nicht mehr geben. Außerdem sind die von einer Behinderung Bedrohten jetzt den Behinderten völlig gleichgestellt.

Die **Aufgaben der Eingliederungshilfe** werden auf Initiative der Koalitionsfraktion erweitert. Künftig hat der Behinderte auch das Recht auf Hilfe zur Beschaffung oder Erhaltung einer Wohnung, die seinen besonderen Bedürfnissen entspricht. Hilfen zur Teilnahme am Leben der Gemeinschaft werden jetzt ausdrücklich als eine Maßnahme der Eingliederungshilfe genannt, auf die ein Rechtsanspruch besteht. Die Koalitionsfraktionen bezwecken mit diesem Vorschlag, der über den Entwurf der Bundesregie-

(C) rung hinausgeht, daß die Sozialhilfe den Behinderten zum Beispiel bei der Pflege von Kontakten zu seinen Mitmenschen zu unterstützen hat. Die lediglich auf die Eingliederung ins Erwerbsleben abzielenden Rehabilitationsmaßnahmen werden dadurch im Einzelfall unter Umständen eine Ergänzung durch die Sozialhilfe erfahren können.

Ganz besonders wichtig für die Behinderten sind auch die neuen Bestimmungen über die Hilfe zur Pflege, welche die Koalitionsfraktionen im Ausschuß durchgesetzt haben. Die Verbesserungen der **Hilfe zur Pflege** betreffen sowohl die Erhöhung der Leistungen als auch die Erweiterung der Voraussetzungen für den Anspruch auf diese Leistungen. Besonders hervorzuheben ist die Erhöhung und Dynamisierung des Pflegegeldes, das nach Inkrafttreten des Gesetzes 180 DM betragen wird — sicherlich noch nicht zu hoch —, in besonders schweren Fällen der Pflegebedürftigkeit sogar 360 DM.

Die Kosten für die **Alterssicherung der Pflegepersonen** — etwas ganz Neues — werden künftig von der Sozialhilfe übernommen, wenn sie nicht anderweitig sichergestellt sind, in bestimmten Fällen auch die Kosten für eine Nachentrichtung von Beiträgen. Auch das ist neu. Für alle Empfänger von Hilfen in besonderen Lebenslagen ist wichtig, daß die verschiedenen Einkommensgrenzen erhöht und dynamisiert werden.

Die Regelungen über die **Kostenerstattungspflicht in der Sozialhilfe** sind wesentlich großzügiger gestaltet worden. Großeltern und Enkel werden künftig von den Sozialhilfeträgern nicht mehr zu den (D) Kosten herangezogen. Ich bin überzeugt, daß mit diesen beiden Änderungen ein Schritt in Richtung auf ein modernes Sozialhilferecht getan wurde, das ein weniger tiefes Eindringen in die persönlichen Verhältnisse der Hilfsbedürftigen erfordert, als es das herkömmliche Recht getan hat, und das die familiären Bindungen nicht in einem Ausmaß strapaziert, das der Situation der heutigen Gesellschaft nicht mehr angemessen ist.

Eine solche Aufgeschlossenheit gegenüber den Erfordernissen eines modernen Sozialhilferechts, meine ich, kann man — zumindest was die beiden Anträge der Opposition angeht — der CDU/CSU in dem Umfang leider nicht bescheinigen, wenn man die beiden Anträge betrachtet, die sie heute zur zweiten Lesung gestellt hat. Ich bin überzeugt, daß es ein verfehelter Weg wäre, wenn man im Rahmen der Sozialhilfe durch besondere **Einkommensfreibeträge** denjenigen Vorteile verschaffte, die ohnehin schon durch die Tatsache, daß sie überhaupt Einkommen haben, bessergestellt sind als andere.

**Vizepräsident Dr. Schmitt-Vockenhausen:**

Herr Abgeordneter Glombig, gestatten Sie eine Zwischenfrage des Herrn Abgeordneten Geisenhofer?

**Glombig** (SPD): Ja, ich bin gerne bereit.

**Geisenhofer** (CDU/CSU): Herr Kollege Glombig, sehen Sie es als einen verfehlten Weg an,

**Geisenhofer**

- (A) wenn Hamburg und Berlin diesen Freibetrag gewähren?

**Glombig (SPD):** Wenn Hamburg und Berlin diesen Freibetrag gewähren, ist das eine politische Entscheidung dieser Städte. Trotzdem meine ich, daß die Entscheidung vom Grunde her an der Konzeption des Bundessozialhilfegesetzes vorbeigeht. Ich meine, daß wir über die Mehrbedarfsregelung einen besseren Weg finden müßten, den wir auch sicherlich finden werden. Nur konnten wir diesen Weg hier nicht gehen, weil uns entsprechende Mittel bei dieser Dritten Novelle nicht zur Verfügung standen.

(Abg. Geisenhofer: Dann muß man eben Prioritäten setzen!)

— Ja, die Prioritäten haben wir übrigens gesetzt, und zwar sehr gut. Ich glaube, daß diejenigen, die von diesen Prioritäten betroffen sind, sehr zufrieden sein können mit dieser Dritten Novelle zum Bundessozialhilfegesetz, so wie wir sie gestaltet haben.

(Beifall bei der SPD. — Abg. Maucher: Wir mit!)

Die Koalitionsfraktionen haben auch erreicht, daß für Personen, die in der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig versichert sind, und daß für krankenversicherungspflichtige Rentenantragsteller die Sozialhilfe die Beiträge übernehmen muß, soweit die sozialhilferechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Auch das ist ein großer Fortschritt.

- (B) Ferner wird die **Altenhilfe** so fortentwickelt, daß die Sozialhilfeträger diejenigen Hilfen gewähren sollen, die unsere älteren Mitbürger tatsächlich benötigen, so z. B. Hilfe in allen Fragen der Aufnahme in ein Altenheim.

Die **Gefährdetenhilfe** hat eine richtungweisende Umgestaltung erfahren. Es wurde erreicht, daß z. B. auch Drogenabhängige, Alkoholiker, Obdachlose und Nichtseßhafte unabhängig vom Alter eine Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten erhalten.

Ich stelle fest: die Dritte Novelle zum Bundessozialhilfegesetz in der vorliegenden Fassung kann sich sehen lassen. Trotzdem, Bundesregierung und Koalitionsfraktionen haben von vornherein auf die Finanzlage von Gemeinden und Ländern Rücksicht genommen und sich auf das sozialpolitisch unbedingt Notwendige beschränkt. Trotz der beschränkten Möglichkeiten ist aber doch Wesentliches geleistet worden. Prioritäten sind gezielt dort gesetzt worden, wo die Linderung der Not am dringendsten ist. Das sind die Prioritäten, die ich vorhin meinte, Herr Kollege Geisenhofer.

Bestimmungen, die zu einer ungerechtfertigten unterschiedlichen Behandlung von Hilfsbedürftigen führten, z. B. beim Pflegegeld, bei der Eingliederungshilfe für Behinderte, bei der Ausbildungshilfe und bei der Gefährdetenhilfe, sind beseitigt worden. Dort, wo an überholten oder an moralisierenden Vorstellungen orientierte Rechtsvorschriften ein den heutigen Erfordernissen angemessenes Wir-

ken der Sozialhilfe im Wege standen — wie z. B. in der Altenhilfe und in der Gefährdetenhilfe —, ist Abhilfe geschaffen worden.

Trotz dieser positiven Würdigung des Gesetzentwurfs muß ich dennoch betonen — und ich stehe nicht an, das nochmals deutlich zu unterstreichen —, daß wegen des Zwanges, die Kosten möglichst gering zu halten, noch viele Wünsche offenbleiben. Da wäre insbesondere die **jährliche Dynamisierung der Einkommensgrenzen** für die Hilfe in besonderen Lebenslagen zu nennen. Einige Größen, die zur Berechnung der Einkommensgrenzen wichtig sind, werden an die Regelsätze angebunden und steigen damit Jahr für Jahr automatisch. Die anderen Komponenten der Einkommensgrenzen werden künftig durch Rechtsverordnung der Bundesregierung im Gleichschritt mit den Rentenanpassungen in der gesetzlichen Rentenversicherung angehoben, allerdings nur im Zweijahresrhythmus. Das gleiche gilt auch für die Dynamisierung des Pflegegeldes. Die Koalitionsfraktionen hätten hier lieber eine jährliche Anpassung gesehen. Deshalb wird die Bundesregierung im Entschließungsantrag gebeten, zu prüfen, ob eine solche Lösung zu einem späteren Zeitpunkt realisiert werden kann.

An den **Bundesrat** möchte ich heute ebenso wie bei der ersten Lesung appellieren, an ihn die Bitte richten, das vorliegende Reformwerk nun passieren zu lassen. Niemand, der die beengte Finanzlage insbesondere der Gemeinden kennt, wird dem Bundesrat das Verständnis dafür versagen, daß er in seiner Stellungnahme Einsparungen verlangt hat. Weniger (D) Verständnis habe ich allerdings dafür, meine Damen und Herren, daß der Bundesrat gerade dort sparen wollte, wo Änderungen des Sozialhilferechts am dringendsten sind, nämlich bei der Neufassung der Anspruchsvoraussetzungen für die Eingliederungshilfe von Behinderten. Das heißt doch nichts anderes, als daß gerade auf Kosten derjenigen gespart werden soll, die bisher noch gar keinen Rechtsanspruch auf Eingliederungshilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz hatten.

Der Bundesrat sollte bedenken, daß gerade bei der Sozialhilfe, d. h. bei den Hilfsbedürftigsten unserer Mitbürger, nicht unnötig gespart werden sollte. Durch den neu ausgehandelten Finanzausgleich fließen den Ländern im Jahre 1974 und in den weiteren Jahren erhebliche Mehreinnahmen zu. Außerdem sollte bei der immer wieder geäußerten Klage über die stark wachsenden Sozialhilfeausgaben nicht vergessen werden, daß die Sozialhilfe durch **Leistungsverbesserungen auf Grund von Leistungsgesetzen des Bundes** in bedeutendem Umfang entlastet worden ist bzw. noch entlastet werden wird. Hier ist das Bundesausbildungsförderungsgesetz zu nennen, ferner die Einführung der Renten nach Mindesteinkommen in der gesetzlichen Rentenversicherung und die Einführung der Krankenversicherungspflicht für Landwirte. Auch die Öffnung der gesetzlichen Rentenversicherung wird sich langfristig zugunsten der Sozialhilfe auswirken. Ferner wird das in der Beratung befindliche Rehabilitationsangleichungsgesetz die Sozialhilfe entlasten, da die gesetzliche Krankenversicherung im Bereich der medi-

**Glombig**

(A) zinischen Rehabilitation als Rehabilitationsträger an die Stelle der Sozialhilfe treten wird.

Schließlich sollte auch betont werden, daß manche der in dieser Novelle beschlossenen Leistungsverbesserungen dazu führen werden, daß die Sozialhilfe künftig weniger in Anspruch genommen wird, z. B. auf Grund der verbesserten Eingliederungshilfe, der Übernahme von Krankenversicherungsbeiträgen, der Erstattung von Rentenversicherungsbeiträgen für Pflegepersonen und der verbesserten Leistungen zur vorbeugenden Gesundheitshilfe. Die Tatsache, daß diese Einsparungen nicht quantifizierbar sind, sollte nicht darüber hinwegtäuschen, daß diese Novelle zum Bundessozialhilfegesetz nicht nur Geld kostet, sondern auch Geld spart.

Lassen Sie mich abschließend noch eine Bemerkung machen, die sich mir auf Grund meiner Erfahrungen während der Beratungen dieses Gesetzentwurfes aufdrängt. Zahlreiche Gesetzentwürfe, auch sozialpolitische, sind lange nach der Dritten Novelle zum Bundessozialhilfegesetz entstanden und sind dennoch lange vor ihr verabschiedet worden. Bei den Beratungen über die bescheidenen Leistungsverbesserungen, die die Koalitionsfraktionen zusätzlich zum Regierungsentwurf durchsetzten, mußte buchstäblich um jede Mark gekämpft werden. Inzwischen ist eine Reihe anderer Gesetze mit weit höherem Finanzvolumen — zum Teil auch ohne viel Aufhebens — verabschiedet worden. Mir drängt sich dabei der Verdacht auf, daß der mühsame Fortgang dieser Beratungen und die Schwierigkeit, die aller-  
(B) notwendigsten Verbesserungen durchzusetzen, eine Schwäche unserer parlamentarischen Demokratie offenbaren.

(Abg. Maucher: Bravo!)

Ich will das auch begründen.

Die Allerschwächsten in unserer Gesellschaft, diejenigen, die keine Lobby haben, drohen immer wieder stiefmütterlich behandelt zu werden. Auch an der Fähigkeit, die **Interessen besonders schwacher Gruppen** unserer Gesellschaft zu berücksichtigen, könnte sich auf die Dauer die Leistungsfähigkeit unseres parlamentarischen Systems erweisen. Die sozialliberale Koalition hat zwar ein Zeichen gesetzt, als sie z. B. der Hilfe für eine besonders benachteiligte Gruppe unserer Gesellschaft durch das Aktionsprogramm der Bundesregierung zur Rehabilitation Behinderter eine sozialpolitische Priorität einräumte, aber die Erfahrung in der Praxis der Gesetzgebung — auch hier im Hause — zeigt, daß in allen Parteien diesbezüglich noch ein großer Lernprozeß stattfinden muß. Dieser Lernprozeß hat bei den Koalitionsparteien jedenfalls jetzt bereits zu der Einsicht geführt, daß der hilfsbedürftige Mensch die erste Priorität haben muß.

Deshalb bitte ich alle Fraktionen des Hauses, diesem Gesetzentwurf zuzustimmen. Ich bitte um mildernde Umstände, daß ich hier etwas ausführlicher geworden bin. Ich meine, daß dies im Interesse der Menschen notwendig war.

(Beifall bei den Regierungsparteien.)

**Vizepräsident Dr. Schmitt-Vockenhausen:** (C)

Das Wort hat Herr Abgeordneter Burger.

**Burger** (CDU/CSU): Sehr geehrter Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich möchte in einer kurzen Vorbemerkung auf einige Vorwürfe eingehen, die Kollege Glombig der Opposition gemacht hat. Er nannte ihre im Ausschuß gestellten Änderungsanträge unseriös. Lieber Kollege Glombig, nach welchen Maßstäben beurteilen Sie eigentlich die im Ausschuß gestellten Anträge? Es wurden Anträge der Regierungskoalition und **Anträge der CDU/CSU-Bundestagsfraktion** gestellt, in beiden Fällen doch wohl aus dem gleichen Grunde, mit dem Sie Ihr Schlußwort bestritten, nämlich weil die Inflation die Menschen unterschiedlich trifft und weil es in diesem Land Gruppen gibt, die besonders schwer betroffen sind. Gerade dafür ist die Sozialhilfe ja da, daß diesen Betroffenen die notwendige Hilfe gewährt wird. Man kann also nicht von vornherein davon ausgehen, daß Oppositionsanträge unseriös sind. Unsere Anträge waren konstruktiv und an der Notlage derjenigen bemessen, denen es zu helfen galt.

Das übrige können Sie im Schriftlichen Bericht nachlesen, lieber Kollege Glombig. Da steht z. B. zu einem der ausgabewirksamen Anträge der CDU/CSU folgendes:

Die sachliche Berechtigung des Antrags der Opposition auf Erhöhung der Grundbeträge nach Absatz 1 von 700 auf 750 DM wurde anerkannt.

(D)

Meine Damen und Herren, das wird so im Schriftlichen Bericht dokumentiert. Im nächsten Satz steht, daß dieser Antrag allein deshalb abgelehnt werden mußte, weil keine Mittel vorhanden sind, also der finanziellen Auswirkungen wegen. Hier ist demnach dokumentiert, daß die Anträge der Opposition sachlich begründet und konstruktiv waren.

Ich möchte Sie bitten, lieber Kollege Glombig — ich sage deshalb „lieber Kollege Glombig“, weil ich weiß, daß Sie für diese Probleme engagiert sind; deshalb verstehe ich Ihre Polemik nicht; sie war völlig unnötig —, einmal einen Blick in den Rückspiegel, in die eigene Oppositionszeit der SPD-Fraktion zu werfen. Bitte, beurteilen Sie dann einmal unsere Tätigkeit und vergleichen Sie unsere Anträge und deren Volumen mit den Anträgen, die Sie seinerzeit gestellt haben. Man hat Ihnen sicherlich nicht den Vorwurf der Unseriosität gemacht.

Kollegen, die lange Zeit im Bundestag waren, haben mir gesagt, damals, als die CDU/CSU-Bundestagsfraktion in der Regierungsverantwortung gestanden habe, sei man stärker als heute auf die Anliegen der Opposition eingegangen. Ich möchte diesen Vorwurf allgemein erheben, aber anerkennend sagen, daß es uns in unserem Ausschuß gelungen ist — und dies nicht zum erstenmal —, auch eigene Initiativen zum Tragen zu bringen. Unseren Ausschuß möchte ich also ausdrücklich davon ausnehmen, weil es uns mehrfach gelungen ist, mit Initiativen durchzukommen.

**Bürger**

(A) Aber, meine Damen und Herren, ich sage noch einmal: Diese Anträge der Opposition waren keine Luftschlösser.

Ich habe hier eine ausführliche **Stellungnahme der Bundesvereinigung der Kommunalen Spitzenverbände zum Heimgesetz**. Obwohl in dieser Stellungnahme das Sozialhilfegesetz im Grunde nicht angesprochen ist, bringen die Träger der Sozialhilfe noch einmal das Anliegen vor, das Kollege Geisenhofer eben so deutlich vorgetragen hat, und sagen: Unter den Finanzproblemen der Altersheime — worauf wir hingewiesen haben — bereitet namentlich in den Pflegeheimen die wachsende Diskrepanz zwischen der Rentenentwicklung und den steigenden Pflegekosten, die die Renteneinkünfte außerstande setzt, den eigenen Unterhalt aus Renteneinkünften abzudecken, die größten Schwierigkeiten. Wenn also die Bundesvereinigung der Kommunalen Spitzenverbände dies an den Herrn Vorsitzenden des Bundestagsausschusses für Jugend, Familie und Gesundheit, Herrn Kollegen Hauck, ausdrücklich noch einmal mitteilt, dann kann man doch nicht sagen, daß die CDU/CSU-Bundestagsfraktion hier Luftschlösser zaubert.

Im übrigen beweist auch die Ausführlichkeit des **Entschließungsantrags**, daß im Gesamtbereich der Sozialhilfe — hier reflektiert sich vieles mehr; denn wer bei den Versicherungs- und Versorgungsleistungen durchfällt, der landet doch bei der Sozialhilfe — auf Grund der jetzigen Entwicklung mit Kosten- und Preissteigerungen ganz bestimmte Korrekturen nötig sind. Die Ausführlichkeit, der Umfang und die Qualität dieser Aufträge, die der gesamte Ausschuß der Bundesregierung erteilt, beweisen doch, daß hier im Grunde nur aus finanziellen Gründen ein gewisser Rahmen eingehalten werden muß und daß die soziale Notwendigkeit eine ganz andere Sache ist.

(B)

Nun, meine Damen und Herren, noch kurz einige Ausführungen zum Sozialhilfegesetz und zu einigen Problemen, die damit zusammenhängen.

Die Aufgabe der Sozialhilfe ist es — das weiß das Hohe Haus —, dem Empfänger die Führung eines Lebens zu ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht. Wir wissen, daß nach dem **Bundessozialhilfegesetz** der Hilfesuchende Leistungen zum Lebensunterhalt und Hilfe in besonderen Lebenslagen dann erhalten kann, wenn er sich selber nicht mehr helfen kann und wenn er auch keine Rechtsansprüche an Versicherungen oder Versorgungen stellen kann. Diese Besonderheit der Nachrangigkeit, aber auch die Chance einer Hilfe für den persönlichen Fall zeichnen dieses Sozialhilferecht besonders aus. Es ist, wie ich meine, sicherlich ein sehr modernes Gesetz. Aber gerade in dieser Stunde, in der wir uns mit den Auswirkungen der dritten Novelle befassen, sollte man sich auch fragen: Erfüllt es seinen Zweck noch ganz? Welche Entwicklungen bahnen sich an? Welche Möglichkeiten sind vorhanden? Ich darf noch einmal auf den Entschließungsantrag hinweisen, den wir gemeinsam konzipiert und angenommen haben. Hier steckt vieles drin, was Grund zum Nachdenken gibt.

Die Beratungen zu dieser Novelle — das wurde schon angedeutet — waren eine Gratwanderung. Einmal bestand die dringende Notwendigkeit zu sozialpolitischen Verbesserungen. Auf der anderen Seite zwang die Finanzausstattung insbesondere der Gemeinden, einen gewissen Rahmen einzuhalten. Denn seit dem Jahre 1971 — das ist leider Gottes Tatsache — sind die **Ausgaben in der Sozialhilfe** besonders stark angestiegen. Dies ist das Problem. Trotz wirtschaftlicher Prosperität, trotz Vollbeschäftigung und eines wohlausgebauten, dynamisierten Sozialleistungssystems stieg der Sozialhilfearaufwand im Jahre 1971 um 682 Millionen DM auf runde 4 Milliarden DM an. Das war erstmals in einem Jahr eine Steigerung von 20 %. Der Grund, meine Damen und Herren, kann nur darin zu suchen sein, daß trotz erhöhten allgemeinen Wohlstands die Bedürftigkeit bestimmter Gruppen der Gesellschaft zunimmt. Diese Entwicklung setzte sich auch im Jahre 1972 fort. Fast 5 Milliarden DM Sozialhilfe wurden im Jahre 1972 aufgebracht. Aus dem damaligen Bericht der Bundesregierung kann man entnehmen, daß jeder zweite der damals 1,5 Millionen Empfänger älter als 50 Jahre war. Rund 62 % der unterstützten Personen sollen Rentner gewesen sein.

(C)

Der Bundestag wird heute die Verbesserungen in der Sozialhilfe beschließen. Gerade aber in dieser Stunde müssen sich Bundesregierung und Bundestag im Interesse einer künftigen Entwicklung unter dem Gesichtspunkt der **Chancengerechtigkeit** und der **sozialen Gerechtigkeit** fragen, wie es zu dieser Entwicklung in der Sozialhilfe kommen konnte. Der Arbeitskreis Soziale Fragen im Deutschen Landkreistag gibt dazu interessante Hinweise. Er weist auf drei große Gruppen hin, denen in der Sozialhilfe mit ihren Möglichkeiten nicht mehr Gerechtigkeit widerfahren kann. Es geht um das Schicksal der alten Menschen in Heimen; darüber hat Kollege Geisendörfer ausführlich gesprochen. Es geht um die Ausbildungsförderung für Schüler und Studenten, und es geht um die Möglichkeiten und Grenzen der künftigen Ausgestaltung der Hilfe für Behinderte.

(D)

Kollege Geisendörfer hat ausdrücklich auf das **Problem der älteren Menschen in Heimen** hingewiesen. Ich möchte mir deshalb weitere Ausführungen ersparen. Aber dieser Entwicklung müssen wir, nachdem heute leider Gottes unser Antrag abgelehnt wurde, uns in den nächsten Jahren verstärkt annehmen. „Es will uns vom menschlichen Standpunkt aus nicht eingehen“, so schreibt dieser Facharbeitskreis des Deutschen Landkreistages, „daß alte Menschen, die ihr Leben lang für das Alter vorgesorgt haben, mehr und mehr der Fürsorge anheimfallen. Damit verliert die Eigenvorsorge ihren Sinn.“ Dies ist auch unsere Auffassung, und deshalb werden wir auch in der Zukunft nachdrücklich und beständig und zäh auf die Lösung dieses Problems dringen.

Der zweite Problemkreis ist die Ausbildungsförderung. An den Hochschulen und Fachschulen studieren immer mehr Arbeiter- und Angestelltenkinder; es liegen darüber klare Erhebungen der Studentenwerke vor. 320 000 Studierende erhalten **Ausbildungsförderung**, davon 40 % den vollen Satz von 420 DM. Eine Untersuchung des Studenten-

**Bürger**

(A) werks ergab aber, daß durchschnittlich 584 DM im Monat notwendig sind, um die Kosten zu bestreiten. Deshalb wenden sich nun viele Studierende an das Sozialamt und beantragen ergänzende Hilfen. Eine Welle von Anträgen rollt auf die Sozialämter zu, die dadurch in ihrer Leistungsfähigkeit gehemmt sind. Dies geschieht allein deshalb, weil das Bundesausbildungsförderungsgesetz eben nicht mehr zeitgemäße Sätze anbieten kann. Hier ist der Bundesgesetzgeber im Verzug. Bestimmte Leistungsgesetze garantieren nicht mehr die volle durchschnittliche Kostendeckung. Aus diesem Grunde wenden sich die Betroffenen an die Sozialhilfe.

(Hört! Hört! bei der CDU/CSU.)

Und so, wie im Falle der Ausbildungsförderung, geschieht es ebenfalls im **Familienlastenausgleich**. Auch in diesem Bereich müssen wir mit Bedauern feststellen, daß die Zahl der kinderreichen Familien, die Anspruch auf Sozialhilfe haben, deshalb immer größer wird, weil das Kindergeld in den letzten Jahren nur ungenügend angehoben worden ist. So wirken sich nun die Versäumnisse des Bundesgesetzgebers wie ein Bumerang aus. Die öffentliche Hand spart nicht, sie muß leisten, weil der Anspruchsberechtigte sich dann an die Sozialhilfe wendet, wenn das Leistungsgesetz des Bundes ungenügend ausgestattet ist.

Nicht nur der Landkreistag, sondern auch andere kompetente Stellen weisen in diesem Zusammenhang auch auf die **Hilfen für Behinderte** hin. Das von der Ursache der Behinderung unabhängige Rehabilitationsleistungsgesetz ist heute bereits ein Anliegen aller im Bundestag vertretenen Parteien. Das Sozialhilferecht mit dem Prinzip der Nachrangigkeit und mit seinen Kostenbeiträgen kann in diesem Bereich keine endgültige Lösung bringen. Auch hier muß in absehbarer Zeit eine Entscheidung herbeigeführt werden.

Zusammenfassend möchte ich deshalb feststellen: Die erheblichen **Ausgabensteigerungen im Bereich der Sozialhilfe** sind auch dadurch bedingt, daß einmal Leistungsgesetze, wie die Ausbildungsförderung und der Familienlastenausgleich, ungenügend sind und zum anderen Aufgaben mit immer mehr versorgungsähnlichem Charakter, wie die Rehabilitation, die Leistungskraft der Träger überfordern. Die Bundesregierung muß diese Entwicklungen stärker als bisher berücksichtigen und in einer vorausschauenden Sozialplanung diese neuen Entwicklungen auffangen. Aus dem ausführlichen Entschließungsantrag geht auch hervor, daß der Ausschuß im Grunde dieser Meinung ist und der Bundesregierung diesen Auftrag gibt.

Zum Schluß darf ich noch einmal bestätigen, daß die Mitglieder unseres Ausschusses, der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, sich konstruktiv an den Beratungen beteiligt haben, die in großer Fairneß und mit genügender Zeit abgelaufen sind. Meine kritischen Bemerkungen erlauben es mir, trotzdem und gerade deshalb die Verbesserungen im Rahmen dieser Novelle zu begrüßen. Sie sind gut, und sie müssen als solche anerkannt werden. Sie liegen im Bereich der Eingliederungshilfe, der Erhöhung des Pflegegeldes, des Ausbaus der Hilfe

für sozial Gefährdete, der Verbesserung der besonderen Einkommensgrenze und der Verbesserung der Altenhilfe. Auch Anträge der CDU/CSU haben eine Mehrheit gefunden, kamen zum Zuge.

Es gelang leider nicht, die **Vermögensbildung der Eltern von Behinderten**, die diese für die Zukunftssicherung ihrer Kinder abgeschlossen haben, von der **Anrechnung auf Einkommen und Vermögen** freizustellen. Wir hatten diesen Antrag vor zwei Jahren schon bei der Verabschiedung des Vermögensbildungsgesetzes gestellt. Damals gab mir Kollege Schellenberg — im Protokoll nachzulesen — den guten Rat, diesen Antrag nicht beim Vermögensbildungsgesetz zu stellen, sondern beim Sozialhilfegesetz. Dies habe ich getan, aber, Herr Kollege Schellenberg, auch Ihre guten Ratschläge werden gelegentlich in Ihrer Fraktion nicht befolgt. Der Antrag wurde abgelehnt. Aber ich meine, daß man auch hier in der Zukunft eine Regelung finden sollte, denn ich halte es für sinnvoll, daß sich Eltern bereitfinden, zugunsten ihrer behinderten Kinder vermögenswirksame Verträge abzuschließen, um für die Kinder in der Zukunft zu sorgen. Man sollte diese Einkommensteile nicht in die üblichen Berechnungen der Sozialhilfe hereinnehmen.

Meine Damen und Herren, kurz und klar: Die CDU/CSU sieht in dem heute zu verabschiedenden Gesetz trotz mancher ungelöster Probleme und trotz schwieriger Entwicklungen eine wesentliche Verbesserung für viele betroffene Mitbürger. Sie wird dem Gesetz zustimmen.

(Beifall bei der CDU/CSU.)

(D)

**Vizepräsident Dr. Schmitt-Vockenhausen:**

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Christ.

**Christ (FDP):** Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen, meine Herren! Wenn wir heute die dritte Novelle zum Bundessozialhilfegesetz verabschieden, dann tun wir dies in dem Bewußtsein, daß wir nicht alle Wünsche erfüllen konnten. Aber die Koalitionsfraktionen, so meine ich, haben den erfolgreichen Versuch gemacht, über den Entwurf der Bundesregierung hinaus die notwendigen und auch die unabdingbaren Leistungsverbesserungen mit der dritten Novelle in das Bundessozialhilfegesetz einzufügen.

Dieses Haus — das sage ich an alle — muß sicherlich Verständnis dafür haben, wenn der **Bundesrat** bei seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung eine Zustimmung beim zweiten Durchgang nur dann in Aussicht stellte, wenn im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens eine **Verbesserung der Finanzausstattung der Länder** wirklich in Aussicht steht. Meine Herren von der Opposition, ich will jetzt nicht unbedingt von Luftschlössern sprechen, aber es stellt sich immerhin die Frage: was würden Sie Ihren Parteifreunden in den Bundesländern erklären wollen, wenn Ihre Anträge im Ausschuß, die 120 Millionen DM zusätzlich ausmachen, hier im Plenum eine Mehrheit fänden. Wir hätten Schwierigkeiten, unseren Parteifreunden dies zu erklären; für Sie wäre es zweifellos nicht leichter.

Christ

- (A) Diese von den Ländern geforderte Verbesserung der Finanzausstattung wird nun durch den Entwurf eines dritten Änderungsgesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern kommen, den wir parallel in erster Lesung beraten. Die Bedenken der Länder dürften damit meiner Meinung nach im wesentlichen beseitigt sein, so daß der Bundesrat durchaus die Möglichkeit sehen müßte, dieser dritten Novelle auch in der Fassung des Ausschusses seine Zustimmung zu geben.

Aus der Vielzahl der Leistungsverbesserungen dieser dritten Novelle zum Bundessozialhilfegesetz möchte ich einige, die sich in zahlreichen Änderungen niedergeschlagen haben, besonders hervorheben. Für die Behinderten — das wurde vom Kollegen Glombig bereits angesprochen — war dies wohl eine sehr wichtige Novelle. Unter anderem ist eine für die Behinderten wichtige Bestimmung die neue Vorschrift in § 39, wonach der Behinderte einen **Anspruch auf Hilfe zur Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft** hat. Viele von Ihnen werden sagen: Wo ist eigentlich hier der Unterschied zur Eingliederung in die Gesellschaft? Diese Vorschrift aber, die von den Koalitionsfraktionen ergänzend zum Regierungsentwurf eingefügt worden ist, bedeutet für den Behinderten, daß Eingliederungsmaßnahmen in die Gesellschaft nicht nur gemessen werden an den Notwendigkeiten medizinischer oder beruflicher Rehabilitation, sondern künftig auch an dem allgemeinen menschlichen Bedürfnis des Behinderten nach einem intensiveren Kontakt mit seiner sozialen Umwelt.

- (B) In diesem Zusammenhang erscheint es mir notwendig, auf den Antrag des Ausschusses unter II 4 hinzuweisen und gleichzeitig einen dringenden Appell an die Sozialhilfeträger zu richten, künftig die Vorschriften, die den Gesamtplan für den Behinderten fordern, wesentlich sorgfältiger zu beachten. Leider — das haben wir ja alle feststellen müssen — hat sich immer wieder ergeben, daß nur eine Minderheit der Behinderten für die unterschiedlichen Rehabilitationsmaßnahmen auch einen entsprechenden Gesamtplan vorweisen kann.

Was die Leistungsverbesserungen für die Behinderten betrifft, so sollten zwei Vorschriften nicht unerwähnt bleiben, die für behinderte Kinder nicht unwesentliche Verbesserungen bringen. Zum einen wurden **heilpädagogische Maßnahmen für noch nicht schulpflichtige Kinder** ausdrücklich in den Katalog der Eingliederungsmaßnahmen aufgenommen. Zum anderen wurden die **Altersgrenzen** bei den Vorschriften der §§ 43, 67 und 69 gesenkt, so daß künftig den dringenden Erfordernissen einer Frühbehandlung behinderter Kinder besser als bisher Rechnung getragen werden kann.

Es wäre an dieser Stelle zweifellos notwendig, sich mit dem Bericht der Bundesregierung nach § 126 c des Bundessozialhilfegesetzes zu beschäftigen und eingehend über das Problem der **Meldepflicht von Behinderten** bzw. der rechtzeitigen Erfassung für entsprechende Rehabilitationsmaßnahmen zu diskutieren. Der Ausschuß hat jedoch vereinbart, diesen Problemkreis im Zusammenhang mit dem Gesetz über die Angleichung für die Rehabilitationsleistungen zu diskutieren und dabei beson-

ders die Frage der Meldepflicht — sowohl was die Haltung der Ärzte dazu als auch was die Rolle des Gesundheitsamtes betrifft — eingehend zu prüfen. Es steht aber heute schon fest: Das völlig unbefriedigende Ergebnis dieses ersten Berichts wird dazu führen, daß der Bundestag hier entsprechende Konsequenzen fordern muß.

Ein Problem, das ebenfalls im Antrag des Ausschusses angesprochen wurde, ist der **Zusammenhang zwischen Ausbildungshilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz und dem Bundesausbildungsförderungsgesetz**. Gerade die unzureichenden Bedarfsätze und Einkommensfreibeträge — das, glaube ich, ist unbestritten — haben in den letzten Monaten dazu geführt, daß immer mehr Studenten über ihre Unterstützung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz hinaus eine Aufstockung ihrer Ausbildungshilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz beantragen und in vielen Fällen auch erhalten. Die Diskussion über den Bericht nach § 35 dieses Gesetzes wird dem Bundestag Gelegenheit geben, darüber nachzudenken, ob nicht schon in diesem Jahr eine Verbesserung der Fördersätze und Freibeträge von der Bundesregierung gefordert werden muß. Die FDP-Fraktion wird auf jeden Fall im Rahmen ihrer Haushaltsberatungen nach Wegen suchen, nicht erst zum 1. Januar 1975 die entsprechenden Erhöhungen der Sätze im Bundesausbildungsförderungsgesetz vorzunehmen, sondern — wenn irgendwie möglich — schon in diesem Jahr, vielleicht auch schon zum 1. August 1974. Das wäre jedenfalls unser Wunsch an die Bundesregierung.

Als weitere wichtige Verbesserung ist die Neufassung der Bestimmungen über die **Altenhilfe** in § 75 des Bundessozialhilfegesetzes von entscheidender Bedeutung. Danach kommen als Maßnahmen der Hilfe vor allem in Betracht Hilfen bei der Beschaffung und zur Erhaltung einer Wohnung, die den Bedürfnissen des alten Menschen entspricht, und Hilfe in allen Fragen der Inanspruchnahme altersgerechter Dienste. Wir wollen noch in diesem Halbjahr das Heimgesetz verabschieden. Die Beratungshilfe für eine beabsichtigte Aufnahme in ein Altenheim ist im Hinblick auf die juristischen und finanziellen Schwierigkeiten — ja Konflikte, müßte ich sagen —, die in diesem Zusammenhang entstehen können, von einer besonderen Schutzbedeutung für den alten Menschen.

Diese Hervorhebung einzelner Leistungsverbesserungen sollte nur einen kleinen Einblick geben in die Vielzahl von Reformschwerpunkten der dritten Novelle. Besonders wenn man an die Kostenbelastung denkt, die dabei auf Länder und Kommunen zukommt, werden wir alle wieder einmal daran erinnert, daß der Bund hier ein Gesetz verabschiedet, dessen Ausführung im wesentlichen allein Sache der Länder und der Gemeinden ist. Angesichts dieser Tatsache erscheint es mir durchaus angebracht, den Sozialhilfeträgern, insbesondere den Kommunen für ihre kooperative Haltung bei der Ausführung des Gesetzes unseren besonderen Dank abzustatten.

Schon bisher brachte manche großzügige Verwaltungspraxis der Sozialhilfeträger den Stein ins rol-

**Christ**

- (A) len, wenn es um entsprechende Gesetzesänderungen des Bundessozialhilfegesetzes ging. Angesichts dessen, daß wir heute nicht alle Wünsche erfüllen konnten, bleibt im Interesse der betroffenen Sozialhilfeempfänger die Hoffnung, daß in ausgesprochenen Härtefällen die Sozialhilfeträger in den Kommunen durch eine großzügige Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen trotzdem in der Lage sind, eben in diesen wenigen Härtefällen die notwendige und unabdingbare Hilfe zu geben.

(Beifall bei den Regierungsparteien.)

**Vizepräsident Dr. Schmitt-Vockenhausen:**  
Das Wort hat Frau Bundesminister Focke.

**Frau Dr. Focke,** Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Zum drittenmal soll unser Sozialhilferecht wesentliche Ergänzungen und Verbesserungen erhalten, und zwar auf der Grundlage des Entwurfs der Bundesregierung, erweitert durch die Beschlüsse des Ausschusses für Jugend, Familie und Gesundheit. Die Bundesregierung erfüllt damit ein Reformversprechen, das deshalb von besonderer Bedeutung ist, weil es denjenigen in unserer Gesellschaft hilft, die dieser Hilfe besonders bedürfen, wenn wir den sozialstaatlichen Auftrag des Grundgesetzes ernst nehmen.

- (B) Ganz im Vordergrund dieser dritten Novelle zum Bundessozialhilfegesetz steht die Verbesserung der Lage der Behinderten und Pflegebedürftigen sowie die Anpassung des Leistungsrechts der Sozialhilfe an die wirtschaftliche und soziale Entwicklung. Wir kommen dem Ziel, auch im Sozialhilfebereich das Leistungsrecht zu harmonisieren und das bestehende Gefälle zu beseitigen, ein beachtliches Stück näher. Ein weiterer Schritt zur Verwirklichung des Aktionsprogramms der Bundesregierung zur Förderung der Rehabilitation der Behinderten wird getan.

So sah bereits der Regierungsentwurf eine wesentliche Erweiterung der Bestimmungen über die Eingliederungshilfe für Behinderte ausdrücklich als einen Schwerpunkt an. An die Stelle der jetzigen Aufzählung von Behinderungsarten, die immer noch einige Hilfebedürftige ausschließt, tritt eine **Generalklausel**. Das bedeutet, daß jeder, der wesentlich — nicht nur vorübergehend — behindert ist, gleichgültig, ob körperlich, geistig oder seelisch, und bei dem die sonstigen Voraussetzungen, d. h. Einkommens- und Vermögensvoraussetzungen, vorliegen, künftig einen **Rechtsanspruch auf Eingliederungshilfe** haben soll.

Bei einer Reihe von Maßnahmen der Eingliederungshilfe kommt, wenn der Behinderte im schulpflichtigen Alter ist, seit der zweiten Novelle von 1969 nur noch eine Heranziehung zu den Kosten des Lebensunterhalts in Betracht, während im übrigen die Hilfe ohne Rücksicht auf Einkommen und Vermögen gewährt wird. Diese Regelung soll ausgedehnt werden auf alle Behinderten unter 21 Jahre und unter erleichterten Voraussetzungen auch über dieses Alter hinaus noch Anwendung finden. Ich freue mich, daß beide Absichten in den Ausschuß-

beratungen uneingeschränkte Zustimmung gefunden haben. (C)

Schließlich begrüße ich auch die Zustimmung zu dem Vorschlag der Bundesregierung, die Möglichkeit zur Heranziehung **Unterhaltspflichtiger** zum Ersatz der Aufwendungen der Sozialhilfe zu beschränken. Damit soll nicht nur den besonderen Bedürfnissen der Sozialhilfepraxis Rechnung getragen, sondern zugleich eine Regelung geschaffen werden, die es gerade den älteren Menschen erleichtern wird, Hilfen der Gesellschaft anzunehmen, Hilfen, auf die sie einen Anspruch haben — ich kann das gar nicht oft genug betonen —, z. B. die Hilfe zur Unterbringung in einem Heim, und bei denen sie nun nicht mehr befürchten müssen, daß ihre Enkelkinder zur Rückzahlung verpflichtet werden, ein psychologischer Grund, der bisher bestimmt eine wesentliche Barriere dargestellt hat.

Erwähnen möchte ich in diesem Zusammenhang auch den neuen Katalog der **Hilfen für ältere Menschen**, der die bisherigen allgemein gehaltenen Regelungen konkretisiert und damit den örtlichen Trägern der Sozialhilfe Anregungen für geeignete Maßnahmen gibt, an denen sie ihr Handeln orientieren können — über das hinaus, was sie bisher schon getan haben, um unseren älteren Mitbürgern die Teilnahme am Leben in der Gesellschaft zu erleichtern.

Die Regierungsvorlage hat in den Ausschüßberatungen eine Reihe von begrüßenswerten Verbesserungen erhalten, die von der Bundesregierung ausdrücklich befürwortet und unterstützt werden. Daß dabei eine Reihe von weitergehenden Forderungen und Wünschen auch diesmal nicht erfüllt werden konnte, schmälert die sozialpolitische Bedeutung dieses Gesetzes nicht. (D)

Ein sehr wichtiger neuer Akzent ist sicher die schon betonte Hilfe zur Pflege durch die vorgeschlagene Neufassung des § 69 und die Einfügung eines neuen Art. 2 in den Gesetzentwurf. Ich begrüße den von allen Fraktionen getragenen Vorschlag, die **soziale Sicherung der Pflegepersonen** mit dem Ziel gesetzlich zu verankern, damit gleichzeitig auch die Lage der Pflegebedürftigen zu verbessern. Die Gewährleistung der sozialen Sicherung der Pflegepersonen wird dazu beitragen, die Pflegebereitschaft im häuslichen Bereich zu erhöhen. — Für sachlich gerechtfertigt halte ich auch die Erweiterung des Kreises der Schwerbehinderten, die den Blinden gleichgestellt werden sollen.

Ein Punkt eingehender Diskussion im Ausschuß war das **Verhältnis der Ausbildungshilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz zum Bundesausbildungsförderungsgesetz**. Die Leistungsvoraussetzungen waren bisher in den beiden Gesetzen unterschiedlich geregelt. Die vom Ausschuß beschlossene Änderung führt zu einer weitgehenden Anpassung dieser Leistungsvoraussetzungen, so daß für den Sozialhilfeberechtigten Ausbildungshilfe auch für diejenigen Teile des Bildungsganges eines jungen Menschen gewährt werden kann, für die Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz nicht oder noch nicht in Betracht kommen.

**Bundesminister Frau Dr. Focke**

(A) Lassen Sie mich noch ein Wort zu den **Kosten** dieses Gesetzes sagen. Der Bundesrat hat, wie Sie wissen, im ersten Durchgang bei Anerkennung der sachlichen Notwendigkeit der vorgeschlagenen Leistungsverbesserungen auf die finanziellen Mehrbelastungen in den Ländern und Gemeinden hingewiesen. Der Bund kommt gerade wieder durch die Übertragung eines weiteren Anteils am Aufkommen aus der Umsatzsteuer an die Länder seiner Verpflichtung nach, die Länder in den Stand zu versetzen, den ihnen grundgesetzlich übertragenen Aufgaben besser nachzukommen. Dies wird, so hoffe ich, dem Bundesrat seine Zustimmung zu diesem Gesetz wesentlich erleichtern.

Wir sind der Meinung, daß sich die vorgeschlagenen Leistungsverbesserungen einschließlich der einstimmig beschlossenen Vorschläge des Ausschusses im gebotenen Rahmen halten. Und es darf auch nicht außer acht gelassen werden — darauf ist hier schon mehrfach hingewiesen worden —, daß die Sozialhilfe durch zahlreiche Leistungsverbesserungen in anderen Bereichen in der Zwischenzeit erheblich entlastet worden ist. Zwar steigen die Summen insgesamt, aber das hat natürlich auch damit zu tun, daß unsere sozialstaatlichen Kriterien auch für die Bedürftigen in diesem Bereich höhere Ansprüche stipuliert haben.

Ich nenne hier z. B. die Leistungen des Bundes für die Ausbildungsförderung, die Einbeziehung der Sozialhilfeempfänger in das Wohngeld, die Entlastungen bei der Hilfe zum Lebensunterhalt etwa durch die Rente nach Mindesteinkommen und die bevorstehende Übernahme der Kosten der medizinischen Rehabilitation auch für mitversicherte Familienangehörige — also Kinder — durch die Krankenversicherung im Rehabilitationsanpassungsgesetz. Mit dem Heizölkostenzuschußgesetz hat die Bundesregierung im übrigen bewiesen, daß sie bei einer plötzlich akuten besonderen Notlage gezielt und rasch zu helfen bereit ist, wobei ich den Anteil des Bundestages an dieser Hilfe nicht vergessen will.

Man kann auch — das möchte ich noch einmal ausdrücklich sagen — eine Sozialhilfedebatte nun gerade nicht vorwiegend mit fiskalischen Argumenten führen. Die Sozialhilfe darf nicht hinter die Entwicklung der übrigen Sozialleistungen zurückfallen, sonst hieße das Rückfall in die überwundene Armenpflege. Für die gemeinsame **koordinierte Entwicklung des gesamten Sozialleistungsrechts** aber hat der Bund die Gesamtverantwortung. Man muß nicht Prophet sein, um vorauszusehen, daß sich der schon jetzt zu beobachtende Trend weiter fortsetzen wird und an die Stelle von Leistungen der Sozialhilfe Leistungsverbesserungen in der Sozialversicherung und nach besonderen Sozialleistungsgesetzen treten.

Die Sozialhilfe bekommt damit immer mehr die Chance der Konzentration ihrer organisatorischen, personellen und finanziellen Kräfte auf die Behebung individueller Notlagen, auf sozialstaatlich gebotene Hilfen für diejenigen, die in der Wohlstandsgesellschaft trotz aller Entwicklungen abseits stehen müssen oder ins Abseits gedrängt sind. Für

diese Hilfen muß weiterhin strikt das Bedarfsdeklarationsprinzip, das Prinzip der **Hilfe zur Selbsthilfe** gelten. Jeder Vermischung mit Elementen der Versorgung — die für andere Leistungen des Sozialstaates ihren großen Wert haben — wird sich die Bundesregierung deshalb im Bereich der Sozialhilfe auch weiterhin entgegenstellen. (C)

Die 3. Novelle zum Bundessozialhilfegesetz enthält das, was jetzt sozialpolitisch erforderlich, notwendig und machbar ist; davon dürfen keine Abstriche gemacht werden. Ich schließe mich in diesem Zusammenhang ganz besonders auch dem Appell an, den der Kollege Glombig am Schluß seiner Ausführungen gemacht hat.

Ich danke dem Bundestag für seine Unterstützung des Regierungsentwurfs und dessen Weiterentwicklung, und ich hoffe, daß sich der Bundesrat dem Notwendigen nicht verschließen wird.

(Beifall bei den Regierungsparteien.)

**Vizepräsident Dr. Schmitt-Vockenhausen:**

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Ich schließe die Aussprache in der dritten Beratung.

Wer dem Gesetz in der dritten Beratung zuzustimmen wünscht, den bitte ich, sich zu erheben. — Danke. Gegenprobe! — Stimmenthaltungen? — Das Gesetz ist in der dritten Beratung einstimmig angenommen.

Wir kommen zu den Anträgen des Ausschusses unter II und III auf Seite 3 der Drucksache 7/1467. Ich gehe davon aus, daß darüber gemeinsam abgestimmt werden kann. Wer den Anträgen zustimmt, den bitte ich um das Zeichen. — Ich danke. Gegenprobe! — Stimmenthaltungen? — Einstimmig angenommen. (D)

Damit ist der Entschließungsantrag in seiner Gesamtheit angenommen, und die zu dem Gesetzentwurf eingegangenen Petitionen und Eingaben sind für erledigt erklärt.

Ich rufe den Zusatzpunkt 2 der verbundenen Tagesordnung auf:

Zweite und dritte Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (**Bundes-Immissionsschutzgesetz — BImSchG**)

— Drucksache 7/179 —

Bericht und Antrag des Innenausschusses (4. Ausschuß)

— Drucksachen 7/1508, 7/1513 —

Berichterstatter: Abgeordneter Volmer  
Abgeordneter Konrad

(Erste Beratung 17. Sitzung)

Ich erteile zunächst dem Herrn Abgeordneten Volmer als Berichterstatter das Wort.

**Volmer** (CDU/CSU): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Der Innenausschuß

**Volmer**

(A) des Deutschen Bundestages hatte für das vorliegende Gesetz eine eigene Arbeitsgruppe eingesetzt, die sich am 14. März 1973 konstituierte und zunächst in zwei Sitzungen eine öffentliche Sachverständigenanhörung vorbereitete. Nach einer Grundsatzdiskussion im Innenausschuß hat die Arbeitsgruppe in sieben weiteren Sitzungen den vorliegenden Entwurf beraten. In der Arbeitsgruppe waren neben Mitgliedern des Innenausschusses auch Vertreter der mitberatenden Ausschüsse sowie die beteiligten Ministerien und der zuständige Bundsratsausschuß vertreten. In der Arbeitsgruppe wurden die Probleme, die sich aus dem Gesetzentwurf ergaben, sehr gründlich diskutiert. Nach Behandlung des Entwurfs in der Arbeitsgruppe trat der Innenausschuß in mehreren Sitzungen kontinuierlich in die Einzelberatung ein und billigte in seiner Sitzung vom 5. Dezember 1973 einstimmig den Entwurf in der vorliegenden Fassung.

Gestatten Sie mir, daß ich in Ergänzung des schriftlichen Berichts noch einige mir wichtig erscheinende Fragen anspreche. Bereits bei der Festlegung des Geltungsbereichs machte der Ausschuß sichtbar, daß das Gesetz im Sinne einer Vorbeugung vor Umweltschäden schärfer gefaßt werden sollte. Er bezog ausdrücklich den Bau öffentlicher Straßen sowie den Bau von Eisenbahnen und Straßenbahnen in das Gesetz ein und regelte diese Fragen in einem eigenen Teil, auf den ich gleich noch einmal zurückkommen darf.

(B) Bei der Beratung der Begriffsbestimmungen hat sich der Ausschuß sehr intensiv mit der Absicht befaßt, den etwas schillernden Begriff „**Stand der Technik**“ zu präzisieren. Dabei ist eine Lösung gefunden worden, die uns zur Zeit optimal erscheint und insbesondere bei der Rechtsprechung zur Klarstellung beitragen kann. Wir haben mit Absicht davon abgesehen, von der Bewährung der vergleichbaren Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen auszugehen, sondern darauf abgestellt, daß sie mit Erfolg im Betrieb erprobt worden sind.

Beim Betreiben genehmigungsbedürftiger Anlagen haben wir in einem zusätzlichen § 5 a die **Pflichten der Betreiber von genehmigungsbedürftigen Anlagen** geregelt. Dabei ging es uns darum, daß für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen hervorgerufen werden können. Gegen die schädlichen Umwelteinwirkungen sollen Maßnahmen getroffen werden, die die Immissionen entsprechend dem Stand der Technik begrenzen. Die Reststoffe, die beim Betrieb der Anlage entstehen, sollen ordnungsgemäß und schadlos beseitigt werden, wenn sie nicht verwertet werden können. Zur Erreichung dieser Forderung wird die Bundesregierung ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Kreise durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates entsprechende Vorschriften zu erlassen. Bei der Einreichung von Unterlagen zum Genehmigungsverfahren sollen diese Unterlagen so dargestellt sein, daß es Dritten möglich ist, zu beurteilen, ob und in welchem Umfang sie von den Auswirkungen der Anlage betroffen werden können. Geschäfts-

und Betriebsgeheimnisse sollen dabei selbstverständlich gewahrt bleiben. (C)

Bei der Diskussion des **Genehmigungsverfahrens** spielten die sogenannten **Masseneinwendungen** eine wesentliche Rolle. Zur Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens wurde dieses Problem so geregelt, daß die einzelne Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn außer an den Antragsteller mehr als 500 Zustellungen vorzunehmen sind.

Bei wesentlichen Änderungen genehmigungsbedürftiger Anlagen ist für die Entscheidung des Antrages eine Frist von sechs Monaten gesetzt worden, die zwar verlängert werden kann, jedoch die zuständigen Behörden zwingen soll, die Anträge in einer angemessenen Frist auch zu erledigen. Wenn sich vom Genehmigungsantrag im Laufe der Zeit Abweichungen ergeben, sind die Betreiber verpflichtet, dieses der zuständigen Behörde nach Ablauf von jeweils zwei Jahren mitzuteilen.

Neu ist auch ein Paragraph, in dem der **Widerruf der Genehmigung** geregelt ist. Dieser Widerruf ist möglich, wenn mit der Genehmigung Auflagen verbunden waren und diese nicht beachtet worden sind oder wenn die Behörde auf Grund nachträglich eingetretener Tatsachen berechtigt gewesen wäre, die Genehmigung zu versagen, und wenn ohne Widerruf das öffentliche Interesse gefährdet würde oder schwere Nachteile für das Gemeinwohl zu verhüten oder zu beseitigen sind.

Meine Damen und Herren, mit diesem Gesetz, das sich im wesentlichen mit genehmigungspflichtigen Anlagen befaßt, ist nicht gesagt, daß Betreiber nicht genehmigungspflichtiger Anlagen ohne Rücksicht auf das allgemeine Wohl im Sinne des Umweltschutzes schalten und walten könnten. § 20 verlangt vom **Betreiber nicht genehmigungspflichtiger Anlagen**, daß schädliche Umwelteinwirkungen vermieden werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, und die unvermeidbaren schädlichen Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Die beim Betrieb der Anlage entstehenden Abfälle sind ordnungsgemäß nach dem Abfallbeseitigungsgesetz zu beseitigen. (D)

Der dritte Teil des Gesetzentwurfes befaßt sich mit der Ermittlung von Emissionen und Immissionen. Hier können die zuständigen Behörden aus besonderem Anlaß sowohl für genehmigungspflichtige wie nicht genehmigungsbedürftige Anlagen Messungen anordnen. Der Betreiber von genehmigungspflichtigen Anlagen kann im Belastungsgebiet die Auflage erhalten, über Art, Menge, räumliche und zeitliche Verteilung der Luftverunreinigungen eine sogenannte **Emissionserklärung** abzugeben. Aus dieser Erklärung dürfen Einzelangaben dann nicht veröffentlicht werden, wenn daraus Rückschlüsse auf die Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse gezogen werden können.

Der Gesetzentwurf sah hier zunächst eine Regelung vor, nach der die Emissionserklärungen nicht veröffentlicht werden durften. Dieser Auffassung hat sich jedoch der Ausschuß nicht anschließen können. Die für die besonderen und kontinuier-

**Volmer**

(A) lichen Messungen entstehenden Kosten trägt der Betreiber. Hier folgt der Ausschuß dem Weg, den er auch beim Abfallbeseitigungsgesetz gegangen ist, nämlich dem **Verursacherprinzip**.

Zu Beginn meiner Ausführungen, meine Damen und Herren, konnte ich bereits darauf hinweisen, daß der Ausschuß der Auffassung war, die Beschaffenheit und der Betrieb von Fahrzeugen, der Bau und die Änderung von Straßen und Schienenwegen sollten ebenfalls in diesem Gesetz geregelt werden. Verständlicherweise hat diese Absicht des Ausschusses das Verkehrsministerium auf den Plan gerufen, das uns dann freundlicherweise mehrere sachkundige Beamte in die Arbeitsgruppe schickte. Das Beharrungsvermögen der Politiker und das Formulierungsbemühen der Beamten haben dann jedoch eine gemeinsame Basis gefunden, die in einem neuen Teil dieses Gesetzes ihren Niederschlag fand. Danach müssen **Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger, Schienen-, Luft- und Wasserfahrzeuge** so beschaffen sein, daß durch ihre Emissionen bei bestimmungsgemäßem Betrieb die zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen festgesetzten Grenzwerte nicht überschritten werden. Entsprechende Einzelheiten werden durch Rechtsverordnung geregelt. Dabei nimmt das Gesetz Rücksicht auf zwischenstaatliche Vereinbarungen.

Von besonderer Bedeutung ist die mögliche **Verkehrsbeschränkung** bei austauscharmen Wetterlagen. In einer solchen **Smogsituation** können die Landesregierungen durch Rechtsverordnung Gebiete festlegen, in denen der Kraftfahrzeugverkehr beschränkt oder verboten werden kann. Dabei ist die zeitliche Begrenzung zu regeln.

(B) Beim Bau oder bei **wesentlicher Änderung öffentlicher Straßen, Eisenbahnen und Straßenbahnen** muß nach dem Gesetz sichergestellt werden, daß durch diese keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden können, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Wenn hier die festgesetzten Immissionsgrenzwerte überschritten werden, hat der Eigentümer einer betroffenen baulichen Anlage gegenüber dem Träger der Baulast einen Anspruch auf angemessene Entschädigung, z. B. zur Einrichtung von Schallschutzmaßnahmen.

Beim Bau oder bei **wesentlicher Änderung öffentlicher Straßen, Eisenbahnen und Straßenbahnen** muß nach dem Gesetz sichergestellt werden, daß durch diese keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden können, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Wenn hier die festgesetzten Immissionsgrenzwerte überschritten werden, hat der Eigentümer einer betroffenen baulichen Anlage gegenüber dem Träger der Baulast einen Anspruch auf angemessene Entschädigung, z. B. zur Einrichtung von Schallschutzmaßnahmen.

Aller Immissionsschutz hat nur dann Sinn, wenn im Bundesgebiet die Luftverunreinigung ständig überprüft und in **Luftreinhalteplänen** aufgezeichnet wird. Die nach Landesrecht zuständigen Behörden haben die Aufgabe, diese Feststellungen zu treffen und die für die Entstehung und Ausbreitung bedeutsamen Umstände zu untersuchen. Über die Meßobjekte, Maßverfahren und Meßgeräte sowie die Anzahl und Lage der Meßstellen und die Auswertung der Meßergebnisse erläßt der Bundesminister des Innern mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften. Für die Belastungsgebiete sollen die nach Landesrecht zuständigen Behörden ein **Emissionskataster** aufstellen, welches Angaben über Art, Menge, räumliche und zeitliche Verteilung und die Austrittsbedingungen von Luftverunreinigungen enthält.

(C) Lassen Sie mich zum Abschluß, meine Damen und Herren, noch ein Wort zum **Betriebsbeauftragten für Umweltschutz** sagen. Der Ausschuß war übereinstimmend der Auffassung, daß ein solcher Beauftragter dringend notwendig ist. Seine Aufgaben sind in § 44 b geregelt. In den Betrieben gibt es inzwischen mehrere Betriebsbeauftragte, so für Arbeitsschutz, für Strahlenschutz, für Umweltschutz. Es besteht durchaus die Möglichkeit, diese verschiedenen Beauftragten in kleineren Betrieben in einer Person, im größeren in einer Abteilung zusammenzufassen. Es wird sicher notwendig sein, für diesen Umweltschutzbeauftragten ein Berufsbild zu entwickeln. Denn neben der rechtlichen Kenntnis aus den zuständigen Gesetzen wird von ihm Verständnis für die Betriebsabläufe und die wirtschaftliche Situation erwartet.

Die Mitglieder der Arbeitsgruppe wie auch die Mitglieder des Innenausschusses sind der Auffassung, daß das zur Verabschiedung anstehende Gesetz ähnlich wie das Abfallbeseitigungsgesetz geeignet ist, die Umwelt, in der wir leben, zu verbessern.

Der nach diesem Gesetz vorgesehene Bericht der Bundesregierung — jeweils ein Jahr nach dem ersten Zusammentritt eines Bundestages, d. h. also, den normalen Zeitablauf vorausgesetzt, 1977 — gibt diesem Hause dann die Möglichkeit, über die Qualität des Gesetzes zu befinden.

Für den Innenausschuß und die mitberatenden Ausschüsse bitte ich Sie, dem vorliegenden Gesetzentwurf Ihre Zustimmung zu geben.

(Beifall.)

**Vizepräsident Dr. Schmitt-Vockenhausen:**

Ich danke dem Herrn Berichterstatter und gebe dem weiteren Berichterstatter, dem Abgeordneten Konrad, das Wort.

**Konrad (SPD):** Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Deutsche Bundestag wird heute mit dem **Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge** ein umfangreiches Gebiet regeln, das mit Recht als „Kernbereich des Umweltschutzes“ bezeichnet worden ist und bezeichnet werden darf. Die Ihnen vorliegende Antragsdrucksache 7/1508 läßt erkennen, wie sehr der eingebrachte Entwurf, dem in der 6. Wahlperiode der sanfte Tod der Diskontinuität beschieden war und der in der 7. Wahlperiode, wohlverpackt in der ersten Sammelvorlage der Bundesregierung zur Wiedereinbringung, fröhliche Urständ feiern durfte, in den Beratungen des Innenausschusses und seiner Arbeitsgruppe ergänzt und entwickelt wurde. Der Herr Kollege Volmer hat die Einzelheiten so treffend hervorgehoben, daß ich mich auf einige wenige Grundlinien beschränken kann.

Es entspricht dem Hauptzweck des Entwurfes, durch eine grundlegende Neuordnung des Immissionsschutzrechtes bundeseinheitlich zu bewirken, daß der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und vor den von genehmigungsbedürftigen An-

(D)

**Konrad**

- (A) lagen ausgehender Gefahren durch die Pflicht ergänzt wird, dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen. Dieser **tragende Gedanke der Vorsorge**, in den beiden Anhörverfahren als Forderung sehr nachdrücklich geltend gemacht, durchzieht jetzt wirkungsvoll das ganze Gesetz. So findet er sich beispielsweise unter den Pflichten der Betreiber genehmigungspflichtiger Anlagen wörtlich, bei den Betreibern nicht genehmigungspflichtiger Anlagen und im neuen Vierten Teil des Gesetzes, das die Verkehrsemissionen zum Inhalt hat, dem Sinne nach wieder.

Der neu in den Katalog der **Begriffsbestimmungen** aufgenommene „**Stand der Technik**“ lehnt sich zwar an die Praxis der Genehmigungs- und Überwachungsbehörden an, die sich auf Grund der technischen Anleitungen zur Reinhaltung der Luft und zum Schutz gegen Lärm entwickelt hat; die in gründlichen Erörterungen gefundene, auf einem Kompromiß beruhende Fassung gestattet aber, die bisher sehr statische Handhabung der Prüfung der Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen der technischen Entwicklung und den naturwissenschaftlichen Erkenntnissen anzupassen. Ohne einem „Übermut der Ämter“ das Wort zu reden, muß gegenüber der Industrie das Selbstbewußtsein der Behörden gestärkt werden, die mehr als in der Vergangenheit und gestützt auf ihre Sachkunde den Entwicklungsstand der Emissionsbegrenzung bestimmen können und bestimmen müssen.

- (B) Entschiedener Hervorhebung bedarf die Tatsache, daß der im Entwurf der Bundesregierung verankerte umfassende Immissionsschutz in den Beratungen aufrechterhalten wurde. Keine Quelle schädlicher Umwelteinwirkungen bleibt unerfaßt, mag sie hoheitlicher oder privater Natur sein, zum Verkehr oder zur Produktion gehören, den Bereichen des Gewerbes oder der Land- und Forstwirtschaft zuzurechnen sein.

Nachdrücklich muß daran erinnert werden, daß die allseits beklagte mosaikartig zusammengesetzte Regelungsbefugnis des Bundes für den Immissionsschutz Anlaß zur **Grundgesetzänderung** gewesen ist. Es wäre deshalb ein nicht zu rechtfertigender Verstoß gegen die selbständige konkurrierende Vollkompetenz gewesen, ordnungsgemäß land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke ausdrücklich aus dem **Begriff der Anlagen**, auf die das Bundes-Immissionsschutzgesetz Anwendung findet, herauszunehmen. Im Rahmen ordnungsgemäßer land- und forstwirtschaftlicher Nutzung gehören entsprechende Grundstücke ohnehin nicht zu den Anlagen. Für die sachgemäße, das Wohl der Allgemeinheit nicht gefährdende Düngung ist in § 15 des Abfallbeseitigungsgesetzes vom 7. Juni 1972 eine Sondervorschrift enthalten. Die Sorgen der Landwirtschaft sind demnach in diesem Punkte unberechtigt und wenig verständlich. Andererseits können bei der zunehmenden Siedlungsdichte die **von Anlagen der Land- und Forstwirtschaft ausgehenden Immissionen** im Hinblick auf berechnete Ansprüche der Bevölkerung nicht leicht genommen werden.

Eine nicht zu leugnende Lücke des Regierungsentwurfs ist — auch dies ein Ergebnis der Anhörun-

gen — dadurch geschlossen worden, daß die vom **Verkehr** in seinen verschiedenen Erscheinungsformen ausgehenden Luftverunreinigungen und Lärmbelastigungen jetzt einer gesetzlichen Regelung zugeführt wurden, die wesentlich stärker als in der Vergangenheit im Sachinhalt und in der Zuständigkeit den Immissionsschutz neben die Anforderungen an Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs rückt. Wenn die Zusammenarbeit zwischen dem Bundesinnenministerium und dem Verkehrsministerium und die Zusammenarbeit beider mit den Länderministerien bei Erlaß der Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften im Verkehrsbereich nur annähernd so gut und so erfolgreich sein wird wie bei der Gesetzesberatung, könnten schönste Hoffnungen berechtigt sein. Die Menschen unseres Landes aber werden dem Bau öffentlicher Straßen und Schienenbahnen mit geringeren Sorgen vor schädlichen Umwelteinwirkungen entgegensehen dürfen, die Baulastträger dagegen mit größeren Sorgen wegen der höheren Kosten der Trassierung oder für Lärmschutz und wegen möglicher Entschädigungen in Geld.

Das **Verursacherprinzip**, das das gesamte Umweltrecht durchziehen muß, ist im Immissionsschutzgesetz folgerichtig und zweckmäßig erweitert worden. Serienmäßig hergestellte Teile von Betriebsstätten und sonstigen ortsfesten Einrichtungen, Maschinen, Geräte, ortsveränderliche technische Einrichtungen, Stoffe und Erzeugnisse der verschiedensten Art, dazu Brenn- und Treibstoffe, unterliegen dem Gesetz. Damit ist, was sehr genau beachtet werden sollte, der Immissionsschutz auf die **Produktions- oder Vertriebsstufe** vorverlagert worden.

Mit dem **Betriebsbeauftragten für Immissionsschutz** ist zwar nicht der erste Schritt in gesetzgeberisches Neuland getan worden, wie Herr Kollege Volmer zutreffend hervorgehoben hat; er hat gewisse Vorläufer. Aber die Rechtsstellung der in genehmigungsbedürftigen Anlagen von einer bestimmten Größe an für umweltfreundliche Verfahren und Erzeugnisse und für die Einhaltung des Gesetzes verantwortlichen Person ist umfassend und richtungweisend ausgestaltet. Die hier zu sammelnden Erfahrungen könnten für andere Gesetzgebungsbereiche, nicht nur die des Umweltschutzes, wertvoll werden.

Bleibe noch das leidige Kapital der **Verstöße gegen den Immissionsschutz**. Bußgelder bis zu 100 000 DM für Ordnungswidrigkeiten, abgestuft nach Vorsatz oder Fahrlässigkeit und der Vorschrift, gegen die verstoßen wird, Geld- und Freiheitsstrafen treffen den Umweltsünder. Dabei entspricht es der gewandelten Auffassung vom Umweltschutz, daß bei der sogenannten abstrakten Gefährdung Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren, bei der Gefährdung von Leben oder Gesundheit eines Menschen Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren, in besonders schweren Fällen bis zu zehn Jahren angedroht ist.

Diese sichtbaren Arbeitsergebnisse bemühter Abgeordneter schließen vielfach auszusprechenden **Dank** nicht aus. Er gebührt zuerst dem Herrn Innenminister, der den Entwurf dieses Gesetzes von seiner

**Konrad**

(A) Ankündigung in der Regierungserklärung vom 28. Oktober 1969 über das Sofortprogramm vom 17. September 1970 bis zum Umweltprogramm der Bundesregierung vom 14. September 1971 und zur Regierungserklärung vom 18. Januar 1972 angeregt, seine Wichtigkeit unermüdlich beteuert und ihn vorgelegt hat. Die Mitarbeiter seines Hauses sind in den Dank eingeschlossen. Sie haben sich in der Zeit der parlamentarischen Beratung von manchen Sachinhalten und Formulierungen trennen müssen, denen sie gesetzgeberischen Dauerwert zugebracht hatten. Diese Selbstprüfung haben sie ebenso bestanden, wie sie zahllosen Anforderungen von Formulierungshilfen für den neuen umweltpolitischen Gedanken willig und hilfreich entsprochen haben. Mag solche Unterstützung auch als selbstverständliche Pflicht angesehen werden, sie hat die Verhandlungen der Arbeitsgruppe wesentlich beschleunigt und den Innenausschuß entlastet.

Es wäre ungerecht, vom Dank für ministerielle Hilfe die Herren des Verkehrsministeriums auszunehmen, die am Anfang die fast furchterregende Zahl, mit der sie in die Arbeitsgruppensitzungen einfielen, womöglich für das stärkste Argument zur Verteidigung ihrer alleinigen Umweltzuständigkeit im Verkehrsbereich hielten. Als aber die parlamentarisch-ministerielle Front der inneren Verwaltung hielt, erwiesen sich die Spezialisten für Straßen-, Schienen- und Wasserfahrzeuge einschließlich der Straßen- und Eisenbahnbauer als eine einfall- und hilfreiche schnelle Truppe, die auf Umweltgewinn im Fernstraßengesetz verzichtete und dazu beitrug, daß der große Bereich des Verkehrs mit seinen gefährlichen Quellen der Luftverunreinigung und der Lärmbelastigung von der raumbedeutsamen Planung bis zur Benutzung der Verkehrswege einem einheitlichen Immissionsschutzgesetz unterworfen wird.

Ohne die beiden öffentlichen Anhörungen vom 14. Juni 1971 und vom 22. Mai 1973 wäre der Gesetzentwurf gewiß nicht zu seiner heutigen Form entwickelt worden. Auch wenn nicht alles, was von umweltengagierten Bürgern und ihren Zusammenschlüssen, von Sachverständigen, Gewerkschaften und Wirtschaftsverbänden vorgetragen wurde, Eingang in das Gesetz gefunden hat, kommt in unserer Bereitschaft, manchem Rat zu folgen, doch der Dank des Bundestages für die teils uneigennützig, teils in berechtigter Wahrnehmung menschlicher und wirtschaftlicher Interessen gewährte Unterstützung eines Gesetzes mit beträchtlichen Auswirkungen auf die Allgemeinheit und die Wirtschaft zum Ausdruck.

Wie schon in früheren Fällen haben der Bunderrat und die Bundesländer die Arbeit der Bundestagsabgeordneten durch besonders sachkundige Beratung unterstützt. Die dem Innenausschuß bzw. seiner Arbeitsgruppe sehr willkommene und nirgendwo umschriebene Gemeinschaftsaufgabe der Förderung von für Bund und Länder gleichermaßen wichtigen Gesetzen hat ohne Streckung der Beteiligten und ohne Streit über Mitleistungsverpflichtungen Ergebnisse gezeitigt, die uns vom Bund her zu Dank verpflichten und hoffentlich bei der Ausführung des Gesetzes — vielleicht sogar schon durch Unterdrückung

eines Vermittlungsbegehrens — Früchte tragen werden. (C)

Das Schwergewicht der durch weitgehende Übereinstimmung in Grundsatzfragen gekennzeichneten Beratungen lag bei der Arbeitsgruppe. So muß es erlaubt sein, von dieser Stelle aus ihrem Vorsitzenden, Herrn Kollegen Volmer, Anerkennung dafür zu zollen, daß er mit zügiger und sachkundiger Leitung viel zur zeitgerechten Beendigung des Gesetzgebungsverfahrens beigetragen hat.

Und wiederum wäre es nicht gerecht, die Welle des Dankes vor dem Vorsitzenden des Innenausschusses verlaufen zu lassen. Sein Vertrauen, ein in der Sache schwieriges und in seiner Bedeutung für das Zusammenleben der Menschen und die Entwicklung der Wirtschaft nicht zu unterschätzendes Gesetzgebungsverfahren auf Grund früherer Erprobungen in großen Teilen den Verhandlungen in der Arbeitsgruppe zu überlassen, läßt sich kaum durch schlichten Dank aufwiegen, vielleicht schon eher mit dem, was nun nur mit geringeren Spuren seiner ordnenden Hand und seiner lenkenden Erfahrung vorgelegt wird.

Es ist das Schicksal des Ausschußsekretariats, mit dem letzten und fast schon von Kurzatmigkeit geprägten Dank bedacht zu werden. Mögen Herzlichkeit und Aufrichtigkeit allen, denen er gilt, nicht verborgen bleiben!

Was unter so viel Beistand von sachkundiger und gutwilliger Hilfe das Licht der Gesetzeswelt erblicken soll, zeigt sich richtig erst einem Blick zurück. Er soll ohne Zorn, aber nicht ohne Kritik sein. Es hat lange, zu lange gedauert, bis — um ein Wort des angesehenen Rechtslehrers Savigny fast mißbräuchlich aufzugreifen — der „Beruf unserer Zeit zur Gesetzgebung“ auf dem Gebiet des Umweltschutzes erkannt und ergriffen wurde. Heute tilgen wir endlich in einem nicht ganz kleinen Bereich ein Gemisch aus Bundes- und Landesrecht. Denken wir an die Novelle vom 22. Dezember 1959, mit der die damals schon fast hundert Jahre alte Gewerbeordnung nur teilweise und unter Beschränkung auf den gewerblichen Bereich für den Immissionsschutz geändert wurde. Das mutet aus heutiger Sicht fast als Mangel an gesetzgeberischem Weitblick, Konzept und Mut an. Irgendwie muß es damals ähnlich empfunden worden sein. Denn gleichzeitig wurde ein inhaltlich in späteren Jahren öfter wiederholter Entschließungsantrag an die Bundesregierung verabschiedet, „weitere gesetzliche und sonstige Maßnahmen vorzuschlagen, die geeignet sind, auch die Verunreinigung der Luft durch nicht gewerbliche Anlagen, z. B. Wohnhausfeuerungen und Kraftfahrzeuge, wesentlich einzuschränken“. Mir scheint, daß die damaligen Kollegen vertrauensvoll die Aufgabe, die sie noch nicht lösen wollten oder konnten, an spätere parlamentarische Generationen weitergegeben haben. Sehen Sie es mir, verehrte Kolleginnen und Kollegen, bitte einmal nach, wenn ich diesen Vorgang in einem Wort eines wenig bekannten Dichters zusammenfasse, der vor längerer Zeit in Eutin gelebt hat. Leopold Graf zu Stolberg läßt in seinem „Lied eines alten schwäbischen Ritters an seinen Sohn“ diesen sagen: „Sohn, da hast (D)

**Konrad**

(A) du meinen Speer.“ Hoffen wir, 14 Jahre später mit ihm auf der Scheibe des Umweltschutzes ins Schwarze getroffen zu haben!

(Beifall.)

**Vizepräsident Dr. Schmitt-Vockenhausen:**

Meine Damen und Herren, der Herr Berichterstatter hat rechtzeitig geendet, bevor jemand den erwähnten Speer ergriffen und auf diese Weise die Berichterstattung beendet hätte.

(Heiterkeit.)

Ich danke Ihnen, Herr Kollege Konrad.

Wir treten in die zweite Beratung ein.

Ich rufe die §§ 1 und 2 auf. — Ich nehme Zustimmung an.

Zu § 3 liegt ein Änderungsantrag vor. Zur Begründung des Änderungsantrags hat der Herr Abgeordnete Susset das Wort. Ich frage Sie, Herr Kollege: Wollen Sie den Änderungsantrag unter Ziffer 2 gleich mitbegründen?

**Susset (CDU/CSU):** Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Der Änderungsantrag Drucksache 7/1546 wurde im Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten am 30. November 1973 von allen Fraktionen dieses Hauses einstimmig als Formulierungshilfe an den Innenausschuß überwiesen. Im Innenausschuß fand dieser Vorschlag dann keine Mehrheit. Er wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen abgelehnt.

(B) **Vizepräsident Dr. Schmitt-Vockenhausen:** Herr Abgeordneter Susset, gestatten Sie eine Zwischenfrage des Herrn Abgeordneten Schulte?

**Schulte (Unna) (SPD):** Ich habe den Antrag nicht ganz verstanden. Besagt er, daß der Misthaufen bleibt, wo er ist?

**Susset (CDU/CSU):** Ich glaube, wir brauchen hierauf im Moment nicht einzugehen, Herr Kollege Schulte.

(Heiterkeit.)

Wir haben damals den Antrag im Innenausschuß abgelehnt bekommen, obwohl der Obmann des Innenausschusses, unser Kollege Miltner, und die Vertreter der CDU/CSU diesem Antrag ihre Zustimmung gaben.

Nun, das Vorhaben des Bundestags, einen rationalen und effektiven Immissionsschutz zu schaffen, findet die grundsätzliche Zustimmung der Antragsteller. Aber ich meine, daß man bei allen Maßnahmen zur Verminderung oder Verhütung von Immissionen aller Art sowohl das allgemeine Wohl als auch die wirtschaftlichen Auswirkungen auch in den Einzelbestimmungen des Gesetzes wohlabgewogen berücksichtigen muß.

Nach § 2 des Entwurfs gelten die Vorschriften des Gesetzes für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen aller Art sowie für die verschiedenen Tätigkeiten, wie sie dort im einzelnen aufgeführt sind.

§ 2 Abs. 2 bringt die Ausnahmebestimmung für solche Anlagen, Geräte und Vorrichtungen, die nicht unter die Bestimmungen dieses Gesetzes fallen sollen. Die Land- und Forstwirtschaft ist mit der Errichtung und dem Betrieb ihrer Unternehmen und ihrer beruflich unerläßlichen Tätigkeit nicht in diesen Ausnahmen aufgeführt. Wenn aber ein **landwirtschaftlicher Betrieb** eine Betriebsstätte im Sinne des § 3 Abs. 5 darstellt und die Landwirtschaft auf einem Grundstück betrieben wird, auf dem Stoffe gelagert sind oder Arbeiten durchgeführt werden, die Immissionen verursachen können, so handelt es sich auch da um Anlagen im Sinne des Immissionsschutzgesetzes. Und hier meinen wir, daß auch für die Land- und Forstwirtschaft der Grundsatz der Abwägung der Interessen zwischen allgemeinen Forderungen und den wirtschaftlichen Auswirkungen entsprechend angewandter gesetzlicher Bestimmungen gilt.

Um diesem Grundsatz in ausreichendem, aber notwendigem Umfang Geltung zu verschaffen, haben wir nun diesen entsprechenden Änderungs- bzw. Ergänzungsantrag für den § 3 und einen neuen § 23 a zum vorliegenden Entwurf vorgelegt. Wenn der unveränderte Text des § 3 und der nicht ergänzte Inhalt des § 23 der Vorlage geltendes Recht würden, dann würden in Zukunft schon behördliche Eingriffe möglich sein, wenn die von einem Grundstück ausgehenden Emissionen für die Umgebung des Grundstücks im Sinne des Gesetzes schädlich sein können. Im Gegensatz zum vorliegenden Text des Entwurfs nahm das bisher für diese Materie allein zuständige gültige Abfallbeseitigungsgesetz auf die lebensnotwendigen Erfordernisse in der Landwirtschaft in vollem Umfang Rücksicht. Herr Kollege Konrad ist soeben auf dieses Abfallbeseitigungsgesetz eingegangen und hat erklärt, er könne nicht verstehen, daß nun aus der Landwirtschaft eine gewisse Sorge zu uns dringe, wenn in diesem Immissionsschutzgesetz nicht ähnlich verfahren werde. Wenn Herr Kollege Konrad erklärt, daß das nicht notwendig sei, dann frage ich mich, warum man sich dann so dagegen sträubt, wenn es nicht notwendig ist, es in das Gesetz aufzunehmen. Nach § 14 Abs. 1 des Abfallbeseitigungsgesetzes unterlag das übliche Maß der landwirtschaftlichen Düngung weder dem Gebot der umweltfreundlichen Beseitigung noch der behördlichen Überwachung nach dem Abfallbeseitigungsgesetz. Hier geht man davon aus, daß die Beseitigung der genannten Stoffe im Umfang des üblichen Maßes umweltfreundlich ist und daher einer behördlichen Regelung und Überwachung nicht bedarf.

Der uns vorliegende Entwurf zu einem Immissionsschutzgesetz sieht in seinem derzeitigen Text eine im Abfallbeseitigungsgesetz entsprechende Bestimmung nicht vor. Würde dies geltendes Recht, so würden in Zukunft, wie schon vorhin gesagt, behördliche Eingriffe möglich, wenn ein landwirtschaftlicher Betrieb die genannten Stoffe betriebsüblich und ordnungsgemäß lagert oder verwendet. Wann aber eine Immission schädlich ist, bleibt dabei ungewiß. Ohne eine gesetzliche Begrenzung könnte sie auch dann nach dem Immissionsschutzgesetz schädlich sein, wenn sie nach dem Abfallbeseitigungsgesetz

**Susset**

(A) noch als eine umweltfreundliche Beseitigung von Abfällen anzusehen wäre. Um diesen Widerspruch zu beseitigen, meine sehr verehrten Damen und Herren, und die Rechtssicherheit aufrechtzuerhalten, sollten die beiden Gesetze in Übereinstimmung gebracht werden. Diesem Anliegen Rechnung zu tragen ist Sinn und Ziel des Änderungs- bzw. Ergänzungsvorschlags.

Wenn nun der **landwirtschaftliche Unternehmer** — das gilt für § 23 a, der übrigens im Ausschuß von unserem Kollegen Ronneburger eingebracht wurde und den wir dann im Ausschuß auch voll übernommen haben — mit seinen ordnungsgemäß genutzten Grundstücken nach dem Änderungsvorschlag zu § 3 in die Ausnahmen des Abs. 5 aufgenommen ist, so unterliegt er auch nicht der Bestimmung des § 23 des Entwurfs, der die Eingriffsmöglichkeiten der Behörden bei genehmigungsbedürftigen Anlagen regelt. Dessenungeachtet soll dem Landwirt aber die Möglichkeit eröffnet werden, sich hinsichtlich seiner gewohnheits- und ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Tätigkeiten vor ungerechtfertigten Vorwürfen und Angriffen zu schützen, und er muß die Möglichkeit erhalten, sich freiwillig einer Überprüfung seiner Anlagen und seiner Tätigkeiten durch die für genehmigungsbedürftige Betriebe zuständige Behörde zu unterwerfen. Diesem Anliegen dient § 23 a.

(B) Meine Damen und Herren, die deutsche Landwirtschaft unterliegt den schärfsten lebensmittelrechtlichen Bestimmungen innerhalb der EWG. Wir haben das schärfste Pflanzenschutzgesetz. Wir haben diese Dinge immer mit getragen, weil wir der Meinung sind, daß der Verbraucher ein Anrecht darauf hat. Aber in anderen Ländern kümmert man sich überhaupt nicht darum. Wenn nun dieses Immissionsschutzgesetz, wie heute vorgeschlagen, in Kraft träte, hätten wir eine weitere schwerwiegende Wettbewerbsverzerrung zu Lasten der deutschen Landwirtschaft. Dies bitte ich zu bedenken. Ich möchte nochmals daran erinnern: diese Änderungsanträge waren einstimmiger Beschluß des Ernährungsausschusses, und sie wurden auch von der CDU/CSU-Fraktion im Innenausschuß getragen. Ich bitte um die Zustimmung.

(Beifall bei der CDU/CSU.)

**Vizepräsident Dr. Schmitt-Vockenhausen:**

Damit sind die Änderungsanträge auf der Drucksache 7/1546 begründet. Das Wort hat dazu der Herr Abgeordnete Konrad.

**Konrad (SPD):** Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Wir können diesem Antrag von den Koalitionsfraktionen aus nicht zustimmen. Wir haben ihn im Innenausschuß gründlich nach allen Richtungen hin beraten. Ich kann dazu ganz kurz folgendes sagen.

Eine allgemeine Herausnahme der ordnungsgemäß land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke aus dem Begriff der Anlage kann nicht in Frage kommen. Das wäre eine einseitige Begünstigung. Dasselbe müßte dann auch für kleingärtner-

risch genutzte Grundstücke und Anlagen gelten, und vielleicht wären, was überhaupt Immissionen anlangt, Kinderspielflächen ähnlich zu betrachten. (C)

Worum es der Landwirtschaft wirklich geht, ist, keine Beeinträchtigung bei der Düngung zu erfahren. Das ist ein berechtigtes Anliegen, das durch § 15 des Abfallbeseitigungsgesetzes abgedeckt ist. Es steht fest, daß diese Spezialvorschrift dem Immissionsschutz vorgeht.

Der zweite Teil des Antrages zu § 23 würde Konsequenzen auslösen, die im Augenblick gar nicht zu übersehen sind. Denn diese Vorschrift dürfte ja nicht nur für landwirtschaftliche Betriebe gelten. Richtig ist, daß nach der jetzigen Regelung, gleichgültig ob es gewerblicher, privater oder landwirtschaftlicher Sektor ist, das Immissionsschutzgesetz Anwendung findet. Aber soweit es sich um genehmigungsbedürftige Anlagen handelt, bleibt es beim bisherigen Rechtszustand. Die Bundesregierung wird durch Rechtsverordnung die Grenzen der Genehmigungspflicht festsetzen. Sie könnte die gegenwärtigen Grenzen bei bestimmten Formen der Massentierhaltung ändern, wenn dafür ein Bedürfnis besteht.

Wenn es aber ganz allgemein darum geht, Betriebe durch eine freiwillige Unterwerfung in das Verfahren für genehmigungsbedürftige Anlagen zu bringen, muß berücksichtigt werden, daß am Ende des Verfahrens der Schutz des § 14 des Gesetzes steht. Dieser Schutz kann wirklich nur den Großemittenten vorbehalten bleiben, nachdem sie das Verfahren durchlaufen haben. Mit einer Fülle von Verfahren für Betriebe, die gar nicht eine solche Gefährdung (D) ausstrahlen, würden die Behörden hoffnungslos überlastet werden.

Unter diesen Umständen können wir, wie schon im Innenausschuß, dem Antrag nicht beipflichten. Im Innenausschuß ist auch der Antrag auf Einfügung eines § 23 a einhellig nicht angenommen worden.

(Beifall bei der SPD.)

**Vizepräsident Dr. Schmitt-Vockenhausen:**  
Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wer dem Antrag auf Drucksache 7/1546 unter Ziffer 1 zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Zeichen. — Danke. Gegenprobe! — Stimmenthaltungen? — Der Antrag ist abgelehnt.

Wir stimmen jetzt über § 3 in der Ausschlußfassung ab. Wer zustimmt, den bitte ich um das Zeichen. — Danke. Gegenprobe! — Stimmenthaltungen? — Bei einer Reihe von Gegenstimmen und zwei Stimmenthaltungen angenommen.

Ich rufe auf §§ 5, 5 a, 6, 6 a, 7, 8, 9. Wer diesen Bestimmungen zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Zeichen. — Danke. Gegenprobe! — Stimmenthaltungen? — Einstimmig angenommen.

Ich rufe auf §§ 11 bis 15, 15 a, 16 bis 19, 19 a, 20 bis 23. Wer zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Zeichen. — Danke. Gegenprobe! — Stimmenthaltungen? — Einstimmig angenommen.

Wir stimmen nunmehr über den Antrag der CDU/CSU ab, hinter § 23 einen § 23 a einzufügen. Der

**Vizepräsident Dr. Schmitt-Vockenhausen**

(A) Antrag ist bereits begründet worden. Wer diesem Antrag zustimmen wünscht, den bitte ich um das Zeichen. — Danke. Gegenprobe! — Stimmenthaltungen? — Der Antrag ist mit großer Mehrheit abgelehnt.

Ich rufe nunmehr die Paragraphen des Dritten Abschnitts auf, und zwar die §§ 24 bis 32, 32 a, 33, 35, 35 a bis f, 36 bis 44, 44 a bis f, 45 bis 48, 48 a, 49 bis 59, Einleitung und Überschrift. Wer zustimmen wünscht, den bitte ich um das Zeichen. — Danke. Gegenprobe! — Stimmenthaltungen? — Einstimmig angenommen.

Damit ist das Gesetz in der zweiten Beratung angenommen.

Wir treten in die

**dritte Beratung**

ein. Das Wort hat der Herr Abgeordnete Hirsch.

**Dr. Hirsch** (FDP): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Wer sich zu Anfang der Legislaturperiode zum Immissionsschutzgesetz auf eine harte Auseinandersetzung gefreut hatte, sieht sich enttäuscht. Schon die Berichterstattung hat teilweise so lyrische Elemente gehabt, daß man wirklich an den Zusammenhang zwischen Blumen und Immissionsschutz erinnert wird. Wir möchten am Ende der parlamentarischen Beratung dieses Gesetzes ausdrücklich auch den Kollegen der Opposition, soweit sie im Innenausschuß an dem Gesetz mitgearbeitet haben, für die gute Zusammenarbeit herzlich danken.

(B) Das Gebiet, auf dem wir uns hier bewegen, zwingt zu Sachlichkeit und zu Nüchternheit. Das ist gut für die Sache, aber schlecht für die Publizität. Es ist von der Öffentlichkeit kaum wahrgenommen worden, daß hier ein Gesetz vorgelegt und verabschiedet wird, das wesentliche Neuerungen auf dem Gebiete des Immissionsschutzes enthält und eine echte und weittragende Reform darstellt. Noch vor wenigen Wochen war im Zusammenhang mit der **Energiekrise** die Vermutung — um nicht zu sagen: die Hoffnung — geäußert worden, daß es nun wohl mit dem **Umweltschutz** für absehbare Zeit vorbei sei, wenn zahlreiche Feuerungsanlagen von Öl oder Erdgas auf Kohle umgestellt werden müssen. Es wäre verhängnisvoll, wenn wir unter dem Eindruck aktueller Sorgen darauf verzichten, alles Notwendige zu tun, um die Lösung von Problemen vorzubereiten, die beginnen, die menschliche Existenz in den industrialisierten Ländern dieser Welt nicht nur zu beeinträchtigen, sondern ernsthaft zu gefährden — und dies unabhängig von der Wirtschaftsform und von dem System, in dem sich die einzelnen Staaten befinden.

Dieses Gesetz hatte mehrere Probleme zu lösen.

Erstens. Wir wollten uns im Bereich des Immissionsschutzes von der Gewerbeordnung trennen, und wir haben das gegen heftige Widerstände getan.

Zweitens. Wir wollten alle Emittenten von Lärm und Luftverunreinigung erfassen, gewerbliche ebenso wie private. Das kann zahlenmäßig eindrucksvoll begründet werden. Die Hälfte aller Emis-

sionen von Luftfremdstoffen, nämlich 10 Millionen t (C) im Jahr, stammen aus dem Bereich des Verkehrs, 7,8 Millionen t stammen von Kraftwerken, **privaten Haushalten** und anderen Feuerungsanlagen und 2,2 Millionen t, also „nur“ 11 % der gesamten Emissionen, stammen aus Produktionsanlagen — übrigens ein Wert, der ständig abgenommen hat. Im Ruhrgebiet ist im Vergleich zu den Jahren 1963 und 1964, also in den letzten zehn Jahren, die Staubbiederschlagsmenge um 122 000 t — das sind 39 % — zurückgegangen. Die Zeiten, in denen ein einziger Thomas-Konverter im Monat 2000 t Staub in die Luft wirbelte, so daß man für jeden Konverter besondere Reinigungskolonnen einrichten mußte, sind vorbei. Das öffentliche Bewußtsein muß zur Kenntnis nehmen, daß der berühmte Herr Jedermann als Umweltverschmutzer nun ebenbürtig neben die Betreiber großer Anlagen getreten ist.

Der dritte Punkt: Umweltschutz ist technisches Recht. **Technische Grenzwerte** können nicht im Gesetz, sondern müssen in **Verordnungen** festgesetzt werden. Die im Gesetz enthaltenen zahlreichen Ermächtigungen setzen ein erhebliches Vertrauen in die Exekutive voraus. Sie schieben ihr aber auch die Verantwortung dafür zu, daß dieses Gesetz nicht nur Papier bleibt, sondern mit Leben erfüllt wird. In dieser Verpflichtung müssen Bund, Länder und Gemeinden zusammenarbeiten.

Die wesentlichen Neuerungen dieses Gesetzes sind von den Berichterstattern hier schon vorgetragen worden. Ich will einige noch einmal nennen.

In erster Linie ist das **Vorsorgeprinzip** zu betonen. (D) Umweltschutz soll nicht nur eine Reaktion auf entstandene Schäden und Gefahren, sondern ein planmäßiges Vorausschauen und Handeln sein. Es muß heute dafür gesorgt werden, daß morgen keine Umweltschäden eintreten.

Die Umweltschutzmaßnahmen der Unternehmen müssen sich nach dem jeweiligen **Stand der Technik** richten, den wir neu definiert haben, und zwar so, daß unter Umständen auch solche Maßnahmen gefordert werden können, die im Betrieb noch nicht eingesetzt worden waren. Das ist eine echte und progressive Neuheit. Mit dieser Formulierung soll verhindert werden, daß die Anwendung neuer Entwicklungen nur deswegen nicht vorgeschrieben werden kann, weil beteiligte Unternehmen noch nicht einsichtsvoll genug waren, solche Neuentwicklungen einmal auszuprobieren. Insbesondere der Herr Kollege Gruhl hatte diesen Gedanken stets betont.

Neu ist eine **allgemeine Rechtspflicht der Betreiber gewerblicher Anlagen**, keine schädlichen Umwelteinwirkungen auszulösen und auch die im Produktionsgang entstehenden Reststoffe zu beseitigen.

Auch das **Genehmigungsverfahren** ist von Grund auf neu gestaltet worden. Wir haben es mit einem Maximum an öffentlicher Kontrolle ausgestattet und haben auch bei **Masseneinwendungen** an strengen rechtsstaatlichen Grundsätzen festgehalten. Dieses Problem hat uns lange beschäftigt. Wir erleichtern das Zustellungsverfahren bei Einwendungen, wenn es sich um mehr als 500 Zustellungen handelt.

**Dr. Hirsch**

(A) Es müssen die Erfahrungen abgewartet werden, die mit diesem System der Behandlung von Masseneinwendungen gemacht werden. Sind sie unbefriedigend, werden wir auf das Institut der Verbandsklage zurückkommen müssen, das in der Schweiz und in den Vereinigten Staaten zu brauchbaren Ergebnissen geführt haben soll.

Neu ist die **Erleichterung der Möglichkeit nachträglicher Anordnungen** auch bei solchen Anlagen, die Bestandsschutz genießen. Völlig neu ist die bundesrechtliche **einheitliche Erfassung nichtgewerblicher Anlagen**, zu denen die eben erörterte Landwirtschaft ebenso gehört, wie private Ölheizungen dazu gehören.

Ein besonderes Problem hat die Kontrolle der Emissionen dargestellt. Dabei will ich hier noch einmal besonders die Verpflichtung zur Abgabe von Emissionserklärungen, die in der Regel veröffentlicht werden können, sowie die Einrichtung von Emissionskatastern und Luftreinhalteplänen hervorheben.

Erstmals wird der Umweltschutz auch auf **Produkte** ausgedehnt sowie auch auf die Konstruktion serienmäßig hergestellter Anlageteile und die Zusammensetzung von Brennstoffen und anderen Stoffen.

Neu ist die **Erfassung der Beschaffenheit und des Betriebs von Fahrzeugen** aller Art, neu ist die Erfassung des Baus und der Änderung von **Straßen und Schienenwegen**. Abgesehen von der Trassenführung müssen solche Anlagen mit bestimmten Schallschutzmaßnahmen versehen werden, sonst lösen sie Entschädigungspflichten aus. Diese Regelungen werden für den zukünftigen Straßenbau von außerordentlicher Bedeutung sein. Die Umwelt wird vor allem in den Ballungsgebieten durch Verkehrsanlagen und Fahrzeuge schwer belastet. Die Unmenschlichkeit mancher unserer Großstädte beruht überwiegend auf dem Lärm und den Abgasen der Autos und dem Lärm der Straßenbahn. Die Kommunalpolitiker unter Ihnen werden mir in der Einschätzung der ungeheuren Kraftanstrengungen zustimmen, die bisher notwendig waren, wenn man beim Bau einer überregionalen Straße eine bestimmte Trassenführung zum Schutz der Landschaft oder der dort wohnenden Menschen erreichen wollte. Das wird durch dieses Gesetz erleichtert werden.

(B) Schließlich ein paar Worte zu dem **Betriebsbeauftragten für Immissionsschutz**: Wir haben bei dieser Einrichtung der Versuchung widerstanden, sie als eine öffentliche Kontrollinstanz auszustatten. Der Betriebsbeauftragte wird innerhalb des Betriebes mit Rechten und Pflichten versehen, die ihm eine gesicherte Rechtsstellung gewähren, und zwar im Interesse der Erfüllung seiner Aufgabe für ein fortschrittliches Umweltbewußtsein des Unternehmens, in dem er tätig ist, und dies auch dann, wenn die Unternehmensleitung gegenüber diesem Gedanken nicht von vornherein aufgeschlossen sein sollte. Der Betriebsbeauftragte in dieser Form ist ein Angebot an die Wirtschaft, eigenverantwortlich wirksamen Umweltschutz zu betreiben. Es kann nach unseren Beratungen kein Zweifel daran bestehen,

daß die Befugnisse dieses Betriebsbeauftragten vom Gesetzgeber weiter ausgebaut würden, wenn die Erfahrungen zeigen sollten, daß die jetzige Regelung eine wirksame Arbeit dieses Immissionsschutzbeauftragten nicht sichert. Die Ausführung des Gesetzes liegt bei Bund, Ländern und Gemeinden; sie haben damit eine hohe Verantwortung. Wir erwarten, daß die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Verordnungen zügig und ohne schuldhaftes Zögern erlassen werden.

Der im Gesetz vorgesehene **Bericht der Bundesregierung** wird künftig jeweils am Beginn einer Legislaturperiode erstattet werden müssen, so daß für das Parlament dann ausreichende Möglichkeiten bestehen, aus diesem Bericht noch während der laufenden Legislaturperiode gesetzgeberische Konsequenzen zu ziehen.

Wir sind der Überzeugung, daß mit diesem Gesetz das erforderliche Instrumentarium geschaffen worden ist, um auf dem Gebiet der Lärmbekämpfung und der Luftreinhaltung erhebliche Fortschritte zu erzielen. Jedes Instrument ist aber nur so gut wie derjenige, der es benutzt. Dazu ist die öffentliche Hand ebenso aufgerufen wie die private Wirtschaft.

Dieses Gesetz gehört zu den wesentlichen Reformwerken der sozialliberalen Koalition. Es gilt, nicht nur das zersplitterte und unübersichtliche Recht zusammenzufassen, sondern durch neue und großzügige Lösungen der schlichten Bedrohung unserer biologischen Existenz Herr zu werden. Der Bundesinnenminister und die Koalitionsfraktionen haben mit der Verabschiedung dieses Gesetzes ein weiteres Wahlversprechen eingelöst.

(Beifall bei den Regierungsparteien. — Abg. Dr. Hammans: Na, na!)

**Vizepräsident Dr. Schmitt-Vockenhausen:**  
Das Wort hat der Herr Abgeordnete Gruhl.

**Dr. Gruhl (CDU/CSU):** Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Um die letzten Worte meines Kollegen Hirsch sogleich aufzugreifen, möchte ich daran erinnern, daß auch unter früheren Regierungen bereits Gesetze und vor allen Dingen Verordnungen sowie technische Anleitungen erlassen worden sind. Ich gebe aber den Kollegen recht, wenn sie sagen, daß das Problem im Laufe der letzten Jahre trotzdem immer dringlicher geworden ist. Infolgedessen hat sich die CDU/CSU-Bundestagsfraktion in der ersten großen Umweltdebatte dieses Hauses im Dezember 1970 für ein weitgehendes Umweltprogramm ausgesprochen, insbesondere auch für ein neues Gesetz gegen Luftverunreinigungen und Lärm.

Wir sind auch der Meinung, daß dieses Gesetz, das der Bundestag heute einstimmig beschließt, das wichtigste Gesetz aus dem Bereich „Umwelt“ ist, das wir in den letzten Jahren beschlossen haben, und ich halte es für eines der dringlichsten und bedeutendsten Gesetze überhaupt, wenn man auch auf die technischen Einzelheiten hier in der Debatte nicht eingehen kann. Meine Kollegen haben bereits einige Schwerpunkte daraus hervorgehoben.

**Dr. Gruhl**

(A) Im Namen der CDU/CSU-Bundestagsfraktion begrüße ich nicht nur die Tatsache der Verabschiedung, sondern ganz besonders auch die vielen tiefgreifenden Verbesserungen dieses Gesetzes während der Ausschlußberatungen. Gestatten Sie mir zum Beweis der besonderen Notwendigkeit dieses Gesetzes einige Ausführungen über den Stand der **Gesundheit der Bürger in der Bundesrepublik Deutschland**.

Diese hat ihre schärfste Meßzahl in der **Lebenserwartung der Menschen** dieses Landes. Dazu bringt das Statistische Jahrbuch für die Bundesrepublik Deutschland 1973 alarmierende Zahlen;

(Abg. Dr. Hammans: Kann man wohl sagen!)

diese haben allerdings in den benachbarten Industrieländern Parallelen. Die Lebenserwartung steigt — entgegen der weitverbreiteten Ansicht — nicht mehr; sie sinkt ganz einwandfrei schon seit vielen Jahren. Bei den **Männern** wurde der höchste Stand der Lebenserwartung Mitte der 60er Jahre erreicht, wo ein einjähriger Junge mit weiteren 68 Lebensjahren rechnen konnte. Bereits in den Jahren 1968 bis 1970 war die Lebenserwartung für alle lebenden Jahrgänge geringer, und zwar im Mittel um fast ein halbes Jahr.

Bei den **Frauen** liegt die Lebenserwartung von Natur aus schon immer im Durchschnitt höher. Sie betrug nach der deutschen Statistik fünf Jahre mehr. Nur in den ältesten Altersstufen ist die Differenz zu den Männern gering. Mit einer zeitlichen Verzögerung nimmt nun auch die Lebenserwartung der Frauen in der Bundesrepublik ab. Diese hatte in der Spitze in den Jahren 1967/68 etwa 74 Jahre erreicht und ist nun rückläufig. Dieser Umschlag in das Gegenteil trat bereits zu einer Zeit ein, als noch ganze Bataillone von Futurologen den Menschen eine sagenhafte Lebenszeit verkündeten. Mit der tatsächlichen Entwicklung befassen sich leider nur wenige wie z. B. Martin Urban in der „Süddeutschen Zeitung“ vom 31. Dezember.

Die Ursachen für diese Wende sind nicht in allen Einzelheiten erforscht, doch in der Hauptsache können diese Gründe nur in der erhöhten Umweltbelastung liegen. Es wird doch wohl niemand behaupten wollen, daß die Medizin in den letzten Jahren nicht weitere Erkenntnisse gesammelt hätte, daß sie nicht weitaus bessere technische Einrichtungen für Diagnose und Behandlung einsetzen würde. Dementsprechend sind auch die Infektionskrankheiten weiter zurückgegangen.

Nähere Rückschlüsse über die Gründe der höheren Sterblichkeit erlauben die **Todesursachen**. Dabei haben Herz- und Kreislaufversagen sehr stark zugenommen, wobei auch die Frauen immer mehr an die Zahlen der Männer herankommen. Die Häufigkeit der Todesfälle durch Krebs nimmt für beide Geschlechter weiterhin stark zu. Daß die verschiedenen Gifte in der Luft einen bedeutenden Anteil an den Krebserkrankungen haben, beweisen wissenschaftliche Untersuchungen in Einzelfällen wie auch die statistisch festgestellten Unterschiede zwischen Stadt und Land. Luftverunreinigungen und Lärm üben auf den menschlichen Organismus einen Streß aus, der

die Herz- und Kreislaufkrankungen immer häufiger hervorruft. (C)

Zweifellos ist die **industrielle Entwicklung** der letzten Jahrzehnte, die uns einerseits immer mehr materielle Güter gebracht hat, auf der anderen Seite schuld an der laufenden Verschlechterung unserer Umwelt. Darin liegt auch die Hauptursache dafür, wenn, trotz aller Fortschritte der Medizin, der Hygiene, besserer Wohnungen, der Förderung des Sports, heute die 5- bis 75jährigen Männer nicht einmal mehr eine so hohe Lebenserwartung haben wie in den Jahren 1949 bis 1951. Die 50- bis 65jährigen Männer müssen heute mit einer Verkürzung ihrer Lebenserwartung gegenüber 1949 um ein ganzes Jahr rechnen, — ich betone: im Vergleich zu der Zeit von 1949 bis 1951, also einer Zeit, für die man unterstellen kann, daß damals durch die Kriegs- und Nachkriegsverhältnisse noch nicht die allerbesten Voraussetzungen für die damals Lebenden gegeben war. Dies ist eine alarmierende Erkenntnis.

Nun könnte sich dieser oder jener auf den Standpunkt stellen, es sei richtiger, ein bißchen früher zu sterben, dafür aber um so besser gelebt zu haben.

(Heiterkeit.)

Dies ist aber keineswegs die Alternative, denn es geht nicht um den frühen Tod, sondern natürlich auch darum, daß die genannten Krankheiten u. a. in der Zeit vorher ebenfalls zugenommen haben. Das liegt in der Logik der Sache.

Dies bedeutet Schmerz und Leid, die nicht zu messen sind, aber auch die meßbaren Kosten steigen in großem Ausmaß. Die Aufwendungen für den Gesundheitsdienst sind ja statistisch ausgewiesen. Ihr Ansteigen führte allerdings zu der falschen Annahme, daß sich der Mensch mit diesen höheren Aufwendungen ein längeres Leben erkaufe. Dies ist keineswegs der Fall, wie ich eben glaube nachgewiesen zu haben. Die steigenden Kosten sind hier genau das, was die Wirtschaftswissenschaft neuerdings **„social costs“**, gesellschaftliche Kosten, nennt. Das sind die bisher vernachlässigten Kosten, die unsere Industrie verursacht und die wir alle auch privat verursachen, indem wir die Luft verunreinigen und mit Lärm erfüllen und Gewässer und Landschaften der Verderbnis aussetzen. Die Ausgaben, die durch diese Abwälzung auf die Umwelt vermieden worden sind, kommen als Krankheit und Tod auf uns zurück. Das ist der Preis des Fortschritts! (D)

Einen weiteren Preis zahlen wir infolge der Verschlechterung der natürlichen Umwelt mit der **Mindererwartung der Lebensqualität**. Wir sollten den Begriff „Lebensqualität“ ganz streng auf die Qualität der natürlichen Umwelt beziehen. Jede andere Bedeutung, die man dem Wort heute unterlegt, halte ich für Larifari.

(Beifall bei der CDU/CSU.)

Wir haben, wie ich an dieser Stelle schon vor drei Jahren sagte, die Quantität der Gütererzeugung über die Qualität unserer natürlichen Umwelt gestellt. Das ist ein Irrsinn. Auch um der Schau-Effekte der steigenden Zahlen willen ist nur die sichtbare,

**Dr. Gruhl**

(A) materielle Produktion gewertet worden, nicht aber der meist unbemerkte Schaden. Diese Entwicklung führt geradewegs in die Todesstatistik.

Das muß hier so hart gesagt werden. Denn heute kommen schon wieder eine Menge Leute — es sind übrigens die gleichen, die das Wort „Umweltschutz“ noch nie gerne gehört haben — und rufen: Was heißt hier Umweltschutz? Wir brauchen mehr Energie, wir brauchen mehr Wirtschaftswachstum! Wozu sie das brauchen, erklären sie nicht, wahrscheinlich weil sie immer noch annehmen, daß ihre Forderung das Leben verschönert und verlängert, während es in Wirklichkeit verschlechtert und verkürzt wird.

Darum sind heute auf allen Gebieten Gesetze nötig, die den Kostenaufwand dorthin verlagern, wo der Schaden entsteht oder wo er durch Vorsorgemaßnahmen verhindert werden kann. Das **Verursacherprinzip** anzuwenden ist auch das Ziel des heute vorliegenden Gesetzes gegen Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und andere Vorgänge.

Dieses Gesetz bringt zweifellos allen Betroffenen neue Pflichten und neue Aufgaben. Das kann hier und da auch für die **Landwirtschaft** der Fall sein, obwohl deren Produktionsmethode normalerweise umweltfreundlich ist. Ich glaube, daß es nicht dieses Zusatzantrages bedarf, um die Landwirtschaft bei ihrer normalen Tätigkeit auch nach diesem Gesetz zu schützen und deren Ausübung zu garantieren. Wenn wir eine Sonderregelung für die Landwirtschaft aufgenommen hätten, dann wäre es auch nötig gewesen, irgendwelche Grenzen zu der Massentierhaltung zu ziehen, die ja industriellen Charakter hat. Dann wäre die Frage gewesen: Soll man die Grenze bei 100, bei 1 000 oder bei 10 000 Schweinen ziehen? Alle diese Probleme wären sehr schwierig gewesen. Ich glaube also, daß die Landwirtschaft nach diesem Gesetz im Rahmen ihrer normalen Betätigung keine Behinderungen zu befürchten hat.

Die noch zu regelnden Probleme sind so vielfältig, daß die Einzelheiten in einer großen Zahl von **Rechtsverordnungen** und Verwaltungsvorschriften geregelt werden müssen. Meine Vorredner haben schon darauf hingewiesen. Mit anderen Worten, es hängt nun von der Schnelligkeit und Gründlichkeit der Regierung ab, wann das Gesetz praktisch wirksam wird. Die Verordnungen werden auch auf die künftige Entwicklung zielen müssen. So wartet die Automobilindustrie auf klare Daten, damit sie planen kann.

Wir haben in den Ausschußberatungen sichergestellt, daß auch der **Verkehr** diesem Gesetz unterworfen wird. Hier kann es zu weiteren Schwierigkeiten kommen. Die **europäischen Regelungen** könnten als Bremse einer zukunftsweisenden Gesetzgebung wirken. Hier möchte ich den Herrn Innenminister an sein Wort erinnern, daß im europäischen Geleitzug nicht das langsamste Schiff die Geschwindigkeit bestimmen darf. Diese Aussage findet unsere volle Zustimmung.

Diese Aussage müssen dann allerdings auch andere Minister der Regierung beherzigen. Wenn nicht die gesamte Bundesregierung die Umweltpolitik

ernst nimmt, werden die besten Gesetze nichts helfen. (C)

Dies zu sagen, habe ich einen konkreten Anlaß. Im Bundeswirtschaftsministerium ist ein Referentenentwurf eines Gesetzes zur „Neuordnung des Rechts der Versorgung mit leitungsgebundener Energie“ — schwieriger Titel! — vor Monaten fertiggestellt worden. Darin stehen ganz erstaunliche Dinge. Wenn das Gesetz, das kurz „Energieversorgungsgesetz“ genannt wird, so in Kraft träte, wäre der Bereich der **Kraftwerke** von diesem Immissionschutzgesetz völlig befreit. Die Kraftwerke sind nun leider mit die bedeutendsten Luftverunreiniger, die wir haben. Das geplante Energieversorgungsgesetz sieht in § 12 ganz schlicht und ergreifend vor, daß — und jetzt zitiere ich — „bei Vorhaben des Baues, der Erneuerung oder der Erweiterung von Energieanlagen“ nicht das Immissionsschutzgesetz anzuwenden ist. Es soll vielmehr ein Planfeststellungsverfahren stattfinden, aber — man höre und staune — auch nur dann, wenn das Versorgungsunternehmen selber es beantragt hat oder wenn die zuständige Behörde das Verfahren für erforderlich hält.

Darüber hinaus ist vorgesehen, daß die Gerichte bei Anfechtungsklagen weder die energiewirtschaftliche Lage noch die Bestimmungen des Immissionsschutzgesetzes, sondern nur die Rechtmäßigkeit nach dem Energieversorgungsgesetz selbst zu prüfen haben. Somit liegt bei der Regierung schon heute ein Referentenentwurf, der das Immissionsschutzgesetz für umfangreiche Bereiche bereits wieder außer Kraft setzen will. (D)

Herr Präsident, meine Damen und Herren! Meine Erklärung habe ich darauf abgestellt, dem Hohen Hause deutlich zu machen, daß es verantwortungslos wäre, die im Grunde erst anlaufenden Bemühungen zum Schutz der Umwelt bereits wieder abzubremsen. Hier sind im Gegenteil verstärkte Bemühungen vonnöten. Sollte sich die wirtschaftliche Lage weiter ändern, dann besteht gerade im Bereich der Umwelt die Möglichkeit, freigewordene Arbeitskräfte wieder zu beschäftigen, z. B. bei der Durchführung dieses Gesetzes wie auch bei der Errichtung von Klärwerken und bei der Durchführung von Rekultivierungsmaßnahmen in der Landschaft.

Alle diese Arbeiten werden nicht die Masse der zur Verfügung stehenden Güter vergrößern. Sie werden aber dazu dienen, das eine und allerhöchste Gut, unsere Umwelt, zu erhalten, die Grundlage unseres Lebens überhaupt ist.

(Beifall bei der CDU/CSU und Abgeordneten der FDP.)

**Vizepräsident Dr. Schmitt-Vockenhausen:**

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Professor Dr. Schäfer (Tübingen).

**Dr. Schäfer** (Tübingen) (SPD): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Für die SPD-Fraktion darf ich mich den Ausführungen des Herrn Kollegen Hirsch anschließen. Sie haben die Auffassung zu diesem Gesetz für die Koalitionsfraktionen wiedergegeben. Ich möchte zu einigen grundsätzlichen Fragen sprechen.

**Dr. Schäfer** (Tübingen)

(A) Ich darf zunächst als Vorsitzender des federführenden Innenausschusses sagen, daß wir eine Arbeitsmethode entwickelt haben, die sich, glaube ich, bewährt hat, nämlich daß wir nur die politisch entscheidenden Fragen im Ausschuß beraten und entschieden haben und das andere in intensiver Zusammenarbeit mit der Ministerialbürokratie vorgeformt haben.

Ich darf dankbar feststellen, daß es seit der großen Umweltschutzdebatte, auf die Sie, Herr Kollege Gruhl, hingewiesen haben, ein gemeinsames Bemühen in diesem Hause, ein gemeinsames Bemühen im Ausschuß ist, die bestmögliche Lösung zu finden, und ich begrüße es sehr, daß wir — wie aus Ihren letzten Ausführungen hervorging und wie nach der Ausschußberatung nicht anders zu erwarten war — auch dieses Gesetz gemeinsam beschließen werden.

Hier halte ich es nun für notwendig, nachdem wir uns vergewägert haben, was wir seit 1969 gemacht haben — das Fluglärmgesetz, das Gesetz über die Verminderung des Bleigehalts in Ottokraftstoffen, das Abfallgesetz und jetzt dieses Gesetz —, bei dieser Gelegenheit einmal deutlich zu machen, daß ein ganz neues Rechtsgebiet entstanden ist. Meine Damen und Herren, wir haben ein ganz neues Rechtsgebiet geschaffen und haben Grundsätze entwickelt. Ich möchte einige dieser Grundsätze hier darstellen in der Erwartung — ich sage das sehr betont —, daß sich die Rechtsprechung bei der Weiterentwicklung des Rechts an diesen Grundsätzen orientieren möge.

(B) In früheren Gesetzen, z. B. im Genehmigungsverfahren nach dem berühmten § 16 der Gewerbeordnung, war an umweltschützenden Elementen einiges enthalten; es trug aber starken polizeirechtlichen Charakter. Das ist der wesentliche Unterschied zu dem neuen Recht. Die grundsätzliche Freiheit des einzelnen stand dort im Mittelpunkt der Überlegungen. Es wurden ihr Schranken auferlegt nur für den Fall, daß unmittelbare Nachteile für Nachbarn, für Arbeitnehmer oder für ein konkret betroffenes Publikum feststellbar waren. Auch später, als man in dieses Genehmigungsverfahren die Prüfung von Belästigungen einbezog, blieb man doch im wesentlichen im Rahmen der polizeirechtlichen Überlegungen.

Ein modernes Umweltschutzrecht, wie wir, das ganze Haus, es gestaltet haben und wie es mit den verabschiedeten Gesetzen deutlich wird, geht von einer anderen Konzeption aus: nämlich: der **Umweltschutz** ist ein Bereich, in dem sich das Bewußtsein unserer Bürger und der politisch Verantwortlichen dafür entwickelt hat, daß es **Werte** gibt, die **planend und gestaltend zu bewahren** und zu fördern unser aller Pflicht und unser aller Interesse ist. Umweltschutz heißt nicht, einen einzelnen oder eine kleine Gruppe vor Gefahren, Nachteilen oder Belästigungen zu schützen; Umweltschutz heißt vielmehr, alle Vorgänge unseres Wirtschafts- und Verwaltungslebens so zu planen und zu gestalten, daß der **Gemeinschaft** bestmögliche Umweltbedingungen erhalten bleiben können oder wieder verschafft werden. Sehr deutlich ist die Begriffsbestimmung des § 3 Abs. 1 dieses Gesetzes:

Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne dieses Gesetzes sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. (C)

Das ist ein dem Polizeirecht fremder Begriff.

Es ist dies ein Rechtsgedanke, der nicht nur in der modernen Entwicklung auf dem Gebiet des Umweltschutzes Platz greift, sondern insbesondere auf all den Gebieten, in denen Planungsmaßnahmen notwendig sind, beschlossen werden können und in denen es Vorsorgemaßnahmen gibt. Genau in diesen Bereich sind die Gesetze einzuordnen, die ich angeführt habe.

Das Bundes-Immissionsschutzgesetz in der jetzt vorliegenden Fassung wird diesen Ansprüchen gerecht. Die Ergänzung von § 1 des Regierungsentwurfs durch den Ausschuß, wonach dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen zur Pflicht gemacht wird, macht klar, welche Bedeutung dem **Vorsorgecharakter** als Rechtsverpflichtung beigemessen wird. Das ganze Genehmigungsverfahren ordnet sich dem Ziel unter, Umweltschädigungen von vornherein zu vermeiden, statt Maßnahmen erst zur Beseitigung bereits eingetretener Umweltschäden zu ergreifen.

Bei einem Vergleich von § 5 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes mit dem bisherigen § 16 der Gewerbeordnung wird deutlich, daß das Schwerkraft auf die Vorsorge für den Schutz der Umwelt und nicht mehr wie bisher auf die Abwehr von Belästigungen für einzelne Betroffene gelegt wird. Das gebietet eine entsprechende Anwendung dieser Bestimmungen durch die Verwaltungsbehörden, denen der Vollzug obliegt, und durch die Rechtsprechung, die sicher oft angerufen wird, bis sich gefestigte Rechtsgrundsätze entwickelt haben werden. (D)

Ich spreche hier noch einmal — ich glaube, im Namen des ganzen Hauses — die begründete Bitte an die Rechtsprechung aus, sich mit diesem neuen Gebiet zu befassen, sich die politischen Ziele klarzumachen und sich zu vergewägern, daß die Maßnahmen der Verwaltungsbehörden dem Erreichen dieser politischen Ziele dienen müssen.

Hier ist wiederholt darauf hingewiesen worden, daß die Maßnahmen nicht ein für allemal getroffen werden. Die Maßnahme, die beim Genehmigungsverfahren zur **Auflage** gemacht wird, ist **nicht endgültig**. In dieser Hinsicht gibt es keinen Besitzstand, sondern **je nach dem Stand der Technik** muß dem Betrieb die Auflage gemacht werden können, neuere, bessere Maßnahmen zu treffen. Wenn also ein Betrieb genehmigt ist, dann bleibt er nicht unbedingt so stehen, dann nimmt man ihn nicht für alle Zeiten so in Kauf. Es ist auch schon gesagt worden, wie schwer es ist, das rechtsstaatlich einwandfrei zu ordnen. Ich hoffe, wir haben den richtigen Weg gefunden, die bisherige Rechtsprechung zur Frage des Standes der Technik einzufangen und dem Ministerium den Auftrag zu geben, den Stand der Technik laufend zu verfolgen und demgemäß Rechtsvorschriften zu schaffen. Es ist ein großes, schwie-

(A) **Dr. Schäfer** (Tübingen)  
riges Geschäft, das wir dem Innenministerium oder dem jeweils zuständigen Ministerium übertragen. Es soll die technische Möglichkeit in eine Verpflichtung desjenigen übersetzen, der einen Betrieb leitet oder betreibt.

Das bedeutet, meine Damen und Herren — darüber müssen wir uns klar sein; das ist das, was wir wollen —, daß die gesamte Tätigkeit auf diesem Gebiet nach einem Ziel ausgerichtet ist, dem näherzukommen die Aufgabe aller mit der Durchführung des Gesetzes beauftragten Stellen ist. Man nennt es hier zum Teil „technisches Recht“. Ich weiß nicht, ob dieser Begriff richtig ist. „Recht der Technik“ schiene mir richtiger zu sein.

Es wird hier ein Vorgang geschaffen, der für viele andere Bereiche seine Bedeutung haben wird. Gerade auf diesem Gebiet wird es der Rechtsprechung wiederum sehr schwer werden, dem laufend zu folgen. Aber um so notwendiger ist es, daß sich eine höchstrichterliche Rechtsprechung auf diesen Gebieten entwickelt.

Die **Durchführung** dieses Gesetzes wird in den Durchführungsverordnungen des Bundesministeriums geregelt, die Einzelausführungen sind in die Hand der Landesverwaltungen gelegt. Wir sind gewiß, daß die zuständigen Minister ihren Beamten den notwendigen politischen Rückhalt geben, damit sie dieses Gesetz gegen jedermann und ohne Ansehen der Person anwenden. Wir erwarten auch, daß es im ganzen Bundesgebiet einheitlich angewandt wird. Das ist aus den bekannten Gründen notwendig, nicht nur weil Konkurrenzverzerrungen eintreten, sondern auch weil eine unterschiedliche Anwendung unerträglich wäre.

Wir erwarten, daß diese Entwicklung auf entsprechende Maßnahmen innerhalb der **EWG** gestützt wird. Dieses Haus ist sicherlich bereit, Herr Minister, Sie in Ihrem guten Bemühen in dieser Richtung zu unterstützen, damit wir im Laufe der nächsten Jahre dazu kommen, mit diesem neuen Instrument auf diesem neuen Rechtsgebiet eingetretene Schäden zu mindern und neue Schäden zu verhindern.

(Beifall bei den Regierungsparteien.)

**Vizepräsident Dr. Schmitt-Vockenhausen:**  
Das Wort hat der Herr Bundesinnenminister.

**Genscher**, Bundesminister des Innern: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Mit dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, das dem Hohen Hause heute zur abschließenden Beratung vorliegt, ist eine weitere wichtige Etappe in unserem Bemühen um eine bessere Umwelt erreicht. Dieses Gesetz „zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge“, wie es mit seinem vollen Namen heißt, ist ein Gesetz gegen Schmutz und Lärm jeder Art und jeder Herkunft. Es ist in dem großen Bündel der Umweltschutzmaßnahmen der Bundesregierung zu einem der wichtigsten Gesetzgebungsvorhaben dieser Legislaturperiode geworden.

Das Gesetz stellt künftig ein wirksames Mittel gegen die Gefahr einer immer stärker werdenden Luftverschmutzung und einer immer unerträglicher werdenden Lärmbelastung dar. Es ist ein „Anti-Schmutz- und -Lärm-Gesetz“, das zur Wahrung der schutzwürdigen Interessen der Allgemeinheit tief in die Wirtschaft, aber auch, was hier mit Recht schon hervorgehoben worden ist, tief in den privaten Bereich eingreift.

Für die notwendigen Maßnahmen zur **Luftreinhaltung** und **Lärmbekämpfung** schafft dieses Gesetz eine moderne, umfassende und zugleich **bundeseinheitliche Rechtsgrundlage**. Auf Teilgebieten schon bestehende gesetzliche Vorschriften werden geordnet, zahlreiche zersplitterte Vorschriften von Bund und Ländern vereinheitlicht.

Umweltschutz kann künftig von allen dafür verantwortlichen Stellen in der Bundesrepublik Deutschland noch mehr als bisher aktiv und **vorbeugend** angepackt und betrieben werden. Auf der Grundlage dieses Gesetzes ist es möglich, für **feste und mobile Anlagen** oder, anders ausgedrückt, für ortsgebundene Industrie- und Gewerbebetriebe, für Heizwerke und Müllverbrennungsanlagen, aber auch für bewegliche Objekte wie beispielsweise Baumaschinen, Verkehrsfahrzeuge oder Rasenmähmäher schärfere, den Bürger wirksam schützende Verordnungen zu erlassen. Mit Hilfe der Anti-Smog-Bestimmungen des Gesetzes werden nunmehr alle Bundesländer in den Stand gesetzt, ohne eigene Gesetze und allein auf dem Verordnungsweg drastische Schutzmaßnahmen für die Allgemeinheit zu ergreifen.

Für uns alle geht es darum, die Forderung nach einer menschenwürdigen Umwelt, die Rücksicht auf eine mögliche Umweltgefährdung verbindlich zu machen, und zwar für jede Handlung, die den Zustand der Umwelt zum Schaden der Menschen verändern könnte. In diesem Sinne wird Umweltschutz in Zukunft ein umfassendes, prinzipielles Entscheidungskriterium sein, das insbesondere die Wirtschaft, aber auch Bund, Länder und Gemeinden bei allen umweltrelevanten Planungen zu berücksichtigen haben. **Am Anfang jeder Planung** muß künftig die Frage nach der **Umweltverträglichkeit** der geplanten Maßnahmen stehen. Erst wenn diese Frage positiv beantwortet ist, darf die Planung realisiert werden. Bei allen Vorhaben muß der Umweltschutz den Vorrang haben, Vorrang vor allem auch vor vermeintlichem privatem Nutzen.

Dieser Grundsatz beherrscht das Bundes-Immissionsschutzgesetz. Es gibt deshalb die bisherige Beschränkung auf die reine Gefahrenabwehr, das Reagieren auf bereits eingetretene Fehlentwicklungen konsequent auf. Umweltschutz ist mit diesem Gesetz **Vorsorge** vor künftigen schädlichen Umwelteinwirkungen, ist **Umweltplanung und Umweltschaltung**, ist die Anwendung des Grundsatzes der Umweltverträglichkeit, bevor Entscheidungen getroffen werden, die die Umwelt beeinträchtigen könnten.

Das neue Gesetz verfolgt ein anspruchsvolles Ziel. Es begnügt sich nicht damit, Schlimmeres zu verhüten, sondern es will eine sichtbare, meßbare,

**Bundesminister Genscher**

(A) nachweisbare Verbesserung der Umweltbedingungen herbeiführen. Es will die bisherige Entwicklung umkehren.

Umweltschutz als Umweltplanung und Umweltgestaltung erfordert die Ausschöpfung aller wissenschaftlich-technischen Möglichkeiten zur Verhinderung schädlicher Umwelteinwirkungen. Es ist unerlässlich, daß alle Vorkehrungen zum Schutz von Umweltbeeinträchtigungen getroffen werden, die nach dem „**Stand der Technik**“ möglich sind. Dieser wichtige Begriff des Umweltschutzrechts wird jetzt erstmalig gesetzlich definiert. Die Legaldefinition im Gesetz ist dynamischer und griffiger als die bisher verwandten Erklärungen dieses Begriffs. Damit wird angestrebt, die Zeit zwischen der technischen Neuentwicklung von Verfahren und Einrichtungen zum Schutz der Umwelt und ihrer Durchsetzbarkeit durch die Behörden erheblich zu verkürzen.

Die **Wissenschaft** bestimmt in entscheidendem Maße Inhalt und Tempo der Umweltpolitik mit. Ein Großteil der administrativen Umweltschutzmaßnahmen ist forschungsabhängig. Deshalb fördert die Bundesregierung durch Bereitstellung beträchtlicher Mittel schon seit Jahren nachdrücklich und erfolgreich die wissenschaftliche Forschung und die Entwicklung neuer umweltfreundlicher Technologien und Verfahren.

(B) Besondere Verantwortung für das Gelingen einer auf Vorsorge für die Verbesserung der Umwelt ausgerichteten Politik trägt die **Wirtschaft**. Insbesondere den Großemittenten erlegt das Gesetz eine Reihe bindender Verpflichtungen auf: Errichtung und Betrieb ihrer Anlagen dürfen keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorrufen; die Unternehmen müssen Vorsorge gegen Umweltbeeinträchtigungen treffen; sie sind grundsätzlich verpflichtet, die entstehenden Reststoffe ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten und nur, wo das technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht vertretbar ist, als Abfälle ordnungsgemäß zu beseitigen. Dieses gesetzlich eingeführte „**Recycling**“ dient nicht nur vorbeugend dem Umweltschutz, sondern schon gleichzeitig auch durch eine bessere Ausnutzung die natürlichen Hilfsquellen und wirkt damit zugleich der Verknappung lebenswichtiger Rohstoffe und deren Folgen entgegen. Damit bewirkt das Gesetz auch eine behutsame und auf langfristiges Haushalten abgestellte Nutzung unserer natürlichen Hilfsquellen. So wird im Interesse einer möglichst frühzeitig einsetzenden Umweltvorsorge der Umweltschutz erstmalig in breiterem Umfang auch auf industrielle Produkte ausgedehnt und damit in der Verursacherkette vorverlegt. Größere Betriebe haben in Zukunft einen **Immissionsschutzbeauftragten** zu bestellen, der insbesondere durch eigene Initiativen darauf hinzuwirken hat, daß umweltfreundliche Verfahren und Erzeugnisse eingeführt werden.

Alle diese Anforderungen verursachen **Kosten**. Umweltschutz hat seinen Preis, aber kein Umweltschutz, also der Verzicht auf Umweltplanung und Umweltvorsorge, wäre wesentlich kostspieliger und vor allem für die Menschen folgenschwerer. Den Preis für eine bessere Umwelt müssen wir alle zah-

len, wenn wir in einer besseren Umwelt leben wollen. (C)

Die Forderung nach besserer Vorsorge für unsere Umwelt richtet sich aber nicht nur an die Bürger, nicht nur an die Wirtschaft, sondern genauso an den **Staat**: an den Bund, die Länder, die Gemeinden und an alle anderen öffentlich-rechtlichen Einrichtungen.

Es geht nicht an, daß der Staat von seinen Bürgern Rücksicht auf die Umwelt verlangt und gleichzeitig selbst etwa Straßen und Eisenbahnen so plant und baut, daß die Anwohner von dem Lärm und den Abgasen, die diese Anlagen verursachen, krank werden. Deshalb ist der Umweltschutz in Zukunft für die Planung und den Bau von **Straßen und Schienenwegen** oberstes Entscheidungskriterium. Deshalb sind in Zukunft die Gemeinden gesetzlich verpflichtet, Wohngebiete und Industriegebiete so zu planen, daß in den Wohngebieten schädliche Umwelteinwirkungen vermieden werden, daß **menschenwürdiges Wohnen** möglich ist.

Damit ist klargestellt: Umweltschutz ist keine Forderung, die sich nur an den Bürger richtet. Umweltschutz ist eine Forderung, deren Vorrang der Staat auch für sein eigenes Handeln ohne Einschränkung anerkennt.

Besonders danken darf ich heute der besonderen Arbeitsgruppe des Innenausschusses dieses Hohen Hauses, die einen wesentlichen Beitrag für die Fortentwicklung dieser „Magna Charta“ der Luftreinhaltung geleistet hat. Das gleiche gilt für die Arbeit des Innenausschusses, und zwar für die Zusammenarbeit aller Fraktionen des Deutschen Bundestages. (D)

Meine Damen und Herren, mit der heutigen Verabschiedung des Immissionsschutzgesetzes wird ein großer Schritt nach vorn getan. Das Gesetz ist die Grundlage für ein umfangreiches dynamisches Regelungswerk, das ständig der laufenden wirtschaftlichen, wissenschaftlichen und technischen Entwicklung angepaßt werden muß, damit alle besser leben können. Das wird eine langfristig angelegte Arbeit sein, die in weiten Bereichen von den Ergebnissen der Forschung und der Weiterentwicklung des Standes der Technik abhängig ist. Das Gesetz gibt der Bundesregierung die Handhabe, auf der Grundlage jeweils neugewonnener Erkenntnisse im Bereich von Wissenschaft, Wirtschaft und Technik immer wieder schnell, richtig und unbürokratisch zu reagieren und die notwendigen Folgeeregungen und Vorschriften zu erlassen.

Das Gesetz ist so ausgestaltet, daß es mit seinem Inkrafttreten in vollem Umfang angewendet werden kann. Die bisher geltenden **Vorschriften für den Bereich der genehmigungsbedürftigen Anlagen** werden nahtlos übergeleitet. Die bereits begonnenen Genehmigungsverfahren werden nicht unterbrochen, sie sind vielmehr nach den dann geltenden Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu Ende zu führen. Weiterhin bleiben die zur Durchführung der Landesimmissionsschutzgesetze erlassenen Rechtsverordnungen aufrechterhalten, bis sie durch Rechtsverordnungen des Bundes abgelöst werden. Die Vorbereitung dieser Vorschriften hat im Bundesministerium des Innern schon während des

**Bundesminister Genscher**

(A) Gesetzgebungsganges begonnen, so daß die Beschlußfassung der Bundesregierung über die Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften schon im März 1974, also vor dem 1. April 1974, dem voraussichtlichen Termin des Inkrafttretens, beginnen kann.

Folgende Vorschriften werden im Laufe dieses Jahres kommen:

1. Die Verwaltungsvorschriften über Emissionsbegrenzungen für lärmintensive Anlagen, Betriebe, Maschinen und Maschinengruppen,

2. die Novelle zur „Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft“,

3. Verwaltungsvorschriften über ein Meßprogramm in Luftbelastungsgebieten sowie über Emissionskataster und Emissionserklärungen,

4. die Verordnung über die Begrenzung des Schwefelgehalts im leichten Heizöl und Dieselöl,

5. die Verordnung über chemische Reinigungsanlagen,

6. die Verwaltungsvorschrift über Krane,

7. die Verordnung über die dem vereinfachten Genehmigungsverfahren unterliegenden Anlagen,

8. die Verordnung über Hausfeuerungen,

9. die Verordnung über Immissionsschutzbeauftragte,

10. die Verwaltungsvorschrift über Rasenmäher,

(B) 11. die Verwaltungsvorschrift über Motorsägen und Gartenbaugeräte,

12. die Verwaltungsvorschrift über Druckluftwerkzeuge.

Die Bedeutung des Gesetzes wird auch dadurch unterstrichen, daß Verstöße mit harten Strafen bedroht sind. Die **Strafvorschriften** des Gesetzes sollen jedermann verdeutlichen, daß Umweltverschmutzung hierzulande nicht als eine läßliche Sünde, nicht als ein Kavaliersdelikt hingenommen wird, sondern daß der vorsätzliche Umweltverschmutzer dem kriminellen Charakter seiner Tat entsprechend behandelt wird. Das Gesetz sieht für schwerwiegende Verstöße Freiheitsstrafen bis zu fünf Jahren, in besonders schweren Fällen bis zu zehn Jahren vor. Diese Strafdrohungen bedürfen keiner besonderen Rechtfertigung mehr. Wir wissen inzwischen, welche verheerenden Folgen für Gesundheit und Leben aus Verstößen gegen den Umweltschutz entstehen können. Wir müssen deshalb alles tun, um das Umweltbewußtsein unserer Gesellschaft so weit zu entwickeln, daß auch ohne die Drohung mit harten Strafen überall die notwendige Rücksicht auf unsere Umwelt genommen wird. Es geht hier um ein soziales Verhalten. Das können wir letztlich gewiß nicht mit Strafen herbeizwingen, sondern allenfalls durch geduldige Aufklärung schrittweise erreichen. Dennoch müssen die Strafbestimmungen sein. Der Bürger erkennt so, daß die Verstöße gegen dieses Gesetz kriminelles Unrecht sind.

Das Gesetz über das heute entschieden wird, gehört zu den modernsten und weitestgehenden Ge-

setzgebungsvorhaben auf dem Gebiet des Umweltschutzes in der Welt. Es wird Erfolg haben, wenn wir alle die Herausforderung des Umweltschutzes annehmen und die vorbehaltlose Durchführung des Gesetzes gewährleisten. (C)

Der Ring der Umweltschutzgesetzgebung wird sich schließen, meine Damen und Herren, wenn nach dem in der letzten Legislaturperiode verabschiedeten Abfallbeseitigungsgesetz und nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz auch noch die Novelle zum Wasserhaushaltsgesetz und die erforderliche Grundgesetzänderung beschlossen sein wird. Die zügige Aufnahme und Durchführung der Beratung hat der Innenausschuß des Deutschen Bundestages in seiner Arbeitsplanung sichergestellt. Der in diesem Zusammenhang wichtige Entwurf eines Abwasserabgabengesetzes wird im März von der Bundesregierung den gesetzgebenden Körperschaften zugeleitet werden, so daß er im Zusammenhang mit der Novelle zum Wasserhaushaltsgesetz beraten werden kann. Zum gleichen Zeitpunkt ist die Zuleitung des Entwurfs des Waschmittelgesetzes vorgesehen. Ich habe die Hoffnung, daß es möglich sein wird, auch diesen wichtigen Komplex mit der Zustimmung aller Fraktionen zu verabschieden.

Neben den Ausbau der nationalen Gesetzgebung treten zunehmend Entscheidungen über Umweltschutzvorschriften der **Europäischen Gemeinschaft**. Hier geht es — darauf ist mit Recht hingewiesen worden — vornehmlich darum, die weitgehenden deutschen Vorschriften in der Gemeinschaft durchzusetzen oder aber mindestens zu erreichen, daß deutsche Umwelanforderungen nicht auf niedrigeres Gemeinschaftsniveau zurückgenommen werden müssen. Hier gewinnt der in der Konferenz 1972 in Bonn zum erstenmal gefaßte und in der Ministerratssitzung 1973 bekräftigte Beschluß Bedeutung, daß Gemeinschaftsregelungen nicht weitergehende nationale Regelungen hemmen dürfen. (D)

Meine Damen und Herren, wir werden Erfolg haben, wenn wir uns gemeinsam — und zwar nicht nur im eigenen Lande, sondern auf europäischer Ebene — der Herausforderung des Umweltschutzes stellen. Die Bürger nicht nur in der Bundesrepublik Deutschland, sondern in ganz Europa erwarten eine moderne und zukunftsweisende Umweltschutzgesetzgebung.

(Beifall bei den Regierungsparteien.)

**Vizepräsident Dr. Schmitt-Vockenhausen:**

Meine Damen und Herren, weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Ich schließe die Aussprache in der dritten Beratung.

Wer dem vorgelegten Gesetzentwurf in der dritten Beratung zustimmt, bitte ich, sich zu erheben. — Danke. Gegenprobe! — Stimmenthaltungen? — Ich stelle einstimmige Beschlußfassung fest.

Gleichzeitig werden die zu dem Gesetzentwurf eingegangenen Petitionen mit Zustimmung des Hauses für erledigt erklärt.

Meine Damen und Herren, ich rufe nunmehr Punkt 7 der Tagesordnung auf:

**Vizepräsident Dr. Schmitt-Vockenhausen**

(A)

Erste Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Siebzehnten Gesetzes über die Anpassung der Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen sowie über die Anpassung der Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung und der Altersgelder in der Altershilfe für Landwirte (**Siebzehntes Rentenanpassungsgesetz** — 17. RAG)

— Drucksache 7/1483 —

Überweisungsvorschlag des Ältestenrates:  
Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung (federführend)  
Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
Haushaltsausschuß gemäß § 96 GO

Das Wort zur Begründung der Regierungsvorlage hat der Herr Bundesarbeitsminister.

**Arendt**, Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Mit dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines 17. Rentenanpassungsgesetzes soll weiterhin sichergestellt werden, daß die Rentner ihren gerechten Anteil an den Erträgen unserer Volkswirtschaft haben können.

Nach dem Entwurf sollen die laufenden Renten aus der Rentenversicherung zum 1. Juli dieses Jahres um 11,2 % angehoben werden. Dieser hohe **Anpassungssatz**, der dem Anstieg der allgemeinen Bemessungsgrundlage von 1973 auf 1974 entspricht, kommt rund 10,5 Millionen Rentenempfängern zugute.

(B)

In der gesetzlichen Unfallversicherung sollen vom 1. Januar 1975 an rund 1 Million Renten aus Unfällen vor dem 1. Januar 1973 und das Pflegegeld um 11,6 % angehoben werden. Diese Anhebung entspricht dem Anstieg der durchschnittlichen Brutto-lohn- und -gehaltssumme von 1972 auf 1973.

Ihre Aufmerksamkeit darf ich darauf lenken, daß der Entwurf des Gesetzes auch Vorschriften über eine Anpassung der **Altersgelder** aus der **Altershilfe für Landwirte** enthält. Damit werden schon die Folgerungen aus der erst vor kurzem von diesem Hohen Hause beschlossenen Dynamisierung der Altersgelder gezogen. Die Altersgelder sollen — wie in der Rentenversicherung — ebenfalls um 11,2 % angehoben werden, und zwar zum 1. Januar 1975. Die Erhöhung der Altersgelder bewirkt gleichzeitig auch eine Anhebung der **Landabgaberenten**. Diese Leistungsverbesserungen werden rund 585 000 Berechtigten zugute kommen.

Die 17. Rentenanpassung hat ein **finanzielles Volumen** von insgesamt rund 8,5 Milliarden DM. Davon entfallen allein knapp 8 Milliarden DM auf die Rentenversicherung. Aus dem gleichzeitig mit dem Gesetzentwurf vorgelegten Rentenanpassungsbericht 1974 ergibt sich, daß die Finanzierung der 17. Rentenanpassung, soweit sie auf die Rentenversicherungsträger entfällt, gesichert ist. Die auf den Bund entfallenden Ausgaben sind durch entsprechende Ansätze im Haushaltsplanentwurf für 1974 und in der mittelfristigen Finanzplanung gedeckt.

Meine Damen und Herren, ich möchte Ihnen die Bedeutung, die die 17. Rentenanpassung für einen erheblichen Teil unserer Bevölkerung hat, verdeut-

lichen, indem ich sie in einen größeren Zusammenhang stelle. Vom 1. Juli 1974 an werden sich die Renten, bezogen auf das Jahr 1969, in dem die sozialliberale Koalition die Regierungsverantwortung übernahm, um 65 % erhöht haben. In dieser Zahl sind die strukturellen Leistungsverbesserungen, die die Rentenreform gebracht hat, nicht einmal berücksichtigt. Vor allem die Rente nach Mindesteinkommen hat die Einkommenssituation von rund 1 Million Empfängern von niedrigen Renten zum Teil erheblich verbessert. Auf Grund dieser Leistungsverbesserungen ist das **Rentenniveau** — vergleicht man die Renten mit den Nettoarbeitsentgelten der noch im Arbeitsleben stehenden Arbeiter und Angestellten — heute höher als je zuvor. Nach der 17. Rentenanpassung wird sich das Verhältnis zwischen Renten und Nettoarbeitseinkommen weiter zugunsten der Rentner verbessern.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, ich habe diese Vergleiche nicht angestellt, weil ich etwa der Meinung wäre, daß es im Bereich der Rentenversicherung keine Probleme mehr gäbe. Ich weiß, daß es noch viel zu tun gibt, um die Sozialstaatlichkeit, die das Grundgesetz gebietet und auf die der Herr Bundeskanzler in seiner Ansprache zum Jahresende an die Bevölkerung hingewiesen hat, zu verwirklichen. Wir werden an diesem Ziel weiterarbeiten.

(Beifall bei den Regierungsparteien.)

**Vizepräsident Dr. Schmitt-Vockenhausen:**

Damit ist die Vorlage der Bundesregierung begründet.

(D)

Wir treten in die Aussprache ein. Das Wort hat der Abgeordnete Franke (Osnabrück).

**Franke** (Osnabrück) (CDU/CSU): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich gebe für die Fraktion der CDU/CSU folgende Erklärung zur Vorlage des 17. Rentenanpassungsgesetzes ab. Weil die Bundesregierung ihren Vorschlag, die Rentenanpassung zu automatisieren, zurückgenommen hat, muß sich der Bundestag heute mit dem 17. Rentenanpassungsgesetz beschäftigen.

Seit die CDU/CSU im Jahre 1957 die dynamische Rente eingeführt und 1972 gegen den Willen von SPD und FDP den Anpassungszeitraum um ein halbes Jahr vorverlegt hat, diskutieren wir im Grunde genommen über einen Routinevorgang.

Die CDU/CSU begrüßt natürlich die Anhebung der Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung um 11,2 v. H. ab 1. 7. 1974. Daß das ab 1. 7. 1974 passiert, ist ausschließlich ein Verdienst der CDU/CSU. Wir begrüßen natürlich die Anhebung der Geldleistungen aus der **gesetzlichen Unfallversicherung** um 11,6 v. H. ab 1. 1. 1975 und natürlich ebenso die Anhebung der Altersgelder für Landwirte ab 1. 1. 1975.

Kritisch sei hier allerdings angemerkt, daß die Kriegsofferrenten in diesem Jahr nicht, wie von der CDU/CSU gefordert, um ein halbes Jahr früher angepaßt werden. Die **Kriegsoffer** werden auf einen Stufenplan vertröstet, der ihnen allerdings im

**Franke** (Osnabrück)

(A) Augenblick nicht einen Pfennig mehr bringt, und das angesichts einer Inflationsrate für 1974 von erwarteten 8 bis 10 %.

Für die Rentner sind die 11,2 bzw. 11,6 % Rentenerhöhung jedoch zum größten Teil ebenfalls lediglich Ausgleich für den inflationsbedingten Kaufkraftverlust, der u. a. die Rentner am härtesten trifft. Wenn die Sachverständigen in ihrem vorletzten Jahresgutachten mit Recht feststellten, daß bei dem Verteilungskampf die Rentner das Schlußlicht darstellen, dann trifft das für 1974 mit der sicherlich höchsten Inflationsrate vermehrt zu.

Ein Vergleich der durchschnittlichen Jahresrente mit den aktuellen Bruttobezügen der abhängig Beschäftigten ergibt für 1973 ein **Rentenniveau** von 41,7 %. Herr Minister, als Sie noch ein auch von mir sehr geachteter Gewerkschaftsführer waren, haben Sie es in der öffentlichen Auseinandersetzung im Gegensatz zu Ihrer heutigen Auffassung immer abgelehnt, auf den Nettobezug der Renten abzustellen. Ich kann das im einzelnen jetzt nicht nachweisen, aber die Garde der Gewerkschaftsvertreter — und darin bin ich heute noch mit ihr solidarisch — geht davon aus, daß nur die Bruttobezüge eine richtige Maßebene sind. Sie haben hier durch eine Änderung, die im letzten Jahr durchgezogen worden ist, den Bezug auf das Nettoniveau hergestellt. Ich finde, das ist nicht richtig; es ist selbstverständlich gesetzlich, aber politisch nicht ganz zulässig, insbesondere dann, wenn man Ihre damaligen Argumente noch in Betracht zieht.

(B) (Abg. Wehner: Paßt das nicht zu Ihrem Verfassungsverständnis?)

Lassen Sie mich das, meine Damen und Herren, einmal in Zahlen ausdrücken. Das **durchschnittliche Altersruhegeld** für einen 65jährigen Beschäftigten, der dann Rentner geworden ist, betrug im Juli 1973 in der Arbeiterrentenversicherung 491,20 DM. Das durchschnittliche Altersruhegeld in der Angestelltenversicherung betrug mit 65 Jahren 812,40 DM, und das durchschnittliche Witwenrentengeld lag am 1. Juli 1973 bei 510 DM pro Monat.

Meine Damen und Herren, über die Höhe der Lebenshaltungskosten brauche ich in diesem Zusammenhang nichts zu sagen. Die **Lebenshaltungskosten** und die Zahlen, die ich eben gerade dagegengestellt habe, sprechen für sich. Das heißt also, die Rentner, die die durchschnittlichen Rentenhöhen erreichen, liegen mit den Geldleistungen, die sie erhalten, etwa auf dem Niveau der Sozialversicherung.

Das niedrige Rentenniveau von 41,7 % wäre nicht entstanden, wenn die Bundesregierung die von der CDU/CSU eingebrachte und 1972 gegen Ihren Willen durchgesetzte **Rentenniveausicherungsklausel** nicht geändert hätte. Unsere Niveausicherungsklausel hätte zusätzliche Rentenerhöhungen schon bei Lohn- und Gehaltssteigerungen von ca. 7 bis 8 % gebracht. Die von SPD und FDP geänderte Klausel — und hiermit setzten Sie die soziale Demontage seit der begonnenen Wahl fort — greift erst bei Lohn- und Gehaltserhöhungen von ca. 22 %, und so weit werden Sie es hoffentlich nicht treiben, daß

die Gewerkschaften für Kaufkraftverluste solche (C) Tariferhöhungen erzwingen müßten.

Nach dem Rentenanpassungsbericht entstehen für das Jahr 1974 Überschüsse von ca. 6 Milliarden DM. Diese Überschüsse sind zu Lasten der Rentner vorzuhaltene Rentenerhöhungen. Daß wir mit dieser Meinung nicht allein stehen, zeigt ein Zitat aus einer Stellungnahme des wissenschaftlichen Beirats des Bundesministers für Wirtschaft. Dort wird am 19. Oktober 1973 — das ist also noch ganz frisch — folgendes — ich darf mit Genehmigung des Herrn Präsidenten zitieren — gesagt:

So sind beispielsweise Überschüsse infolge steigender Inflationsraten Ausdruck der Schlechterstellung von Rentenbeziehern im Vergleich mit den Arbeitnehmern. Bei Entscheidungen über die Verwendung solcher inflationsbedingten Überschüsse sollte berücksichtigt werden, daß erstens diese Überschüsse bei sinkendem Inflationstrend nicht mehr entstehen oder sich gar in Defizite verwandeln und daß zweitens mit solchen Überschüssen finanzierte Leistungen zugunsten künftiger Rentenbezieher letztlich auf eine Umverteilung zu Lasten der Rentenbezieher in der zurückliegenden Inflationsperiode hinauslaufen.

(Zuruf von der CDU/CSU: Es ist makaber!)

Will man vermeiden, daß die Rentner von gestern die Rentner von morgen subventionieren, so müßte der akkumulierte Betrag der errechneten inflationsbedingten Überschüsse zu Ex-post-Ausgleichszahlungen an die Bezieher von Bestandsrenten verwendet werden. Bei der Terminierung solcher Ausgleichszahlungen, soweit (D) möglich, den stabilitätspolitischen Erfordernissen Rechnung getragen werden.

Meine Damen und Herren, dieser kritischen Anmerkung des wissenschaftlichen Beitrags des Bundesministeriums für Wirtschaft haben wir nichts hinzuzufügen.

Ich betone noch einmal: Wir werden selbstverständlich der Erhöhung der Rentenleistungen um 11,2 bzw. 11,6 v. H. in den Ausschüssen und hier im Plenum unsere Zustimmung nicht versagen.

(Beifall bei der CDU/CSU.)

**Vizepräsident Dr. Schmitt-Vockenhausen:**  
Das Wort hat der Herr Abgeordnete Geiger.

**Geiger** (SPD): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Wer die Debatte zum Umweltschutz vorhin verfolgt hat, konnte fast der Meinung sein, es sei so etwas wie Einverständnis und Frieden in diesem Bundestag eingekehrt. Wer aber jetzt den Kollegen Franke wieder gehört hat, der weiß, daß nicht nur er sich selbst treu geblieben ist, sondern daß auch die CDU/CSU nach wie vor auf Kollisionskurs geht

(Abg. Dr. Gruhl: Es kommt immer auf das Sachproblem an!)

und Dinge bestreitet, die sie im Ernst gar nicht bestreiten kann. Allein der Urheberanspruch und der

**Geiger**

- (A) Anspruch, für die Entwicklung, die die Rentner sozial besser gestellt hat, allein verantwortlich zu sein, machen das doch schon mit aller Deutlichkeit sichtbar.

Die sozialdemokratische Bundestagsfraktion begrüßt die Vorlage des 17. Rentenanpassungsgesetzes, weil es insbesondere die Renten in der Rentenversicherung — Invaliden-, Angestellten- und Knappschaftsrentenversicherung — als auch die Renten in der Unfallversicherung und das landwirtschaftliche Altersgeld mit der Landabgaberente erhöht. Dadurch werden die **Bestandsrenten** in der Rentenversicherung mit Wirkung vom 1. Juli 1974, wie der Herr Bundesminister für Arbeit vorgetragen hat, um 11,2 % erhöht. Auch hier, lieber Herr Kollege Franke, möchte ich, damit kein historischer Irrtum entsteht, sagen: Die sozialdemokratische Fraktion und die Koalitionsfraktionen haben dieser Vorverlegung des Anpassungsdatums zugestimmt. Ich sage das nur, damit das ganz klar und ganz deutlich herausgestellt wird.

(Abg. Franke [Osnabrück]: Welcher Veränderung?!)

Die Dynamisierung des **Altersgeldes für die Landwirte**, die zum ersten Male vorgenommen worden ist, ist eine eindeutige Leistung dieser Koalitionsfraktionen, genauso wie die gegen Ihren anfänglichen Widerstand durchgesetzte Dynamisierung der Kriegsofferrenten;

(Abg. Geisenhofer: Dynamisierung gemeinsam!)

- (B) auch das muß der historischen Wahrheit wegen einmal herausgestellt werden. Wenn Sie sich jetzt allzusehr bei diesen Dingen aufplustern, sollten Sie an Ihre eigene Vergangenheit und an den Widerstand denken, den Sie allen Entwicklungen in dieser Richtung entgegengesetzt haben.

(Abg. Geisenhofer: Stimmt doch nicht!)

— Natürlich stimmt's! —

Die Unfallrente, meine sehr verehrten Damen und Herren, wird ebenso wie das Altersgeld für die Landwirte ab 1. Januar 1975 erhöht. Dabei gilt für die Unfallrente eine um 11,6 % erhöhte Berechnungsgrundlage.

Bis zum 31. Dezember 1974 sollen nach dieser Vorlage die Leistungsverbesserungen auf keine anderen Sozialleistungen angerechnet werden.

Ich darf noch einmal darauf hinweisen, daß sich damit seit der Tätigkeit der sozialliberalen Koalition die Renten um 65 % erhöht haben.

(Abg. Franke [Osnabrück]: Und die Preissteigerungen!)

— Selbst wenn man dabei die nicht zu leugnenden Preissteigerungen nicht übersehen kann,

(Abg. Geisenhofer: Und die Inflationsrate!)

Herr Kollege Franke, dann kommt unter dem Strich eine absolute, reale Einkommensverbesserung heraus, die bei den Rentnern zirka 35 v.H. beträgt. Diese amtliche statistische Zahl, die nicht zu bestreiten ist, sollten Sie sehen; man muß das nur sehen

wollen! Damit haben die Rentner gegenüber den aktiv tätig Versicherten einen etwas stärkeren Anteil an der allgemeinen realen Einkommensentwicklung. Diese Entwicklung wird sich sicher auch im Jahre 1974 fortsetzen, auch wenn man derzeit nichts Konkretes über die Lohnentwicklung dieses Jahres sagen kann.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, eine zweite Feststellung möchte ich noch treffen: Durch die Rentenerhöhungen in dieser Zeit hat sich die Einkommensentwicklung bei den Rentnern im Verhältnis zu der Netto-Lohnentwicklung ebenfalls leicht gesteigert. Das Zurückliegen der Anpassungsjahre hat sich durch die starken Lohnsteigerungen in diesen Jahren nicht mehr negativ ausgewirkt, wie das in früheren Jahren, Herr Kollege Franke, unter anderen Regierungen oft der Fall war. Die Renten betragen heute etwas mehr als 75 % des jeweiligen Nettoeinkommens, mit dem sie nur verglichen werden können, wenn man sie in der heutigen Relation und in der heutigen Zeit sieht.

(Abg. Geisenhofer: Früher haben Sie anders verglichen!)

— Durch dieses 17. Rentenanpassungsgesetz, Herr Kollege Geisenhofer, werden auch die neu in die Rentenversicherung hineingenommenen Vorschriften über die Rentenniveausicherung nicht verletzt. Dies trifft auch für den ganzen Vorausberechnungszeitraum der nächsten 15 Jahre zu. Wenn Sie, Herr Kollege Franke, so schön mit Engelszungen darstellen, was sich bei Ihrer vorgeschlagenen Lösung ereignet hätte, dann wissen Sie doch so gut wie wir, weil wir das gründlich im Ausschuß beraten haben, daß diese Formel nicht anwendbar, nicht praktikabel gewesen wäre, weil sie nicht nur Lohnleitlinien geschaffen, sondern auch im Nachhinein einen Verwaltungswust, einen untragbaren Verwaltungsaufwand bedeutet hätte.

(Beifall bei der SPD. — Abg. Franke [Osnabrück]: Aber die Rentner leiden drunter!)

— Nein, das ist einfach nicht möglich, im Oktober eines Jahres festzulegen, wie die Lohn- und Einkommenssteigerungen im allgemeinen sein werden, und daraus die Höhe der Renten zu berechnen.

(Abg. Geisenhofer: Bei Ihrer Regierung weiß man das schon!)

Meine sehr verehrten Damen und Herren, das Rentnermehreinkommen umfaßt in der Rentenversicherung 7,9 Milliarden DM durch die Erhöhung nach dem 17. Rentenanpassungsgesetz. In der Unfallversicherung sind es 386 Millionen DM und in der Altershilfe für Landwirte über 168 Millionen DM. Von diesem **Mehrbetrag** in Höhe von 8,5 Milliarden DM müssen vom Bundeshaushalt allein 779 Millionen DM aufgebracht werden, und diese sind im Haushaltsvolumen eingeplant.

Mit der Festlegung der künftigen Dynamisierung des Altersgeldes für Landwirte, der Dynamisierung der Lastenausgleichsrenten und, Herr Kollege Franke, der Dynamisierung der Kriegsofferrenten und dazu noch mit dem Stufenplan für die frühere Auszahlung der Kriegsofferrenten einschließlich

(C)

(D)

**Geiger**

(A) der strukturellen Verbesserungen und anderer Leistungen hat diese Bundesregierung ihre **Politik der sozialen Sicherung** unbeirrt fortgesetzt, um den Menschen, die auf ein Renteneinkommen angewiesen sind, auch eine volle Teilhabe an der allgemeinen Einkommensentwicklung der aktiv Tätigen zu sichern. Das ist die tatsächliche Entwicklung, nicht die von Ihnen behauptete.

Der Sozialbeirat beim Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung hat dieser Erhöhung zugestimmt, so daß der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung den Gesetzentwurf zügig beraten und zum Abschluß bringen kann. Mit diesen und mit vielen anderen materiellen Verbesserungen, aber auch durch die **Verbesserung der Sozialgesetze** im allgemeinen, insbesondere durch das Gesetz zur flexiblen Altersgrenze, das Gesetz zur Schaffung einer Mindestrente,

(Zuruf des Abg. Geisenhofer)

das Gesetz zur Lohnsicherung bei Konkursen, das Gesetz über die Betriebsrenten, die Verbesserung des Krankenversicherungsrechts und eine Reihe anderer Gesetzesvorhaben hat die Bundesregierung ihren Willen zur sozialen Sicherung bewiesen, den sie in der Regierungserklärung vom 18. Januar 1973 wie folgt umrissen hat:

Moderne Sozialpolitik handelt nicht mehr nur davon, die Furcht vor materieller Not und sozialem Abstieg zu beseitigen. Sie strebt nach mehr Gerechtigkeit, und sie will bewirken, daß in unserer Gesellschaft mehr reale Freiheit herrscht.

(B)

Diesen Willen hat die Bundesregierung in die Tat umgesetzt.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, wer der Auffassung ist, daß man alles das, was die CDU/CSU hier beantragt hat, auf einmal verwirklichen kann, dem muß man doch einmal ganz deutlich sagen: „Wir dürfen bei der Rentenanpassung, die wir Jahr für Jahr vornehmen sollen, nicht nur von der gegenwärtigen **Finanzlage** ausgehen. Wir müssen an die Zukunft denken. Wir wollen dafür sorgen, daß die Renten in der heutigen Höhe auch für alle Zukunft gewährleistet bleiben. Das ist unsere gemeinsame Sorge und Verantwortung. Das sollte auch Ihre Sorge, auch die Sorge der Opposition sein. Ich bin fest davon überzeugt, daß uns die Rentner dankbar sind, wenn wir durch eine verantwortungsvolle Rentenpolitik dafür sorgen, daß die Renten in dieser Höhe auf die Dauer bezahlt werden können, und zwar ohne daß die Einkommen der Erwerbstätigen über Gebühr belastet werden. Das sollte man doch der Opposition einmal sagen“.

(Abg. Franke [Osnabrück]: Siehe Wissenschaftlicher Beirat beim Bundeswirtschaftsministerium!)

— Herzlichen Dank für diesen Einwurf. Was ich Ihnen hier gerade vorgetragen habe, ist nämlich nicht meine Meinung, das war vielmehr die Meinung Ihres Kollegen Ruf, und zwar bei der Renten-debatte im Jahre 1960.

(Lachen bei der CDU/CSU.)

Man kann heute jede Debatte bis zum Jahre 1969 nachschlagen, und es finden sich die gleichen Worte in der gleichen Weise. Erst seit 1969, seit Sie die Regierungsverantwortung nicht mehr tragen, überschlagen sich Ihre manchmal unverantwortlichen Vorschläge für soziale Verbesserungen, die Augenauswischerei sind und nur nach außen vorgetragen werden.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, die sozialdemokratische Bundestagsfraktion wird diesen Entwurf eines 17. Renten Anpassungsgesetzes im Ausschuß zügig mitberaten, damit das Gesetz bald in Kraft gesetzt werden kann.

(Beifall bei den Regierungsparteien.)

**Vizepräsident Dr. Schmitt-Vockenhausen:**

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Hölscher.

**Hölscher (FDP):** Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Namens der Fraktion der FDP habe ich folgende Erklärung abzugeben. Aber gestatten Sie auch mir zunächst eine Vorbemerkung. Herr Kollege Franke, Sie haben zu Beginn dieser Legislaturperiode einen Katalog sozialer Demontage aufzulegen versucht. Bis zum heutigen Tag haben Sie in diesen Katalog sicher nicht eine Zeile schreiben können; es sind nach wie vor weiße Blätter. Auch Ihr Versuch, jetzt im Rahmen der Kriegsofferrenten dort zur Feder zu greifen, sollte von vornherein keine Spuren hinterlassen.

Deshalb möchte ich an dieser Stelle deutlich machen: Diese Regierung, diese Koalition haben die Kriegsoffer nicht etwa auf einen Stufenplan vertröstet, sondern dieser Stufenplan ist beschlossen. Wir haben die Kriegsofferrenten am 1. Januar 1974 um 11,4 % erhöht, wir werden sie zum 1. Oktober dieses Jahres um 11,2 % erhöhen, und die nächste Erhöhung erfolgt zum 1. Juli 1975. Das sind nicht Vertröstungen, sondern blanke Tatsachen zugunsten dieser Regierung. Bemessen auf das Jahr 1974 machen die Erhöhungen umgerechnet einen Anstieg um 15 % aus. Ich glaube, daß wir uns auch bei den Kriegsoffern sehr gut sehen lassen können.

(Beifall bei den Regierungsparteien. —  
Abg. Geisenhofer: Siehe die VDK-Kundgebung!)

Noch eine Vorbemerkung. Herr Kollege Franke, Sie haben das Stichwort „Durchschnittsrenten 491 DM“ in die Debatte geworfen. Ich glaube, auch das ist nicht geeignet, draußen den Eindruck redlicher Sozialpolitik zu erwecken. Die Zahl mag stimmen, Herr Kollege Franke. Nur sagt sie nichts über die tatsächlichen Einkünfte der Rentner aus, weil es z. B. Bezieher von Kleinrenten gibt, die noch andere Einkommen haben. Ich habe selbst in meiner Verwandtschaft Beamtenwitwen, die eine Arbeiterrente von durchschnittlich 200, 250 DM erhalten, aber daneben eine beachtliche Beamtenpension. Selbstverständlich drücken diese Arbeiterrenten den Durchschnitt in der Rentenversicherung. Der Durchschnitt allein sagt nichts aus. Aus der Sicht des Rentners sehen die Dinge sicher etwas anders aus.

(C)

(D)

**Hölscher**

- (A) Meine Damen und Herren, lassen Sie mich bitte zu der Erklärung namens der FDP-Fraktion kommen. Wir Freien Demokraten begrüßen die Vorlage der sozialliberalen Bundesregierung für ein 17. Renten Anpassungsgesetz. Nach dem Gesetzentwurf sollen die Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen zum 1. Juli 1974 um 11,2 % und die Unfallrenten zum 1. Januar 1975 um 11,6 % erhöht werden. Erstmals wird auch die Altershilfe für Landwirte in die Dynamisierung einbezogen. Die Altersgelder und die Landabgaberechten werden zum 1. Januar 1975 ebenfalls um 11,2 % erhöht. Diese **Leistungsverbesserungen** kommen mehr als 12 Millionen Empfängern zugute. Das Gesamtvolumen der Mehraufwendungen liegt bei rund 8,5 Milliarden DM. Die Rentenerhöhungen liegen damit in der Rentenversicherung geringfügig unter dem Steigerungssatz des Vorjahres, der die bisher höchste Rentenanhebung brachte, und deutlich über der vorjährigen Erhöhung der Unfallrenten. Die reale Zuwachsrates der Renteneinkommen wird damit auch 1974 wie schon in den Vorjahren über der Steigerung der Lebenshaltungskosten in Rentnerhaushalten liegen. Mit der jetzt vorgesehenen Anpassung steigen die Renten seit Bildung der sozialliberalen Koalition um 65 %. Auch das möchte ich noch einmal unterstreichen. Ich meine: eine beachtliche Leistung. Gegenüber dem Rentenniveau von 1957 liegt sogar eine Steigerung um das Dreieinhalbfache vor.

Das alles ist möglich auf der Grundlage gesicherter Finanzen. Der Renten Anpassungsbericht 1974 hat bestätigt, daß die Renten bis 1988 ohne Beitragserhöhung finanziert werden können, obwohl sich das Verhältnis von Rentnern und Beitragszahlern in diesem Zeitraum besonders ungünstig gestaltet. Daran wird deutlich, daß die Koalition die Entwicklung bei der Einführung der flexiblen Altersgrenze realistisch beurteilt hat. Die Finanzierung der Rentenversicherung ist auch langfristig gesichert. Die Gruppe der Rentner, aber auch die Beitragszahler können der künftigen Entwicklung beruhigt entgegen sehen.

- (B) Gestatten Sie auch eine Anmerkung zu der von Ihnen, Herr Franke, wieder in die Debatte gebrachten **Rentenniveausicherungsklausel**, ohnehin ein sprachliches Monstrum, das draußen wohl kaum jemand versteht. Der Beitrag der CDU/CSU, vertreten durch Sie, Herr Kollege Franke, über die angebliche Verschlechterung der Situation der Rentner und die daraus abgeleitete Notwendigkeit einer neuen Rentenniveausicherung, geht wieder einmal an der Sache vorbei. Denn diese Ausführungen lassen die tatsächlichen Einkommensverhältnisse der Rentner außer acht. Zunächst erwecken sie den unzutreffenden Eindruck, als bildeten die Sozialversicherungsrenten für alle Rentner — ich sagte es schon — die alleinige Lebensgrundlage. Ferner geht es wirklich nicht an, daß frühere Bruttoeinkommen in Beziehung zur Rente gesetzt werden. Denn aus der Sicht des Arbeitnehmers interessiert ihn das, was er in der Lohntüte hat, und genauso interessiert den Rentner, was er effektiv in Händen hat. Deshalb müssen vielmehr die tatsächlich verfügbaren Einkommen, also das Nettoarbeitsentgelt des Arbeitnehmers mit der Rente des Rentners, verglichen werden. Dann

ergibt sich allerdings ein ganz anderes Bild. So betrug das Rentenniveau 1973, gemessen am Nettoarbeitsentgelt, 60,5 %, im Jahre 1966 dagegen, als Sie von der CDU/CSU-Fraktion ressortmäßig die Verantwortung trugen, knapp 54 %.

Im übrigen — das ist wohl das Entscheidende — ist die von der CDU vorgeschlagene Niveausicherungsklausel, die nach einem vorauszuschätzenden Arbeitnehmerentgelt ermittelt werden soll, tatsächlich unpraktikabel. Es liegt auf der Hand, wie problematisch Schätzungen und Voraussagen über die Einkommensverteilung des nächsten Jahres sind. Verhängnisvoll wäre es aber, aus solchen Schätzungen unmittelbare gesetzgeberische Konsequenzen zu ziehen, ganz abgesehen von den prozyklischen Wirkungen solcher Orientierungsdaten und der Gefahr einer Aushöhlung der Tarifautonomie. Hier sollte es nicht darum gehen, über fiktive mathematische Formeln zu streiten. Uns jedenfalls geht es darum, den Rentnern die Rentenerhöhungen zu verschaffen, die im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten vertretbar sind und auf die sie wegen der gestiegenen Löhne und Gehälter berechtigten Anspruch haben.

Wir Freien Demokraten werden alles daransetzen, daß das 17. Renten Anpassungsgesetz zügig verabschiedet wird, damit die erhöhten Renten pünktlich zum 1. Juli 1974 ausgezahlt werden können.

(Beifall bei den Regierungsparteien.)

**Vizepräsident Dr. Schmitt-Vockenhausen:**

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Franke.

**Franke** (Osnabrück) (CDU/CSU): Meine Damen und Herren! Ich wollte nur noch einen Satz nachschieben, nachdem drei Vertreter der Koalition gesprochen haben. Gestatten Sie mir das noch.

Ich habe meine Durchschnittszahlen über die Rentenhöhe — Arbeiterrentenversicherung, Angestelltenversicherung und Witwenrenten — aus dem Renten Anpassungsbericht 1974 der Bundesregierung, mit der Unterschrift von Willy Brandt versehen. Ich habe nichts anderes getan, als hier ein Zitat aus dem Bericht gebracht, der diese Zahlen enthält.

(Zurufe von der SPD.)

Dazu habe ich keinerlei Ergänzungen zu geben — zu dem, was hier in diesem Renten Anpassungsbericht steht.

(Beifall bei der CDU/CSU.)

**Vizepräsident Dr. Schmitt-Vockenhausen:**

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Ich schließe die Aussprache in der ersten Beratung.

Der Ältestenrat schlägt Ihnen vor, die Vorlage an den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung — federführend — und zur Mitberatung an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie an den Haushaltsausschuß nach § 96 der Geschäftsordnung zu überweisen. — Ich sehe und höre keinen Widerspruch; es ist so beschlossen.

**Vizepräsident Dr. Schmitt-Vockenhausen**

(A) Ich rufe nunmehr die Punkte 8 bis 15 der heutigen Tagesordnung auf — es handelt sich um von der Bundesregierung vorgelegte Gesetzentwürfe —:

8. Erste Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur **Änderung des Gesetzes über Einreise und Aufenthalt von Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft**

— Drucksache 7/1366 —

Überweisungsvorschlag des Ältestenrates:  
Innenausschuß

9. Erste Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines **Vierten** Gesetzes zur **Änderung und Ergänzung des Personenstandsgesetzes**

— Drucksache 7/1490 —

Überweisungsvorschlag des Ältestenrates:  
Innenausschuß

10. Erste Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 7. Juni 1969 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik über den **Verzicht auf die Legalisation von Urkunden**

— Drucksache 7/1381 —

Überweisungsvorschlag des Ältestenrates:  
Rechtsausschuß

(B)

11. Erste Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines **Zweiten** Gesetzes zur **Änderung der Höfeordnung**

— Drucksache 7/1443 —

Überweisungsvorschlag des Ältestenrates:  
Rechtsausschuß (federführend)  
Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

12. Erste Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 29. Juni 1973 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialistischen Republik Rumänien **über Sozialversicherung**

— Drucksache 7/1480 —

Überweisungsvorschlag des Ältestenrates:  
Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung

13. Erste Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zu dem Zusatzübereinkommen vom 26. Februar 1966 zum Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahn-Personen- und -Gepäckverkehr vom 25. Februar 1961 über die **Haftung der Eisenbahn für Tötung und Verletzung von Reisenden** sowie zu den Internationalen Übereinkommen vom 7. Februar 1970 über den **Eisenbahnfrachtverkehr und über den Eisenbahn-Personen- und -Gepäckverkehr**

— Drucksache 7/1453 —

Überweisungsvorschlag des Ältestenrates:  
Ausschuß für Verkehr

14. Erste Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 29. Januar 1970 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Liberia über die **Einrichtung und den Betrieb eines Fluglinienverkehrs zwischen ihren Hoheitsgebieten und darüber hinaus**

— Drucksache 7/1484 —

Überweisungsvorschlag des Ältestenrates:  
Ausschuß für Verkehr

15. Erste Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zu dem Zusatzprotokoll vom 25. Oktober 1972 zu der am 17. Oktober 1868 in Mannheim unterzeichneten **Revidierten Rheinschiffahrtsakte**

— Drucksache 7/1485 —

Überweisungsvorschlag des Ältestenrates:  
Ausschuß für Verkehr (federführend)  
Rechtsausschuß

Das Wort wird nicht begehrt.

Die Überweisungsvorschläge des Ältestenrats bitte ich aus der Tagesordnung zu entnehmen. Ist das Haus mit den vorgeschlagenen Überweisungen einverstanden? — Ich sehe und höre keinen Widerspruch; es ist so beschlossen.

Ich rufe Punkt 16 der verbundenen Tagesordnung auf:

Beratung des Antrags des Haushaltsausschusses (8. Auschuß) zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung betr. **grundsätzliche Einwilligung in eine überplanmäßige Haushaltsausgabe beim Beitrag zum Haushalt der Europäischen Gemeinschaften** (Kap. 60 06 Tit. 686 06 Haushaltsjahr 1973)

— Drucksachen 7/1087, 7/1444 —

Berichterstatter: Abgeordneter Carstens  
(Emstek)

Der Herr Berichterstatter begehrt das Wort nicht. Auch in der Aussprache wird das Wort nicht begehrt.

Wer der Vorlage zustimmt, den bitte ich um das Zeichen. — Gegenprobe! — Stimmenthaltungen? — Es ist einstimmig so beschlossen.

Ich rufe die Punkte 17 und 18 der Tagesordnung auf:

17. Beratung des Antrags des Bundesministers der Finanzen betr. **Veräußerung einer 22 ha großen Teilfläche des bundeseigenen Geländes in Wiesbaden-Freudenberg an die Landeshauptstadt Wiesbaden**

— Drucksache 7/1478 —

Überweisungsvorschlag des Ältestenrates:  
Haushaltsausschuß

18. Beratung des Antrags des Bundesministers der Finanzen betr. **Bundeseigenes Grundstück in Berlin-Spandau; Veräußerung an das Land Berlin**

— Drucksache 7/1479 —

Überweisungsvorschlag des Ältestenrates:  
Haushaltsausschuß

(C)

(D)

**Vizepräsident Dr. Schmitt-Vockenhausen**

(A) Das Wort wird nicht begehrt. Die Überweisungsvorschläge des Ältestenrates ersehen Sie bitte aus der Tagesordnung. Ist das Haus mit den vorgeschlagenen Überweisungen einverstanden? — Ich sehe und höre keinen Widerspruch; es ist so beschlossen.

Ich rufe Punkt 19 der Tagesordnung auf:

Beratung der **Sammelübersicht 14** des Petitionsausschusses (2. Ausschuß) über Anträge **zu Petitionen** und **systematische Übersicht über die** beim Deutschen Bundestag in der Zeit vom 13. Dezember 1972 bis 31. Dezember 1973 **eingegangenen Petitionen**

— Drucksache 7/1486 —

Ich bitte, die in der Sammelübersicht enthaltenen Anträge des Petitionsausschusses anzunehmen, und frage zunächst, ob das Wort begehrt wird. — Das ist nicht der Fall. Wer dem Antrag des Petitionsausschusses zustimmt, den bitte ich um das Zeichen. Ich danke. Gegenprobe! — Stimmenthaltungen? — Es ist so beschlossen.

Ich rufe den Punkt 20 auf:

Beratung des Berichts und des Antrags des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (10. Ausschuß) zu dem von der Bundesregierung zur Unterrichtung vorgelegten Vorschlag der EG-Kommission für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung

der Verordnung (EWG) Nr. 170/71 hinsichtlich der **Abgrenzung des Begriffs „Erzeuger“** (C)

— Drucksachen 7/964, 7/1386 —

Berichterstatter: Abgeordneter Schonhofen

(Abg. Wehner: Hört! Hört!)

— Ein sehr schwieriges Problem.

Ich frage den Herrn Berichterstatter, ob er das Wort wünscht. — Das Wort wird nicht begehrt. Auch in der Aussprache wird das Wort nicht gewünscht.

Wer dem Antrag zustimmt, den bitte ich um das Zeichen. — Ich danke.

(Abg. Wehner: Es muß abgegrenzt werden!

— Heiterkeit.)

— Es ist ein landwirtschaftliches Problem, Herr Abgeordneter Wehner. —

(Abg. Wehner: Ach so!)

Gegenprobe! — Keine Gegenstimmen. Stimmenthaltungen? — Es ist so beschlossen.

Meine Damen und Herren, ich danke Ihnen, die Sie ausgeharrt haben. Wir sind am Ende der Tagesordnung. Ich berufe die nächste Sitzung des Deutschen Bundestages auf Mittwoch, den 23. Januar, 13 Uhr ein.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung: 12.42 Uhr.)

(B)

(D)

(A)

**Anlage 1****Liste der beurlaubten Abgeordneten**

Abgeordnete(r)	beurlaubt bis einschließlich
Dr. Abelein	18. 1.
Dr. Achenbach *	18. 1.
Adams *	18. 1.
Dr. Ahrens	15. 1.
Dr. Aigner *	18. 1.
von Alten-Nordheim	18. 1.
Dr. Arndt (Berlin)	30. 3.
Dr. Artzinger *	18. 1.
Dr. Bangemann *	18. 1.
Behrendt *	18. 1.
Frau Berger (Berlin)	20. 1.
Blumenfeld *	18. 1.
Brandt (Grolsheim)	18. 1.
Bredl	18. 1.
Dr. Burgbacher *	18. 1.
Dr. Corterier *	18. 1.
Frau Däubler-Gmelin	18. 1.
Dr. Dollinger	18. 1.
Dr. Dregger	18. 1.
Eilers (Wilhelmshaven)	18. 1.
Dr. Eyrich	26. 1.
Dr. Farthmann	18. 1.
Fellermaier *	18. 1.
Flämig *	18. 1.
Frehsee *	18. 1.
Dr. Freiwald	18. 1.
Dr. Früh *	18. 1.
Gerlach (Emsland) *	18. 1.
Gewandt	18. 1.
Graaff	19. 1.
Härzschel *	19. 1.
Handlos	18. 1.
von Hassel	18. 1.
Dr. Jaeger	18. 1.
Dr. Jahn (Braunschweig) *	18. 1.
Kater *	18. 1.
Dr. Klepsch *	18. 1.
Dr. Köhler (Wolfsburg)	19. 1.
Krall *	18. 1.
Krampe	18. 1.
Kunz (Berlin)	20. 1.
Lampersbach	18. 1.
Lange *	18. 1.
Lautenschlager *	18. 1.
Dr. Lohmar	18. 1.
Lücker *	18. 1.
Memmel *	18. 1.
Müller (Mülheim) *	18. 1.
Mursch (Soltau-Harburg) *	18. 1.
Opitz	19. 1.
Dr. Prassler	23. 2.
Dr. Probst	18. 1.
Rollmann	18. 1.
Roser	18. 1.
Sauer (Salzgitter)	20. 1.
Schluckebier	19. 1.

**Anlagen zum Stenographischen Bericht (C)**

Schmidt (München) *	18. 1.
Dr. Schulz (Berlin) *	18. 1.
Schwabe *	18. 1.
Dr. Schwörer *	18. 1.
Seefeld *	18. 1.
Dr. Slotta	25. 2.
Dr. Frhr. Spies von Büllenheim	18. 1.
Springorum *	18. 1.
Dr. Starke (Franken) *	18. 1.
Graf Stauffenberg	18. 1.
Wagner (Günzburg)	18. 1.
Walkhoff *	18. 1.
Frau Dr. Walz *	18. 1.
Weber (Heidelberg)	23. 2.
Wohlrabe	20. 1.
Baron von Wrangel	18. 1.
Dr. Zimmermann	18. 1.

**Anlage 2****Antwort**

des Parl. Staatssekretärs Rohde vom 17. Januar 1974 auf die Mündliche Frage des Abgeordneten **Braun** (CDU/CSU) (Drucksache 7/1510 Frage A 20):

Wie hoch ist die Zahl der schulpflichtigen Kinder, die jährlich durch Schul- und Wegeunfälle dauergeschädigt werden, und was wird für ihre Rehabilitation getan?

Die Zahl der Dauergeschädigten im Bereich der Unfallversicherung für Schüler, Studenten und Kindergartenkinder betrug 1971 im Einführungsjahr der Versicherung 53, im zweiten Jahr 1 186 und im Jahre 1973 schätzungsweise rd. 2 000. Als Dauergeschädigte wurden die erstmalig durch Rente entschädigten Fälle gezählt.

Die Rehabilitation wird für den angesprochenen Personenkreis mit allen geeigneten Mitteln durchgeführt und voll finanziert. Die Leistungen auf diesem Gebiet reichen von der medizinischen Rehabilitation über die schulische Förderung bis zur beruflichen Ausbildung und Eingliederung.

Als Beispiel darf ich den Fall eines 17jährigen Schülers mit einer Querschnittslähmung erwähnen. Hier hat der Versicherungsträger für Heilbehandlung und orthopädische Versorgung bisher ca. 46 000 DM geleistet. Neben einer Unfallrente und Pflegegeld wurden auf Kosten der Versicherung das elterliche Haus umgebaut und der Besuch der bisherigen Schule bis zum Abitur sichergestellt.

Daran wird sich eine berufliche Förderung anschließen.

**Anlage 3****Antwort**

des Parl. Staatssekretärs Rohde vom 17. Januar 1974 auf die Mündlichen Fragen des Abgeordneten

(B)

\* Für die Teilnahme an Sitzungen des Europäischen Parlaments

- (A) **Dr. Schwörer** (CDU/CSU) (Drucksache 7/1510, Fragen A 21 und 22):

Ist es der Bundesregierung bekannt, daß die gegenwärtige Regelung der Schülerunfallversicherung den schulischen Bedürfnissen nicht voll entspricht, so daß zur Vermeidung von Versicherungslücken ergänzende Versicherungen bei Privatgesellschaften notwendig werden?

Wäre die Bundesregierung bereit, die Versicherung der nicht arbeitenden Schüler aus der Versicherung nach der RVO wieder herauszunehmen und sie nach den Bedürfnissen eines umfassenden Versicherungsschutzes in einem Sondergesetz zu regeln?

Die Bundesregierung und der Bundestag haben erklärt, daß sie in der 1971 eingeführten Unfallversicherung für Schüler, Studenten und Kinder in Kindergärten einen bedeutenden sozialpolitischen Fortschritt sehen. Die frühere privatrechtlich durchgeführte Versicherung war eine reine Haftpflichtversicherung. Sie leistete nur subsidiär und im Einzelfall nur begrenzt. Der Umfang der Leistungen nach der neuen Regelung wird daran erkennbar, daß z. B. in Baden-Württemberg die private Schülerunfallversicherung im Jahre 1969 pro gemeldeten Schülerunfall durchschnittlich 6,20 DM geleistet hat, während im Jahre 1972 in Baden-Württemberg bei Unfällen von Schülern und Kindern in städtischen Kindergärten durchschnittlich 122,60 DM pro Fall aufgewendet worden sind.

Die Erfahrungen zeigen, daß die Träger der Schülerunfallversicherung — das sind in der Regel die Gemeindeunfallversicherungsverbände — die ihnen vom Gesetzgeber übertragenen Aufgaben gut bewältigen. Auch wird der Unfallverhütung in den Schulen zunehmend Beachtung zugewendet. Ich möchte ferner daran erinnern, daß nach Ansicht aller Fraktionen des Bundestages und auch des Bundesrates mit dem Gesetz über Unfallversicherung für Schüler und Studenten sowie Kinder in Kindergärten eine empfindliche Lücke in unserem System der sozialen Sicherung geschlossen worden ist.

Sollten Sie, Herr Kollege, einen konkreten Fall im Auge haben, in dem es hinsichtlich der Anspruchsvoraussetzungen oder der Leistungsgewährung zu Schwierigkeiten oder Unzulänglichkeiten gekommen ist, wäre ich Ihnen für eine Nachricht darüber dankbar.

#### Anlage 4

##### Antwort

des Parl. Staatssekretärs Rohde vom 17. Januar 1974 auf die Mündliche Frage des Abgeordneten **Ziegler** (CDU/CSU) (Drucksache 7/1510 Frage A 23):

Aus welchen Gründen hat es die Bundesregierung unterlassen, den Sozialbericht 1973 mit einer tabellarischen Übersicht über Maßnahmen und Vorhaben auf dem Gebiet der Sozial- und Gesellschaftspolitik zu versehen, wie sie jeweils in den Sozialberichten der vorangegangenen Jahre enthalten war, und ist die Bundesregierung bereit, diesen Mangel in Zukunft wieder zu beheben?

Es trifft nicht zu, daß die früheren Sozialberichte stets tabellarische Übersichten enthielten.

Die Bundesregierung hat bislang viermal einen Sozialbericht erstattet. Dabei ist zu unterscheiden

zwischen den jeweils ersten Berichten einer Legislaturperiode wie 1970 und 1973, die eindeutig programmatischen Charakter haben, und solchen, die eine Bilanz der auf sozial- und gesellschaftspolitischem Gebiet geleisteten Arbeit darstellen. Solche Berichte haben wir in den Jahren 1971 und 1972 vorgelegt, und nur diesen war, der besseren Überschaubarkeit wegen, eine tabellarische Übersicht über Maßnahmen und Vorhaben der Sozial- und Gesellschaftspolitik beigegeben worden.

Wenn wir im Laufe dieser Legislaturperiode erneut Bilanz ziehen, werden wir selbstverständlich auf dieses bewährte Mittel der Darstellung nicht verzichten.

#### Anlage 5

##### Antwort

des Parl. Staatssekretärs Rohde vom 17. Januar 1974 auf die Mündliche Frage des Abgeordneten **Lenzer** (CDU/CSU) (Drucksache 7/1510 Frage A 27):

Wie beurteilt die Bundesregierung die Einführung einer Schlechtwettergeldregelung für den in hohem Maße von der Bautätigkeit abhängigen Güternahverkehr?

Bereits bei der Verabschiedung des Arbeitsförderungsgesetzes hat dieses Hohe Haus zum Ausdruck gebracht, daß eine Schlechtwettergeldregelung grundsätzlich nur für witterungsbedingte Arbeitsausfälle gerechtfertigt sei, die bei Arbeiten am erdverbundenen Bau eintreten. Die gesetzlichen Vorschriften sind daher so gefaßt worden, daß sie den schon damals bestehenden Bestrebungen entgegenwirkten, den Begriff „Baugewerbe“ im Sinne der Förderungsvorschriften darüber hinaus weit auszu- (D)

Ich darf daran erinnern, daß seit der Winterbaunovelle des Jahres 1972 das Schlechtwettergeld hinter die Produktive Winterbauförderung zurückgetreten ist. Sie ist als Förderung von Arbeiten am erdverbundenen Bau auf Betriebe des Baugewerbes ausdrücklich zugeschnitten worden. Nur soweit trotz der Leistungen der Produktiven Winterbauförderung witterungsbedingte Arbeitsausfälle eintreten, ist Schlechtwettergeld zu zahlen. Dieser neuen Stellung des Schlechtwettergeldes im Förderungssystem entspricht es, daß es vom Gesetzgeber auf andere Wirtschaftszweige nicht ausgedehnt worden ist.

#### Anlage 6

##### Antwort

des Parl. Staatssekretärs Rohde vom 17. Januar 1974 auf die Mündliche Frage des Abgeordneten **Schäfer** (Appenweier) (SPD) (Drucksache 7/1510 Frage A 28):

Ist der Bundesregierung bekannt, daß zwischen Antrag und Auszahlung von Arbeitslosen- und Kurzarbeitsgeld oft mehr als sechs Wochen vergehen, und was gedenkt die Bundesregierung gegebenenfalls dagegen zu tun?

(A) Das Arbeitslosengeld ist wie der Lohn nachträglich, und zwar nach Ablauf von jeweils zwei Wochen Arbeitslosigkeit zu zahlen. Nach den statistischen Erhebungen der Bundesanstalt für Arbeit hat die durchschnittliche Bearbeitungsdauer für Anträge auf Arbeitslosengeld im November 1973 zwei bis drei Wochen betragen. Die Fälle, in denen der Arbeitslose zuletzt keinen Lohn von seinem früheren Arbeitgeber erhalten hat, sind von den Arbeitsämtern bevorzugt zu bearbeiten.

Allerdings ist nicht auszuschließen, daß die Bearbeitung der Anträge manchmal auch länger als 2 bis 3 Wochen in Anspruch nimmt. Dies kann vor allem dann geschehen, wenn im Einzelfall schwierige Feststellungen über die Anspruchsvoraussetzungen zu treffen sind oder wenn die Arbeitslosigkeit in einem Arbeitsamtsbezirk plötzlich erheblich ansteigt. Für diesen Fall sind die Arbeitsämter angewiesen, Anträge auf Arbeitslosengeld vorrangig vor allen übrigen Aufgaben zu bearbeiten. Der Präsident der Bundesanstalt hat ferner die Arbeitsämter ermächtigt, zusätzliche Kräfte einzustellen. Verzögerungen sollen damit soweit wie möglich ausgeschlossen werden. Außerdem kann auf Antrag ein Abschlag gezahlt werden, wenn der Anspruch dem Grunde nach feststeht.

Über eine übermäßig lange Bearbeitung von Anträgen auf Kurzarbeitergeld sind der Bundesregierung bisher keine Beschwerden zugegangen. Das Kurzarbeitergeld ist nachträglich für den Gewährungszeitraum zu zahlen, der mindestens vier Wochen beträgt.

(B) Die Arbeitgeber können zu einer Beschleunigung der Auszahlung an die Arbeitnehmer beitragen, indem sie das Kurzarbeitergeld, das sie nach dem Gesetz errechnen und auszahlen, aus eigenen Mitteln vorschießen und die verauslagten Beträge später mit dem Arbeitsamt abrechnen.

Ich werde im übrigen auch das von mir geteilte Interesse an einer zügigen Bearbeitung der Anträge, das in Ihrer Frage zum Ausdruck kommt, dem Präsidenten der Bundesanstalt für Arbeit zur Kenntnis bringen.

#### Anlage 7

##### Antwort

des Parl. Staatssekretärs Grüner vom 17. Januar 1974 auf die Mündliche Frage des Abgeordneten **Höcherl** (CDU/CSU) (Drucksache 7/1510 Frage A 62):

Welche Bemühungen hat die Bundesregierung unternommen, um eine einheitliche Linie bei Konditionen für Kredite an Staatshandelsländer innerhalb der EG herbeizuführen?

Die Bundesregierung wie auch alle anderen Mitgliedstaaten sind seit vielen Jahren bemüht, eine einheitliche Linie für die Konditionen aller Exportkredite zu finden. Eine besonders hierfür geschaffene EG-Arbeitsgruppe für Exportkreditversicherung und Exportfinanzierung, zu deren Aufgabe auch die Vorab-Konsultation aller Exportkredite mit

mehr als 5jähriger Laufzeit gehört, trifft sich alle 3 Wochen zu zweitägigen Beratungen.

Im Laufe der Jahre ist es gelungen, für alle Kreditkonditionen mit Ausnahme der Zinshöhe zu einer sehr weitgehenden Vereinheitlichung der Praxis aller Mitgliedstaaten zu kommen. Was die Zinshöhe anbelangt, so drängt die Bundesregierung seit vielen Jahren auf einen zumindest stufenweisen Abbau der insbesondere von Frankreich, Italien und Großbritannien gewährten Exportzinssubventionen. Dies wird von den genannten Ländern jedoch insbesondere im Hinblick auf die gleichartigen Praktiken der USA und Japans abgelehnt. Deshalb versucht jetzt die EG-Arbeitsgruppe Einigung über den Vorschlag zu einem OECD-Mindestzinsabkommen zu erzielen, der dann in der OECD, in der die USA und Japan Mitglied sind, eingebracht werden soll.



#### Anlage 8

##### Antwort

des Bundesministers Bahr vom 9. Januar 1974 auf die Schriftlichen Fragen des Abgeordneten **Graf Stauffenberg** (CDU/CSU) (Drucksache 7/1510 Fragen B 1 und 2):

Wie ist die Äußerung von Bundesminister Bahr über das „illegale Verlassen der DDR auf den Transitwegen“ und den darin erblickten „klassischen Mißbrauchsfall“ mit dem im Grundgesetz verankerten Menschenrecht auf Freizügigkeit zu vereinbaren?

Ist diese Äußerung von Bundesminister Bahr eine Unterstützung der These des SED-Zentralkomitees, dessen Sekretär vom „Mißbrauch der Transitwege für Zwecke des Menschenhandels und des Menschenraubes“ gesprochen hat? (D)

Zu Frage B 1:

Die Frage der Vereinbarkeit meiner Äußerung mit dem Grundrecht auf Freizügigkeit stellt sich nicht. Die Mißbrauchsregelung des Transitabkommens gilt nach dem klaren Wortlaut des Artikels 16 Nummer 1 nur für Transitreisende, nicht dagegen für Personen, die sich auf der Flucht aus der DDR befinden.

Nimmt indessen ein Transitreisender in der DDR eine Person auf (Fluchthelfer), ist dies in der Tat der dem Viermächte-Abkommen zugrunde liegende klassische Mißbrauchsfall, da hier das Sonderregime der Transitwege zum Mittel des Verlassens der DDR benutzt wird.

In den Verhandlungen über das Transitabkommen war es Aufgabe der Bundesregierung, diesen durch das Viermächte-Abkommen vorgegebenen Mißbrauchstatbestand in das Transitabkommen zu übernehmen und durch detaillierte Regelungen einzugrenzen, um einen Mißbrauch der Mißbrauchsbestimmung durch die DDR auszuschließen.

Zu Frage B 2:

Meine Äußerung ist selbstverständlich keine Unterstützung der zitierten Behauptung des Ersten Sekretärs der SED.

## (A) Anlage 9

## Antwort

des Bundesministers Bahr vom 14. Januar 1974 auf die Schriftlichen Fragen des Abgeordneten **Dr. Jaeger** (CDU/CSU) (Drucksache 7/1510 Fragen B 3 und 4):

Treffen Meldungen zu, nach denen Bundesminister Bahr vom „illegalen Verlassen der „DDR“ auf den Transitwegen“ gesprochen und darin einen „klassischen Mißbrauchsfall“ gesehen hat?

Welche legalen Möglichkeiten zum Verlassen der „DDR“ gibt es nach Ansicht des Bundesministers Bahr?

Zu Frage B 3:

Die von Ihnen erwähnten Meldungen beziehen sich auf meine Äußerungen zum Problem Fluchthilfe. In diesem Zusammenhang habe ich — insbesondere vor dem Bundestagsausschuß für innerdeutsche Beziehungen — darauf hingewiesen, daß die Vier Mächte die Fluchthilfe auf den Transitwegen als klassischen Mißbrauchsfall diskutiert und dem Viermächte-Abkommen zugrunde gelegt haben, da hier das Sonderregime der Transitwege zum Mittel des Verlassens der DDR benutzt wird.

In den Verhandlungen über das Transitabkommen war es Aufgabe der Bundesregierung, diesen vorgegebenen Mißbrauchstatbestand in das Transitabkommen zu übernehmen und durch konkrete Einzelregelungen einzugrenzen, um einen Mißbrauch der Mißbrauchsbestimmung durch die DDR auszuschließen.

(B) Personen, die sich auf der Flucht aus der DDR befinden, begehen keinen Mißbrauch der Transitwege, weil die Mißbrauchsregelung des Transitabkommens nach dem klaren Wortlaut des Artikels 16 Nr. 1 nur für Transitreisende gilt.

Zu Frage B 4:

Die legalen Möglichkeiten bestehen darin, mit Genehmigung der DDR-Behörden in die Bundesrepublik Deutschland überzusiedeln. — Soweit in diesem Zusammenhang von „legalem“ oder „illegalem“ Verlassen gesprochen wird, liegt darin keine rechtliche oder moralische Bewertung dieses Vorgangs. — Ich verweise darauf, daß die DDR-Behörden vornehmlich älteren Menschen Übersiedlungsgenehmigungen erteilen. Aber auch jüngere Personen erhalten im Rahmen der Familienzusammenführung und zur Ausreise zu ihren Verlobten eine Ausreisegenehmigung. Im vergangenen Jahr wurden über 8 000 Übersiedlungen in das Bundesgebiet registriert.

Darüber hinaus haben mehr als eine Million Rentner und in dringenden Familienangelegenheiten über 40 000 jüngere DDR-Bewohner die DDR zu einem Besuch in der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West) vorübergehend verlassen können.

## Anlage 10

## Antwort

des Stellvertretenden Chefs des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung Burger vom

9. Januar 1974 auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten **Dr. Slotta** (SPD) (Drucksache 7/1510, Frage B 5):

Wird die Bundesregierung die Aktion „Informationsbusse der Arbeitsgemeinschaft der Verbraucher“ wegen ihrer großen, überaus positiven Resonanz in der Öffentlichkeit auch über den 15. Dezember 1973 hinaus weiter finanzieren, auch deswegen, weil die Busse zahlreiche Orte erreichen, in denen keine Verbraucherberatungsstellen vorhanden sind, und wird die Bundesregierung die — mir in einem Brief vom 10. Dezember 1973 mitgeteilte — Anregung des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit aufgreifen, die Aktion auf weitere Schwerpunktthemen, z. B. „Gesunde Ernährung“, „Verbraucherschutz im Lebensmittelrecht“ auszudehnen?

Das Presse- und Informationsamt der Bundesregierung hat im vergangenen Jahr in einer einmaligen Aktion in Zusammenarbeit mit der Arbeitsgemeinschaft der Verbraucher Informationsbusse über Land geschickt. Diese Busaktion war Teil einer umfangreichen Aufklärungskampagne zu wirtschaftlichen Themen.

Nach den mit dieser Busaktion gewonnenen überaus positiven Erfahrungen hielt das Presse- und Informationsamt der Bundesregierung es für sinnvoll, auch 1974 Verbraucherinformationen in dieser Form in Orte zu tragen, in denen keine Verbraucher-Beratungsstellen vorhanden sind.

Das Presse- und Informationsamt der Bundesregierung wird sich bemühen, daß im Zusammenwirken der für Verbraucheraufklärung zuständigen Ressorts der Arbeitsgemeinschaft der Verbraucher auch im Jahre 1974 die Möglichkeit gegeben wird, ihre Informationsbusse einzusetzen.

## Anlage 11

## Antwort

des Staatssekretärs Freiherr von Wechmar vom 16. Januar 1974 auf die Schriftlichen Fragen des Abgeordneten **Pfeifer** (CDU/CSU) (Drucksache 7/1510 Fragen B 6 und 7):

Aus welchen Haushaltstiteln hat die Bundesregierung die in deutschen Tageszeitungen zum Jahreswechsel erschienene ganzseitige Anzeige finanziert, und wie hoch waren die Kosten dieser Anzeige?

Welchen Betrag hat die Bundesregierung im Jahr 1973 für Zeitungsanzeigen in deutschen Tageszeitungen, Illustrierten und Wochenzeitschriften aus Bundesmitteln ausgegeben?

Zu Frage B 6:

Die Anzeige wurde aus Kapitel 0403 Titel 531 03 finanziert. Die Kosten werden voraussichtlich ca. 972 000,— DM betragen. Eine Endabrechnung liegt noch nicht vor.

Zu Frage B 7:

Die Bundesregierung — alle Ressorts und das Presse- und Informationsamt der Bundesregierung — hat für Anzeigen im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit in deutschen Tageszeitungen, Illustrierten und Wochenzeitungen insgesamt 7,44 Millionen DM ausgegeben.

(D)

(A) **Anlage 12**

**Antwort**

des Parl. Staatssekretärs Dr. Apel vom 16. Januar 1974 auf die Schriftlichen Fragen des Abgeordneten **Dr. Dollinger** (CDU/CSU) (Drucksache 7/1510 Fragen B 8 und 9):

Wie ist die Ansicht des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Apel „Wir sind nicht die Zahlmeister der Gemeinschaft“ angesichts der Milliarden-Kredite an den Ostblock zu verstehen?

Wenn die Bundesrepublik Deutschland jährlich 204 Millionen DM für die unterentwickelten Gebiete der Europäischen Gemeinschaft zahlen will und dafür nach Angaben des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Apel 900 000 Arbeitnehmer eine Woche arbeiten müssen, wie lange müssen dann wie viele Arbeitnehmer für die bislang von der Bundesregierung zugesagten Ostkredite arbeiten?

Zu Frage B 8:

Die zitierte Äußerung ist als Hinweis darauf zu verstehen, daß sich die Höhe unseres Beitrages zum Regionalfonds an unserer finanziellen Leistungsfähigkeit orientieren, aber auch in einem angemessenen Verhältnis zu dem bei der Verwirklichung der Wirtschafts- und Währungsunion erzielten Fortschritt stehen muß. Sie steht nicht im Widerspruch zu den Krediten, die an europäische Staatshandelsländer gewährt werden oder möglicherweise noch gegeben werden. Hierbei handelt es sich um verzinsliche und rückzahlbare Kredite, die der Intensivierung unserer wirtschaftlichen Zusammenarbeit mit diesen Ländern dienen sollen, an der die Bundesrepublik Deutschland aufgrund ihrer geographischen Lage und als einer der größten Welthandelspartner wie auch angesichts ihres Rohstoffbedarfs ein wesentliches Interesse hat. Die Gewährung solcher — nicht zuletzt auch von unserer Wirtschaft gewünschten — Kredite stellt unsere Bereitschaft maßgeblich und an erster Stelle unter unseren Partnern in der EG zur Finanzierung des Regionalfonds beizutragen, keineswegs in Frage.

Zu Frage B 9:

Die Frage übersieht, daß es sich bei unserem Beitrag zum Regionalfonds um verlorene Zuschüsse handelt. Dagegen sind Kredite, die europäischen Staatshandelsländern eingeräumt werden, nicht nur verzinslich und rückzahlbar, sondern sollen auf dem Wege der aus ihnen zu finanzierenden Kooperationsprojekte auch der deutschen Wirtschaft zugute kommen. Sie werden damit deutschen Arbeitnehmern Beschäftigung und Verdienst bringen. Es handelt sich mithin um zwei verschiedene, miteinander nicht vergleichbare Tatbestände.

**Anlage 13**

**Antwort**

des Parl. Staatssekretärs Moersch vom 16. Januar 1974 auf die Schriftlichen Fragen des Abgeordneten **Dr. Riedl** (München) (CDU/CSU) (Drucksache 7/1510 Fragen B 10 und 11):

(C) Trifft es zu, daß den deutschen Auslandsvertretungen über das Auswärtige Amt regelmäßig die Wochenzeitung „Vorwärts“ zugeleitet wird, und wird auch der „Bayernkurier“ im gleichen Verfahren vom Auswärtigen Amt den deutschen Auslandsvertretungen zur Verfügung gestellt?

Welche deutschen Zeitungen und Zeitschriften werden zu welchen Kosten regelmäßig durch Vermittlung des Auswärtigen Amtes den deutschen Auslandsvertretungen übersandt?

Zu Frage B 10:

Die Wochenzeitung „Vorwärts“ wird an 132 Auslandsvertretungen mit dem wöchentlichen Luftbeutel versandt. Der „Bayernkurier“ wird 3 Vertretungen mit direkter Luftpost zugestellt. Die Vertretungen entscheiden über den Zeitungsbezug selbst.

Zu Frage B 11:

Die in anliegender Aufstellung enthaltenen deutschen Zeitungen und Zeitschriften werden den Auslandsvertretungen übersandt. Bei den Zeitungen erfolgt die Zustellung fast ausschließlich mit direkter Luftpost, bei den Zeitschriften mit dem wöchentlichen Kurier bzw. Luftbeutel.

Liste der regelmäßig vom Auswärtigen Amt den Auslandsvertretungen zugestellten Zeitungen und Zeitschriften

A. Zeitungen

	Anzahl	Abonnement und Porto	Luftpostgebühr
Allgemeine Wochenzeitung der Juden	6	317 DM	220 DM
Bayernkurier	3	155 DM	45 DM
Deutsche Zeitung (Christ und Welt)	58	3 924 DM	6 340 DM
Deutsche Verkehrszeitung	4	720 DM	584 DM
Frankfurter Allgemeine Zeitung	208	16 026 DM	93 500 DM
Frankfurter Rundschau	4	700 DM	2 760 DM
Generalanzeiger Bonn	2	364 DM	1 040 DM
Handelsblatt	125	29 548 DM	41 552 DM
Das Parlament	200	4 512 DM	Luftbeutel
Rheinischer Merkur	19	1 332 DM	996 DM
Der Spiegel	111	11 992 DM	16 280 DM
Süddeutsche Zeitung	64	9 176 DM	19 200 DM
Tagesspiegel (Berlin)	3	486 DM	824 DM
Vorwärts	132	5 700 DM	Luftbeutel
Die Welt	124	13 820 DM	75 136 DM
Welt am Sonntag	1	48 DM	108 DM
Welt der Arbeit	4	144 DM	50 DM
Die Zeit	133	11 974 DM	30 060 DM
Nachrichten für Außenhandel	42	30 740 DM	10 000 DM

(B)

(D)

(A)		B. Zeitschriften		(C)	
	Anzahl	Abonnement und Porto			
	Afrika heute	40	frei	Nicht berücksichtigt wurden Gesetz- und Verordnungsblätter, Statistische Mitteilungen sowie Einzelstücke von periodischen Veröffentlichungen für die Fachreferenten bei den Missionen (Landwirtschaft, Soziales, Wissenschaft) und die Verteidigungsattachés.	
	Afrika heute	3	180 DM	<b>Anlage 14</b>	
	Afrika-Informationen	35	frei	<b>Antwort</b>	
	Akademischer Dienst	33	1 780 DM	des Parl. Staatssekretärs Moersch vom 16. Januar 1974 auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten <b>Spranger</b> (CDU/CSU) (Drucksache 7/1510 Frage B 12):	
	Arbeitgeber	10	frei	Ist sich die Bundesregierung bewußt, daß große Teile der Kredite an Ostblockstaaten dazu benutzt werden, um die arabischen Staaten militärisch aufzurüsten?	
	Archiv der Gegenwart	70	18 762 DM	Soweit seitens der Bundesregierung Kredite an Staatshandelsländer gewährt wurden, sind diese nach Kenntnis der Bundesregierung nicht dazu benutzt worden, um die arabischen Staaten militärisch aufzurüsten.	
	Atomwirtschaft	8	1 039 DM	<b>Anlage 15</b>	
	Auslands-Kurier	7	253 DM	<b>Antwort</b>	
	Außenhandelsdienst	105	27 150 DM	des Parl. Staatssekretärs Moersch vom 16. Januar 1974 auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten <b>Röhner</b> (CDU/CSU) (Drucksache 7/1510 Frage B 13):	
	Außenpolitik	163	6 683 DM	Hält es die Bundesregierung nicht für diskriminierend, wenn deutsche Staatsbürger daran gehindert werden, Grundstücke etwa auf der Insel Romö oder in der Schweiz zu erwerben, obwohl alle europäischen Regierungen westlicher Prägung ständig von der europäischen Einigung und Einheit sprechen?	
	Außenwirtschaftsdienst	33	6 772 DM	Der Erwerb von Grundstücken durch Ausländer wird bereits seit mehreren Jahren in der Schweiz und auch in anderen Ländern von einem amtlichen Genehmigungsverfahren abhängig gemacht. Dadurch wird den Regierungen dieser Länder die Möglichkeit gegeben, den Übergang von Grundeigentum in ausländische Hände nach einer Reihe von innenpolitischen Gesichtspunkten zu lenken und weitgehend zu beschränken. Der Grund für diese Maßnahmen liegt u. a. darin, daß die Öffentlichkeit in diesen Ländern einen „Ausverkauf heimischen Bodens“ mit unerwünschten sozialen und wirtschaftlichen Folgen, z. B. Preistreiberei, befürchtete. Die Tendenz, derartige Beschränkungen für den Grunderwerb von Ausländern einzuführen, ist weltweit. Eine Reihe von Staaten prüfen augenblicklich, ob sie ebenfalls derartige Beschränkungen einführen sollen.	
	Deutsche Jugend	92	2 290 DM	Diese Gesetze und die darauf basierende Verwaltungspraxis sehen keine diskriminierende Behandlung von Deutschen vor, sondern gelten für alle Ausländer, soweit nicht bilaterale Niederlassungsverträge Ausnahmen zulassen. Naturgemäß werden die deutschen Staatsangehörigen zahlenmäßig oft am meisten betroffen; rechtlich ist dies jedoch keine Diskriminierung.	
	Diplomatischer Kurier	38	2 766 DM		
	Europa-Archiv	40	3 480 DM		
	Europa-Nachrichten	9	9 636 DM		
	Frankfurter Hefte	21	960 DM		
	Funkschau	12	672 DM		
	Hansa	7	1 012 DM		
	Hochland	7	370 DM		
	Internationales Afrika-Forum	23	1 775 DM		
	Internationales Afrika-Forum	26	frei		
	Internationales Asien-Forum	8	609 DM		
(B)	Kunstchronik	5	150 DM		
	Merkur	27	1 085 DM		
	Musica	11	frei		
	Nachrichten aus internationalen Organisationen	13	3 600 DM		
	Neue Gesellschaft	38	1 140 DM		
	Neue Justiz	98	12 212 DM		
	Orient, Hamburg	6	180 DM		
	Osteuropa	71	frei		
	Osteuropa-Naturwissenschaften	53	frei		
	Osteuropa-Recht	12	frei		
	Osteuropa-Wirtschaft	33	frei		
	Die Politische Meinung	33	594 DM		
	Rechtspflegerblatt	100	frei		
	Standesamt	129	7 644 DM		
	Die Stimme Afrikas	5	700 DM		
	Übersee-Rundschau	44	1 274 DM		
	Vereinte Nationen	70	870 DM		
	Vierteljahresberichte der Friedrich-Ebert-Stiftung	29	1 015 DM		
	Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte	29	872 DM		
	Westermanns Monatshefte	108	3 556 DM		
	Wirtschaftswoche	110	7 355 DM		
	Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht	5	585 DM		

- (A) Da die Schweiz nicht Mitglied der Europäischen Gemeinschaft ist, finden dort die im EG-Bereich geltenden Vorschriften, die eine weitgehende Gleichbehandlung von Inländern und Angehörigen anderer EG-Mitgliedstaaten hinsichtlich des Grunderwerbs vorsehen, keine Anwendung.

Soweit Dänemark einschränkende Grundverkehrsgesetze erlassen hat, sind sie ebenfalls gegenüber Deutschen nicht diskriminierend. Sie gelten vielmehr für In- und Ausländer gleichermaßen und machen den Erwerb von Grundstücken in festumgrenzten Erholungsgebieten von bestimmten Voraussetzungen abhängig. Die Bundesregierung und die deutschen Auslandsvertretungen haben diesen Problemen schon seit langer Zeit große Aufmerksamkeit gewidmet. Sie sind bemüht, darauf hinzuwirken, daß die Vorschriften möglichst großzügig und ohne Härten für die deutschen Staatsangehörigen angewandt werden.

#### Anlage 16

##### Antwort

des Parl. Staatssekretärs Moersch vom 16. Januar 1974 auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten **Pfeffermann** (CDU/CSU) (Drucksache 7/1510 Frage B 14):

Welche Schritte hat die Bundesregierung zur Familienzusammenführung des Ehepaars Bronislava Kaminski, Darmstadt, Flüchtlingswohnheim Brüder-Knauf-Straße 78/ Jan Kaminski, Zabrze (Polen) unternommen, und ob und wann ist mit einem Erfolg dieser Aktion zu rechnen?

(B)

Der Ausreisewunsch von Herrn Jan Kaminski ist der Bundesregierung seit März 1973 bekannt. Seine Ehefrau Bronislava Kaminski, die er am 5. Juni 1971 in Zabrze (Hindenburg) geheiratet hat und die einige Monate später mit ihren Eltern aus Polen in die Bundesrepublik Deutschland einreisen konnte, hat sich in verschiedenen Eingaben an den Herrn Bundespräsidenten, den Herrn Bundeskanzler, den Herrn Bundesaußenminister und an den Petitionsausschuß des Deutschen Bundestages mit der Bitte um Unterstützung des Ausreisewunsches ihres Ehemannes gewandt.

Im Oktober 1973 hat unsere Botschaft in Warschau zugunsten von Herrn Kaminski interveniert. Ein Ergebnis dieser Intervention liegt noch nicht vor. Erfahrungsgemäß dauert es in derartigen Fällen längere Zeit, bis seitens der zuständigen polnischen Behörden eine Entscheidung ergeht.

#### Anlage 17

##### Antwort

des Parl. Staatssekretärs Baum vom 17. Januar 1974 auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten **Dr. Schmude** (SPD) (Drucksache 7/1510 Frage B 15):

Läßt sich inzwischen absehen, wann die Bundesregierung dem Innenausschuß des Deutschen Bundestages den Bericht über die Novellierungswünsche der zuständigen Verbände zu den einzelnen Kriegsfolgegesetzen, über die finanziellen Auswirkungen

ihrer Verwirklichung und über die Konzeption der Bundesregierung zur Novellierung oder Schlußgesetzgebung vorlegen wird? (C)

Die Bundesregierung wird den Bericht dem Innenausschuß des Deutschen Bundestages in Kürze vorlegen.

#### Anlage 18

##### Antwort

des Parl. Staatssekretärs Baum vom 17. Januar 1974 auf die Schriftlichen Fragen des Abgeordneten **Dr. Müller-Emmert** (SPD) (Drucksache 7/1510 Fragen A 16 und 17):

Unter welchen Voraussetzungen fördert die Bundesregierung Vorhaben im Bereich des Breitensports, und welche Maßnahmen wurden bisher mit Bundesmitteln bezuschußt?

Wie beurteilt die Bundesregierung die Haltung des Vorsitzenden des Landessportbunds Nordrhein-Westfalen, Willi Weyer, Innenminister von Nordrhein-Westfalen, der sich bei der letzten Hauptausschußsitzung des Deutschen Sportbunds gegen eine Förderung des Breitensports durch den Bund ausgesprochen hat?

Zu Frage B 16:

Ihre Frage bezieht sich auf alle Bundesressorts, die Sportförderungsmittel bewirtschaften. Zur Beantwortung Ihrer Frage ist deshalb eine Abstimmung innerhalb der Bundesregierung erforderlich, die ich unverzüglich eingeleitet habe. Sobald mir das Ergebnis vorliegt, werde ich Sie schriftlich unterrichten. (D)

Zu Frage B 17:

Innerhalb des Sports wird z. Z. eingehend diskutiert, wie die Sachaufgaben unter den Sportorganisationen und die Förderungskompetenzen zwischen Bund und Ländern im Hinblick auf die Unterstützung des Hochleistungs- und Breitensports am zweckmäßigsten verteilt werden sollten. Die Äußerung des Vorsitzenden des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen, Innenminister Willi Weyer, ist als Beitrag zu diesen Erörterungen zu verstehen. Die Beschränkung des Bundes auf die Förderung des Hochleistungssports ist eine der im Bereich des Sports zur Diskussion stehenden Alternativen.

Der Bundesinnenminister steht auf dem Standpunkt, daß eine Finanzierungszuständigkeit des Bundes auch in Bereichen des Breiten- und Freizeitsports nicht ausgeschlossen ist. Er wird aber die von der Rechtsordnung her gegebenen Möglichkeiten in Abstimmung mit dem Sport ausüben. Insofern ist die laufende Diskussion von Bedeutung.

#### Anlage 19

##### Antwort

des Parl. Staatssekretärs Baum vom 17. Januar 1974 auf die Schriftlichen Fragen des Abgeordneten **Scheffler** (SPD) (Drucksache 7/1510 Fragen A 18 und 19):

(A)

Wie beurteilt die Bundesregierung die „Bemerkungen des Bundesrechnungshofs zur Bundeshaushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 1971“ im Bereich Sportförderung des Bundesinnenministeriums?

Wie will die Bundesregierung sicherstellen, daß die Sportförderungsmittel von den Sportorganisationen in Zukunft ordnungsgemäß verwendet und nachgewiesen werden, nachdem der Bundesrechnungshof bereits 1972 bei der Verwendung der Sportförderungsmittel im Zeitraum von 1967 bis 1971 erhebliche Beanstandungen geltend gemacht hat?

1. Der Bundesrechnungshof hat in den Prüfungsbemerkungen zur Bundeshaushaltsrechnung für das Jahr 1971 die Verwendung und Abrechnung von Bundesmitteln durch drei Bundessportfachverbände beanstandet. Die Beanstandungen, die sich auf Vorgänge in den Jahren 1969 bis 1971 beziehen, bestehen im wesentlichen zu Recht.

Die Beanstandungen lassen allerdings nicht den Schluß zu, daß von den etwa 50 Sportverbänden, die laufend Bundesmittel erhalten, allgemein bei der Verwendung und dem Nachweis der Verwendung der Bundesmittel nicht ordnungsgemäß verfahren worden wäre.

Es ist weiter festzustellen, daß — vor allem aufgrund der zu 2. erwähnten Maßnahmen meines Hauses — die verwaltungsmäßige Abwicklung der Förderungsmaßnahmen durch die Verbände seit dem Jahr 1970 Schritt für Schritt wesentlich verbessert werden konnte. In den Verbänden, die in den Prüfungsbemerkungen erwähnt werden, ist die Geschäftsführung inzwischen ordnungsgemäß. Die Personen, die für die beanstandeten Vorgänge verantwortlich waren, sind aus ihren damaligen Funktionen ausgeschieden.

(B)

2. Um zu gewährleisten, daß die Sportförderungsmittel des Bundes von den Sportverbänden ordnungsgemäß verwendet werden und die Verwendung ordnungsgemäß nachgewiesen wird, hat mein Haus folgende Maßnahmen getroffen:

- Bereitstellung von Mitteln für die Anstellung hauptberuflicher Führungs- und Verwaltungskräfte durch die Bundessportfachverbände; im Jahre 1974 werden 32 Kräfte aus Bundesmitteln bezahlt.
- Finanzierung von Veranstaltungen des Deutschen Sportbundes zur Aus- und Fortbildung der Führungs- und Verwaltungskräfte der Sportverbände.
- Abstimmung aller mit Bundesmitteln zu finanzierenden Einzelmaßnahmen mit den Bundessportfachverbänden unter Beteiligung des Bundesausschusses Leistungssport des Deutschen Sportbundes in sog. Planungs- und Realisierungsgesprächen. Die Absprachen werden für verbindlich erklärt.
- Präzisierung und Verdeutlichung der Auflagen und Bedingungen (Bewirtschaftungsgrundsätze), die den Verbänden aufgrund der haushaltsrechtlichen Bestimmungen für die Verwendung der Bundesmittel und für den Nachweis der Verwendung auferlegt werden.
- Intensivierung der verwaltungsmäßigen Prüfung der Verwendung der Bundesmittel. Die Prüfung der Verwendung der Sportförderungsmittel ist dem Bundesverwaltungsamt übertragen worden.

Hierdurch steht nunmehr eine größere Zahl von Prüfern zur Verfügung, wodurch der Anregung des Bundesrechnungshofs Rechnung getragen werden kann, in stärkerem Maße örtliche Prüfungen durchzuführen. (C)

## Anlage 20

### Antwort

des Parl. Staatssekretärs Baum vom 17. Januar 1974 auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten **Dr. Evers** (CDU/CSU) (Drucksache 7/1510 Frage B 21):

Wann beabsichtigt die Bundesregierung, dem Bundestag Vorschläge zu unterbreiten, die eine Änderung der Bestimmungen über die Anrechnung von Zahlungen aus der Rentenversicherung auf Kriegsschadenrente nach dem Lastenausgleichsgesetz gem. § 267 Abs. 2 und § 270 Abs. 3 LAG in Anpassung an die gestiegenen Lebenshaltungskosten vorsehen?

Nach dem Lastenausgleichsgesetz (LAG) wird Unterhaltshilfe gewährt, wenn dem Berechtigten nach seinen Einkommensverhältnissen die Bestreitung des Lebensunterhalts nicht möglich oder zumutbar ist. Das bedeutet, daß der Berechtigte vorrangig seine eigenen Einkünfte abzüglich der in § 267 Abs. 2 LAG für die einzelnen Einkunftsarten festgesetzten Freibeträge zur Bestreitung des Lebensunterhalts einsetzen muß. Nur wenn diese Einkünfte nicht ausreichen, tritt subsidiär die Unterhaltshilfe in der Weise ein, daß das Gesamteinkommen bis zu dem im Einzelfall maßgebenden Einkommenshöchstbetrag (§ 267 Abs. 1 LAG) „aufgefüllt“ wird. Durch eine Freistellung der Renteneinkünfte aus der gesetzlichen Rentenversicherung und von Rentennachzahlungen für zurückliegende Monate von der Anrechnung auf die Unterhaltshilfe würde der Grundsatz der Subsidiarität dieser Ausgleichsleistung durchbrochen werden. (D)

Eine solche Freistellung könnte im Hinblick auf die notwendige Gleichbehandlung aller Geschädigten auch nicht auf Renteneinkünfte beschränkt bleiben. Es müßten dann in gleicher Weise auch alle übrigen Einkünfte aus den in § 267 Abs. 2 LAG genannten Einkunftsarten von der Anrechnung auf die Unterhaltshilfe freigestellt werden. Das aber würde zu einer nach der Grundkonzeption für die Kriegsschadenrente nicht vertretbaren Ausweitung der Unterhaltshilfe führen.

Entsprechend den Regelungen in der gesetzlichen Rentenversicherung und in der Kriegsopferversorgung ist auf Vorschlag der Bundesregierung durch das 25. Änderungsgesetz zum Lastenausgleichsgesetz mit Wirkung vom 1. Januar 1973 ab auch die Unterhaltshilfe dynamisch gestaltet worden. Nach § 277 a LAG erhöhen sich die Sätze der Unterhaltshilfe, des Selbständigenzuschlags und des Sozialzuschlags alljährlich zum 1. Januar um den für die Anpassung der Renten in der gesetzlichen Rentenversicherung nach den jeweiligen Rentenanpassungsgesetzen maßgebenden Hundertsatz. Durch diese Regelung ist bereits sichergestellt, daß auch die Empfänger von Unterhaltshilfe laufend an der allgemeinen Einkommensentwicklung teilnehmen und daß auch ihre Ein-

- (A) künfte den steigenden Lebenshaltungskosten ständig angepaßt werden.

In die gesetzliche Anpassungspflicht (Dynamisierung) der Unterhaltshilfe sind die für die einzelnen Einkunftsarten festgesetzten Freibeträge nicht einbezogen worden. Das war notwendig, weil andernfalls Berechtigte, die außer der Unterhaltshilfe Rentenleistungen oder sonstige Einkünfte beziehen, durch die jährliche Anpassung in doppelter und unter Umständen sogar mehrfacher Weise gegenüber denjenigen Unterhaltshilfeempfängern begünstigt würden, die neben der Unterhaltshilfe keine Renten oder sonstigen Einkünfte beziehen. Eine Einbeziehung der Rentenfreibeträge in die Dynamisierung hätte im übrigen ganz allgemein zur Folge, daß sich die Einkommensschere zwischen den Unterhaltsempfängern mit und denjenigen ohne eigene andere Einkünfte in zunehmendem Maße ständig erweitern würde.

Die Bundesregierung glaubt, mit der Einführung der Dynamisierung der Anpassung der Unterhaltshilfe an die steigenden Lebenshaltungskosten in dem erforderlichen Maße ausreichend Rechnung getragen zu haben. Sie sieht sich daher auch nicht in der Lage, dem Deutschen Bundestag Gesetzesänderungen vorzuschlagen, die einerseits ganz oder teilweise zur Aufgabe des Subsidiaritätsprinzips und zum anderen zu einer über das für die Renten in der gesetzlichen Rentenversicherung und in der Kriegsopferversorgung gesetzte Maß hinausgehenden Anpassung der Unterhaltshilfe führen würden.

(B)

#### Anlage 21

##### Antwort

des Parl. Staatssekretärs Baum vom 17. Januar 1974 auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten **Müller** (Berlin) (CDU/CSU) (Drucksache 7/1510 Frage B 22):

Trifft es zu, daß die Bundesregierung dem DRK Steuermittel in Höhe von 1 Million DM zum Ankauf von Fertigbauteilen für den Wohnungsbau in Nordvietnam zur Verfügung stellte und damit Nordvietnam finanziell und moralisch zugunsten der Kriegsführung in Südvietnam und Kambodscha — trotz Waffenstillstand — entlastete?

Die Bundesregierung hatte für humanitäre Hilfsmaßnahmen in Südvietnam im Jahre 1973 zunächst 10 Millionen DM vorgesehen. Nach Abschluß des Pariser Waffenstillstandsabkommens beschloß die Bundesregierung am 31. Januar 1973, für bilaterale humanitäre Hilfe in Indochina weitere 10 Millionen DM bereitzustellen. Im Zusammenhang mit diesem Beschluß wurde ausdrücklich festgelegt, daß Hilfe allen betroffenen Ländern Indochinas, nicht nur Nord- und Südvietnam, sondern auch Laos und Kambodscha, einschließlich der kommunistisch beherrschten Gebiete, angeboten werden sollte.

Auf der Grundlage dieser Beschlüsse, die die Billigung sowohl des Haushaltsausschusses wie des Unterausschusses für humanitäre Hilfe des Deutschen Bundestages gefunden haben, hat die Bundesregierung insgesamt 4,090 Millionen DM für die Förderung von Projekten deutscher Hilfsorganisationen, und zwar des Diakonischen Werkes, des Deutschen

Caritas-Verbandes und des Deutschen Roten Kreuzes, in der Demokratischen Republik Vietnam bereitgestellt. (C)

Mit der humanitären Hilfe für Nordvietnam hat die Bundesregierung wie in der Vergangenheit an ihrem Prinzip festgehalten, humanitäre Hilfe unabhängig von der Staats- oder Regierungsform des Empfängerlandes zu leisten. Humanitäre Hilfe soll allein die Not der betroffenen Bevölkerung lindern. Diesem Grundsatz dienten auch die von der Bundesregierung in Nordvietnam unterstützten Projekte, die den Aufbau kriegszerstörter Krankenhäuser und Wohnsiedlungen zum Inhalt hatten.

#### Anlage 22

##### Antwort

des Parl. Staatssekretärs Baum vom 17. Januar 1974 auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten **Engelsberger** (CDU/CSU) (Drucksache 7/1510 Frage B 23):

Trreffen Pressemeldungen zu, daß der DKP-Vorsitzende Herbert Mies in einem Interview mit dem polnischen Nachrichtenmagazin „Perspektywy“ erklärt habe, seiner Partei sei der Einbruch in die westdeutschen Gewerkschaften und der Solidarisierungsprozeß mit weiten Teilen der SPD gelungen, denn „nahezu 85 % der DKP-Mitglieder gehören den Gewerkschaften an“, und wie kann im Hinblick auf Artikel 9 des Grundgesetzes bei Zutreffen dieser Behauptung verhindert werden, daß die freiheitliche demokratische Struktur der Gewerkschaften in der Bundesrepublik Deutschland ernstlich gefährdet wird?

Es trifft zu, daß der DKP-Vorsitzende Mies in einem Interview mit der polnischen Zeitschrift „Perspektywy“ die in Ihrer Frage enthaltenen Äußerungen wörtlich, z. T. sinngemäß abgegeben hat. Eine Ablichtung der Übersetzung dieses Interviews durch die Deutsche Botschaft in Warschau ist zu Ihrer Unterrichtung beigelegt. Auch der Parteivorstand der DKP hat in seinem schriftlichen Bericht an den Hamburger Parteitag erklärt, „daß fast 85 % der Mitglieder unserer Partei Gewerkschaftsmitglieder sind“. Die DKP verlangt auch von ihren Mitgliedern, in eine Gewerkschaft einzutreten und dort aktiv politisch zu arbeiten. In der These 30 des Düsseldorfener Parteitags vom November 1972 heißt es dazu: (D)

Jeder Kommunist hat die Pflicht, ein aktiver Gewerkschafter zu sein und seine Arbeitskollegen für die Gewerkschaften zu gewinnen.

Der Hamburger Parteitag vom November 1973 hat diese Forderung bekräftigt.

Die zahlenmäßigen Angaben sind nicht nachprüfbar. Selbst wenn die Angaben zutreffen sollten, so würde es sich um einen Anteil von weit unter 1 % der Gewerkschaftsmitglieder handeln. Die DKP hatte nach eigenen Angaben am Jahresende rund 39 350 Mitglieder, so daß danach rund 34 000 DKP-Mitglieder gewerkschaftlich organisiert wären. Allein der DGB hat jedoch fast 7 Millionen Mitglieder.

Mitglieder der DKP üben auch Funktionen aus. Hervorgehobene Positionen nehmen DKP-Mitglieder jedoch nur in wenigen Einzelfällen ein. Es kann daher keine Rede davon sein, daß, wie es in

- (A) Ihrer Frage heißt, die freiheitliche, demokratische Struktur der Gewerkschaften ernstlich gefährdet wird.

### Anlage 23

#### Antwort

des Parl. Staatssekretärs Baum vom 17. Januar 1974 auf die Schriftlichen Fragen des Abgeordneten **Gerster** (Mainz) (CDU/CSU) (Drucksache 7/1510 Fragen B 24 und 25):

Ist der Bundesregierung bekannt, daß die Unterkünfte der Bundesgrenzschutzeinheit auf dem Frankfurter Flughafen lärmgeschützt unmittelbar neben der Start- und Landebahn liegen und daß die Beamten während ihres Sieben-Tage-Einsatzes bei ohnehin nur sechs Ruhestunden täglich kaum Schlaf finden können, und hält sie diese Unterbringung mit der dem Dienstherrn obliegenden Fürsorgepflicht für vereinbar?

Was hat die Bundesregierung in Zusammenarbeit mit der hessischen Landesregierung bisher unternommen und was wird sie unternehmen, um den geschilderten Zustand, der sich auch negativ auf die Dienstfähigkeit der Beamten auswirken kann, zu beenden?

Zu Frage B 24:

Der Bundesgrenzschutz unterstützt die Polizei des Landes Hessen auf dessen Anforderung gemäß § 9 des Bundesgrenzschutz-Gesetzes bei der Wahrnehmung von Sicherheitsaufgaben auf dem Flughafen Frankfurt.

Der Bundesregierung ist bekannt, daß die Unterkünfte, die den BGS-Einheiten auf dem Frankfurter Flughafen vom Land Hessen zur Verfügung gestellt (B) worden sind, in unmittelbarer Nähe der Start- und Landebahn liegen. Es handelt sich hierbei um zwei ehem. Bürogebäude, die mit einem Kostenaufwand von rd. 0,5 Millionen DM hergerichtet worden sind. Sie entsprechen nunmehr den allgemeinen räumlichen und hygienischen Anforderungen. Jedoch sind die darin untergebrachten Beamten schwerer Lärmeinwirkung des Flugplatzes ausgesetzt.

Alle Bemühungen, die Lärmbelästigung der auf dem Flughafen Frankfurt tätigen BGS-Beamten weiter zu mildern, hatten bisher nur geringen Erfolg:

- Zusätzliche Lärmschutzeinrichtungen zur Herabsetzung des Fluglärms in den Unterkünften versprechen wegen der besonderen Bauweise der Gebäude keine Besserung des derzeitigen Zustandes. Die Gebäude sind bereits mit Verbundfenstern ausgestattet. Eine weitere Verbesserung wäre nur durch den Einbau von Spezialfenstern zu erreichen, der allerdings nur dann sinnvoll wäre, wenn gleichzeitig die Außenwände mit Elementen aus schwerem Mauerwerk verstärkt würden. Das ist jedoch bei der Konstruktion der Gebäude technisch nicht möglich.
- Auch die auf Betreiben des BGS erfolgte Verlegung der Stand- und Ladeposition der Nachtfrachtmaschinen hat die Lärmbelästigung nur geringfügig gemildert.

Nach im März des vergangenen Jahres vorgenommenen Schallpegelmessungen wurden Tagesdurchschnittswerte über 24 Stunden zwischen 75 und 80 dB (A) gemessen. Diese Werte führen in der

Regel, auch bei längerer Einwirkung nicht zu Gehörschäden, dennoch ist die Einwirkung solcher Schallpegel von nicht unerheblicher gesundheitlicher Bedeutung. Hierbei ist jedoch die relativ kurze Zeit (Wechsel in einwöchigen Abständen), in der die BGS-Beamten auf dem Frankfurter Flughafen eingesetzt werden, zu berücksichtigen. In der Zwischenzeit setzt nach ärztlichem Urteil eine gewisse Erholung ein, so daß unter Zurückstellung von Bedenken eine Unterbringung für kurze Zeit vertretbar erscheint.

Zu Frage B 25:

Die Ständige Konferenz der Innenminister der Länder hat am 21. September 1972 beschlossen, daß die Länder sich mit Nachdruck darum bemühen werden, für die ihnen zur Unterstützung ihrer Sicherheitskräfte — insbesondere auf den Flughäfen — zur Verfügung gestellten Einheiten des BGS aus Mitteln der Länder angemessene Unterkünfte am Einsatzort bereitzustellen.

Leider sind die Bemühungen des Landes Hessen auf Grund des vorstehenden Beschlusses, aber auch die Anstrengungen der Bundesregierung, für die auf dem Flughafen Frankfurt tätigen BGS-Beamten geeignete Unterkunftsmöglichkeiten an anderer Stelle zu schaffen, bisher ohne Erfolg geblieben. Die Flughafengesellschaft kann nach ihren Angaben keine besseren Unterkunftsquartiere für die eingesetzten Sicherungskräfte des BGS auf dem Flughafen Frankfurt zur Verfügung stellen. Auch die Oberfinanzdirektion Frankfurt/Main, die Wehrbereichsverwaltung IV in Wiesbaden und die amerikanischen Stationierungsstreitkräfte haben sich als außer Stande erklärt, dem BGS Objekte zu benennen, die für die Unterbringung von BGS-Einheiten geeignet sind. Bei der unablässig fortgesetzten Suche nach geeigneten Unterbringungsmöglichkeiten habe ich auch einen Hinweis auf das Aussiedlerlager des Landes Hessen in Langen erhalten, das sich für den vorgesehenen Zweck — wenn auch mit Einschränkung — nutzen ließe. Nach meinen Feststellungen erscheint es möglich, einen Wohnblock dieses Lagers oder Teile eines solchen für die Unterbringung von Sicherungskräften des BGS herzurichten. Der für dieses Lager zuständige Hessische Sozialminister hat jedoch bisher die vorübergehende Überlassung eines Wohnblocks des Lagers Langen wegen verstärkten Eigenbedarfs abgelehnt, allerdings erneute Prüfung für Anfang 1974 in Aussicht gestellt.

Die Bemühungen, für die auf dem Flughafen Frankfurt tätigen BGS-Beamten geeignetere Unterbringungsmöglichkeiten zu schaffen, werden weiter fortgesetzt werden.

### Anlage 24

#### Antwort

des Parl. Staatssekretärs Hermsdorf vom 15. Januar 1974 auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten

(A) **Dr. Wittmann** (München) (CDU/CSU) (Drucksache 7/1510 Frage B 26):

Ist die Bundesregierung bereit, trotz eines eventuellen späteren Eigenbedarfs (vergleiche Seite 63 des Stenographischen Berichts über die Fragestunde der 5. Sitzung am 19. Dezember 1972), unter Anwendung des Grundstücksverbilligungsgesetzes vom 16. Juli 1971 Teile des Übungsgeländes zwischen Ingolstädter und Schleißheimer Straße in München zum Zwecke der Errichtung eines zur Versorgung der Wohnsiedlung Hasenberg dringend erforderlichen Einkaufszentrums abzugeben?

Die Bundesregierung ist — wie bisher auch zukünftig — grundsätzlich bereit, entbehrliche Liegenschaften des Bundes auch für städtebauliche Maßnahmen zur Verfügung zu stellen. Das von Ihnen angesprochene Übungsgelände zwischen der Schleißheimer-Ingolstädter Straße in München ist als Teil des Bundeswehrübungsplatzes München-Feldmoching/Freimann für den Bund jedoch nicht entbehrlich. Der Übungsplatz soll zwar aus Raumordnungsgründen einmal städtebaulichen Zwecken zugeführt werden, wenn dafür arrondiertes Gelände in etwa gleicher Größe im Raum nördlich Garching zur Verfügung steht; nach dem derzeitigen Stand der Beschaffungsmaßnahmen für das Ersatzgelände kann jedoch erst in einigen Jahren mit der Freigabe von Teilflächen des jetzigen Übungsgeländes gerechnet werden.

#### Anlage 25

##### Antwort

des Parl. Staatssekretärs Porzner vom 15. Januar 1974 auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten **Krockert** (SPD) (Drucksache 7/1510 Frage B 27):

Prüft die Bundesregierung im Zusammenhang mit der Ölverknappung auch die Möglichkeit, durch befristete steuerliche Ausnahmeregelungen — etwa im Bereich der Umsatzsteuer oder der Mineralölsteuer — die Kontrolle der Preisentwicklung für Ölprodukte auf ihre tatsächliche Kostenbedingtheit hin wirksamer zu gestalten?

Die Bundesregierung sieht keine Möglichkeit, durch steuerliche Ausnahmeregelungen die Preisentwicklung für Mineralölprodukte auf ihre tatsächliche Kostenbedingtheit hin zu kontrollieren. Angesichts der sehr differenzierten Verhältnisse auf dem Mineralölmarkt erscheint es wenig erfolgversprechend, bei der Verarbeitung und dem Handel im Mineralölbereich einheitlich von normalen oder gerechtfertigten Kalkulationsspannen auszugehen. Vielmehr müßten für eine große Zahl von Fällen gesonderte Kalkulationen zugrunde gelegt werden.

Darüber hinaus ist die Umsatzsteuer nicht geeignet, die jeweilige Spannenkalkulation der Unternehmer wirksam zu beeinflussen. Dies ergibt sich durch das der Mehrwertsteuer eigene System des Vorsteuerabzugs, bei dem die Steuer des Vorlieferanten zur abzugsfähigen Steuer des nachfolgenden Unternehmers wird. Wegen dieses Vorsteuerabzugs im unternehmerischen Bereich könnte durch eine differenzierte Steuersatzgestaltung in Form erhöhter oder ermäßigter Sätze allenfalls Einfluß auf die Spanne des letzten Unternehmers in der Produktions- und Handelskette genommen werden, der die Mineralölprodukte an den privaten oder öffentlichen Endverbraucher liefert, weil die Höhe des Umsatzsteuersatzes bei Lieferungen zwischen Unternehmern unerheblich ist. Dabei wäre jedoch nicht

auszuschließen, daß auf den der Endverbraucherstufe vorgelagerten Stufen überhöhte Gewinnspannen kalkuliert würden, die bei gegebener Marktlage in Form höherer Einstandspreise voll auf den Letztverbraucher überwältzt werden könnten. Schon angesichts dieser schwerwiegenden Einwände ist eine Anwendung differenzierter Umsatzsteuersätze zur Abschöpfung überhöhter Spannen nicht möglich. Weitere ergäben sich insbesondere im Hinblick auf die — wenn auch nur vorübergehende — Vermehrung der Zahl der Steuersätze bei der Umsatzsteuer und auf den erheblichen Verwaltungsaufwand bei der Durchführung und Kontrolle solcher Maßnahmen.

Es gibt auch keine praktikable Möglichkeit, die Mineralölsteuer zum gleichen Zweck heranzuziehen. Die Steuer wird nach der Menge bemessen (Volumen oder Eigengewicht). Eine Beziehung zu den Preisen müßte erst gesetzlich geschaffen werden. Dies wäre äußerst schwierig, von dem hohen Aufwand bei der Ausführung abgesehen. Theoretisch denkbare spezifische Abschläge zur Steuer würden gerade in Perioden der Warenknappheit, in denen es der Kontrolle und Dämpfung bedürfte, nicht weitergegeben, sondern von den Steuerschuldnern einbehalten. Die Produkte, auf denen etwaige Zuschläge lasteten, könnten dann auch noch verkauft werden. Die Zu- und Abschläge würden somit den angestrebten Zweck nicht erfüllen können.

#### Anlage 26

##### Antwort

des Parl. Staatssekretärs Hermsdorf vom 16. Januar 1974 auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten **Wohlrahe** (CDU/CSU) (Drucksache 7/1510 Frage B 28):

Welche Mittel sind für Berlin und für welche Vorhaben — auch für Institutionen, die durch den Bund unterhalten werden — in den verschiedenen Einzelplänen des Haushalts 1974 eingestellt?

Die von Ihnen gewünschten Angaben über Haushaltsmittel des Bundes zugunsten von Berlin sind mit Ausnahme der für die Bundesbehörden und für die Baumaßnahmen des Bundes veranschlagten Ausgaben im Finanzbericht 1974 (Abschnitt 4.2. „Finanzbeziehungen zwischen dem Bund und Berlin“, Seiten 170 bis 173) aufgeführt, der Ihnen seit Mitte Oktober 1973 vorliegt. Die Aufteilung der Mittel auf die Einzelpläne des Bundeshaushalts 1974 ist in der anliegenden Kopie aus dem Finanzbericht 1974 vermerkt.

Die für die Bundesbehörden in Berlin veranschlagten Ausgaben betragen rd. 200 Millionen DM. Die Aufteilung der Mittel auf die Einzelpläne ergibt sich aus Anlage 2.

Für Baumaßnahmen des Bundes in Berlin sind rd. 10 Millionen DM im Kapitel 0807 vorgesehen.

Schließlich ist noch zu erwähnen, daß zu den Bundesausgaben auch die Sach- und Personalkosten der Bundesdruckerei in Höhe von etwa 160 Millionen DM und der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte in Höhe von rd. 480 Millionen DM zu rechnen sind.

(C)

(D)

(A)

## Anlage 1

(C)

## 4.2.2. Voraussichtliche Auswirkungen auf den Bundeshaushalt 1974

4.2.2.1. Auswirkungen der Gleichstellung Berlins mit den übrigen Bundesländern  
Ausgaben

— Leistungen aus dem Bundeshaushalt an den Berliner Haushalt

	Mio DM	Epl.
1. Entschädigung der Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung	215,7	60
2. Kriegsfolgenhilfe und Sozialhilfe	49,9	15/60
3. Zuschüsse zum Ausbau von Straßen, Brücken, Tunnelbauten und Wasserstraßen	31,0	12
4. Anteil Berlins an den Erstattungsleistungen des Bundes für Leistungen auf Ausgleichsforderungen	17,7	60
5. Beteiligung an Versorgungslasten und an der Wiedergutmachung für Schäden im öffentlichen Dienst	62,6	33/60
6. Abgeltung von Verwaltungskosten für den Lastenausgleich und die Besatzungslastenverwaltung	13,3	35/60
7. Beteiligung an den Aufwendungen für das Wohngeld	36,0	25
8. Zuschüsse zum sozialen Wohnungsbau und Wohnungsbauprämien	37,7	25
9. Zuschuß für städtebauliche Sanierungsmaßnahmen	0,1	25
10. Datenverarbeitung (überregionales Forschungsprogramm — Informatik —)	2,0	30
11. Leistungen aus dem Mineralölsteueraufkommen für Straßenbau und U-Bahnbau	95,1	12/60
12. Ausbildungsbeihilfen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz	60,0	31
13. Zuschüsse für die Universitäten (Baumaßnahmen)	60,0	31
14. Förderung von Versuchs- und Modelleinrichtungen sowie -programmen im Bereich des Bildungswesens	3,5	31
15. Deckung des Zuschußbedarfs der Deutschen Dienststelle für die Benachrichtigung der nächsten Angehörigen von Gefallenen der ehemaligen Deutschen Wehrmacht (WASl)	12,9	06
16. Gruppenfahrten nach Berlin (Bundesjugendplan und Sonderplan Berlin)	4,8	15
17. Förderung der Landwirtschaft	1,3	10
18. Anteil an Begrüßungsgeld für Besucher aus der DDR	18,0	27
19. Darlehen		
a) zum sozialen Wohnungsbau	26,0 Mio DM	
b) für städtebauliche Sanierungsmaßnahmen	12,6 Mio DM	
	38,6	25
20. Maßnahmen zur Konjunkturbelebung durch Förderung des Wohnungsbaues sowie der Instandsetzung und Modernisierung	2,6	25
21. Spitzenfinanzierung des Baues von Turn- und Sportstätten in Berlin	0,7	06
22. Übrige Zuweisungen	2,6	
Zwischensumme	766,1	
— Unmittelbare Leistungen aus dem Bundeshaushalt		
1. Zuschüsse zur Sozialversicherung	590,7	11
2. Besatzungskosten, Auftragsausgaben und Besatzungsfolgekosten in Berlin	634,7	35
3. Kriegsopferversorgung	375,1	11

(B)

(D)

(A)	Mio DM	Epl.	(C)
4. Versorgung nach dem Gesetz zu Art. 131 des Grundgesetzes . . . . .	261,3	33	
5. Bevorratungskosten . . . . .	102,0	36	
6. Zuschußbedarf der Zoll- und Verbrauchsteuerabteilung der Oberfinanzdirektion Berlin . . . . .	64,5	08	
7. Arbeitslosenhilfe . . . . .	5,9	11	
8. Auf Berliner Institute entfallender Anteil am Zins- und Tilgungsdienst für Ausgleichsforderungen gegen den Bund . . . . .			
a) Berliner Altbanken (einschließlich Uraltkontenumwandlung) . .	20,6		
b) Versicherungsunternehmen . . . . .	9,9	60	
9. Zuschüsse zur Förderung von Reisen nach Berlin (West) . . . . .	8,2	27	
10. Zuschuß zum Lastenausgleichsfonds und zum Härtefonds im Lastenausgleich . . . . .	12,8	60	
11. Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz . . . . .	50,2	15	
12. Förderung besonderer Hilfsmaßnahmen gesamtdeutschen Charakters . . . . .	1,5	27	
13. Zuschuß zum Ausbau der ehemaligen Reichswasserstraßen . . . . .	3,0	12	
14. Zuschüsse und Darlehen an die Berliner Flughafen GmbH . . . . .	41,6	12	
15. Krankenhilfe an Heimkehrer, Aufwendungen nach dem Mutterschutzgesetz und für Unfallversicherung . . . . .	9,4	11	
16. Zulagen nach dem Sparprämienengesetz . . . . .	55,5	60	
17. Zuschüsse für kultur- und volkspolitische Zwecke . . . . .	6,7	06	
18. Zuschuß an die Berliner Festspiele GmbH . . . . .	1,8	06	
19. Zuschuß an das Radio-Symphonie-Orchester Berlin . . . . .	1,8	06	
(B) 20. Ausbau und Neubau von Einrichtungen der wissenschaftlichen Forschung außerhalb der Hochschulen in Berlin; hier: Staatliches Institut für Musikforschung . . . . .	3,0	31	(D)
21. Förderung der industriellen Entwicklung und Forschung . . . . .	7,0	30	
22. Zuschüsse für das Hahn-Meitner-Institut für Kernforschung			
a) anteiliger Betriebszuschuß . . . . . 17,6 Mio DM			
b) Investitionen . . . . . 21,5 Mio DM	39,1	30	
23. Zuschuß an die Wissenschaftszentrum Berlin GmbH für das Internationale Institut für Management und Verwaltung . . . . .	5,3	31	
24. Entschädigung nach dem Reparationsschädengesetz (§§ 31 ff.) . . . . .	5,0	60	
25. Deutsche Stiftung für Entwicklungsländer, Berlin (ohne Zentralstellen in Bad Honnef, Feldafing und Mannheim) . .	14,8	23	
26. Förderung der			
a) Maßnahmen auf dem Gebiet der Weiterbildung . . . . .	1,4		
b) Forschung im Bereich des Bildungswesens . . . . .	1,0	31	
c) Sonderforschungsbereich an den wissenschaftlichen Hochschulen . . . . .	9,2		
27. Förderung hochbegabter deutscher Studenten, Graduierten- und Promotionsförderung . . . . .	10,5	31	
28. Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e. V.	16,2	31	
29. Ersatz von Einnahmeausfällen durch die Beförderung von Schwerbeschädigten . . . . .	4,3	11	
30. Sonstiges . . . . .	14,6		
Summe . . . . .	2 397,6		
Dazu Zwischensumme . . . . .	766,1		
Summe der Ausgaben insgesamt . . . . .	3 163,7		

(A)	Mio DM	Epl.	(C)
Einnahmen			
--- Steuereinnahmen aus Berlin			
Bundesanteil aus den Gemeinschaftssteuern:			
Lohnsteuer, Einkommensteuer (43 vH) . . . . .	774,0 Mio DM		
Körperschaftsteuer, nicht veranlagte Steuern vom Ertrag, Gewerbesteuerumlage (50 vH) . . . . .	148,0 Mio DM		
Umsatzsteuer, Einfuhrumsatzsteuer (65 vH) . . . . .	637,0 Mio DM	1 559,0	
Bundessteuern:			
Zölle und Verbrauchsteuern <sup>3)</sup> . . . . .	1 100,0 Mio DM		
Ergänzungsabgabe zur Einkommensteuer und Körperschaftsteuer . . . . .	57,0 Mio DM		
Sonstige Bundessteuern . . . . .	42,0 Mio DM	1 199,0	
— Rückflüsse aus Darlehen für den Wohnungsbau			
Im Haushaltsjahr 1974 werden an Rückflüssen erwartet:			
Tilgung . . . . .	12,8 Mio DM		
Zinsen . . . . .	4,9 Mio DM	17,7	
	Summe der Einnahmen . . . .	2 775,7	
4.2.2.2. Bundeshilfe für Berlin nach § 16 des Dritten Überleitungsgesetzes			
Bundeszuschuß . . . . .	4 835,0		
Bundesdarlehen . . . . .	115,0		
(B)	Bundeshilfe zusammen . . . .	4 950,0	60 (D)
4.2.2.3. Rückflüsse aus Bundesdarlehen			
Tilgung . . . . .	59,6		
Zinsen . . . . .	63,6		
	Zusammen . . . .	123,2	60
4.2.2.4. Steuermindereinnahmen des Bundes im übrigen Bundesgebiet auf Grund der Wirtschaftsförderungsmaßnahmen für Berlin			
(Die in Berlin entstehenden Steuerausfälle sind bereits bei den Steuereinnahmen und bei der Bundeshilfe berücksichtigt.)			
— Bei der Umsatzsteuer infolge der von Unternehmern im Bundesgebiet in Anspruch genommenen Kürzungen bei Leistungen aus Berlin . . . . .	430,0		
— Bei der Lohn-, Einkommen- und Körperschaftsteuer . . . . .	180,0		
	Zusammen . . . .	610,0	60
4.2.2.5. Sonstige Leistungen des Bundes			
1. Förderung des Luftreiseverkehrs zwischen Berlin und dem übrigen Bundesgebiet . . . . .	73,0	60	
2. Besondere Hilfsmaßnahmen (Jahrespauschale gem. Art. 18 Transitabkommen, Visagebühren u. a.) . . . . .	276,9	60	
3. Förderung besonderer kulturpolitischer Maßnahmen gesamtdeutschen Charakters in Berlin . . . . .	38,6	27	
4. Förderung der Arbeitsaufnahme in Berlin . . . . .	36,0	11	
5. Pflege kultureller Beziehungen . . . . .	5,0	06	
6. Zuschuß an die Stiftung „Preußischer Kulturbesitz“ . . . . .	29,1	06	

<sup>3)</sup> Zu vgl. Nr. 4.2.1.1. (Aufteilung nach dem vermutlichen Verbrauch).

(A)	Mio DM	Epl.	(C)
7. Zuschuß zum Bau der Staatsbibliothek .....	10,0	06	
8. Sonstiges .....	1,3		
Zusammen ....	<u>469,9</u>		
4.2.2.6. Voraussichtliche Gesamtbelastung des Bundeshaushalts 1974			
Leistungen aus dem Bundeshaushalt an Berliner Haushalt (Nr. 4.2.2.1.) ..	766,0		
Unmittelbare Leistungen aus dem Bundeshaushalt (Nr. 4.2.2.1.) .....	2 398,0		
Bundeshilfe nach § 16 Drittes Überleitungsgesetz (Nr. 4.2.2.2.) .....	4 950,0		
Steuermindereinnahmen im übrigen Bundesgebiet (Nr. 4.2.2.4.) .....	610,0		
Sonstige Leistungen des Bundeshaushalts (Nr. 4.2.2.5.) .....	470,0		
Zwischensumme ....	<u>9 194,0</u>		
Einnahmen aus Berlin (Nr. 4.2.2.1. und 4.2.2.3.) .....	-2 899,0		
Gesamtbelastung ....	<u>6 295,0</u>		

Zu einer weiteren erheblichen Kaufkraftstärkung führen auch die Ausgaben aus dem Bundeshaushalt, die der Bund zur Erfüllung eigener Aufgaben (Bundesdienststellen, Bauvorhaben, Grundstückserwerb u. a.) in Berlin leistet.

## Anlage 2

(B)	Mio DM	(D)
Übersicht über die Mittel im Haushaltsentwurf 1974, die für Bundesbehörden in Berlin vorgesehen sind		
Aus Epl. 01	Schloß Bellevue	ca. 1,0
Aus Epl. 02	Reichstag	ca. 5,1
Aus Epl. 04 und anderen Epl.	Bevollmächtigter und Ressortvertreter Berlin	ca. 6,7
Aus Epl. 05	Deutsches Archäologisches Institut	ca. 3,0
Aus Epl. 06	Oberbundesanwalt	1,0
	Institut für Geodäsie	2,7
	Umweltbundesamt	30,0
Aus Epl. 07	Bundesverwaltungsgericht	13,3
Aus Epl. 08	Bundesamt Versicherungswesen	9,5
	Bundesamt Kreditwesen	6,3
Aus Epl. 09	Bundesamt Materialprüfung	38,3
	Bundeskartellamt	8,5
	Physikalisch-technische Bundesanstalt	ca. 8,0
Aus Epl. 11	Bundesversicherungsamt	6,9
Aus Epl. 15	Bundesgesundheitsamt	60,8
Aus Epl. 32	Dienststelle Berlin	
	Bundesschuldenverwaltung	ca. 3,0
	zusammen	<u>204,1</u>

**(A) Anlage 27****Antwort**

des Parl. Staatssekretärs Porzner vom 15. Januar 1974 auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten **Röhner** (CDU/CSU) (Drucksache 7/1510 Frage B 29):

Ist es Absicht der Bundesregierung, Steuererleichterungen erst dann zu gewähren, wenn der nächste Wahltermin für den Bundestag vor der Tür steht?

Die Bundesregierung hat die Absicht, die Steuerreform und die damit verbundene gerechtere Verteilung der Steuerlasten zum 1. Januar 1975 zu verwirklichen.

**Anlage 28****Antwort**

des Parl. Staatssekretärs Grüner vom 16. Januar 1974 auf die Schriftlichen Fragen des Abgeordneten **Dr. Warnke** (CDU/CSU) (Drucksache 7/1510 Fragen B 30 und 31):

Trifft es zu, daß der Unternehmergeinn im Einzelhandel für 1973 durchschnittlich 1,4 % betragen wird?

Ist die Bundesregierung bereit, die Unternehmer gegen ungerechtfertigte Angriffe der sogenannten Profitgier in Schutz zu nehmen?

Zu Frage B 30:

- (B)** In der amtlichen Statistik finden keine Erhebungen über die Gewinne im Einzelhandel statt. Die alle vier Jahre, zuletzt 1970 für 1969 durchgeführte Kostenstrukturstatistik im Einzelhandel weist nur ein Betriebsergebnis aus, das innerhalb der Branchen nach Umsatzgrößenklassen gegliedert ist. Eine Angabe über das Betriebsergebnis der einzelnen Branchen und des Einzelhandels insgesamt kann daraus nicht abgeleitet werden. Auch aufgrund der in einem Turnus von drei Jahren, zuletzt für 1968, durchgeführten Einkommensteuerstatistiken läßt sich der genannte Prozentsatz nicht ermitteln.

Daher ist eine Aussage über die Gewinnsituation im gesamten Einzelhandel mit Hilfe der amtlichen Statistik nicht möglich.

Für den Facheinzelhandel, d. h. Einzelhandel ohne Waren- und Kaufhäuser, Filialbetriebe, Verbrauchermärkte, Konsumgenossenschaften und Versandhandelsunternehmen, führt das Institut für Handelsforschung an der Universität zu Köln einen repräsentativen Jahresbetriebsvergleich durch, der auch eine laufende Ermittlung der Gewinne im Facheinzelhandel umfaßt.

Das Institut für Handelsforschung errechnete für die Jahre 1970—1972 folgendes durchschnittliche betriebswirtschaftliche Ergebnis im Facheinzelhandel:

1970 = 0,9 %

1971 = 1,4 %

1972 = 1 %

(jeweils auf den Brutto-Umsatz bezogen).

Hierbei zeigen sich allerdings in den einzelnen Branchen des Facheinzelhandels teilweise erhebliche Unterschiede. Eine vorläufige Auswertung des Jahresbetriebsvergleichs 1973 wird voraussichtlich erst im Mai d. J. vorliegen.

Zu Frage B 31:

Nach Auffassung der Bundesregierung sind die Unternehmer hinreichend in der Lage, sich gegen ungerechtfertigte Angriffe selber zur Wehr zu setzen. Ihre eigene Ansicht hat die Bundesregierung wiederholt in eindeutigen Erklärungen über die wichtigen Aufgaben und Funktionen der Unternehmer in unserer Wirtschaft zum Ausdruck gebracht. Ein freies Unternehmertum, das in voller Eigenverantwortung handelt und dem Gesamtwohl dient, ist ein unentbehrlicher Bestandteil unserer marktwirtschaftlichen Ordnung.

**Anlage 29****Antwort**

des Parl. Staatssekretärs Grüner vom 16. Januar 1974 auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten **Hansen** (SPD) (Drucksache 7/1510 Frage B 32):

Wird die Bundesregierung zukünftig alle mit Flüssiggas betriebenen Pkws von Fahrverboten und -einschränkungen ausnehmen?

Die Bundesregierung hat am 9. Januar 1974 beschlossen, angesichts der gegenwärtigen Versorgungslage mit Treibstoffen von der Einführung von Fahrverboten für diesen und den nächsten Monat abzusehen. Zugleich hat sie den vorbereiteten Verordnungsentwurf über ein alternierendes Wochenendfahrverbot zustimmend zur Kenntnis genommen. Das in diesem Entwurf enthaltene Fahrverbot sollte sich auch auf Kraftfahrzeuge beziehen, die mit Flüssiggas angetrieben werden. Da Flüssiggas ein reines Mineralölprodukt ist und von seiner ausreichenden Verfügbarkeit eine Reihe von Arbeitsplätzen abhängen, wäre eine derartige Ausnahme nicht zu vertreten gewesen, zumal die Knappheit bei Flüssiggas eher größer ist als bei Benzin. Dies dürfte u. a. darauf zurückzuführen sein, daß der Anteil leichter Rohöle, bei deren Raffinierung besonders viel Flüssiggas anfällt, zurückgegangen ist.

Ob die Entwicklung der Versorgung mit Mineralöl und Mineralölprodukten künftig weitere Fahrverbote erforderlich machen wird, läßt sich im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vorhersagen. Dies gilt insbesondere auch für die Frage, ob dann Ausnahmen für bestimmte Treibstoffarten — wie etwa Flüssiggas — möglich oder geboten sein werden.

**Anlage 30****Antwort**

des Parl. Staatssekretärs Grüner vom 16. Januar 1974 auf die Schriftlichen Fragen des Abgeordneten

(A) **Seibert** (SPD) (Drucksache 7/1510 Fragen B 34 und 35):

Unterstützt die Bundesregierung die Forderung nach Aufnahme des früheren Landkreises Miltenberg in das Förderungsprogramm zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur, zumal bereits einige Gemeinden aus dem ehemaligen Landkreis Markttheidenfeld, die jetzt zum Kreis Miltenberg gehören, aus der Gemeinschaftsaufgabe gefördert werden?

Durch welche regionalen und sektoralen Maßnahmen gedenkt die Bundesregierung, für eine ausgeglichene und krisenfestere Wirtschaftsstruktur am bayerischen Untermain (Stadt Aschaffenburg, Landkreise Aschaffenburg und Miltenberg) zu sorgen, nachdem sich die besondere Konjunkturanfälligkeit der strukturbestimmenden Wirtschaftszweige in diesem Raum gerade in jüngster Zeit wieder deutlich gezeigt hat?

Zu Frage B 34:

Der Planungsausschuß der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“, dem sämtliche Landeswirtschaftsminister und -senatoren angehören, hat am 21. Februar 1973 beschlossen, die Fördergebiete der Gemeinschaftsaufgabe zu überprüfen und bis zum Vorliegen der neuen Fördergebietsabgrenzung keine weiteren Gebiete im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe zu fördern.

Wie ich Ihnen bereits mit meinem Schreiben vom 2. November 1973 mitgeteilt habe, hat sich der Planungsausschuß der Gemeinschaftsaufgabe auf seiner letzten Sitzung am 6. November 1973 auf Grund der inzwischen vorliegenden wissenschaftlichen Gutachten mit der Überprüfung der Fördergebiete der Gemeinschaftsaufgabe befaßt und beschlossen, daß der Unterausschuß des Planungsausschusses bis zu seiner nächsten Sitzung am 11. Februar 1974 einen entscheidungsreifen Vorschlag erarbeiten soll.

(B) Angesichts der Tatsache, daß 9 Bundesländer für ein Inkrafttreten einer neuen Gebietsabgrenzung zum 1. Januar 1975 eintreten, wird es voraussichtlich nicht vor dem Spätsommer zu einem entsprechenden Beschluß kommen.

Bei der derzeitigen Sach- und Informationslage läßt sich nicht übersehen, ob der Landkreis Miltenberg als Fördergebiet der Gemeinschaftsaufgabe anerkannt werden wird.

Hinsichtlich der Gemeinden aus dem ehemaligen Landkreis Markttheidenfeld, die jetzt zum Landkreis Miltenberg gehören, ist zu sagen, daß diese Gemeinden auch weiterhin im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe gefördert werden, da Gebiets- und Gemeindereformen grundsätzlich nicht den Förderungsstatus des Gebietes berühren.

Zu Frage B 35:

Das Gebiet des Bayerischen Untermain (Stadt Aschaffenburg, Landkreis Aschaffenburg und Miltenberg) gehört nicht zu den Fördergebieten der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“, in denen Investitionen zur Schaffung neuer Dauerarbeitsplätze oder zur Erhaltung und Sicherung bestehender Arbeitsplätze mit Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe gefördert werden können. Ob und inwieweit dieses Gebiet im Zuge der laufenden Überprüfung der Fördergebietsabgrenzung der Gemeinschaftsaufgabe unter regionalpolitischen Gesichtspunkten als Fördergebiet der Gemeinschaftsaufgabe anerkannt werden wird, läßt sich z. Z. nicht sagen. Ich darf hierzu auch auf

die Antwort der Bundesregierung zu Ihrer diesbezüglichen Frage für die Fragestunde des Deutschen Bundestages am 16./17. Januar 1974 verweisen.

Hinsichtlich der von Ihnen angesprochenen sektoralen Maßnahmen ist zu bemerken, daß die Bundesregierung mit großer Aufmerksamkeit die Entwicklung am Arbeitsmarkt und die differenzierte wirtschaftliche Entwicklung, insbesondere auf dem Bausektor und in der Textilindustrie beobachtet. Wie Sie wissen, hat die Bundesregierung für solche Bereiche, in denen sich kritische Entwicklungen abzeichnen, eine Reihe von Erleichterungen beschlossen, von denen hier auf folgende Maßnahmen hingewiesen werden soll:

- Zur Realisierung des sozialen Wohnungsbauprogramms werden für 50 000 bereits fertig geplante Wohnungen vorübergehende Finanzierungserleichterungen gewährt.
- Für den Textil- und Bekleidungssektor werden die im Zweiten Stabilitätsprogramm eingeführten Kontingentaufstockungen gegenüber den asiatischen Ländern nicht über den 31. Dezember 1973 hinaus verlängert und gegenüber den Staatshandelsländern nicht erhöht.
- Rückwirkende Aufhebung der Investitionssteuer zum 1. Dezember 1973.
- Wiederinkraftsetzung der Sonderabschreibungen gemäß § 7 b EStG.
- Aufhebung der aus konjunkturpolitischen Erwägungen erfolgten Sperrung von ERP-Mitteln; die Mittel des ERP-Wirtschaftsplans 1973 stehen daher in voller Höhe für wirtschaftsfördernde Maßnahmen zur Verfügung.
- Wiederauflaufen des Mittelstandskreditprogramms der Kreditanstalt für Wiederaufbau, in dessen Rahmen zinsgünstige Kredite für besonders betroffene Wirtschaftszweige gewährt werden.

Die Bundesregierung sieht die Erhaltung und Sicherung der Arbeitsplätze als eines ihrer vordringlichen Ziele an. Sie wird, sofern es sich im Zuge der weiteren wirtschaftlichen Entwicklung als notwendig erweisen sollte, auch in Zukunft gezielte und differenzierte Maßnahmen ergreifen, um Stabilität und Vollbeschäftigung zu sichern.

### Anlage 31

#### Antwort

des Parl. Staatssekretärs Grüner vom 17. Januar 1974 auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten **Pieroth** (CDU/CSU) (Drucksache 7/1510 Frage B 40):

Angesichts verschiedener Äußerungen mehrerer Mitglieder der Bundesregierung, daß durch die kurzfristige Vergabe von Aufträgen der öffentlichen Hand in besonders gefährdeten Gebieten Arbeitsplätze gesichert werden können, bitte ich die Bundesregierung um Auskunft, welche Projekte der Bundesregierung für die Kreise Bad Kreuznach und Birkenfeld „schuldenreif“ vorliegen und somit kurzfristig in Angriff genommen werden können?

Die Bundesregierung hat bei ihren konjunkturpolitischen Beschlüssen vom 19. Dezember 1973 den

(A) Bundesminister der Finanzen und den Bundesminister für Wirtschaft beauftragt, ein Konjunkturprogramm für zusätzliche öffentliche Ausgaben für den Fall vorzubereiten, daß besondere Maßnahmen zur Sicherung eines hohen Beschäftigungsstandes erforderlich werden sollten. Die Vorarbeiten für dieses Programm sind im Gange. Die einzelnen Bundesressorts wurden zunächst veranlaßt, die in ihrem Aufgabenbereich bestehenden Möglichkeiten zur Durchführung zusätzlicher Maßnahmen festzustellen. Dabei muß es sich um Maßnahmen handeln, die sich kurzfristig umsetzen lassen. Auf eine gezielte Schwerpunktbildung in regionaler und sektoraler wie auch beschäftigungspolitischer Hinsicht wird besonders geachtet. Wegen der bei einer Reihe von Maßnahmen noch erforderlichen Abstimmung mit den Ländern, bei denen teilweise die Auswahl der einzelnen Vorhaben — teils sogar ihre Durchführung — liegt, können Einzelheiten noch nicht mitgeteilt werden. Insbesondere kann aber über einzelne Projekte und ihre Verteilung auf einzelne Regionen und Bezirke noch nichts gesagt werden.

Das gleiche gilt auch für die vom Bundesminister für Wirtschaft gemäß Beschluß der Bundesregierung zu erarbeitenden Vorschläge für zusätzliche gezielte Maßnahmen insbesondere zur Verbesserung der Infrastruktur in strukturschwachen Gebieten. Auch hier sind die Vorbereitungsarbeiten im Gange. Über einzelne Projekte und ihre regionale Streuung kann jetzt Konkretes noch nicht gesagt werden. Nach der Art dieses Programms wird die Auswahl der Projekte bei den Landesverwaltungen in Abstimmung mit den Gemeinden liegen.

(B)

### Anlage 32

#### Antwort

des Parl. Staatssekretärs Grüner vom 17. Januar 1974 auf die Schriftlichen Fragen des Abgeordneten **Dr. Jahn** (Braunschweig) (CDU/CSU) (Drucksache 7/1510 Fragen B 41 und 42):

Hält die Bundesregierung die Kreditpolitik mit Jugoslawien und Polen für vereinbar mit den außenhandelspolitischen Zielen der EWG, und in welche Kategorie der Außenhandels- und Kooperationsverträge würde sie die Kreditverträge einordnen?

Ist die Bundesregierung bereit, dem Europäischen Regionalfonds Mittel in der gleichen Höhe zur Verfügung zu stellen, wie sie in Krediten an Jugoslawien und Polen gegeben wurden?

Zu Frage B 41:

Zunächst ist festzustellen, daß es das gemeinsame Ziel aller Mitglieder der Europäischen Gemeinschaft ist, den Außenhandel mit den Staatshandelsländern zu intensivieren.

Was die Kreditzusage an Jugoslawien anbelangt, so handelt es sich nicht um Außenhandelsfinanzierung, sondern um Kapitalhilfe, die dieses in der Entwicklungsländerliste der OECD enthaltene Land empfangen kann.

Ferner ist auch der Kredit, über den zur Zeit mit Polen verhandelt wird, nicht für die Exportfinanzierung bestimmt, da er nicht an deutsche Lieferungen

gebunden sein wird. Dieser Kredit fällt weder unter unser bestehendes Handelsabkommen mit Polen noch würde er unter das Kooperationsabkommen fallen, das demnächst abgeschlossen werden soll. Dieser einmalige zinsgünstige Kredit soll den Besonderheiten unserer Beziehungen zu Polen Rechnung tragen und die Wirtschaftskraft dieses Landes so stärken, daß auf polnischer Seite die wirtschaftlichen Voraussetzungen für die beiderseits erwünschte Intensivierung der Zusammenarbeit beider Volkswirtschaften und zugleich für die Lösung der zwischen beiden Staaten bestehenden Probleme verbessert werden.

Zu Frage B 42:

Wir sind bereit, einen maßgeblichen Anteil am europäischen Regionalfonds zu übernehmen. Da unserer Leistungsfähigkeit jedoch Grenzen gesetzt sind, sollte nach Ansicht der Bundesregierung neben einer fairen Verteilung der Lasten unter den Nettzahlern vor allem auch ein effizienter Einsatz der Mittel gewährleistet sein.

Mit den für Jugoslawien und Polen in Aussicht genommenen Krediten ist unser künftiger Beitrag an den europäischen Regionalfonds jedoch nicht vergleichbar. Während es sich bei dem Beitrag um verlorene Zuschüsse handelt, sind die Kredite an Jugoslawien und Polen verzinslich und rückzahlbar.

Die nicht zuletzt auch im langfristigen Interesse unserer Wirtschaft liegende Gewährung dieser Kredite stellt unsere Bereitschaft, maßgeblich und an erster Stelle unter unseren Partnern in der Europäischen Gemeinschaft zur Finanzierung der Regionalfonds beizutragen, keineswegs in Frage. (D)

### Anlage 33

#### Antwort

des Parl. Staatssekretärs Grüner vom 17. Januar 1974 auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten **Dr. Kunz** (Weiden) (CDU/CSU) (Drucksache 7/1510 Frage B 44):

Kann damit gerechnet werden, daß zur Eindämmung der wegen fehlender Anschlußaufträge im März/April 1974 zu erwartenden Massenarbeitslosigkeit von Bauarbeitern im Zonenrandgebiet Ostbayerns über eine Neuauflage des Gemeinsamen Strukturprogramms oder ähnlicher Programme zusätzliche Investitionsmittel kurzfristig zur Verfügung gestellt werden?

Die Bundesregierung hat bekanntlich am 19. Dezember 1973 eine Reihe von Maßnahmen beschlossen, die insbesondere auch für die Bauwirtschaft von großer Bedeutung sind. So wird bei der vorläufigen Haushaltsführung 1974 im Blick auf die jüngste konjunkturelle Entwicklung schon seit dem 1. Januar 1974 auf Restriktionen im investiven Bereich verzichtet. Der Bundesminister für Wirtschaft hat darüber hinaus bereits Vorschläge für zusätzliche gezielte Maßnahmen insbesondere zur Verbesserung der Infrastruktur in strukturschwachen Gebieten vorbereitet und wird dieses Programm in naher Zukunft auch mit den Ländern abstimmen. Für den Fall, daß zur Sicherung eines hohen Beschäfti-

- (A) gungsstandes in 1974 eine weitere Stützung der Binnennachfrage konjunkturpolitisch erforderlich werden sollte, wird ein Konjunkturprogramm für zusätzliche öffentliche Investitionen vorbereitet werden. Vorarbeiten haben der Bundesminister der Finanzen und der Bundesminister für Wirtschaft bereits aufgenommen.

### Anlage 34

#### Antwort

des Parl. Staatssekretärs Grüner vom 17. Januar 1974 auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten **Immer** (SPD) (Drucksache 7/1510 Frage B 45):

Sieht die Bundesregierung eine Möglichkeit, dem Antrag der Kreisstadt Altenkirchen/Westerwald auf Aufnahme als Schwerpunktort (C) in das Regionale Aktionsprogramm Mittelrhein-Lahn-Sieg stattzugeben, oder welche Hindernisse stehen dem entgegen?

Nach dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ vom 6. Oktober 1969 entscheidet der Planungsausschuß dieser Gemeinschaftsaufgabe, in dem Bund und alle Länder stimmberechtigt vertreten sind, über die jeweiligen Anmeldungen der Länder zum Rahmenplan; dazu gehört auch die Liste der Schwerpunkorte. Die Bundesregierung allein kann daher weder dem Antrag eines Landes noch einer Stadt auf Anerkennung als Schwerpunkort stattgeben. Im übrigen darf ich darauf hinweisen, daß die Landesregierung von Rheinland-Pfalz in ihrer Anmeldung zum dritten Rahmenplan der o. g. Gemeinschaftsaufgabe nicht verlangt hat, die Kreisstadt Altenkirchen/Ww. zum C-Schwerpunkort zu machen. Daher wird bei der Beschlußfassung des Planungsausschusses über den dritten Rahmenplan diese Angelegenheit nicht zur Erörterung anstehen.

(B)

### Anlage 35

#### Antwort

des Parl. Staatssekretärs Logemann vom 8. Januar 1974 auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten **Reiser** (SPD) (Drucksache 7/1510 Frage B 46):

Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, dem Kreis Pinneberg (Schleswig-Holstein) bei der Absicherung gegen Flutschäden zu helfen, nachdem in diesem Winter besonders die Stadt Wedel und die Insel Helgoland mehrmals erheblich unter Hochwasser gelitten haben?

Die Sicherung gegen Flutschäden im Kreis Pinneberg kann im Rahmen des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes vom 3. September 1969 (BGBl. I S. 1573) gefördert werden. Im 2. Rahmenplan hat das Land Schleswig-Holstein für den Küstenschutz 69,5 Millionen DM eingesetzt. Hiervon werden dem Lande 70 % durch den Bund erstattet. Sollten auf Grund der Sturmflutereignisse im November/Dezember 1973 diese Mittel nicht ausreichen, kann das Land im Einvernehmen mit meinem Hause

entsprechende Umplanungen im Rahmenplan 1974 vornehmen. (C)

Die Durchführung der Gemeinschaftsaufgabe und damit die Verplanung der Mittel auf die einzelnen Vorhaben liegt in der Zuständigkeit der Länder und erfolgt nach Förderungsgrundsätzen, die Bestandteil des Rahmenplanes sind. Der Rahmenplan 1974 wird demnächst als Bundestagsdrucksache veröffentlicht werden. Eine weitergehende Einflußnahme ist dem Bund nicht möglich.

### Anlage 36

#### Antwort

des Parl. Staatssekretärs Rohde vom 15. Januar 1974 auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten **Dr. Beermann** (SPD) (Drucksache 7/1510 Frage B 47):

Aus welchen sachgerechten Gründen verlieren deutsche Auswanderer, die eine ausländische Staatsangehörigkeit annehmen, ihren Rentenanspruch, und beabsichtigt die Bundesregierung, in Zukunft diese Regelung zu ändern?

Nach den Vorschriften des Rentenversicherungsgesetzes können Leistungen grundsätzlich nur im Geltungsbereich der Rentenversicherungsgesetze, also im Rechtsanwendungsbereich gewährt werden, sofern nicht in dem Gesetz selbst oder in zwischenstaatlichen Verträgen Ausnahmen ausdrücklich zugelassen sind. Aus diesem Grund ruht in der Regel die Rente an Berechtigte im Ausland, gleichgültig, ob es sich um einen deutschen Staatsangehörigen (D) oder um einen Ausländer handelt. Das Gesetz läßt allerdings im Interesse der deutschen Staatsangehörigen die Gewährung von Renten ins Ausland im größeren Umfang zu, wenigstens soweit dem leistungsverpflichteten Träger der Rentenversicherung auch die Beiträge des Rentenberechtigten zugeflossen sind.

An Ausländer im Ausland wird eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung nicht gezahlt. Die gesetzlichen Regelungen unterscheiden hierbei nicht — von Sondertatbeständen aufgrund nationalsozialistischer Ausbürgerungsmaßnahmen abgesehen — zwischen Ausländern, die früher deutsche Staatsangehörige waren und anderen Ausländern. Der Gleichbehandlungsgrundsatz verbietet es, beide Personengruppen hinsichtlich ihres Rentenanspruchs verschieden zu behandeln. Darüber hinaus soll die Regelung den Abschluß von zwischenstaatlichen Sozialversicherungsabkommen, in denen die Gegenseitigkeit verbürgt ist, erleichtern. Schon bei der Beratung des § 1283 RVO i. d. F. der Rentenversicherungs-Neuregelungsgesetze (jetzt § 1315 RVO) wurde von der Mehrheit des Bundestages die Auffassung vertreten, daß auf eine solche Vorschrift im Interesse der deutschen Staatsangehörigen, die Rechtsansprüche gegen ausländische Versicherungsträger haben, so lange nicht verzichtet werden könne, als das Recht anderer Staaten ähnliche Beschränkungen kenne und die Gegenseitigkeit nicht verbürgt sei. Diese Erwägungen besitzen auch heute noch Gültigkeit. Ihre Wirksamkeit zeigt sich darin, daß immer mehr Staaten den Wunsch bekunden, mit

- (A) der Bundesrepublik ein Sozialversicherungsabkommen zu schließen. Gegenwärtig bestehen mit neun Ländern außerhalb der Europäischen Gemeinschaft Abkommen dieser Art; in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft spielt das Problem keine Rolle mehr.

Im übrigen darf ich noch darauf hinweisen, daß sich das Rentenreformgesetz auch dem von Ihnen genannten Problem zugewandt hat.

Es sieht nämlich vor, daß Personen, die sich nicht mehr freiwillig versichern können — wie z. B. ehemalige deutsche Staatsangehörige mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland — ihre nach der Währungsreform entrichteten Beiträge erstattet erhalten.

### Anlage 37

#### Antwort

des Parl. Staatssekretärs Rohde vom 15. Januar 1974 auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten **Wagner** (Günzburg) (CDU/CSU) (Drucksache 7/1510 Frage B 48):

Wann gedenkt die Bundesregierung die Konkurrenzfrage zwischen der landwirtschaftlichen Krankenversicherung und der Pflichtversicherung für Nebenerwerbslandwirte, die voll im Berufsleben pflichtversichert sind, zu klären?

- (B) Die von Ihnen aufgeworfene versicherungsrechtliche Konkurrenzfrage, ob Versicherungspflicht in der landwirtschaftlichen Krankenversicherung oder in der allgemeinen gesetzlichen Krankenversicherung besteht, ist in § 3 des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte (KVLG) abschließend geregelt worden. Danach geht die Versicherungspflicht als Arbeitnehmer der Versicherungspflicht als landwirtschaftlicher Unternehmer vor.

Ich darf jedoch annehmen, Herr Kollege, daß Sie mit Ihrer Frage die Krankenversicherung eines höherverdienenden Angestellten ansprechen, der auch als landwirtschaftlicher Unternehmer tätig und nach dem KVLG versicherungspflichtig ist, weil er als Arbeitnehmer nicht der Versicherungspflicht nach § 165 Abs. 1 Nr. 2 RVO unterliegt. Die mit dieser Regelung zusammenhängenden Probleme sind der Bundesregierung bekannt. Sie ergeben sich vor allem daraus, daß dem genannten Personenkreis kein Anspruch auf Krankengeld zusteht. In einem Gespräch mit den Spitzenverbänden der Krankenversicherung, dem Deutschen Bauernverband und den Gewerkschaften sind inzwischen Lösungsmöglichkeiten erörtert worden.

Wie Ihnen bekannt ist, Herr Kollege, hat die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag bis zum 1. April 1974 einen Erfahrungsbericht über die Ausführung des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte vorzulegen. Ich bitte daher um Ihr Verständnis, wenn die von Ihnen angesprochene Frage nicht isoliert, sondern zusammen mit anderen Vorhaben behandelt werden soll.

### Anlage 38

#### Antwort

des Parl. Staatssekretärs Rohde vom 15. Januar 1974 auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten **Pieroth** (CDU/CSU) (Drucksache 7/1510 Frage B 49):

Ist der Bundesregierung bekannt, daß sich in der letzten Zeit die Fälle häufen, in denen Bürger mehrere Monate auf die Bewilligung der Rente durch die Bundesanstalt für Angestellte warten müssen, und worauf sind die überlangen Wartezeiten zurückzuführen?

Der von Ihnen angesprochene Sachverhalt war in den letzten Monaten bereits mehrmals Gegenstand von Fragen in der Fragestunde des Deutschen Bundestages.

Der Bundesregierung ist bekannt, daß sich die Bearbeitungszeiten bei Anträgen auf Altersruhegeld infolge der derzeit außergewöhnlichen Arbeitsbelastung der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte — wie übrigens auch der anderen Rentenversicherungsträger — verlängert haben. Diese Arbeitsbelastung beruht einmal auf der erhöhten Zahl von Anträgen auf Altersruhegeld infolge der Einführung der flexiblen Altersgrenze, zum größeren Teil jedoch auf den Arbeiten im Zusammenhang mit der Rente nach Mindesteinkommen, die nach einem ausdrücklichen Wunsch des Bundestages mit Vorrang durchgeführt werden soll. Sie erfordert eine besonders zeitaufwendige Bearbeitung, weil der größte Teil des Rentenbestandes daraufhin zu überprüfen ist, ob die Vorschriften über die Rente nach Mindesteinkommen zur Anwendung kommen. Bei einem positiven Ausgang dieser Prüfung ist eine individuelle Neuberechnung der Renten vorzunehmen. Die sich hieraus für die Versicherungsträger ergebende erhebliche Mehrarbeit ist, wie Sprecher Ihrer Fraktion bei den Beratungen über das Rentenreformgesetz zum Ausdruck gebracht haben, bewußt in Kauf genommen worden. Eine Folge dieser zusätzlichen Verwaltungsarbeit sind jetzt die längeren Bearbeitungszeiten bei Anträgen auf Altersruhegeld.

Die Rentenversicherungsträger sind im Rahmen ihrer Möglichkeiten bemüht, die vorhandenen Rückstände nach Kräften abzubauen. Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung hat bereits vor einiger Zeit mit den Rentenversicherungsträgern und deren Aufsichtsbehörden Verbindung aufgenommen, um zu klären, auf welche Weise möglichst bald wieder alle Rentenversicherungsträger angemessene Bearbeitungszeiten bei der Erledigung von Rentenanträgen erreichen können.

### Anlage 39

#### Antwort

des Parl. Staatssekretärs Berkhan vom 17. Januar 1974 auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten **Hansen** (SPD) (Drucksache 7/1510 Frage B 50):

Wann ist damit zu rechnen, daß die Bundesregierung den Pionieren des Pionier-Bataillons in Höxter Lebenshilfe in Form einer genauen Anweisung für die Anwendung der „Mütze, Badeblau“ (Versorgungsnummer Q/B 54 D 30 001/22113-10/1973-8415-12-155-8171), angedeihen läßt?

(C)

(D)

- (A) Mit Verwunderung habe ich aus der Presse erfahren, daß Soldaten offensichtliche Schwierigkeiten mit der „Mütze, Bade-, blau“ haben.

Ich überlege mir ernsthaft, ob diesen Soldaten nicht „Lebenshilfe“ zum Tragen dieser **Badekappe** in Form einer genauen Anweisung, d. h. zum Beispiel durch eine Zentrale Dienstvorschrift (ZDv), gegeben werden sollte; das Datum für die Herausgabe einer solchen ZDv könnte jedoch nur der 1. April oder der 11. November sein.

#### Anlage 40

##### Antwort

des Parl. Staatssekretärs Berkhan vom 17. Januar 1974 auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten **Werner** (CDU/CSU) (Drucksache 7/1510 Frage B 51):

Wie stellt sich die Bundesregierung zu dem Bericht der Südwestpresse Ulm vom 3. Januar 1974 (Seite 9), woraus hervorgeht, daß auf Grund mangelhafter Koordination zwischen den Bundesministerien der Finanzen und der Verteidigung immer noch kein Datum für den Baubeginn des Bundeswehrkrankenhauses in Ulm-Eselsberg zu erwarten ist?

Das Bundeswehrkrankenhaus Ulm soll in mehreren — zum Teil gemeinsam mit dem Land Baden-Württemberg zu finanzierenden — Bauabschnitten verwirklicht werden. Mit dem Bau der gemeinsamen

- (B) Technischen Versorgungszentrale ist bereits begonnen worden. Zur Zeit werden zwischen den Bundesministerien der Finanzen und der Verteidigung nach dem in der Bundeshaushaltsordnung festgelegten Verfahren Verhandlungen über die Inangriffnahme weiterer Bauabschnitte geführt. Diese dürften in Kürze zu einem positiven Ergebnis führen. Von einer mangelnden Koordination zwischen den Bundesministerien der Finanzen und der Verteidigung kann in diesem Zusammenhang nicht die Rede sein.

#### Anlage 41

##### Antwort

des Parl. Staatssekretärs Haar vom 16. Januar 1974 auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten **Braun** (CDU/CSU) (Drucksache 7/1510 Frage B 52):

Für den Ausbau der B 237 zwischen Bergisch-Born und Hückeswagen einschließlich Ortsdurchfahrt Hückeswagen sind im Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 1974 1 000 000 DM vorgesehen. Für welche konkrete Maßnahme soll dieser vorgesehene Betrag im Jahr 1974 verwandt werden?

Der im Entwurf zum Straßenbauplan 1974 vorgesehene Betrag von 1,0 Millionen DM für den Ausbau der B 237 zwischen Bergisch-Born (B 51) und Hückeswagen einschließlich Ortsdurchfahrt Hückeswagen soll für die Fortsetzung des im Jahre 1973 begonnenen Ausbaues einer Teilstrecke der Ortsdurchfahrt Hückeswagen verwendet werden.

#### Anlage 42

##### Antwort

des Parl. Staatssekretärs Haar vom 16. Januar 1974 auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten **Braun** (CDU/CSU) (Drucksache 7/1510 Frage B 53):

Wann wird der Bundesminister für Verkehr dem zuständigen Ausschuß einen Vorschlag über die Abänderung der Dringlichkeitsstufe I für den Fernstraßenbau vorlegen, und wird in dieser Vorlage die B 51 — innerstädtische Entlastungsstraße Wermelskirchen — enthalten sein?

Das Land Nordrhein-Westfalen hat im Rahmen der 1. Überprüfung des Bedarfsplans eine Erhöhung der Dringlichkeitsstufe der Entlastungsstraße Wermelskirchen (B 51) beantragt. Dies wird zur Zeit zusammen mit den zahlreichen anderen Änderungswünschen der Länder zum Bedarfsplan durch den Bundesminister für Verkehr geprüft. Das endgültige Ergebnis dieser Überprüfung wird, nach Abstimmung mit den Ländern, jedoch nicht vor Ende 1974 vorliegen.

#### Anlage 43

##### Antwort

des Parl. Staatssekretärs Haar vom 16. Januar 1974 auf die Schriftlichen Fragen des Abgeordneten **Dr. Zimmermann** (CDU/CSU) (Drucksache 7/1510 Fragen B 54 und 55):

Ist die Bundesregierung der Auffassung, daß im Zeitpunkt der Ölkrise jetzt noch Bundesbahnstrecken stillgelegt werden sollen, wie z. B. für die Strecke Landshut—Rottenburg vom Bundesminister für Verkehr endgültig beschlossen sein soll? (D)

Ist der Bundesregierung bekannt, daß Einstellungspläne schon seit 1966 bestanden, Umstellung auf Omnibusverkehr angekündigt war, die Einstellungsmaßnahmen aber dann trotzdem unterblieben, weil schon damals die Belastung der Straße Landshut—Rottenburg einen ökonomischen Vorzug für die Schiene erkennen ließ, und ist die Bundesregierung im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht erst recht der Auffassung, daß die hier dargelegten Gesichtspunkte nun von besonders aktueller Bedeutung im Sinne einer Weiterführung des Bahnbetriebs sind?

Die derzeitige Energiesituation bietet keinen Anlaß, das Programm zur Verlagerung schwacher Verkehre von der Schiene auf die Straße zu modifizieren. Auf den verkehrsschwachen Strecken der Deutschen Bundesbahn (DB) sind in der Regel mit Diesellokomotiven bespannte Züge oder Schienenbusse eingesetzt. Der Kraftstoffverbrauch des Schienenomnibusses VT 795, der allerdings heutigen Ansprüchen nicht mehr voll gerecht wird und daher in den nächsten Jahren ersetzt werden soll, liegt bei geringer Platzausnutzung um rd. 20 % über dem eines Straßenomnibusses. Bei dem Ersatz eines mit Diesellok bespannten Zuges ist selbst bei Einsatz mehrerer Straßenomnibusse deren Kraftstoffverbrauch noch geringer.

Bei Verlagerung des Reiseverkehrs der Nebenbahn Landshut—Rottenburg auf die Straße werden unter Berücksichtigung der zusätzlichen Busfahrten etwa 30—35 % Dieseldieselkraftstoff eingespart.

Dem Bundesminister für Verkehr wurde bereits im Jahre 1967 vom Vorstand der DB der Antrag auf Einstellung des Reisezugbetriebes der Nebenbahn Landshut (Bay) — Rottenburg (Laaber) zur Genehmi-

- (A) gung vorgelegt. Wegen der zahlreichen Einwände — insbesondere auch des Bayerischen Staatsministers für Wirtschaft und Verkehr — wurde die Entscheidung zunächst zurückgestellt, um die Verkehrsentwicklung noch einige Jahre zu beobachten. Leider ist die Zahl der Reisenden — wie seit Jahren — weiter rückläufig. Es trifft somit nicht zu, daß die DB den Schienenverkehr zunächst aus ökonomischen Gründen weitergeführt hat.

Die durch die Verkehrsverlagerung zu erwartende Verkehrszunahme auf der Straße (ca. 20 Busfahrten über den Tag verteilt) hat auf die Verkehrsabwicklung keine nennenswerten Auswirkungen.

#### Anlage 44

##### Antwort

des Parl. Staatssekretärs Haar vom 16. Januar 1974 auf die Schriftlichen Fragen des Abgeordneten **Groß** (FDP) (Drucksache 7/1510 Fragen B 56 und 57):

Ist der Bundesregierung bekannt, daß für die Bewohner des Landkreises Osterode in Niedersachsen die Möglichkeiten des neu geschaffenen Grenzübergangs Duderstadt/Worbis für den kleinen Grenzverkehr kaum genutzt werden können, da wegen der Straßenverhältnisse und insbesondere der Fahrplanregelung der öffentlichen Verkehrsmittel Bewohner dieses Landkreises praktisch keine Möglichkeit haben, innerhalb eines Tages in die DDR und wieder zurückzukommen?

Sieht die Bundesregierung eine Möglichkeit, außer den beiden vorhandenen Grenzübergängen in Niedersachsen im Harz einen weiteren Übergang zu schaffen, der insbesondere angesichts der schlechten öffentlichen Verkehrsverbindungen auch den Bewohnern des Harzes die Möglichkeit, am kleinen Grenzverkehr teilzunehmen, gibt?

(B)

Zu Frage B 56:

Es trifft zu, daß die Bevölkerung des Landkreises Osterode — soweit sie nicht im Besitz eines Pkw ist — die Möglichkeiten des neuen Grenzübergangs Duderstadt/Worbis für den grenznahen Verkehr wegen schlechter Verkehrsverbindungen im „rückwärtigen Raum“ nur unzureichend nutzen kann. Der Bund hat bei seinen Verhandlungen mit der DDR nur die Modalitäten der sogenannten Pendelbusverbindungen geregelt. Die Ausgestaltung des Zubringerverkehrs zu den Pendelbussen ist Sache der zuständigen Bundesländer.

Im vergangenen Jahr ist eine Zubringerbusverbindung an den Wochenenden von Osterode nach Duderstadt eingerichtet worden. Sie wurde einige Zeit später wieder eingestellt, weil das Verkehrsaufkommen zu gering war.

Zu Frage B 57:

Die Öffnung eines weiteren Grenzübergangs zur DDR im Gebiet des Harzes wäre zweifellos nachdrücklich zu begrüßen.

Die Bundesregierung ist sich bewußt, daß die Verbesserung der Verkehrsverbindungen zur DDR eine Frage von hohem politischen Rang ist. Leider besteht jedoch zur Zeit keine Aussicht, die Zustimmung der DDR zur Öffnung eines neuen Grenzübergangs zu erreichen. Das Bundesverkehrsministerium wird die Angelegenheit der DDR gegenüber

dann unverzüglich aufnehmen, wenn die Beziehungen zwischen den beiden deutschen Staaten Chancen für erfolgreiche Verhandlungen erkennen lassen.

(C)

#### Anlage 45

##### Antwort

des Parl. Staatssekretärs Haar vom 16. Januar 1974 auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten **Dr. Schmitt-Vockenhausen** (SPD) (Drucksache 7/1510 Frage B 58):

Ist der Bundesregierung die Ursache dafür bekannt, warum am 10. Dezember 1973 gegen 14 Uhr der Nahschnellverkehrszug N 2268 auf der Bundesbahnstrecke Frankfurt—Mainz am Bahnkilometer 16,7 in eine Gleisarbeiterkolonne hineinfuhr und fünf Menschen tötete, und welche Konsequenzen ergeben sich aus diesem Zugunglück für die Sicherheitsvorkehrungen?

Am 10. Dezember 1973 war das Gleis Kelsterbach—Raunheim im Rahmen einer besonderen schriftlichen Anweisung zeitweise für den Zugverkehr gesperrt, um neue Schienen abladen zu können. Im Schutze der Gleissperrung arbeitete außerdem eine Kolonne einer Baufirma, die auf einem Bahnübergang Vorarbeiten für die Schienenerneuerung ausführte. Ferner war eine Maschinenrotte des Gleisbauhofs Hanau damit beschäftigt, mit Schraubpflügen vorbereitend für die in der Sperrpause am Nachmittag vorgesehene Schienenerneuerung einen Teil der Schrauben zu lösen, mit denen die Schienen auf den Schwellen befestigt sind. Während der Arbeiten im gesperrten Gleis war neben dem Nachbargleis ein Sicherheitsposten mit einem Typhon so aufgestellt, daß er die Arbeitsrotten vor Zügen im Gleis Raunheim—Kelsterbach warnen konnte. Der Sicherheitsposten blieb an dieser Stelle, nachdem die Sperrung des Gleises Kelsterbach—Raunheim um 13.38 Uhr aufgehoben wurde und die am Bahnübergang arbeitende Rotte eine Arbeitspause einlegte.

(D)

Nach den bisherigen Ermittlungen der Deutschen Bundesbahn hat kurz vor Beendigung der Gleissperrung um 13.38 Uhr der bauaufsichtführende Bauwart den Bauleiter der Maschinenrotte des Gleisbauhofs Hanau angewiesen, die Maschinen auszusetzen und die Arbeiten bis zur nächsten Gleissperrung, deren Beginn planmäßig für 13.53 Uhr festgelegt war, zu unterbrechen. Der bauaufsichtführende Bauwart verließ hiernach die Baustelle und meldete in Raunheim das gesperrte Gleis frei und befahrbar, worauf der Fahrdienstleiter des Bahnhofs Raunheim die Gleissperrung wie vorgesehen auch wieder aufhob.

Offenbar beachtete die Maschinenrotte die Anweisung, die Arbeiten zu unterbrechen, jedoch nicht. Die Maschinenrotte arbeitete mit den Maschinen in dem nunmehr für den Zugverkehr nicht mehr gesperrten Gleis weiter. Der Sicherheitsposten, der etwa 80 m von der Maschinenrotte entfernt war, hat zwar die vorgeschriebenen Rottenwarnsignale mit dem Typhon gegeben. Die Signale wurden indessen nicht oder zu spät von der Maschinenrotte aufgenommen. Vielleicht wurden die Signale auch zu spät gegeben.

(A) Nach dem bisherigen Stand der Untersuchungen ist davon auszugehen, daß die Maschinenrotte nach der Aufhebung der Gleissperrung, also für derartige Arbeiten in einem Betriebsgleis, nicht genügend gesichert war. Die ungenügende Sicherung entsprach nicht den Unfallverhütungsvorschriften der Deutschen Bundesbahn.

Nach Auskunft der Deutschen Bundesbahn konnten die staatsanwaltschaftlichen und dienstlichen Vernehmungen noch nicht abgeschlossen werden. Welche Beteiligten für die Nichtbeachtung der Unfallverhütungsvorschriften verantwortlich sind, kann deshalb z. Z. noch nicht endgültig gesagt werden. Es kann davon ausgegangen werden, daß bei Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften es nicht zu dem Unfall gekommen wäre. Die Unfallverhütungsvorschriften sind ausreichend und bedürfen nach Auffassung der Deutschen Bundesbahn keiner Änderung oder Ergänzung.

#### Anlage 46

##### Antwort

des Parl. Staatssekretärs Haar vom 16. Januar 1974 auf die Schriftlichen Fragen des Abgeordneten **Milz** (CDU/CSU) (Drucksache 7/1510 Fragen B 59 und 60):

Wann sind bezüglich des Ausbaus der Bundesautobahn A 203 die Planungen im Bereich des gesamten Kreises Bergheim in den verschiedenen Bauabschnitten abgeschlossen, und zu welchen Zeitpunkten können die jeweiligen Bauabschnitte als baureif angesehen werden, und ist insbesondere im Bereich Sindorf die Frage der Trassenführung endgültig geklärt?

(B)

Wann ist mit dem Beginn des Ausbaus der Bundesautobahn A 203 und der Fertigstellung der einzelnen Bauabschnitte zu rechnen, und in welchen einzelnen Bauabschnitten wird das Projekt durchgeführt?

Die grundsätzliche Planung für die A 203 ist mit der Bestimmung der Linie im gesamten Kreisgebiet Bergheim abgeschlossen. Für den in der Frage speziell genannten Bereich Sindorf wurde die Trasse im November 1973 gemäß § 16 Bundesfernstraßengesetz bestimmt.

Im nördlichen Abschnitt Jackerath—Thorr wird die baureife Vorbereitung für 1977/78 erwartet. Für den südlich anschließenden Abschnitt Thorr—Kerpen, der in seinem Bearbeitungsstand etwas zurückliegt, wird die Baureife zum gleichen Zeitpunkt angestrebt.

Mit den Bauarbeiten soll nach Möglichkeit anschließend begonnen werden. Genauere Dispositionen über etwaige Bauabschnitte und Bauermine sind zur Zeit noch nicht getroffen.

#### Anlage 47

##### Antwort

des Parl. Staatssekretärs Haar vom 16. Januar 1974 auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten **Geiger** (SPD) (Drucksache 7/1510 Frage B 61):

Ist das Bundesverkehrsministerium bis zum endgültigen kreuzungsfreien Ausbau des sogenannten Illinger Ecks (Kreuzung der Bundesstraßen 10 und 35 bei Mühlacker-Illingen) bereit, Verkehrssicherungen anzubringen, um die immer wieder vorkommenden tödlichen Verkehrsunfälle an dieser Kreuzung zu verhindern?

(C)

Die Zusammenführung der Bundesstraßen 10 und 35 bei Mühlacker-Illingen wurde vor einiger Zeit ausgebaut. Dabei wurde die Anlage im Rahmen des vertretbaren Aufwandes durch bauliche Maßnahmen (Anpassung an die Vorfahrtsregelung, Bau von Abbiegespuren) in einen Zustand gebracht, der zusammen mit der vorhandenen Übersichtlichkeit den Verkehrserfordernissen gerecht werden kann.

Die im Auftrage des Bundes tätige Landesstraßenbauverwaltung wird auf Grund der Beobachtung der Verkehrsentwicklung und der Überwachung der Verkehrssicherheit über weitere Verkehrssicherungsmaßnahmen an dieser Verkehrsanlage entscheiden, sofern solche zur Verbesserung der inzwischen eingetretenen Verhältnisse erforderlich und in einem vertretbaren Rahmen möglich sind. Im vorliegenden, örtlich begrenzten Fall geschieht dies in eigener Zuständigkeit des Landes.

Größere Maßnahmen, wie Umbau mit höhenfreier Ausbildung, können an Ort und Stelle nicht in Betracht kommen, da hierfür eine Verlegung der Bundesstraße 10 erforderlich wird, die nur im Zusammenhang mit dem Neubau dieser Bundesstraße im Rahmen einer großen Maßnahme erfolgen kann. Eine solche Maßnahme ist im Bedarfsplan in 1. Dringlichkeit enthalten; Ausführungstermine sind allerdings noch nicht festgelegt.

(D)

#### Anlage 48

##### Antwort

des Parl. Staatssekretärs Haar vom 16. Januar 1974 auf die Schriftlichen Fragen des Abgeordneten **Lenzer** (CDU/CSU) (Drucksache 7/1510 Fragen B 62 und 63):

Welche Bedeutung hat der Flughafen Siegerland in der Flugverkehrskonzeption der Bundesregierung, und wie beurteilt sie die bestehenden Ausbaupläne?

Auf welche Weise ist sichergestellt, daß die Belange des Fremdenverkehrs und der Naherholung im Westerwaldgebiet berücksichtigt und daß Motor- und Segelfluggetrieb auf dem benachbarten Landeplatz Breitscheid/Dillenburg nicht beeinträchtigt werden?

Zu Frage B 62:

Die vom Herrn Bundesminister für Verkehr einberufene Kommission für den binnenländischen Luftverkehr hat auch die für den Flugplatz Siegerland sich abzeichnenden Möglichkeiten für eine Einbeziehung in den Regionalluftverkehr untersucht. Sie ist hierbei zu dem Ergebnis gekommen, daß dieser Platz vornehmlich für Zubringerdienste nach den nahegelegenen Flughäfen Frankfurt/M., Köln-Bonn und Düsseldorf in Frage kommt.

Derartige Kurzstrecken, die, um von Nutzen zu sein, mehrfach täglich befliegen werden müßten, bieten jedoch nach Auffassung der Kommission keine Aussicht auf kostendeckenden Betrieb. Infolge-

(A) dessen sah die Kommission keine Möglichkeiten, für diesen Platz die Einbeziehung in den regelmäßigen gewerblichen Luftverkehr zu empfehlen.

Dies schließt nicht aus, daß mit kleinem Fluggerät Bedarfsdienste langfristig in Erwägung gezogen werden können. Im wesentlichen dürfte dieser Platz für die Allgemeine Luftfahrt und für den privaten Geschäftsflugverkehr in Betracht kommen.

Die volle Einbeziehung des Flughafens Siegerland in das Regionalluftverkehrsnetz setzt aus Gründen der Sicherheit und der Regelmäßigkeit der Flüge voraus, daß an dem Flughafen eine Platzverkehrskontrollstelle, eine Kontrollzone und Instrumentenan- und -abflugverfahren einschließlich der dazugehörigen Wetterdienste eingerichtet werden.

Die Bundesregierung beurteilt die Ausbauplanung für den Flughafen Siegerland wegen des relativ geringen zu erwartenden Verkehrsaufkommens zurückhaltend. Aus diesem Grunde ist die Einrichtung von Flugsicherungs- und Wetterdiensten des Bundes zunächst nicht vorgesehen.

Zu Frage B 63:

Nach dem Luftverkehrsgesetz [§ 6 (2)] sind bei der Erteilung der Genehmigung für einen Flughafen die Erfordernisse der Raumordnung und der Landesplanung zu berücksichtigen. Damit muß auch den Belangen des Fremdenverkehrs und der Naherholung Rechnung getragen werden. Das Land Nordrhein-Westfalen, das für die Genehmigung des Flughafens Siegerland sowie auch für die regionale Raumordnungs- und landesplanerischen Belange zuständig ist, hat mir hierzu auf Anfrage folgendes mitgeteilt: „Der Regionalflughafen Siegerland dient in seiner Aufgabenstellung für die Region u. a. auch den Belangen des Fremdenverkehrs und der Naherholung. So hat z. B. die Gemeinde Burbach in Verbindung mit der Siegerland Flughafen GmbH eine Wanderkarte herausgegeben mit dem Ziel, das Siegerland dem Luftfahrer zu erschließen und es für den Urlauber wegen der oft langwierigen und beschwerlichen Anreise interessanter zu machen. Ein seit 1963 alle 2 Jahre auf der Lipper Höhe veranstalteter Flugtag zieht bei gutem Wetter über 50 000 Besucher an.“

Die Grundlänge der geplanten Verlängerung der Start- und Landebahn beträgt 1 510 m. Das bedeutet, daß keine großen, besonders lärmrelevanten Düsenflugzeuge wie z. B. Boeing 707, Caravelle, BAC-1-11 diesen Flughafen benutzen können. Insofern würde aufgrund der vorliegenden Lärmuntersuchungen ein entsprechend dem Fluglärmschutzgesetz ausgewiesener Lärmschutzbereich nur unwesentlich über das Flughafengelände hinausreichen.“

Für den Fall, daß der Flughafen Siegerland als ausreichend leistungsfähiger Flughafen in das Regionalluftverkehrsnetz einbezogen wird, muß der Motor- und Segelflugbetrieb am Landeplatz Breitscheidt/Dillkreis wegen der ungünstigen Lagebeziehung der beiden Flugplätze zueinander und der deshalb nicht sicherzustellenden Staffelung zwischen den Flügen und Flugverfahren an den beiden Flugplätzen eingestellt werden.

## Anlage 49

(C)

### Antwort

des Parl. Staatssekretärs Haar vom 16. Januar 1974 auf die Schriftlichen Fragen des Abgeordneten **Vogel** (Ennepetal) (CDU/CSU) (Drucksache 7/1510 Fragen B 64 und 65):

Billigt die Bundesregierung die Gründe, aus denen die zuständigen Stellen der Deutschen Bundesbahn es bislang abgelehnt haben, eine Erweiterung des Bahnhoftunnels in Warendorf bis zur Zumlohstraße und zum Bahnhofsvorplatz durchzuführen?

Ist die Bundesregierung bereit, darauf hinzuwirken, daß dieses aus Gründen der Verkehrssicherheit vom Rat der Stadt Warendorf seit Jahren geforderte Projekt so schnell wie möglich verwirklicht werden kann?

Zu Frage B 64:

Im Bahnhof Warendorf besteht z. Z. eine Bahnsteigunterführung zwischen dem Haus- und Inselbahnsteig. Diese Unterführung ist nur 2,75 m breit und 2,05 m hoch. Sie ist daher nach Auffassung der Deutschen Bundesbahn (DB) für eine öffentliche Fußgängerunterführung insoweit nicht geeignet. Die DB möchte daher, falls sie sich mit der Stadt Warendorf einigt, eine neue von der bestehenden Bahnsteigunterführung unabhängige öffentliche Unterführung erstellt wird.

Die Bundesregierung hat in der Regel keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Mitbenutzung von Bahnsteigunterführungen für den öffentlichen Fußwegverkehr, wenn die Fragen der Haft- und Verkehrssicherungspflicht zwischen den Beteiligten ausreichend geklärt sind.

Zu Frage B 65:

Dem Vernehmen nach sind die Verhandlungen zwischen der Stadt Warendorf und der Deutschen Bundesbahn noch nicht abgeschlossen. Das Hauptanliegen des Eisenbahnkreuzungsgesetzes ist es, daß die Beteiligten über Art, Umfang und Durchführung der Maßnahme sowie über die Verteilung der Kosten eine Vereinbarung abschließen. Wenn die Stadt Warendorf bei etwaigem negativen Ausgang dieser Verhandlungen aus Gründen der Verkehrssicherheit eine öffentliche Fußwegunterführung im Bahnhof Warendorf nach wie vor für notwendig hält, kann sie nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz einen Antrag auf Anordnung bei der Anordnungsbehörde, in diesem Fall beim Bundesminister für Verkehr, stellen. Sollte ein entsprechender Antrag beim Bundesminister für Verkehr eingehen, so würde er zu seiner Entscheidungsfindung die Verhandlungen mit den Beteiligten zunächst weiterführen.

(D)

## Anlage 50

### Antwort

des Parl. Staatssekretärs Haar vom 16. Januar 1974 auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten **Dr. Köhler** (Wolfsburg) (CDU/CSU) (Drucksache 7/1510 Frage B 66):

(A) Wie beurteilt die Bundesregierung die Tatsache, daß nach der Verordnung zur Änderung der StVZO vom 8. Mai 1968, nach der durch § 53 a Abs. 3 zusätzliche Warnleuchten zugelassen sind, bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt von keiner Firma eine derartige Leuchte auf dem Markt angeboten wird, und teilt sie die Auffassung, daß die technischen Anforderungen für zusätzliche Warnleuchten so hoch sind, daß der Industrie keine Marktchancen gegeben sind?

Der Fahrzeughalter kann zusätzlich zu den vorgeschriebenen Warneinrichtungen verwenden:

1. bauartgenehmigte Warnleuchten, die von der Lichtanlage des Fahrzeugs unabhängig sind.

Diese Warnleuchten sind auf dem Markt erhältlich und werden in der Regel benutzt, wenn der Wunsch nach zusätzlicher Sicherheit besteht.

2. bauartgenehmigte Warnleuchten, die an die Batterie des Fahrzeugs angeschlossen sind, nur diese sind auf dem Markt nicht erhältlich. Nur diese Leuchte ist Gegenstand Ihrer Frage.

Richtig ist, daß die technischen Anforderungen hier strenger sind als bei den fahrzeugunabhängigen Warnleuchten. Der Grund für die Strenge liegt in der Gefahr, daß die Leuchten möglicherweise am Fahrzeug falsch angebracht werden und daß es zu Auffahrunfällen kommen kann, weil der Benutzer sich zu Unrecht auf die ausreichende Wirksamkeit verläßt. Andererseits ist der Betrieb dieser Warnleuchten weitaus billiger als der der fahrzeugunabhängigen Warnleuchten. Deshalb läßt sich nicht bestätigen, daß die technischen Anforderungen die Ursache für das Fehlen der fahrzeugabhängigen Warnleuchten auf dem Markt sind. Vielmehr dürfte der Grund für das Fehlen darin liegen, daß die leistungsfähigen Hersteller nur mit einer kleinen Zahl von Käufern rechnen können, da diese zunächst auf die von Fahrzeug unabhängigen Warnleuchten zurückgreifen. Außerdem dürfen Exportmöglichkeiten kaum bestehen.

(B) Die Tatsache, daß fahrzeugabhängige Warnleuchten bisher nicht angeboten werden, dürfte jedoch kaum einen Einfluß auf die Sicherheit im Straßenverkehr haben, da mit den heute verwendeten Warneinrichtungen (Warndreieck und Warnblinkanlage sowie bei bestimmten Fahrzeugen zusätzlich die fahrzeugunabhängige Warnleuchte) eine befriedigende Sicherheit haltender oder liegengebliebener Fahrzeuge möglich ist.

Gegenwärtig prüfen die zuständigen technischen Ausschüsse, ob und ggf. wie die technischen Anforderungen an zusätzlichen Warnleuchten geändert werden sollen. Stellungnahmen liegen jedoch noch nicht vor.

#### Anlage 51

#### Antwort

des Parl. Staatssekretärs Haar vom 16. Januar 1974 auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten **Dr. Kunz** (Weiden) (CDU/CSU) (Drucksache 7/1510 Frage B 67):

Wird die Bundesregierung im Jahr 1974 ausnahmsweise bereits im Februar/März für Maßnahmen in den Stadt- und Landkreisen des ostbayerischen Zonenrandgebiets erhöhte Mittel nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz zur Verfügung

stellen, damit die für die Monate März bis Mai 1974 in diesen Gebieten zu erwartende Massenarbeitslosigkeit von Bauarbeitern einigermaßen in Grenzen gehalten werden kann?

(C) Die Finanzhilfen des Bundes nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz werden vom Bund nicht den Stadt- und Landkreisen, sondern den Ländern zur Verfügung gestellt. Die Länder stellen Programme für den kommunalen Straßenbau in eigener Verantwortung auf und verteilen auch die Bundesmittel an die Stadt- und Landkreise.

Der Bund überweist seine Mittel den Ländern auf Anforderung. Die Länder haben es damit allein in der Hand, wann sie über die Finanzhilfen des Bundes verfügen können. Sollten besondere Schwierigkeiten am Arbeitsmarkt des ostbayerischen Zonenrandgebietes es notwendig machen, die vorgesehenen Finanzhilfen des Bundes früher als gewöhnlich, d. h. schon im Februar/März 1974 bereitzustellen, so würde die Bundesregierung einer solchen Anforderung im Rahmen der für Bayern insgesamt vorgesehenen Mittel entsprechen.

#### Anlage 52

#### Antwort

des Parl. Staatssekretärs Haar vom 16. Januar 1974 auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten **Engelsberger** (CDU/CSU) (Drucksache 7/1510 Frage B 68):

Trifft es zu, daß ernsthaft Überlegungen angestellt werden, die bisher geplante Trassenführung der B 299 neu mit der Einmündung in die Bundesautobahn München—Salzburg bei Grabenstätt dahin gehend abzuändern, einen direkten Anschluß an die Inntalautobahn zu schaffen, und wie würde sich gegebenenfalls ein solcher Plan vereinbaren lassen mit der Notwendigkeit, gerade im Raum Trostberg die prekären Verkehrsverhältnisse möglichst rasch befriedigend zu lösen?

(D) Es trifft zu, daß in einer Untersuchung die Frage geprüft werden soll, ob und wieweit eine Verschwengung der in der 3. Dringlichkeitsstufe des Bedarfsplanes für die Bundesfernstraßen vorgesehenen zweibahnigen Fernstraßenverbindung Regensburg—Traunstein auf die Achse Regensburg—Rosenheim zu einer Verkehrsentslastung des Großraumes München führen kann. Diese Überlegungen haben jedoch keinen grundsätzlichen Einfluß auf den Bau der in der 1. Dringlichkeitsstufe vorgesehenen einbahnigen B 299 im Raum Garching-Trostberg-Traunstein.

#### Anlage 53

#### Antwort

des Parl. Staatssekretär Haar vom 16. Januar 1974 auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten **Böhm** (Melsungen) (CDU/CSU) (Drucksache 7/1510 Frage B 69):

Ist die Bundesregierung bereit, die von der Deutschen Bundesbahn beantragte Stilllegung der Strecke Malsfeld—Waldkappel im hessischen Zonenrandgebiet abzulehnen und damit dafür zu sorgen, daß in diesem Raum kein weiterer Abbau des öffentlichen Verkehrs auf der Schiene erfolgt, was im Gegensatz zu den Zielen stehen würde, die mit der Förderung des Zonenrandgebiets verfolgt werden?

(A) Diese Frage kann nur in einem Gesamtzusammenhang beantwortet werden. Die verkehrsmäßige Erschließung ist ein, wenn auch wichtiger Teilbereich der Förderungsprogramme für das Zonenrandgebiet. Diese Maßnahmen sind nach den Grundsätzen der Verkehrspolitik auszurichten, deren Ziel es ist, ein den zukünftigen Anforderungen von Wirtschaft und Gesellschaft genügendes, weitgehend nach marktwirtschaftlichen Grundsätzen orientiertes Verkehrswesen zu schaffen.

So berechtigt auf der einen Seite die Forderung der Interessenten sein mag, die Bedienung — vor allem auch in den entlegenen Bereichen der Bundesrepublik — möglichst durch mehrere konkurrierende Verkehrsträger zu erreichen, so verständlich ist auf der anderen Seite das Bestreben der Verkehrsträger, in einzelnen Verbindungen nicht einen unverhältnismäßig aufwendigen, völlig unwirtschaftlichen Betrieb aufrechterhalten zu müssen. Das gilt besonders dann, wenn mehrere Verkehrsträger wie z. B. Schiene und Straße ein Gebiet verkehrsmäßig erschließen und einer von ihnen in jedem Fall seine Aufgabe auch weiter wahrnehmen wird.

Bei Abwägung dieser verkehrspolitischen und aller übrigen für das Zonenrandgebiet geltenden Gesichtspunkte konnte die Bundesregierung nicht für eine Beibehaltung des Schienenverkehrs auf der Strecke Waldkappel–Malsfeld eintreten. Nicht zuletzt wegen des geringen Verkehrsaufkommens im Reisezug- und Güterzugbetrieb hat sie dem Antrag des Vorstandes der DB auf Einstellung des Gesamtbetriebes der Teilstrecke Waldkappel–Spangenberg sowie des Reisezugbetriebes der Teilstrecken Spangenberg–Malsfeld zugestimmt. Hierdurch wird im Reiseverkehr künftig auf der Straße eine ortsnähere Bedienung möglich und im Güterverkehr nur der Tarifpunkt Burghofen betroffen. Im übrigen hätte die Beibehaltung der Strecke ein Kreuzungsbauwerk mit der B 7 (ca. 3 Millionen DM) erforderlich gemacht. Dem zügigen Ausbau der B 7 war — auch nach Meinung des Landes — der Vorrang zu geben, da diese eine bessere Verkehrsbedienung im dortigen Raum ermöglicht, als es die Bahnstrecke bisher vermochte.

#### Anlage 54

##### Antwort

des Parl. Staatssekretärs Haar vom 16. Januar 1974 auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten **Böhm** (Melsungen) (CDU/CSU) (Drucksache 7/1510 Frage B 70):

Teilt die Bundesregierung die Ansicht, daß die Ortsumgehung der Stadt Hünfeld im Zuge der Bundesstraße 27 dringend notwendig ist, wie weit sind die Vorarbeiten, und wann ist mit einem Baubeginn zu rechnen?

Der Bau der Umgehungsstraße Hünfeld ist im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen, der dem Gesetz über den Ausbau der Bundesfernstraßen in den Jahren 1971 bis 1985 (AbGFStr) als Anlage beigefügt ist, erst in der II. Dringlichkeitsstufe vorgesehen. Nach § 4 AbGFStr ist alle fünf Jahre zu prüfen, ob der Bedarfsplan der Verkehrsentwicklung

anzupassen ist. Die erste Überprüfung, die 1975 (C) abgeschlossen sein soll, ist bereits angelaufen. Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik hat die Übernahme der Ortsumgehung Hünfeld von der II. in die I. Dringlichkeitsstufe beantragt. Über den Antrag wird im Rahmen der Überprüfung entschieden werden. Die Anpassung des Berufsplans an die Verkehrsentwicklung kann nur durch Gesetz geschehen.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt können daher keine Angaben über den Baubeginn der Umgehungsstraße gemacht werden. Der Vorentwurf liegt beim Hessischen Landesamt für Straßenbau in Wiesbaden vor. Der Bauentwurf ist in Arbeit.

#### Anlage 55

##### Antwort

des Parl. Staatssekretärs Haar vom 16. Januar 1974 auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten **Immer** (SPD) (Drucksache 7/1510 Frage B 71):

Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, die auf die Dauer unzumutbare Personenbeförderung der Deutschen Bundesbahn auf den Strecken Altenkirchen–Köln bzw. Siegen und Altenkirchen–Westerburg bzw. Limburg durch den Einsatz moderner Triebwagen anstelle der überalterten Schienenbusse erheblich zu verbessern, und welche Fristen sind vorgesehen?

Die Schienenomnibusse der Bundesbahn, die seit rund zwanzig Jahren insbesondere auf Nebenbahnen eingesetzt sind, sollen in den nächsten Jahren ersetzt werden. Die Bundesbahn hat die Ablösung durch neuentwickelte vierachsige Leichttriebwagen der Baureihe 627/628 vorgesehen. Diese Fahrzeuge weisen erhebliche Verbesserungen hinsichtlich Lauf-eigenschaften, Einstiegs- und Sitzverhältnissen auf.

Es ist damit zu rechnen, daß die in diesem Jahr beginnende Erprobung der Prototypen so rechtzeitig abgeschlossen werden kann, daß bereits etwa 1976 die Serienbeschaffung möglich ist. Inwieweit es die angespannte Finanzlage der Deutschen Bundesbahn zuläßt, die im Gesamtnetz verkehrenden ca. 800 Schienenomnibusse zu ersetzen, läßt sich zur Zeit nur schwer abschätzen. Entscheidungen über das räumliche Vorgehen beim Ersatz hat die Deutsche Bundesbahn z. Z. noch nicht getroffen.

#### Anlage 56

##### Antwort

des Parl. Staatssekretärs Haar vom 16. Januar 1974 auf die Schriftlichen Fragen des Abgeordneten **Niegel** (CDU/CSU) (Drucksache 7/1510 Fragen B 72 und 73):

Billigt die Bundesregierung das Vorhaben der Deutschen Bundesbahn, im Sommerfahrplan bisher über Nürnberg fahrende Intercity- bzw. TEE-Züge über Ansbach zu leiten?

Welche verkehrsmäßigen Benachteiligungen bringt dies dem mittelfränkischen Raum östlich Ansbach, dem oberfränkischen und dem oberpfälzischen Raum?

(A) Zu Frage B 72:

Die Deutsche Bundesbahn (DB), die ihre Reisezugfahrpläne in eigener Zuständigkeit gestaltet, ist nach § 48 Bundesbahngesetz (BbG) gehalten, den Ländern bei der Bearbeitung des Reisezugfahrplanes Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das Reisezugangebot unterliegt nach § 28 BbG als wesentlicher, die Wirtschaftlichkeit der DB beeinflussender Faktor der Verantwortung der Organe der DB (das sind Verwaltungsrat und Vorstand der DB). Ein Eingreifen des Bundesministers für Verkehr in diese Planungen ist nach dem BbG nicht gegeben.

Zu Frage B 73:

Wie mir die Deutsche Bundesbahn erklärt hat, tritt durch die ab 26. Mai 1974 beabsichtigte Führung der Züge IC 122 (Nymphenburg) und IC 129 (Herrenhausen) über Würzburg–Ansbach–München (IC-Linie 2) und der Züge IC 182 (Hermes) und 189 (Hermes) über Würzburg–Nürnberg–München (IC-Linie 4) keine ins Gewicht fallende Änderung in der Anbindung des mittelfränkischen, oberfränkischen und oberpfälzischen Raumes an das IC-Netz ein. Der Umtausch dieser Zugpaare bringt weder Veränderungen in der Zahl noch in der Zeitlage der Verkehrsbedingungen mit sich. Da das System des Intercityverkehrs grundsätzlich auf gut abgestimmte Umsteigeverbindungen in den Knotenbahnhöfen abgestellt ist, mißt die DB der durch den Umtausch der vorerwähnten Zugpaare zu erwartenden beachtlichen Reisezeitverbesserung zwischen Frankfurt und

(B) München, von der die weitaus größere Zahl von Reisenden Nutzen hat, eine größere Bedeutung bei als der Tatsache, daß durch den Zugumtausch auf der IC-Linie 2 künftig zwei Umsteigeverbindungen für Reisende von und nach Richtung Nürnberg in Würzburg zusätzlich entstehen. Zum Ausgleich entfällt jedoch für Reisende zwischen Bremen/Hannover und Nürnberg ein Umsteigen; die Reisenden zwischen Hamburg und Nürnberg brauchen nur noch einmal (in Hannover) umzusteigen.

#### Anlage 57

##### Antwort

des Parl. Staatssekretärs Haar vom 16. Januar 1974 auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten **Dr. Müller-Hermann** (CDU/CSU) (Drucksache 7/1510 Frage B 74):

Ist die Bundesregierung bereit, zusammen mit der Deutschen Bundesbahn zu überprüfen, inwieweit die von der Deutschen Bundesbahn geplante Schließung der Stückgutbahnhöfe Bremen-Burg, Bremen-Neustadt, Bremen-Vegesack, Bremehaven-Lehe und Osterholz-Scharmbeck dazu führt, daß die Zufahrten zu den Hauptbahnhöfen in Bremen und Bremerhaven in unzumutbarer Weise zusätzlich belastet werden?

Die Bundesbahn beabsichtigt, bei der geplanten Konzentration der Stückgutbahnhöfe die Bedienung der bisher auf der Schiene belieferten Empfänger durch die in diesen Gebieten schon vorhandenen Flächenzustelldienste vorzunehmen. Diese sollen durch die Konzentrationsmaßnahmen besser ausgelastet werden und damit rationeller arbeiten können.

Damit ist, wenn überhaupt, nur mit wenigen zusätzlichen Fahrten auf der Straße zu rechnen. Selbstverständlich wird die Deutsche Bundesbahn bei der im Laufe des Jahres anstehenden Festlegung der verbleibenden Stückgutkonzentrationspunkte sehr sorgfältig prüfen, inwieweit in einzelnen Fällen eine nicht zumutbare Straßenbelastung eintritt.

#### Anlage 58

##### Antwort

des Parl. Staatssekretärs Dr. Haack vom 17. Januar 1974 auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten **Dr. Jobst** (CDU/CSU) (Drucksache 7/1510 Frage B 75):

Wie steht die Bundesregierung zu der Tatsache, daß die in dem Programm für den sozialen Wohnungsbau für 1973 vorgesehene Förderungsziffer von 120 000 Wohnungen nur mit zusätzlichen Finanzmitteln erreicht werden kann, während sie 1971 im langfristigen Wohnungsbauprogramm ein Förderungsvolumen von 200 000 bis 250 000 Wohnungen jährlich vorsah?

Wie in der Antwort vom 30. April 1970 auf die Große Anfrage der CDU/CSU (Drucksache W/572, W/716) Bundesminister Dr. Lauritzen dargelegt hat, war es Zielvorstellung des damals in Angriff genommenen langfristigen Wohnungsbauprogramms, eine jährliche Förderung von 200 000 bis 250 000 Wohnungen und Heimplätzen im sozialen Wohnungsbau zu erreichen. Dazu hat die Bundesregierung die finanzielle Beteiligung an den Wohnungsbauprogrammen der Länder erheblich gesteigert und zusätzlich das finanziell vom Bund allein getragene (D) Regionalprogramm geschaffen. In diesem Teil des sozialen Wohnungsbaues konnte nach den für den Zeitraum bis Oktober 1973 vorliegenden Zahlen das Förderungsergebnis im Jahre 1973 sogar noch gegenüber dem Vorjahr gesteigert werden.

Im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau (i. Förderungsweg) haben sich dagegen zwangsläufig die stabilitätspolitischen Maßnahmen der Bundesregierung und der vorangegangene Kostenanstieg in einem deutlichen Rückgang der Bewilligungen ausgewirkt. Hierauf hat der Bundesminister für Raunordnung, Bauwesen und Städtebau bereits in seinem Mitte 1973 veröffentlichten Jahresbericht über den sozialen Wohnungsbau (Bundesbaublatt Heft 7/1973) hingewiesen. Es konnte 1973 nicht auf die Erreichung eines möglichst hohen Förderungsergebnisses ankommen. Im übrigen geht es heute auch wohnungspolitisch nicht mehr um die Erreichung hoher Förderungsergebnisse um jeden Preis, sondern um die Fortführung des sozialen Wohnungsbaues zu Mieten und Belastungen, die für die breiten Schichten der Bevölkerung tatsächlich tragbar sind.

Angesichts der veränderten konjunkturellen Situation hat das Bundeskabinett am 22. November 1973 beschlossen, zusätzliche Bundesmittel für die Realisierung des sozialen Wohnungsbauprogramms zur Verfügung zu stellen. Ziel dieser Maßnahme ist es, bei 50 000 bereits fertig geplanten Sozialwohnungen, die bisher wegen des hohen Kapitalmarktzinsniveaus nicht gefördert werden konnten, den Effektiv-Zins der Kapitalmarktmittel auf 8,5 % zu

- (A) senken, so daß baldmöglichst mit ihrem Bau begonnen werden kann.

#### Anlage 59

##### Antwort

des Parl. Staatssekretärs Dr. Haack vom 17. Januar 1974 auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten **Dr. Jobst** (CDU/CSU) (Drucksache 7/1510 Frage B 76):

Wieviel Sozialwohnungen werden mit den hierfür vorgesehenen 60 Millionen DM in den Ballungsräumen gefördert?

Die regionale Verteilung der vom Bund zusätzlich zu fördernden Sozialwohnungen innerhalb der Länder wird davon abhängen, wo bewilligungsreife Anträge vorliegen.

Hierüber liegen mir gegenwärtig keine näheren Angaben vor.

#### Anlage 60

##### Antwort

des Parl. Staatssekretärs Dr. Haack vom 17. Januar 1974 auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten **Spranger** (CDU/CSU) (Drucksache 7/1510 Frage B 77):

Hält es die Bundesregierung in einer parlamentarischen Demokratie für gerechtfertigt, daß ein neues Bundeskanzleramt gebaut wird, bevor die teils schwierigen räumlichen Verhältnisse des Deutschen Bundestags verbessert werden?

(B)

Ihre Frage scheint zu unterstellen, es habe im Belieben der Bundesregierung gestanden, dem Neubau des Bundeskanzleramtes oder dem Neubau des Deutschen Bundestages den Vorrang zu geben. Eine solche Annahme trifft nicht zu.

In seiner Regierungserklärung vom 18. Januar 1973 hat der Herr Bundeskanzler betont, daß Bonn seine Funktion als Bundeshauptstadt erfüllen muß. Demgemäß ist die Bundesregierung auch nach Kräften bemüht, den Ausbau Bonns als Bundeshauptstadt insgesamt zu fördern. Für das Hochbauprogramm des Bundes bedeutet dies jedoch nicht, daß sie über die Abfolge der einzelnen Baumaßnahmen frei befinden könnte. Vielmehr hängt diese Reihenfolge insbesondere auch von dem jeweiligen Stand der städtebaulichen und planrechtlichen Voraussetzungen ab. Für den Neubau des Bundeskanzleramtes war es danach möglich, im Dezember 1973 mit den Bauarbeiten zu beginnen. Hinsichtlich der Neubauten von Bundestag und Bundesrat steht dagegen, wie Sie wahrscheinlich wissen, die abschließende Entscheidung im Wettbewerbsverfahren noch aus. Ohne sie lassen sich aber die planrechtlichen Voraussetzungen nicht schaffen.

Im übrigen darf ich darauf hinweisen, daß nach 1965 die Neubaumaßnahmen des Bundes in Bonn nicht mit dem Bundeskanzleramt, sondern mit dem Abgeordnetenhochhaus des Bundestages begonnen haben. Im Rahmen ihrer Zuständigkeiten wird die Bundesregierung alles tun, um auch die weiteren

Bauvorhaben des Bundestages nachdrücklich zu unterstützen. (C)

#### Anlage 61

##### Antwort

des Parl. Staatssekretärs Herold vom 11. Januar 1974 auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten **Dr. Wittmann** (München) (CDU/CSU) (Drucksache 7/1510 Frage B 78):

Wie viele Bürger der Bundesrepublik Deutschland, die aus kommerziellen, kulturellen, sportlichen oder religiösen Gründen in die „DDR“ reisen wollten, sind seit Inkrafttreten des Verkehrsvertrags trotz Vorliegens der Einladungen der entsprechenden Institutionen oder Organisationen der „DDR“ von den dortigen Behörden zurückgewiesen worden?

Mit dem Verkehrsvertrag wurde für Bewohner der Bundesrepublik die Möglichkeit eröffnet, auch aus kommerziellen, kulturellen, sportlichen oder religiösen Gründen in die DDR zu reisen. Berechtigungsscheine zum Empfang eines Visums an den Grenzübergangsstellen können von den einladenden Stellen bei den dafür zuständigen staatlichen Organen der DDR (Dienststellen des Paß- und Meldewesens oder Räte der Städte und Gemeinden) beantragt werden.

Wie ich in der Beantwortung Ihrer Anfrage (BT-Drucksache 7/1182 A Nr. 17) bereits ausgeführt habe, hat sich die DDR die Möglichkeit offen gehalten, in einzelnen Fällen die Einreise zu verweigern. Sie hat dies auch mehrfach getan. (D)

Die Bundesregierung kontrolliert nicht, aus welchem Anlaß Bewohner der Bundesrepublik in die DDR reisen. Reisen aus den genannten Gründen müssen auch nicht beantragt und begründet werden. Die Erkenntnismöglichkeiten über Reisegründe beschränkten und beschränken sich deshalb im wesentlichen auf die Einzelfälle, in denen Rat oder Hilfe erbeten wird. Es ist daher nicht möglich, anzugeben, wie viele Bürger der Bundesrepublik seit Inkrafttreten des Verkehrsvertrages aus den genannten Gründen in die DDR reisen wollten und trotz Vorliegens der Einladungen der entsprechenden Institutionen oder Organisationen der DDR von den dortigen Behörden zurückgewiesen worden sind. Nach meinen Erfahrungen beschränken sich jedoch die Ablehnungen von Einreiseanträgen in die DDR im Verhältnis zu der sprunghaft gestiegenen Zahl der Genehmigungen auf Ausnahmefälle. Ich habe bereits Gelegenheit gehabt, im Deutschen Bundestag festzustellen, daß die Bundesregierung aber auch einzelne Vorkommnisse sorgfältig und mit Ernst betrachtet und bemüht bleibt, alle ihr gebotenen Möglichkeiten der Abhilfe zu nutzen.

#### Anlage 62

##### Antwort

des Parl. Staatssekretärs Dr. Hauff vom 16. Januar 1974 auf die Schriftliche Frage des Abgeord-

(A) neten Pfeffermann (CDU/CSU) (Drucksache 7/1510 Frage B 79):

Trifft es zu, daß das Bundesministerium für das Jahr 1974 zwei Arbeitstagungen oder Kongresse zu den Themen Grundlagenforschung und allgemeine Forschungspolitik plant, und welche Institutionen sind mit der Vorbereitung und Durchführung dieser Tagungen bzw. Kongresse beauftragt, und welche Kosten werden voraussichtlich entstehen?

Es trifft zu, daß der Bundesminister für Forschung und Technologie beim Internationalen Institut für Führungsaufgaben in der Technik angeregt hat, ein internationales Kurzseminar über die Probleme der Bedarfsorientierung der Forschung, Forschungsförderung und Forschungspolitik zu veranstalten; hierfür sind 40 000,— DM zur Finanzierung angeboten worden. Außerdem ist der Bundesminister für Forschung und Technologie bereit, ein weiteres internationales Kurzseminar über die Möglichkeiten und Grenzen der Planbarkeit der Grundlagenforschung zu finanzieren, wenn andere Mitgliedstaaten ebenfalls solche Kurzseminare mit aktueller Fragestellung finanzieren.

Mit diesen Kurzseminaren wird das Ziel verfolgt, über wichtige forschungspolitische Probleme einen breiten internationalen Erfahrungsaustausch zu erreichen und aktuelle Probleme frühzeitig zu analysieren. Gleichzeitig soll die Initiative und das Interesse der Mitgliedstaaten durch die Möglichkeit, wichtige Themen zur Diskussion stellen zu können, gestärkt und damit die internationale Zusammenarbeit vertieft werden.

(B)

**Anlage 63**

**Antwort**

des Parl. Staatssekretärs Dr. Hauff vom 16. Januar 1974 auf die Schriftlichen Fragen des Abgeordneten **Benz** (CDU/CSU) (Drucksache 7/1510 Fragen B 80 und 81):

Welche Aufträge, nach Sachgegenstand und Auftragssumme gegliedert, hat das Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft bzw. das Bundesministerium für Forschung und Technologie der Firma INFRA TEST München seit 1969 erteilt?

Trifft es zu, daß das Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft bzw. das Bundesministerium für Forschung und Technologie davon Kenntnis hat, daß bei verschiedenen durch die Ministerien geförderten Projekten die Firma INFRA TEST als Unterauftragnehmer vorgesehen war und ist?

Zu Frage B 80:

Die folgenden Aufträge wurden der Firma Infratest erteilt:

- BIF 4017 Studie Brachliegendes Lehrerpotential einschließlich Voruntersuchung  
12. 11. 1971 bis 31. 12. 1972 34 872,— DM
- Entwurf eines Fragebogens  
1972 (zu Pl 318106) 8 658,— DM
- PL 318106 Durchführung und Auswertung einer Umfrage zur Forschungspolitik und zum Bundesbericht Forschung IV bei

rd. 70 000 Wissen-

schaftlern  
31. 7. 1972 bis 31. 10. 1972 85 007,— DM

BIP 2032 Umfrage bei Empfängern von BAFöG-Mitteln zur Ermittlung von Bestimmungsfaktoren für die Entwicklung der Inanspruchnahme des gesetzlichen Förderungsangebotes  
18. 6. 1973 bis 10. 10. 1973 74 331,— DM

BIP 2032/2 Durchführung einer nach regionalen und studienfachspezifischen Kriterien repräsentativ angelegten Umfrage bei 4 000 Studenten von wissenschaftlichen und Fachhochschulen zu Fragen der Ausbildungsförderung und weiteren hochschulpolitischen Fragen sowie zur Ermittlung eines Repräsentativergebnisses aktueller sozio-ökonomischer Grund- und spezieller Hochschuldaten  
1. 10. 1973 bis 15. 3. 1974 208 957,50 DM

Zu Frage B 81: (D)

Nach den den Bewilligungen zugrunde liegenden Bedingungen (BUwF, BÖwF bzw. BewGr) sind die Zuwendungsempfänger frei in der Auswahl von Unterauftragsnehmern. Sie haben jedoch die VOL zu beachten. Gelegentlich behält sich das Fachreferat die Zustimmung zur Wahl des Unterauftragnehmers vor, teilweise ist der beabsichtigte Unterauftragnehmer bereits bei der Antragstellung bekannt.

Es trifft zu, daß der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft und der Bundesminister für Forschung und Technologie Kenntnis davon haben, daß Infratest Unteraufträge erhielt, so z. B. bei

Institut für Informationsaustausch im Kommunikations- Zusammenhang öffentlich geförderter Forschung und forschung Entwicklung — 1971

Institut für sozial- Indikatoren des Bildungs- wissenschaftliche verhaltens 1973/1974 forschung

Im übrigen verstehe ich die Tendenz der von Mitgliedern Ihrer Fraktion wiederholt gestellten Fragen nach Aufträgen an die Firma Infratest nicht. Die Firma Infratest wird wie jede andere entsprechende Firma bei der Auftragsvergabe berücksichtigt. Ich möchte ein für allemal die Unterstellung zurückweisen, als würde die frühere Mitarbeit von Bundesminister von Dohnanyi bei Infratest dieser Firma besondere Vorteile verschaffen.

**(A) Anlage 64****Antwort**

des Parl. Staatssekretärs Dr. Hauff vom 16. Januar 1974 auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten **Dr. Schmitt-Vockenhausen** (SPD) (Drucksache 7/1510 Frage B 82):

Gedenkt die Bundesregierung, den Telegrammdienst der Deutschen Bundespost dadurch zu verbessern, daß sie anstelle der personalintensiven Wortübermittlung mit konventionellen Fernschreibern das bereits seit längerem bekannte Tele-Faksimile-System (Hell-Schreiber) einführt?

1. Der Hell-Schreiber ist kein Gerät für Faksimile-Übertragungen, sondern ist ebenso wie ein Fernschreiber für die Wortübermittlung vorgesehen, die an einer Tastatur Zeichen für Zeichen eingegeben werden muß. Dieses Gerät ist den heutigen Fernschreibapparaten in vielfacher Hinsicht unterlegen und wird deshalb im Bereich der Deutschen Bundespost weder im Telegrammdienst noch im Telexdienst verwendet.

2. Die Frage des Einsatzes von Faksimile-Geräten im Telegrammdienst ist von der Deutschen Bundespost mehrmals eingehend untersucht worden. Dabei hat sich ergeben, daß die Wirtschaftlichkeit des Telegrammdienstes trotz möglicher Personalkostenersparnisse weiter erheblich gemindert würde, wenn anstelle des heutigen Telegrafennetzes mit Fernschreibapparaten ein Faksimilennetz für den Telegrammdienst eingerichtet würde. Im wesentlichen ist dies in den erheblich höheren Leitungskosten für Faksimile-Übertragungen, in der geringeren Leistungsfähigkeit der Faksimile-Geräte im Vergleich zum Fernschreibapparat und in der Tatsache begründet, daß der Telegrammdienst für den Auslandsverkehr auch weiterhin ein Telegrafennetz mit Fernschreibapparaten unterhalten müßte. Da der Auslandsverkehr über 30 % des gesamten Telegrammverkehrs der Deutschen Bundespost beträgt, müßte dieses dann besonders einzurichtende Telegrafennetz auch entsprechend leistungsfähig sein. Die Deutsche Bundespost sieht aufgrund der Untersuchungsergebnisse im generellen Einsatz von Faksimile-Geräten anstelle der Fernschreibapparate kein geeignetes Mittel, die Wirtschaftlichkeit des Telegrammdienstes zu verbessern. Auch auf internationaler Ebene werden die Schlußfolgerungen aus dieser Erkenntnis gezogen. Nach unseren Informationen beabsichtigt keine Fernmeldeverwaltung, den Telegrammdienst vom Fernschreibbetrieb auf ein Faksimile-System umzustellen.

**Anlage 65****Antwort**

des Parl. Staatssekretärs Zander vom 18. Januar 1974 auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten **Dr. Schmude** (SPD) (Drucksache 7/1510 Frage B 83):

Ist die Bundesregierung angesichts der unverändert schlechten ärztlichen Versorgung der Landbevölkerung bereit, eine bevorzugte Zulassung zum Medizinstudium für solche Bewerber herbeizuführen, die sich verpflichten, eine längere Frist nach Abschluß ihrer Ausbildung in Praxen auf dem Lande tätig zu sein?

In dem Entwurf eines Hochschulrahmengesetzes (C) der Bundesregierung (E-HRG), der nunmehr dem Bundestag zur Beratung vorliegt, ist in § 32 Abs. 1 Ziffer 3 b vorgesehen, daß bis zu 5 v. H. der insgesamt verfügbaren Plätze an Bewerber vergeben werden, die sich aufgrund entsprechender Rechtsvorschriften verpflichtet haben, ihren Beruf in Bereichen besonderen öffentlichen Bedarfs auszuüben. In der Begründung zu diesem Entwurf weist die Bundesregierung darauf hin, daß hier nicht nur die Tätigkeiten im öffentlichen Gesundheitswesen und im Sanitätsdienst der Bundeswehr, sondern möglicherweise auch die Tätigkeit als Arzt in ärztlich unterversorgten Gegenden in Betracht kommt.

Studienplätze können in solchen Fällen bereitgestellt werden, wenn anders der besondere öffentliche Bedarf an Hochschulabsolventen nicht gedeckt werden kann. Voraussetzung für eine bevorzugte Zulassung ist allerdings in jedem Fall eine aufgrund entsprechender Rechtsvorschriften mögliche Verpflichtung des Studienbewerbers. Für die ärztliche Tätigkeit in unterversorgten Gebieten gibt es bislang keine derartigen Verpflichtungsmöglichkeiten.

Der E-HRG sieht in § 38 Abs. 1 Ziffer 1 ferner vor, daß der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft mit Zustimmung des Bundesrats durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Festlegung der Bereiche besonderen öffentlichen Bedarfs erläßt.

Nicht zuletzt von der beschleunigten Behandlung des E-HRG in den Parlamentarischen Gremien wird es abhängen, ob und wann hier neue Wege zu einer Verbesserung der medizinischen Versorgung auch in (D) den ländlichen Gegenden gefunden werden können.

**Anlage 66****Antwort**

des Parl. Staatssekretärs Zander vom 18. Januar 1974 auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten **Höcherl** (CDU/CSU) (Drucksache 7/1510 Frage B 84):

Was wird die Bundesregierung unternehmen, um sinnlose Ergebnisse des geforderten Abiturnotendurchschnitts bei Sonderbegabungen auszuschalten?

Im Bildungsgesamtplan gehen Bund und Länder davon aus, daß die neue Struktur der Bildungsgänge im Sekundarbereich II eine Neuordnung der Abschlüsse und der mit ihnen gegebenen Qualifikationen erfordert. Jeder Abschluß soll in seinem „Profil“ Art, Inhalt und Umfang des erfolgreich durchlaufenen individuellen Bildungsganges widerspiegeln.

Die Veränderungen des bestehenden Systems auf die zukünftige Struktur des Sekundarbereiches II sind in der Tendenz bereits unter anderem in der wachsenden Differenzierung der gymnasialen Oberstufe und in der Vereinbarung der Kultusministerkonferenz zur Neugestaltung der gymnasialen Oberstufe im Sekundarbereich II angelegt und vorbereitet worden.

Die kursdifferenzierte gymnasiale Oberstufe — wie sie dort vereinbart wurde und jetzt in allen

(A) Ländern vorbereitet wird bzw. bereits läuft — ermöglicht durch ihre Profilbildung gerade auch eine gerechte Beurteilung von Sonderbegabungen: Die Wahl von Leistungskursen z. B. erleichtert Sonderbegabungen die Möglichkeit des Arbeitens nach Interesse und Neigung, wobei trotzdem ein verpflichtender Bereich gemeinsamer Inhalte gewahrt bleibt.

In dem zur Zeit geltenden Staatsvertrag der Länder über die Vergabe von Studienplätzen vom 20. Oktober 1972 ist in Artikel 11 Abs. 1 Ziffer 1 eine Regelung vorgesehen, die eine besondere Berücksichtigung der Sonderbegabungen ermöglicht. Nach dieser Vorschrift „können“ Leistungen, die in einem engen Zusammenhang zu dem gewählten Studium stehen, besonders gewertet werden.

Die Länder haben jedoch diese Kannvorschrift in der zum Staatsvertrag erlassenen Rechtsverordnung nicht ausgefüllt, so daß diese an sich gegebenen rechtlichen Möglichkeiten den Sonderbegabungen bisher nicht zugute kommen.

Der Entwurf eines Hochschulrahmengesetzes der Bundesregierung (E-HRG), der dem Bundestag zur Beratung vorliegt, sieht anstelle der Kannvorschrift des Staatsvertrages der Länder eine Sollvorschrift vor (vgl. § 32 Abs. 1 der Ziff. 1, Satz 4, E-HRG). Ferner soll nach § 33 des E-HRG ein besonderes Eingangsverfahren eingeführt werden, das im Zusammenwirken von Bund und Ländern, Hochschulen und Schulen gemeinsam entwickelt werden soll. Dieses besondere Eingangsverfahren soll nicht nur die Vergleichbarkeit der Qualifikationsanforderung fördern, sondern darüber hinaus dem Bewerber insbesondere Gelegenheit geben, in den Schulleistungen nicht ausgewiesene Fähigkeiten und Kenntnisse nachzuweisen, die für den Studien- und Berufserfolg von Bedeutung sein können. In der Begründung zu dem Gesetzentwurf wird auf die Möglichkeit der Einbeziehung von Tests, persönlichen Interviews und Schulgutachten (vgl. auch § 35 E-HRG) hingewiesen.

(B) Auch die Notwendigkeit, bisherige Benachteiligungen von Sonderbegabungen durch das zur Zeit angewandte Zulassungsverfahren der Länder für die Zukunft auszuschließen, zeigt, wie dringend es ist, daß das Hochschulrahmengesetz möglichst bald vom Bundestag verabschiedet wird.

## Anlage 67

### Antwort

des Parl. Staatssekretärs Matthöfer vom 17. Januar 1974 auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten **Dr. Köhler** (Wolfsburg) (CDU/CSU) (Drucksache 7/1510 Frage B 85):

Wie beurteilt die Bundesregierung Absichten der Weltbank, nach denen bei allen von der Weltbank finanzierten Bauprojekten in Entwicklungsländern einheimischen Bauunternehmen eine Präferenz von 7,5 % gegenüber den Angeboten aus Industrieländern einzuräumen ist?

Es trifft zu, daß die Weltbank beabsichtigt, bei Bauprojekten in Entwicklungsländern mit einem jährlichen Pro-Kopf-Einkommen unter 200 \$ einheimischen Baufirmen eine Präferenz von 7,5 % probeweise für die Dauer eines Jahres einzuräumen. Hiermit würde für den Bereich der Bauleistungen eine Regelung eingeführt, wie sie in ähnlicher Form bisher schon bei weltbankfinanzierten Güterlieferungen mit einer Präferenzgewährung in Höhe der Zollbelastung, höchstens jedoch in der Höhe von 15 % des Auftragswertes, bestand. Durch die Einräumung einer solchen Präferenz gegenüber ausländischen Angeboten, die üblicherweise auf der Grundlage von Zöllen verglichen werden, sollen in dem einheimischen Angebot z. B. infolge ausländischer Zulieferungen enthaltene Zollvorbelastungen ausgeglichen werden.

Die Bundesregierung hält es im Prinzip für richtig, daß bei der Vergabe von Aufträgen, die aus Mitteln der Entwicklungshilfe finanziert werden, soweit wie möglich das im Entwicklungsland vorhandene Leistungspotential genutzt wird. Auf diese Weise kann dazu beigetragen werden, die Kapazitäten und die Leistungsfähigkeit einheimischer Unternehmen zu verbessern sowie Arbeitsplätze und Einkommen zu schaffen. Außerdem wird die Gefahr verringert, daß Entwicklungsvorhaben nicht in Einklang mit dem allgemeinen Entwicklungsstand aufgebaut werden und nicht von einheimischen Trägern übernommen werden können. Insofern begrüßt die Bundesregierung den Versuch der Weltbank, die Wettbewerbsposition einheimischer Anbieter durch Einräumung einer Präferenz von 7,5 % zu verbessern.

(C)

(D)

